Ignaz de Luca

k. k. Raths, und Professors

Geographisches Handbuch

von dem

östreichischen Staate.

Des fünften Bandes erste Abtheilung.

Enthaltend

Galicien, und Lodomerien.

nebst der

Bucowine.

Wien,

bei Joseph V. Degen.

1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

126 hms

Ignaz de Luca

k. k. Raths, und Professors

Geographie

von den

Königreichen

Galicien, und Lodomerien,

nebst der

Bucowine.

Wien,

bei Joseph V. Degen.

1791.

Galicien, und Lodomerien.

[library stamp]

Charten:

Ein Verzeichniß von den Charten, welche ganz Polen vorstellen, findet man im I. Theil II. B. Büschings Erdbeschreibun, siebente Auflage. Gegenwärtig führe ich jene an, welche bloß Galicien mit den dazu gehörigen Herzogthümern betreffen. Es sind diese:

1775 haben die Homannischen Erben von dem Königreiche Galicien eine Landcharte ans Licht gestellet, wobey die Charte de la Pologne des J. A. B. Rizzi Zannoni 1772 zu Grunde geleget worden ist.

* Auf dieser Charte fehlt die Landesstrecke von Wolyn und Podol. Zugleich wird die Abtheilung in Kreise darauf vermißt. Abbé Liesganig hat das ganze Königreich aufgenommen; so viel mir aber bekannt ist; so ist diese Charte bis jetzt nicht ins Publicum gekommen.

Atlas des Rojaumes de Galicie et de Lodomerie consistant en une Carte générale de ceux deux Roiaumes, & en 10 Cartes particuliéres des 19 Cercles, selon la nouvelle division, avec le District de la Bucovine, redigées en Atlas et assujetties aux Observations astronomiques. Dedié a son Altesse Monseigneur le Prince de Czartoryski, Duc de

Klevan, & Zukow &c. Magnat du Rojaume de Pologne, General Staroste de Podole, General d'Artillerie de S. M. J. et R. A., Proprietaire d'un Regiment de Cuiraſſiers, Capitaine des Gardes Nobles de Galicie, Chevalier des ordres de l'aigle blanc, St. André, & St. Stanislas, par ſon trés humble & obéiſſant Serviteur *F. I. Maire*, Ing. hydr. & Geogr. aux fraix de Meſſieurs Char. & Fred. Bargum & Comp. Banq. à Vienne.

Atlas der Königreiche Galicien und Lodomerien beſtehend in einer Generalcharte dieſer beiden Königreiche, und in 10 beſonderen Charten der 19 Kreiſe nach der neuen Eintheilung nebſt dem Diſtrict der Bukowina in einem Atlas nach aſtronomiſchen Beobachtungen verfast. Seiner Durlaucht *dem Fürſten und Herrn, Adam Fürſt von *Czartoryſki*, Herzog zu Klevan und Zukow ꝛc. Magnat des Königreichs Polen, General Staroſten von Podolien. S. K. K. Ap. M. General Feldzeugmeiſter, Inhaber eines Cuiraſſier Regiments, und Hauptmann der k. k adelichen Leibgarde; des weiſsen Adlers, S. Andreas und S. Stanislaus Ordens Ritter; zugeeignet von ſeinem unterthänigſt gehorſamſten Diener *F. I. Maire*, hyd. Ing. und Geog. Auf Koſten der Herren Bargum und Compag. Banq. in Wien 178

* Vorſtehender Atlas beſtehet aus drey Platten, deren die erſtere den Titel des ganzen Atlas enthält. Auf der II Platte kommt vor der Mislenitzer, Bochnier, Sandeczer, Tarnower, Dukler, Rzeszower, Przemisler, und Sanoker Kreis. Die drit=

dritte Platte hingegen enthält den Samborer, Zamoscer, Zolkiewer, Lemberger, Broder (jetzt Zlozower) Brzeczaner, Tarnopoler, Stryer, Stanislawower, Zaleszicker, und Bucowiner Kreis. Diese 2 Platten sind für mehr nicht, als für einen sogenannten Prodroms des ausführlichen Galicischen Atlas, welchen nun Hr. Maire in eilf Platten auf großen Regalbogen ans Licht gestellet hat. Dieser Atlas hat den nähmlichen Titel, der oben Französisch und Teutsch vorgeleget worden ist. Nun folgt eine nähere Beleuchtung dieses Atlas.

Die erste Platte auf einem großen Regalbogen stellet die Generalkarte von Galicien und Lodomerien vor. Der Titel ist: General Charte des Atlases von Galicien und Lodomerien nach der neuen Eintheilung in 19 Kreise. Von den nachstehenden Charten beträgt jede einen halben grossen Regalbogen. Sie folgen in dieser Ordnung:

II. Charte der drey Kreise von Myslenice, Bochnia und Sandecz.

III. Charte der zwey Kreise von Tarnow und Rzeszow.

IV. Charte der zwey Kreise von Dukla und Sanoc.

V. Charte des Kreises von Zamosc.

VI. Charte der drey Kreise Zolkiew, Przemisl und Lemberg.

VII. Charte der zwey Kreise von Sambor und Stry.

VIII Charte der zwey Kreise von Brodyund Brzeczany.

IX. Charte der zwey Kreise von Tarnopol und Zaleszyk.
X. Charte des Kreises von Stanislawow.
XI. Charte des Bukowiner Kreises.

* Außer der genauen Zeichnung, und feinem Stich, zeichnet sich dieser Atlas auch durch seine schöne Illumination besonders aus.

Schriften:

Jurium Hungariæ in Russiam minorem & Podoliam, Bohemiæque in Oswicensem & Zatoriensem ducatus prævia Explanatio. Quarto, maj. Vien. apud Nob. de Trattnern. 1772.

Vorläufige Ausführung der Rechte des Königreichs Hungarn, auf Klein- oder Rothreußen und Podolien, und des Königreiches Böheim auf die Herzogthümer Auschwitz und Zator. Gr. Quart Wien bey Edlen von Trattnern 1772.

Edicta & Mandata universalia Regnis Galiciæ & Lodomeriæ a Die initæ Possessionis promulgata — Leopoli — 1772 — 179•. IV. Tom.

Schlözers Briefwechsel.

Erdbeschreibung zum Gebrauche der studierenden Jugend in den kaiserl. königl. Staaten. 2ter Theil 8. Wien 1781 S. 105—120.

Anleitung zur Erdbeschreibung. Erster Theil zum Gebrauche in den teutschen Schulen der k. k. Staaten 8. 1781 S. 128—152 2te Auflage 1788 S. 132 — 144.

Benedict Franz Hermanns — Abriß der physikalischen Beschaffenheit der östreichischen Staaten gr. 8. St. Petersburg und Leipzig 1782. S. 345 — 355.

Schlözers Stats Anzeigen.

Kurz-

Kurzgefaßte Geschichte der Ungern — von Karl Gottlieb v. Windisch, gr. 8. Preßburg 1784.

Briefe über den jetzigen Zustand von Galicien. Ein Beytrag zur Statistik und Menschenkenntniß. 8. 2 Thle. Leipzig 1786.

Dreyſsig Briefe über Galicien oder Beobachtungen eines unpartheyiſchen Mannes, der ſich mehr, als ein paar Monate in dieſem Königreiche umgeſehen hat. 8. Wien und Leipzig 1787.

Büschings I. Theils II. Band Neue Erdbeschreibung. VII Auflage.

Schematismus für die Königreiche Galicien und Lodomerien. 1790 8. Lemberg.

Es ist aus der polischen und ungerischen Geschichte bekannt, daß die Könige von Ungern schon im zwölften Jahrhundert das sogenannte Klein- oder Rothreußen, besonders aber die dem ungerischen Königstitel immer einverleibten Provinzen: Galicien und Lodomerien im rechtlichen Besitz gehabt haben. Die erstere erstrecket sich weit in Galicien, und die andere macht, einen großen Theil von Volhinien, sammt dem Perzemischler Bezirk aus. Außer dem Rechte der ungerischen Krone auf Galicien, und Lodomerien, behauptet die Krone Böheim ähnliche Anspruchsrechte auf die Herzogthümer Oswtecim, und Zator.

Von dem Rothreußen, das ist, dem heutigen Königreich Galicien, und Lodomerien waren die Rußen die ersten Besitzer, deren Herrschaft sich bis an den Dniester und das karpathische Gebirg erstrecket hat. Im eilften Jahrhundert war das Reich in verschiedene

Fürstenthümer abgetheilet. Im vorletzten Jahrzehent des 12ten Jahrhunderts wurde Miecislaw von seiner eigenen Mutter von der Regierung Galiciens ausgeschlossen, und Wlodomir zum Beherrscher dieses Reiches ernannt. Der erstere suchte Schutz bey dem polischen Herzog Kasimir; Wlodomir wurde vertrieben, und Miecislaw der Regierung vorgesetzt. Als die Galicier den letzteren mit Gift vergaben, drang Kasimir ihnen den Lodomerischen Herzog Romanus zum Beherrscher auf. Die Galicier, die ihm abgeneigt waren, wandten sich an den ungerischen König Bela, und verlangten seinen zweyten Sohn Andreas zu ihrem Beherrscher. Bela, um seinen Sohn das Reich zu versichern, sandte ein ansehnliches Heer nach Galicien, behielt den Wlodomir bey sich, ließ den Herzog Romanus angreifen, besiegte ihn, und setzte sich in den Besitz des Herzogthums. Wlodomir entkam der Verwahrung, sammelte ein Kriegsheer, wurde von dem polischen Herzog Kasimir unterstützt, Andreas mußte der Gewalt weichen, und Wlodomir sah sich auf dem Thron. Nach Verlauf von zwey Jahren kam es zwischen den Ungern und Polen zu einem Frieden. Nie wird erwiesen werden können, daß sich die Ungern bey diesem Friedensschluß aller Ansprüche auf Galicien begeben haben. Die ungerischen Könige Bela III.; Andreas II.; Bela IV.; Ladislaus IV.; Andreas III.; Carl Robert ꝛc. haben die Titel: Galicien und Lodomerien ununterbrochen geführet. In dem ersten Jahrzehent des dreyzehenten Jahrhunderts suchten die Reußen bey dem ungerischen König Andreas II. Hülfe gegen den, von ihm zum Herzog ihnen gegebenen Romanus

Ignorewitz, als sie solche erhielten, erdrosselten sie ihn, und wählten mit Einwilligung des Andreas seinen Sohn Kolomann zum Herzog; er ward von dem damahligen Erzbischof zu Gran gesalbet. In einigen Jahren nachher entstand wegen der Kirchengebräuche in Galicien eine Aufruhr, Kolomann wurde der Regierung entsetzt und Miecislaw erhielt das Reich als ein ungerisches Lehen, welches zwischen den Jahren 1236 und 1237 Radislaw, ein Tochtermann Bela IV. zum Besitz erhielt. Im Jahr 1352 wurde Reußen vom K. Ludwig I. dem König Kasimir mit dieser Bedingniß zu Theil, daß, wenn Kasimir männliche Erben hinterließe, dessen Sohn gegen Empfang von 100,000. ungerischen Gulden, dem König in Ungern das Reußische Reich wieder abzutreten habe; im Falle aber Kasimir keinen männlichen Erben hinterlassen sollte; so habe das Reich dem König Ludwig in Ungern anheim zu fallen. 1370. bestieg Ludwig I. den polischen Thron, und Reußen fiel der Krone Ungerns zu, da Kasimir ohne männliche Erben starb. 1380. folgte Wladislaus Jagello vermählte jüngere Tochter Ludwigs I. und Erbinn von Polen mit Nahmen Hedwig und nimmt mittels der Waffen Reußen und Volhynien in Besitz. Wenn schon Hedwig gleich ihrer älteren Schwester Marie rechtmäßige Erbinn ihres Vaters war; so konnte ihr doch diese Erbfolge auf die zur Krone Ungern gehörigen Länder kein Recht geben, Kleinreußen und Volhynien der genannten Krone zu entziehen, indem Marie nicht nur in Folge des königlichen Willens, sondern auch durch das Recht der Erstgeburt, welches in Ungern schon von jeher bestand, die Regierung

angetreten hat; und weil nach ihrem Hintritt, König Sigmund ihr Gemahl auf dem Thron folgte, welcher zum rechtmäßigen Erben vom König Ludwig bestimmt, und nicht allein von den Ständen, sondern selbst von der Königinn Hedwig in Folge Vertrags von 1394 gegen dem dafür anerkannt worden, daß er sein Recht auf die polische Krone dem Gemahl der Hedwig Uladislaus Jagello abgetreten, welches ihm aus dem Grunde gebührte, daß er 1382 auch in Polen mit Einwilligung Königs Ludwig seines Schwiegervaters und der polischen Magnaten zu dessen Nachfolger erkläret worden. 1385 hat Marie ein Beyspiel ihres Souveränitätrechts auf Kleinreußen gegeben, indem sie dem Johann von Pallugya in diesem ihrem Königreiche Güter geschenkt hat. In Folge des in Ungern im Zipser Komitat zu Lublio am 14. März 1412 zwischen König Sigmund in Ungern und König Ladislaus in Polen, ferner dem Großfürsten Witold oder Alexander von Lithauen geschlossenen Vertrages wurde der König in Polen in dem Besitz von Reußen und Podolien gelassen, auch soll während der Lebenszeit beyder Könige und noch nach fünf Jahren, nach erfolgtem Ableben eines von den hohen Kontrahenten, der geschlossene Vertrag genau beobachtet, sodann aber unter solcher fünfjähriger Zeit hierüber die Entscheidung der beyderseitigen Ansprüche, nach Maßgabe zweyer vorherigen Abreden, vorgenommen werden. Dieser geschlossene Vertrag wurde 1423 drey Tage nach dem Polmsonntag zu Käsmarkt in Ungern bestätigte und von 42 polischen Magnaten unterschrieben. Der im Vertrag aufgeführte Fall des Sterbens hat sich 1434 mit

dem

dem Tode des Königs Uladislaus Jagello von Polen ergeben, hingegen die noch auf fünf Jahre beschlossene Friedensverlängerung fiel in das Jahr 1438. Im Jahr 1440 unterm 8ten März ertheilte der König Uladislaus III. in Polen eine Versicherungsurkunde für die Stände in Ungern, in welcher er sich vorzüglich verbindlich machte, daß Reußen und Podolien in solang in polischen Händen ohne Nachtheil der Krone Ungerns verbleiben soll, bis zwischen den Ständen beyder Königreiche eine Zusammenkunft zur Ausgleichung des Anspruches auf gedachte Länder gehalten werden könnte. In der Friedensvereinigung zwischen dem König Mathias Korvinus und dem König Kasimir VI. von Polen vom Jahr 1479 wurde zwar wegen der oben aufgeführten Ausgleichung der Martinitag zur Zusammenkunft bestimmet, allein sie kam nicht zum Erfolge. Der Hauptgrund, vermög welchem die Polen die Ansprüche des Königs von Ungern auf Polen zu entkräften suchen, gründet sich auf den Frieden, welcher zu Pintsch unterm 19ten März 1589 geschlossen worden ist. Zu diesem Friedensschluß gab der Krieg Anlaß, welcher 1587 nach dem Tode des Königs Stephan Batori ausgebrochen ist. Es wurde eine doppelte Königswahl getroffen. Ein Theil der Stände wählte den schwedischen Prinzen Sigmund, und drey Tage darnach wurde von einem andern Theile der Stände, Maximilian gewählt. Nun kam es zwischen den beyden Kronwerbern zu einem Krieg; Maximilian unterlag, und ward gezwungen, zur Wiedererhaltung seiner Freyheit in dem eben angeführten Friedensschluß auf die Krone Polens ganz Verzicht zu thun. Wenn

man

man dabey bedenket, daß Maximilian, als Erzherzog, der Hauptcontrahent war, Kaiser Rudolph II. aber nur die Gewährleistung übernahm; so erhellet, daß es dem König Sigmund und den polischen Ständen nie hat beyfallen können, von dem Erzherzog Maximilian die Entsagung der, der Krone Ungerns zustehenden Ansprüche zu fordern, da eben damahls Kaiser Rudolph, nicht aber Maximilian König in Ungern war, auch die Ungern weder an der Königswahl noch an den daraus entsprungenen Folgen Theil nehmen konnten.

In Rücksicht der Ansprüche der Krone Böheim auf die Herzogthümer Oswiecim (Auschwitz) und Zator, lehret uns die Geschichte folgendes: 1179 wurde von König Kasimir II. in Polen, das Herzogthum Oswiecim, sammt Zator, dem Herzog Miecislaw von Oberschlesien, und Teschen, als ein Ersatz, eigenthümlich überlassen. 1289 hat Herzog Kasimir von Oberschlesien dem König Wenzel von Böheim seine Länder, darunter auch Oswiecim und Zator begriffen war, freywillig, als Lehen aufgetragen. 1327 haben diese Lehenverbindung mit Böheim die Herzoge Kasimir III. zu Teschen, und Johann zu Oswiecim erneuert. 1335 wurde zwischen dem König Johann in Böheim, und König Kasimir III. in Polen ein Vermittelungsvertrag errichtet, in demselben machte Johann und dessen Sohn Carl Verzicht auf das in Anspruch genommene Königreich Polen, von Seite der Krone Polens wurde allen vermeinten Rechten auf Schlesien und die genannten Herzogthümer entsaget. 1355 wurde unter Kaiser Carl IV. König in Böheim das Herzogthum Schlesien mit Oswiecim abermahl

mit

mit der Krone Böheim vereint, und von dem Churfürsten folgte die Bestätigung. 1372 wurde oben aufgeführter Verzicht von Seite Polens erneuert. 1400 hat König Wenzel in Böheim, als Lehensherr, die von Herzog Johann zu Oswiecim seiner Gemahlinn Hedwig versicherte Wiederlage ihres Heirathgutes auf Zator versichert. 1402 haben sich sämmtliche Herzoge in Schlesien verbunden, dem König Wenzel, als ihrem Erbherrn alle Hülfe zu leisten. 1407 bestätiget König Wenzel in Böheim dem Herzog Przemisl zu Teschen, das Lehen des Herzogthums Oswiecim. 1447 kam die freundschaftliche Vereinigung zwischen den oberschlesischen Herzogen von Oppeln, Ratibor und Teschen, nahmentlich dem Johann Oswiecim an einem, dann dem Königreich Polen, als anderem Theil, zur beyderseitigen Beschützung ihrer Länder, zu Stande. 1452 benützte König Casimir IV. die in Böheim, Ungern, und Oestreich geherrschten Unruhen, und nahm Oswiecim in Besitz. Böheim fand sich außer Stand etwas zu thun, vorzüglich da 1457 der Tod des Königs Ladislaus hinzu kam. 1494 brachte der Sohn des König Casimirs IV. Johann Albert das zatorische Gebieth mittels des Kaufes vom Herzog Johann II. an sich. Dieses Gebieth wurde für 8000 ungerische Goldgulden verkauft; der Käufer machte sich anheischig, dem Verkäufer und seiner Gemahlinn lebenslänglich jährlich 200 Mark gemeiner Münze und 16 Fässer Salz zu geben. Ferner wurde bedungen, daß das Herzogthum erst nach dem Tode des Verkäufers an die Krone Polen kommen sollte. In der Verkaufsurkunde werden diese Orte genannt:

a) Städte: Kant, Oswiecim, b) Dörfer: Alt Polanka, Babicze, Bielany, Biejertolovize, Bnyakow, Brzescye, Brzazinka, Bulowicze, Czacuga, Czanicze, Duvory, Dzvekosse, Franzisfovicze, Glabowicze, Grovczyecz, Halenow, Helznarovize, Janussowitzce, Komorovice, Lauki, Lipnick, Malecz, Miklussowice, Monowicze, Neu Polanka, No Bulowicze, Novawyesoz, Nydek, Osyek, Pissarovice, Poramba, Przecyessye, Radkovice, Raysko, Rovziny, Sbroskowicze, Skiedzinny, Sparovicze, Staravyeß, Tharmassy, Vilamowice, Vithovice, Wlosyenicze, Zebracca,

* Mit Ausnahme der Dörfer Babicze, Bielany, Lauki und Lipnik gehören die übrigen vorstehenden Orte in die Classe der adelichen Dörfer.

1527 erneuerte Ferdinand I. den oben aufgeführten Vertrag zwischen König Georg in Böheim und König Kasimir in Polen von Jahr 1462 mit dem König Siegmund I. 1772 endlich gelang es Marie Therese Galicien und Lodomerien und die Herzogthümer Oswiecim und Zator mit ihren Erblanden vollkommen zu vereinigen. Hier folgt die dieserwegen ausgestellte Besitznehmungsurkunde:

Omnibus & Singulis quorum intereſt, vel intereſſe poteſt, litteras has patentes, viſuris, lecturis aut legi audituris gratiam & benevolentiam *Noſtram* cæſareo regiam ac omne bonum. Quandoquidem circumſpecto præſenti Poloniæ Statu *Nos* cum Ruſſica Imperatoria nec non Regia Poruſſica Aula convenimus &

con-

consilium cœpimus, quæ unicuique *Nostrum* in reliquas hujus Regni Provincias antiquitus Jura competunt, vindicandi eaque effectu nunc mancipandi; Nos illum terræ tractum tanquam portionem juribus *Nostris* respondentem per militem *Nostrum* occupari jussimus, qui quidem sequentibus limitibus circumscribitur: *Dextera Vistulæ ripa á ducatu Silesiæ supra Sandomiriam usque ad Ostium San, inde progrediendo per Fronepol versus Zamosc & Rubieesfow usque ad rivum Bogum, deinde trans Bogum juxta proprios Limites Russiæ rubræ, unde Volhyniæ & Podoliæ Limites efficiuntur usque ad limites Zbaraz, inde in linea recta ad Danastrim adjecto exiguam partem Podoliæ dirimente rivulo Podoreze, ubi in Danastrim influit*, demum limites, qui *Pocutiam à Moldavia disterminant.*

Quum igitur nunc enunciati superius terræ tractus capienda possessio est, illustrem & magnificum, fidelem Nobis dilectum Joan. Ant. Sacri Rom. Imperii Comitem & Dominum à Pergen, Dominum in Pohlig & Oblat &c. Camerarium & Consiliarium *Nostrum* actualem intimum, insignis Ordinis S. Stephani Regis apostolici magnæ Crucis Equitem, Status ministrum & inferioris Austriæ Marechalli Vices gerentem, Commissarium cum plena facultate constituimus, ut nomine *nostro* occupatas provincias administret, & quidquid ad ordinandam justæ administrationis Normam spectare visum fuerit, in opus redigat. Mandamus itaque quotquot intra limites reperiuntur, Vasallis, incolis, fundorum possessoribus cujuscunque status, ordinis ac conditionis sint, ecclesiasticis ac sæcularibus, magistratibus civicis, omnibus denique & singulis nemine

mine excepto, ut prædictum Comitem à Pergen tanquam à *Nobis* nominatum Commissarium, Plenipotentiarium atque Gubernatorem agnoſcant, ſalutent ac honorent, nullius, quisquis is fuerit, niſi illius mandatis pareant & quidquid noſtro Nomine mandaverit, ad amuſſim absque mora exequantur. Et quanquam ſolenni Homagio præſtando dies necdum præſtitutus eſt, propediem tamen præſtituendus,

Incolæ, qui Jurisdictioni ac potenti *noſtræ* tutelæ ſubditi ſunt, non ſecus ac ſic ſolenne ſubjectionis ac fidelitatis Juramentum modo præſtitiſſent, quietos ſe obedientesque gerant. Atque hac ratione Gratiam *noſtram* cæſareo regiam ſibi conciliabunt; ſi qui vero, id quod minime ſuſpicamur; mandatis *noſtris* imposterum contravenire præſumeret; is ſcito, *Nos* invitas quidem ſed coactas depoſita ingenita *Nobis* Clementia ſeverius in illum animadverſuras eſſe. In cujus rei teſtimonium has literas patentes manu *noſtra* ſubſcripſimus & ſigillo *noſtro* majori muniri ac firmare juſſimus. Dabantur in Civitate *noſtra* Viennæ die 11. Septembris Anno Domini 1772 Regnorum Noſtrorum trigeſimo Secundo.

Maria Thereſia.

(L.S.)

W. A. Princeps Kaunitz Rittberg.

Ad

Ad Mandatum sacræ Cæsaræ ac reg. apostolicæ Majestatis proprium.
Henricus Gabriel à Collenbach.

In Folge K. Rescripts vom 15ten Novemb. 1773 wurde die Huldigung auf den 29ten December des eben genannten Jahres bestimmet. Zur Erscheinung bey dieser feyerlichen Handlung wurden die sämmtlichen Landstände nach Lemberg geladen. In Rücksicht jener Personen, welche von der Hauptstadt zu entfernt wohnten, wurde zugelassen, die Huldigung in den bestimmten Districten durch Deputirte vorzunehmen, und die nicht an dem bestimmten Tage erscheinen konnten, hatten sich binnen drey Monathen zu stellen. Hier folgt der Huldigungseid wie solcher geleistet worden ist:

„ Vovemus & juramus corporale jusjurandum omnipotenti Deo pro nobis (& vi demandatæ nobis Plenipotentiæ in animam) nos Augustissimæ & potentissimæ Principi ac Dominæ Dominæ, Mariæ Theresiæ, Dei Gratia Romanorum Imperatrici viduæ, Reginæ Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ & Lodomeriæ, Archiduci Austriæ &c tanquam nostro tunc temporis Clementissimo Regi, cumque eadem clementissima Domina Augustissimum Principem ac Dominum Dominum *Josephum* Secundum electum Romanorum Imperatorem Germaniæ & Hierosolimorum Regem &c. in Corregentem omnium Provinciarum & Statuum hæreditariorum assumpserit, ejusdem Cæsareæ, regiæ Majestati, uti non minus ejusdem Hæredibus, Hæredum Hæredibus & ad normam stabilitæ in Augustissima Archiducali Do-

„ Domo Sanctionis pragmaticæ succedentibus
„ in Throno utriusque Sexus principibus verum hæreditarium Homagium præstare, simulque etiam spondemus, nos utrique cæsareæ & cæsareæ regiæ apostolicæ Majestati ac regiis utriusque Hæredibus & Successoribus quovis tempore fideles, obedientes, promptos & subjectos fore; Ejusdem honorem & gloriam ac bonum totis viribus promovere, contra omne malum & detrimentum arcere, subordinatos nobis pariter ad hos adigere, nosque præterea ubique & in omnibus actionibus nostris eam agendi rationem sequi velle, quæ veros, probos & fideles subditos decet & convenit &c.

Hier folgt der Vertrag, welcher zwischen dem Hause Oestreich und der Republik Polen, wegen der Besitznehmung Galiciens und Lodomeriens geschlossen und am 18ten September 1773 zu Warschau ratificirt worden ist. Hier ist der Inhalt:

„ Omnibus, quorum interest, notum esto: Sua Majestas Imperatrix - occupatis milite Suo quibusdam Poloniæ Districtibus, prout integro inter Suam, Imperatricis Russiæ, Regisque Borussiæ Majestates consensu præfixum fuerat, litteris Mense Septembri anni elapsi Varsaviæ oblatis Jura Sua & rationes hujus actus motivas declaravit.

„ Sua Majestas Rex Poloniæ, ex Consilii Senatus mense Novembri ejusdem anni conciti Judicio ad futura Comitia generalia provocans respondit cum solemni contra hanc occupationem protestatione.

„ Rebus ita adversis periculum amicitiæ & concordiæ, quæ hucusque inter Su-

„ am

„ am Majeſtatem Imperatricem Reginam, „ Suamque Majeſtatem Regem & Rempublicam Poloniæ reſpiravit, perturbandæ præſentiſſimum imminuit.

„ Sed ponderatis utrinque funeſtis effectibus hoc eventu naſcituris, ſpiritus conciliationis feliciter prævaluit, conventumque eſt de ordiendis Varſaviæ pacificis Conſultationibus in Comitiis extraordinariis hunc in finem ad deſiderium trium Poteſtatum contrahentium indicatis, quo efficeretur, ut per conſtitutos utrinque Plenipotentiarios & Commiſſarios contentionis circumſtantiis præſentibus partæ, prompto Conſilio extricatæ, optatæ tranquillitati cederent.

„ Hunc in finem Sua Majeſtas Imperatrix, Hungariæ & Bohemiæ Regina poteſtate plena munivit liberum Baronem Carolum *Reviczky de Revisnye* Camerarium Suum actualem, Delegatum extraordinarium & Miniſtrum plenipotentiarium in Aula Sereniſſimi Regis Poloniæ & Sua Majeſtas Rex & Reſpublica pro eodem effectu plenam poteſtatem facere his - - - - - Qui Commiſſarii & plenipotentiarii ita legaliter inſtituti, communicatis mutuo plenipotentiæ inſtructionibus, frequentatisque inter ſe Conſultationibus ſequentibus tandem articulis acquieverunt:

Articulus I. Conſecratur fidei publicæ pax perpetua inviolabilis, unio ſincera, amicitia perfecta, inter Suam Majeſtatem Imperatr. &c Hæredes, Succeſſores, omnesque Status Suos ex una, & Suam Majeſtatem Regem Poloniæ &c. ejusque Succeſſores, æque ac Rem-

publicam Poloniæ ex altera parte; ita quidem, ut imposterum excelsæ partes duæ contrahentes non committant, neque à suis committi sinant ullam hostilitatem, directe vel indirecte, ne ipsæ faciant, aut fieri permittant molitionem ullam præsenti tractatui contrariam, sed ut eum potius religiosa in omnibus fide observent, perfectam inter se concordiam foveant, honorem, utilitatem securitatemque mutuam tueri, atque a se invicem omne damnum & præjudicium avertere conentur.

Articulus II. Cum excelsæ partes contrahentes prævenire & tollere omnem contentionem, quæ nunc & imposterum earum amicitiam concordiamque forte subverteret persuasumque habeant, nil ad obtinendum hunc optatum effectum consultius esse, nisi abolitionem absolutam omnium quarumcunque prætensionum, quas una in alterius incommodum resuscitare posset: Sua Majestas Rex Poloniæ suo, successorumque Nomine, conjunctim cum Ordinibus Statibusque generalibus Regni Poloniæ magnique Ducatus Lithuaniæ, cedit, tractatus præsentis vigore, in perpetuum & irrevocabiliter Suæ Majestati Imperatrici & ejus Haeredibus & Successoribus utriusque sexus, Spe Reacquisitionis nulla nulloque eximente casu, Regiones, Palatinatus & Districtus, quos illa secundum litteras suas patentes 11 Septembris 1772 publicatas occupari jussit, tanquam vindicatum æquivalens omnium prætensionum è Regnorum Suorum Hung. & Boh. antiquissimis Juribus derivatarum, & qui in tota terra limitibus hic infra designatas circumscripta consistunt - - - - - - Qui limites notati & determinati erunt, pro-

prout poterunt permittere aut exigere loci ratio & motiones collectæ de antiquiſſimis confinium deſcriptionibus, quod vel maxime neceſsarium eſt ad firmanda Jura Dominii territorialis evitandasque idcirco Conventiones unius alteriusque Status in omnibus iis locis, qui cum omnibus, quæ eo pertinent ſub Suæ Majeſtatis Jmperialis Regiæ & Apoſt. Poteſtatem redeunt. Et ut hac ſuper re nil dubium, nil incertum relinquatur, conſenſu mutuo ſtabilitum eſt, ut utrinque Commiſſarii denominentur, ad conficiendam de limitibus reſpectivis Cartam exactam, quæ omni futuro tempore circa Provinciarum per Suam Majeſtatem Regem Rempublicamque Poloniæ ceſſarum confines normam & legem conſtituat. Sua Majeſtas Rex & Ordines, Statusque Regni Poloniæ, magnique Ducatus Lithuaniæ cedunt igitur Suæ Majeſt. Imper. Regiæ &c. ejus Hæredibus & Succeſſoribus omnes Regiones & Diſtrictus ſupra dictis limitibus circumcluſos cum omni proprietate ſummæ poteſtatis, Juribus & Independentia cum omnibus urbibus, arcibus ſeu fortalitiis, pagis & fluviis cum omnibus vaſallis, ſubditis & incolis, quos ſimul homagio ac Juramento fidelitatis ſuæ Majeſtati Regi & Coronæ præſtitis exſolvunt; cum omnibus Juribus, tam quoad civile & politicum, quam ſpirituale, & generaliter cum omnibus iis, quæ ad ſummam Imperii ſpectant, demum promittunt, Se Jura, à quibus in præſenti tractatu diſceſſere, nunquam neque uno ſub prætextu in quandam prætenſionem revocaturos.

Articulus III. Sua Majeſtas Rex & Status Poloniæ & Lithuaniæ pariter & quam validiſ-

ſime renunciant omni prætenſioni, qua nunc vel impoſterum poſſent appetere Provinciarum vel Statuum ullum, quos ſerenifs. Domus auſtr actu poſſidet.

Articulus IV. Cum Sua Majeſtas Imperialis Regia Ap. declaret & confiteatur ſe mediante iſta ceſſione omnium Regionum & Diſtrictuum, ſupradictis confinibus circumſcriptorum, conſequenter etiam locorum & Urbium à Comitatu Zips dependentium illique incluſorum, obtinuiſſe juſtum & proportionatum æquivalens, pro omnibus prætenſionibus Regnorum ſuorum & Hungariæ & Bohemiæ, illa ex parte ſua tam pro ſe quam pro Hæredibus ſuis ab omni cujuscunque tituli prætenſione recedit, quam habuiſſe, aut adhuc ſubmovere poſſet, contra regnum Poloniæ, Magnumque Ducatum Lithuaniæ.

Articulus V. Diſſidentes & Græci non uniti, qui Provincias præſenti tractatu ceſſas incolunt, gaudebunt poſſeſſionibus & proprietatibus ſuis, quoad ſtatum civilem & reſpectu Religionis conſervabuntur omnino in *Statu quo*, nempe in eodem libero cultus ac diſciplinæ ſuæ exercitio, cum tantis & talibus Eccleſiis bonisque eccleſiaſticis, quæ poſſidere in momento tranſitus ſui ſub Dominium Suæ Majeſtatis Imperialis Regiæ & Ap. menſe Septembri Anni 1772. neque Sua Majeſtas Juribus Summæ Poteſtatis in Præjudicium ſtatus quo circa Religionem diſſidentium & non unitorum in Regionibus ſupra dictis unquam utetur.

Articulus VI. Sua Majeſtas Imperat. &c. formaliter & quam efficaciſſime policetur Regi Poloniæ ejusque Succeſſoribus & Reipublicæ tu-

tueri omnes eorum Possessiones actuales secundum distensionem & in statu, quo manent post Conclusionem tractatuum inter Suas Majestates, Imperatricem Reginam &c. Imperatricem Russiæ, Regem Borussiæ, Rempublicam Poloniæ, pariterque Sua Majestas Rex & Respublica Poloniæ Majestati Suæ Imperiali Regiæ Apostolicæ ejusque successoribus de possessionibus actualibus secundum distensionem & in statu, quo post Conclusionem eorum tractatuum reperiuntur, tuto conservandis fidem solemnem præstant.

Articulus VII. Sua Majest. Imp. Regia Apost. postquam declaraverit, se contributuram officiose ad restituendum ordinem & tranquillitatem in Polonia supra basin solidam & permanentem, Sua protectione fovebit omnes constitutiones, quæ factæ erunt perfecto consensu cum Ministris trium Potentiarum contrahentium, in Comitiis nunc Varsaviæ congregatis sub vinculo confœderationis, in forma Gubernii liberi & Reipublicæ independentis, atque hunc in finem Instrumentum separatum conficietur dictas Constitutiones complectens à Ministris & Commissariis respectivis subsignandum, tanquam tractatus præsentis Partem constituens, & quasi eidem verbotenus insertum, vim & valorem habebit.

Articulus VIII. Quæcunque ordinata & stipulata fuerint in Tractatibus, Conventionibusque separatis, quibus tardius locus dabitur tam quoad commercium utriusque nationis generatim tam speciatim quoad commercium salis, idem iis robur & valor insit, ac si ad verbum tractatui præsenti inserta essent.

Articulus IX. Cum omnia, quæ bonum & utile ſtatus utriusque reſpiciunt, hoc tractatu claudi nequeant; Inſtrumentum pariter, quaſi pars hujus tractatus, eandem vim & valorem habebit.

Articulus X. Excelſæ Partes duæ contrahentes declarant, ut, ſi Commiſſarii confeſtim denominandi convenire non poſſent, circa explicationem Articuli II. hujus tractatus, intercedat mediatio duarum aliarum Potentiarum contrahentium & interea limitum deſcriptio quieſcat. Et ſi adhuc impoſterum inter utrumque ſtatum eorumve ſubditos de limitibus certamen ſuboriretur, Commiſſarii utrinque denominabuntur, rem contentioſam amicabiliter compoſituri.

Articulus XI. Cum in calamitoſo ſtatu perturbationum, quibus agitatum fuit Regnum Poloniæ belliquе inter Imperium Ruſſicum Portamque Ottomanam ſuccenſi, hæc publicis litteris Reipublicæ Poloniæ, Tractatus Carlowitzenſis violationem imputaverit, atque ex hoc reſultet dubia & obſcura inquietudo, tam de ipſa hujus Pacis exiſtentia, quam de ulteriori Portæ Rempublicam animo & agendi modo: Sua Majeſtas Imperialis Regia Apoſtol. ſpondet ſe conjunctim cum Suis Imperatricis Ruſſiæ, Regisque Boruſſiæ Majeſtatibus conaturam avocare Portam ab omni contra Rempublicam cogitatione aut machinatione hoſtili, dictæ imputationis ergo, atque obtinere amico ſtudio, ut Porta ſe contineat intra terminos dictæ Pacis Carlowicenſis tanquam ſemper ſubſiſtentis & nunquam infractae.

Articulus XII. Quanquam præſens tractatus in lingua Galica conceptus ſit, id pro futuro

ro tempore usui apud excelsas partes contrahentes stabilito praejudicium non inferat.

Articulus XIII. Copiæ Suæ Majestatis Imperatricis Reginæ Hungariæ & Bohemiæ, diebus à ratificatione hujus Tractatus quindecim, Poloniam evacuabunt.

Articulus XIV. Praesens tractatus ratus habebitur per suam Majestatem Imper. Reg. Apost. ex una, Suamque Majestatem Regem Poloniae, Deputatosque Reipublicæ in Comitiis congregatæ ex altera parte, intra spatium sex septimanarum, à die subsignationis, aut si fieri queat citius, & posthac praesentium Comitiorum constitutioni inferetur. Ad obtinendam demum efficacius tractatus hujus exactam observationem excelsæ Partes duæ contrahentes à Suis Imperatricis Russiæ, Regisque Borussiae Majestatibus fidei suae interpositionem procurare conabuntur.

In quorum fidem Nos Plenipotentiarii & Commissarii specialiter deputati & concludendi Tractatus hujus authoritate instructi signavimus, & sigillo nostro munivimus.

Actum Varsaviæ die 18 Sept. 1773.

Carolus liber Baro Reviczki.

1.) Antonius Casimirus Ostrowski Episcopus Cujaviæ & Pomeraniæ.

2.) Andreas Stanislaus Mlodziejowski, Episcopus Posnaniensis, Supremus Cancellarius Regni.

3.) Massalski, Episcopus Vilnensis,

4.) Paulus Turski, Episcopus Luccoriensis.

5.) Antonius Okeki, Episcopus Chelmensis.

6.) Antonius Princeps Jablonowski, Palatinus Posnaniensis.

7.) Ignatius Twardowski, Palatinus Calissiensis.

8.) Stanislaus Lubomirski, Palatinus Kiioviæ.
9.) Andreas Moszczynski, Palatinus Inowratislavienſis.
10.)
11.) Joſephus Nieſiolowski, Palatinus Nowogrodienſis.
12.) Joſephus Antonius Podoski, Palatinus Plocenſis.
13.) Mathias Lanckoronski, Palatinus Braſlavienſis.
14.) Auguſtus Princeps Sulkowski, Palatinus Gneznenſis.
15.) Stanislaus Lubomirski, Supremus Marechallus Regni.
16.) Michael Princeps Czartoryski, Supremus Cancellarius magni Ducatus Lithuaniæ.
17.) Joannes Borch, Procancellarius Regni.
18.) Joachimus Chreptowicz, Procancellarius Lithuaniæ.
19.) Theodorus Weſſel, Supremus Regni Theſaurarius.
20.) Wladislaus Gurowski, Marechallus Curiæ, M D Lithuaniæ.
21.) Joſephus Mielzinski, Caſtellanus Poſnanienſis.
22.) Joannes Stepkowski, Caſtellanus Kiioviæ.
23.) Andreas Zienkowicz Caſtellanus Smolenſciæ.
24.) Iosephus Wileczewski, Caſtellanus Podlachiæ.
25.) Theod. Szydlowsky, Caſtellanus Carnovienſis.
26.) Simon Caſimirus Szydlowski, Caſtellanus Mazoviæ.
27.) Raphael Curowsky Caſtellanus Premenſenſis.

28.)

28.) Adamus L... cki, Castellanus Czechoviensis.
29.) Simon Franciscus, Castellanus Brzezinensis.
30.) Josephus Dabski, Castellanus Kowaliensis.
31.) Ant. Lassoki, Castellanus Gostinensis.
32.) Casimirus Karas, Castellanus Visnensis.
33.) J. C. Krajewski, Castellanus Racionsensensis.
34.) Franc. Podowski, Castellanus Ciechanoviensis.
33.) Adamus Lodzia Poninski, Marechallus Confœderationis Regni & Comitiorum.
36.) Mich. Princeps Radzivill, Ensifer & Marechallus Confœderationis magni Ducatus Lithuaniæ.
37.) Stanislaus de Letow Letowski, Subcamerarius Palatinatus Cracowiens. Nuntius & delegatus.
38.) Alex. de Letow Letowski, Pocillator & Nuntius Palatinatus Cracoviensis.
39.) Casim. Nalecz de Ratczyn & Matozyn, Supremus Notarius & Nuntius Palatinatus Posnaniensis.
40.) Adamus Sarius Zakrzewski Ensifer, Calissiensis, Nuntius Palatinatus Posnaniensis.
41.) Florianus Zakrzewski Pocillator Wschoviensis & Nuntius ejusdem terræ.
42.) Ant. Prusinski, Capitaneus Mieszcynensis, Nuntius Palatinatus Posnaniensis & Delegatus.
43.)
44.) Josephus Narbard Vexillifer Terrae Lidensis delegatus.
45.)

46.) Georg Szuman, Judex Caftr. Braslav. & Nuntius ac delegatus.
47.) Bogaslaus Dunin Tomaszewski, Nuntius & Judex Diiirictns Braslav.
48.) Georg Martinus Princeps Lubomirski, Nuntius Sandomirienfis.
49.) Joau: Krosnowski Snbdapifer Cpocznenfis, Nuntius Pal. fendomirienfis & Delegatus.
50.) Steph. Xav. Korvin Kochanowski, Tribunus Radomienfis, Nuntius & delegatus, Pal. fendomirienfis.
51.) Anton Radonski, Notarius terreftris Radom. & Pal. fendomir. Nuntius.
52.) Stephan Chometowski, Nuntius Palat. Sendomir. terræ Stenzycenfis.
53.) Jac. Hadziewicz ex Palat. Sendom. Nuntius & delegatus.
54.) Jos. Vinc. de Magna Goluchow Goluchowski, ex Palat. Sendom. Nuntius & delegatus.
55.) Franc. Sal. Boncza Miaskowski, Capitan. Gnieznenfis, Nuntius Palat. Califfien. & delegatus.
56.) Ant. Sieraszewski, generalis Adjutans S. R. M. Nunc. Palat. Califfienfis.
57.) Alex. Gurowski, Subcamerarius Gueczuensis, Nuntius Palat. Califfen.
58.) Petr. Korytowski, Subjudex terræ Gneeznenfis, Nuntius Palt. Califfen.
59.) Jo. Korytowski Nunt. Palat. Califfen.
60.) Valen. Gozimirski, Tribunus terræ Wschovenfis, Nunt. Pala. Gnecz.
61.) Jos. Jelenski, Judex Castr. Tr. Nunt. ejusd. Palat.
62.)

63.)

63.)

64.) Ignat. Suchecki, Dapifer & Nunt. Pal. Siradiensis.

65.) Jo. Tymowski, Dapifer, Vicecapitan. ac Judex Petricoviensis Nunt. Pala. Sirad.

66.)

67.) Stanisl. de Lubraniec Dabski, Vexillifer & Nuntius Palatinus Brestensis Kujav.

68.)

69.) Petr. Suminski; Nunt. terræ Dobrin. & delegatus.

70. Math. Zimiew. Capitaneus Beresnicen. Nunt. Dist. Starodubov. & delegatus.

71.)

72.) Mich. Bulharyn, Notarius terr. consil. & deleg. Dist. Wolkoviensis.

73.) Ignat. Rychlowski, Subcammerarius S. C. M. Nunt. Pal. Masoviæ.

74. Szamocki Vexillifer & Nunt. Palat. Masoviæ, terræ Varsav. deleg. ad tractatus.

75.) Joan. Sigism. de Staniszewice Staniszewski, Judex terræ Varsaviens., & ex eadem terra Nunt. deleg. & Consilii confœderat. generalis.

76.)

77.) Petr. Paul. de Rosciszewo Junosza Rosciszewski, Subdapifer Prasnen, Nunt. ex terra Ciechanov.

78.) Ant. Princeps Sulkowski, Nunt. terræ Lomzensis.

79.) Ioan. Junosza Lempicki, Capitan. & Nunt. terræ Rosanens.

80.) Victor Thad. Kostka in Karniewo Karniewski Notar. terrae Castren. Rosan Nunt. & deleg.
81.) Ignat. Zielinski Judex terrest. Liven. Nuntius.
82.) Mich. Karski Capitan Ostroviensis Nunt.
83.) Hyac. Jezierski, Ensifer terræ Lucoviensis, Nuntius terræ Nuensis.
84.) Paul Siestrzewitowski Subjudex & Nunt. terrae Mielnic. Palat. Podlachiae.
85.) Jos. Luszczewski, Judex terrestris & Nunt. terrae Sochaczovi.
86.) Adam Lasocki, Dapifer & Nunt. terrae Sochaczoviens.
87.) Aug. Comes Godziemba de Lubraniec Dabski Capitan. & Nunt. ac delegat. terrae Gostinensis.
88.) Laur. de Zablocie Zablocki, Pocill. terrae Gostin. & Nuntius.
89.) Franc. Ursin. Niemcevicz, Judex terrestris & Nunt. ac deleg. Palatin. Brestens.
90.) Princeps Woroniecki,
91.)
92.) Paul Sudymontowicz Czeczel Burgr. District. Zwinogrod. ex Palat. Brest. Nunt.
93.) Mich. Alex, Swat. Princeps Czetwertynski, Nunt. Pal. Bracl.
94.) Thad. Wolodkozwicz, Incisor & Nunt. Palat. Minscen.
95.) Ludov. Jelenski Succamerarius.
96.) Adam Ipohorski Lenkiewicz Notar. ter. Mozyrien & Deleg.
97.) Mich. Herm. de Prusiis Pruszanowski Nuntius.
98.) Geor. Wirpsza, Incisor & Nuntius.

Ra=

Galicien hat den Namen von der Stadt Halicz, daher vielleicht richtiger Haliczien zu sprechen und zu schreiben wäre. Der Nahme Lodomerien kömmt von Wlodomerien oder Wladimirien. Dieser Nahme wird von der in Volhynien gelegenen Stadt Wlodomirz abgeleitet. Galicien begreift gegenwärtig in sich:

1.) Einen Theil der Wojwodschaften Krakau, Sandomir und Lublin.
2.) Einen Theil des Landes Chelm.
3.) die Woiwodschaften Belz, Rothreußen und das Land Halicz.
4.) einige Theile der Woiwodschaften Wolyn und Podol.
5.) das Herzogthum Oswiecim oder Auschwitz, und
6.) die Bucowine seit 1786.

Das Wort: Pole, bedeutet in der Landessprache ein ebenes Land; ob die ganze Nation davon den Namen habe, ist nicht entschieden. Die Polen stammen nach allgemeiner Meynung von den Lazen, und werden daher in der Landessprache Polacy, genennet.

Das Wapen von Galicien bestehet in zwey goldenen Kronen im rothen Felde; das Wapen von Lodomerien hingegen ist ein blauer Schild mit zwey Querbalken, welche mit rothen und weißen Vierecken besetzt sind.

In der Titulatur des regierenden Erzherzogs von Oestreich stehen Galicien und Lodomerien nach Slavonien. Es heißt:

Wir — — König zu Ungern, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galicien, und Lodomerien, Erzherzog zu Oestreich ꝛc.

Die

Die Seite 15 aufgeführte Urkunde bestimmt die Grenzen des östreichischen Polens also: Es grenzt

an das rechte Ufer der Weichsel bis jenseit Sandomir und den Zusammenfluß der San; von da in gerader Linie über Fronepol und Zamosk, dann nach Bubieszow und bis an den Fluß Bug; ferner ienseit dieses Flußes längst den wahren Grenzen von Roth Reußen, die zugleich die Grenzen von Volhynien und Podolien abgeben, bis in die Gegend von Sparaz; von da in gerader Linie an den Dniester längst dem Flüßchen Podorze genannt, der einen kleinen Theil von Podolien abschneidet bis an seinen Auslauf in den Dniester und sodann an die gewöhnlichen Grenzen zwischen Pokutse und der Moldau.

Nach dieser gezogenen Grenzlinie grenzt Galicien mit Ausnahme der Bucowine in Norden und Osten an die Republik Polen, in Ostsüden an die türkische Raja, in Süden an die Bukowine, in Südwesten an die ungerischen Komitate: Marmaresch, Ungwar und Semplin, in Westen an das östreichische und preußische Schlesien und in Westnorden an das Krakauer Palatinat. Zu den natürlichen Grenzen des Landes gehören die Weichsel; sie macht in Westnorden die Grenze, bis dahin, wo sich mit ihr der Fluß San vermischt, und in Ostsüden der Dniester und Pruth. Mit der Bucowine grenzt Galicien in Süden an die Moldau und in Südwesten an Siebenbürgen ꝛc.

Die Größe Galiciens, mit Ausnahme der Bukowine, wird also bestimmt:

Von

Von Westen nach Osten, das ist, von Schlesien bis an die türkische Raja soll betragen die Länge 74. T. Meilen.
Von Süden nach Norden, das ist von der Grenze Ungerns bis zum Ausfluß des Bugs, die Breite 50. T. Meilen.
Der ganze Flächen-inhalt — — — 1300 □. Meilen.

* Vorstehende Größebestimmung ist aus der Erdbeschreibung für die Gymnasien in den Kaiserlich Königlichen Staaten entlehnt; man findet die nähmliche Angabe in der Anleitung zur Erdbeschreibung für die teutschen Schulen in den Kaiserl. Königlichen Staaten und auch in Hermanns Abriß ꝛc.

Der Ingenieurlieutenant von Moller bestimmte (1773) die Größe Galiciens auf 2,700. Quadratmeilen, hingegen Abbe Liesganig nimmt nur 1,200 Quadratmeilen an; fügt man zu der letztern Angabe den Flächeninhalt der Bucowine von 178 Quadratmeilen hinzu, so beträgt die Größe des jetzigen Galiciens 1,378. Quadratmeilen. In der 2ten Auflage der Anleitung zur Erdbeschreibung für die teutschen Schulen ꝛc. wird die Größe von ganz Galicien auf 1,428, □ Meilen bestimmt.

Von der Beschaffenheit des Karpathischen Gebirges habe ich im vierten Bande des gegenwärtigen Handbuchs S. 24. gehandelt. Die Polen nennen das Gebirg Krempak. Galicien ist mehr eben als gebirgig.

Die vorzüglichsten Flüße, welche Galicien benetzen, sind diese:

Baluwka, entspringt unterhalb Kenki und vermischt sich bey diesem Orte mit der Sola.

Beltew, entspringt bey Koszyce, westwärts von Lemberg, läuft ostnordwärts und fällt oberhalb Kamionka in die Weichsel.

Biala, ein Grenzfluß, kömmt aus dem östreichischen Schlesien und fällt westnordwärts, Pleß gegenüber, in die Weichsel. Die Biala scheidet gegen Westen Galicien von Schlesien.

Bug, Bugus, entspringt im Broder Kreise ostwärts, unterhalb Bialy Kamien, fließt nordwärts, empfängt oberhalb Kamionka die Solotwina und fällt im republicanischen Gebiethe in die Weichsel. Der Bug scheidet nordwärts Galicien von der Republik Polen.

Dniester, Danastris, Tyras, ein beträchtlicher Grenzfluß, entspringt aus der westwärts im Sanocker Kreise an dem Karpath gelegenen See, fließt nach Sambor im Kreise gleiches Nahmens; von hier ist der Lauf südostwärts, verläßt ostsüdwärts bey Okopi Galicien, und nimmt seinen Lauf durch die türkische Raja in das schwarze Meer. Dieser Fluß scheidet ostsüdwärts Galicien von dem Chozymer Gebieth oder der türkischen Raja. Dieser Fluß erhält Zuflüsse von der südlichen Seite von den Bächen: Woinilowwiko, Wislawa, Woronka &c., von der nördlichen Seite von den Flüßen Koopia, Strip, Sebrawce &c. Der Dniester ist schiffbar.

Dunajetz oder Dunawetz, entspringt in Ungern, im Zypser Komitat, im karpathischen Gebirge, betritt bey Zakopance im Sandecser Kreise Galicien und vermischt sich bey dem Dorfe Stary im Sandeczer Kreise mit der Poper.

Po=

Podorze, entspringt bey Kuznince im Brzeczaner Kreise, läuft südwärts und fällt bey Okopi, Choczim gegen über, in die Weichsel. Dieser Fluß macht von dem Bug bis zum Dniester die östliche Grenze Galiciens. Dieser Fluß wird auch nicht selten Sebrawce oder Sobrucze genannt.

Poper, den Ursprung und die Beschaffenheit dieses Flußes habe ich bereits im vierten Bande des gegenwärtigen Handbuches S. 29 aus einander gesetzet. Hier kömmt nur zu bemerken, daß er bey Stary, wie schon gesagt worden, die Dunawetz aufnimmt; in dem Tarnower Kreise bey dem Dorf Uyscie fällt er in die Weichsel.

Pruth, Pyrethus, entspringt seitwärts an der Grenze der Marmarosch; von hier ist der Lauf nordostwärts, betritt bey Snyatin die Bucowine, empfängt bey Savatu den Fluß Czerna Mare, verläßt unterhalb Czernowitz, bey Lehetzen Galicien, nimmt seinen Lauf durch die Moldau nach der Walachey, wo er bey Renne in die Donau fällt. Der Fluß ist schiffbar.

San, Sana, entspringt südwärts im Sanoker Kreise, am Berg Sana, an der Grenze des Ungwarer Komitats in Ungarn, empfängt bey Sanok das Flüßchen Oslawa, läuft ostwärts nach Przemysl, Jaroslaw ꝛc. Von hier ist der Lauf nordwärts und fällt oberhalb Radomist in die Weichsel.

Sereth oder Sireth, entspringt nordwärts in der Bucowine, läuft südwärts, macht die Grenze zwischen der Walachey und Moldau und fällt bey Galatz in die Donau. Bey Lepuro nimmt er die Sutschawa auf, welche ebenfalls in der Bucowine gegen Westen entspringt. Der Fluß ist schiffbar.

Sola, entspringt westsüdwärts an der Grenze des Trentschiner Komitats in Ungern, läuft nordwärts, empfängt bey Kenti die Baluwka und fällt bey Oswiecim in die Weichsel.

Weichsel, entspringt in Schlesien. Man findet sie im dritten Bande des gegenwärtigen Handbuchs Seite 250. beleuchtet.

Die Naturproducte Galiciens sind nicht immer von gleichem Belange. Das Pflanzenreich ist gesegnet an allen Arten von Getreide; vorzüglich hat der östliche und ostsüdliche Theil des Landes einen sehr trächtigen Boden, besonders Podolien. Die Obstbaumzucht, zu deren Emporbringung Kaiser Joseph II. Prämien bestimmet hat, bedarf noch mehr Gedeihen. Flachs und Hanf wird nicht im Uiberfluß gewonnen. Die Tabakernte dürfte im Durchschnitte jährlich 20,000 Zentner betragen. Galicien ist an Waldungen gesegnet. Die Holzarten, welche sie hervorbringen, lehrt uns die für das Königreich 1782 gegebene Waldordnung, wovon gegenwärtig ein Auszug folget. Die hiesigen Waldungen theilen sich, gleich den übrigen europäischen, in zwo Classen, das ist, in Laub- oder lebendige Waldungen, die diesen Nahmen von daher führen, weil sie im angehenden Wachsthum anwieder vom Stock treiben. Dann in Nadel- Schwarz- oder Tangelwaldungen, welche nicht vom Stock, sondern lediglich vom Saamen aufgebracht werden können.

Die Laub- oder lebendige Waldung bestehet aus hartem und weichen Holze. Unter ersteres gehören, Eiche, Aeschen, Roth- und Weißbuche, Ahorn, Rusten, Birke, Erle- oder Ellernbaum; unter zweytes, die Linde, Aspe, Almer- oder Pappelbaum, Hasel und Weide.

Die-

Diese sind die vorzüglichsten Holzsorten hierländiger Waldungen. Die beste Gattung Holz ersterer Laubholzklasse ist die Eiche, und es sind deren dreyerley, als die Wies- oder Zirneiche, die Zähreiche und die Steineiche; alle diese tragen fast gleichen, nur in etwas von einander unterschiedenen Saamen.

Die Wies-oder Zirneiche hat gegen die übrigen etwas stärkere und länglichtere Frucht, ist auch in den Blättern merklicher unterschieden. Diese Art Holzes ist in Ansehung ihrer guten und festen Eigenschaften, prächtigen und hochstämmigen Wuchses, falls sie mit gleichem oder niederm Holz gemischt, und nicht in Freyem siehet, zur Verfertigung der Kriegsschiffe, zu allen Wasser- und Taggebäuden am dauerhaftesten.

Hier Landes in gewißen Gegenden, die nicht weit von der Weichsel und der San abliegen, werden die sogenannten Klepky (Stäbe oder Faßtaufeln) auch Schiffpfosten mit nicht geringem Nutzen verfertigt und nach Danzig verführet.

Der Saamen oder die Frucht dieser Holzsorte wird mit Ende October reif, und müssen nicht gleich die Erstlinge davon, sondern bis eine volle Reife abfällt, gesammelt werden, weil erstere gemeiniglich wurmstichig, folglich zur Besaamung untauglich sind.

Die Zähreiche wird nicht so hochstämmig, ohngeachtet sie auch in gutem Boden zu Bauholz anwächst, hat eine etwas länglichte Frucht, und kömmt gleichfalls mit Ende October zu ihrer Reife.

Die Steineiche hat kleinere Blätter und ist von sehr niedrigem Wuchs, folglich sehr selten

●n zum Bauen tauglich, gibt dagegen gutes Geräthholz; ihre Frucht reifet gleichfalls mit Ende October.

Diese Gattungen Holz, die Steineiche ausgenommen, welche auch in etwas steinigtem Erdreich fortkömmt, benöthigen zum guten Wachsthum einen fetten, leimichten Boden, sandige und morastige Gegenden sind ihnen am wenigsten gedeihlich.

Endlich bringen Eichenwaldungen den Eigenthümern, vorzüglich Zähreichen, in Einschlagung des Borstenviehes zur Mastung einen nicht geringen Nutzen; nur muß die Vorsicht dahin gerichtet seyn, daß durch derley Benutzung, und den Eintrieb dieser sonst schädlichen Gattung Viehes den nachzuzieglenden Waldungen nicht mehr Schaden, als Nutzen erwachse. Das Augenmerk und die Kenntniß eines geschickten Försters wird auch hierinfalls Maß und Ziel setzen.

Die zweyte Art, die fast dem Eichenholz wegen ihrer Güte und Dauerhaftigkeit beykommt, ist die Aesche; sie wächst in mittelmäßigem Boden, kömmt auch im Gebirge fort. Sie ist zu verschiedenen Tag- und Wassergebäuden, vorzüglich zu Wellbäumen am Besten zu verwenden; sie wächst geschwind, und macht einen starken geschlachten Stamm; ihre Blätter geben ein gesundes Viehfutter; der Saamen wird gleichfalls mit Ende October reif.

Die Rothbuche, mit der fast die meisten hierländigen Forsten versehen sind, liebt etwas feuchten und leimichten Boden.

Sie ist zu Bauholz untauglich, ohngeachtet sie in jenen Gegenden, wo sie mit anderm Holz, vorzüglich mit Fichten und Tannen ge-

mischt

mischt stehet, stark und hochstämmig wird; ihr Holz ist zu fest und zu brüchig, als daß es lange aushalten und seine eigene Schwere ertragen könnte; dagegen gibt sie das beste Brennholz, wird zu Wagnerarbeit, zu Mühlengeräth und anderm Zeugholz bestens verwendet.

Wenn dieses Holz stets im Wasser ist, so ist es sehr dauerhaft, und wird wie eisen fest, daher es bey Wassergebäuden zu den untersten Pürsten und Rosten gut angebracht werden kann.

Die Frucht oder der Saamen ist dreyeckicht, die man Buchackern nennet, wird mit Ende October gesammelt, und hier Landes gutes Oel von selben zubereitet.

Die Weißbuche nimmt den schlechtesten auch sogar sandigen Boden an; sie ist lediglich ein gutes Geräthholz, und wird von Drechslern, Wagnern und Müllern zu allerhand Arbeit verbraucht. Der Saamen, der gleichsam in Trauben verhüllt von den Aesten hängt, zeitigt gleichfalls mit Ende October.

Ahorn, welche hier Landes nicht aller Orten zu finden ist, auch keine Hauptwaldung ausmachet, sondern gemischt, gemeiniglich im Gebirge mit andern Holzsorten aufwächst, ist wegen ihres festen Holzes, guten Fladers, und beyhabender Weiße für Drechler und Tischlerarbeit sehr nützbar und einträglich. Der Saamen ist geflügelt und wird im Herbste gesammelt.

Die Rusten oder der Ilmbaum ist ebenfalls hier Landes nicht so allgemein, und wenige Forsten sind, die diese Art Holz befassen. Sie wächst sehr hochstämmig und ist dem ohngeach-

tet zu Bauholz untauglich, vorzüglich wenn sie nicht zu alt sind, zu Wagnerarbeit und Wirthschaftsgeräthschaften aber ungemein dauerhaft. Der Saamen, der sehr klein und weiß ist, wird im Herbste reif, und man muß sehr aufmerksam seyn, ihn zu sammeln, massen er bald verfliegt.

Die Birke macht keinen starken Stamm, wächst fast in jedem Boden, in steinigten und mittelmäßigen Brüchen; gibt gutes Brennholz und ist zu Wagnerarbeit und für die Binder zu Reifen anwendbar; ihr Saamen hängt in länglichten Zäpflein; ist sehr klein und wird schon im Monat September reif.

Erle oder Ellernbaum wächst hochstämmig und ist als Bauholz nur unterm Wasser sehr vortheilhaft anzubringen, weil es in selbem Jahrhunderte aushält und endlich zu Stein wird, nebst dem ist es wegen anhaltenden Kohlen ein gutes Feuerholz.

Diese Gattung ist in zween Klassen bekannt, als schwarze und weiße Erle. Diesen Unterschied macht aber nur der Boden, auf dem sie wachsen; so sie in gutem, sumpfichten, fetten Boden stehen, bekommen sie eine schwärzere Rinde und Laub, schießen aber schneller in die Höhe, als die, welche im troknen Boden stehen; daher erstere die schwarze, die zweyte die weiße Erle genannt wird. Ihr Saamen ist in kleinen Zapfen verborgen und von brauner Farbe, er fliegt schon im Herbste aus.

Die Linde ist von prächtigem Wuchse; wenn sie in einem guten und ihrer Art angemessenen Boden stehet und keinen Widerstand findet, treibt sie ihre Aeste sehr weit vom Stamme, so wie ihre Wurzeln unglaublich um sich greifen.

fen. Der Saamen ist kleinkörnicht und rund, und wird im Monat August, auch mit Anfang September zeitig.

Man findet sie hier Landes sowohl zwischen Laub- als Tangelholz. In abgetriebenen Schlägen, wo man bessere Holzarten säen will, ist dieser Baum wegen der sehr starken Ausbreitung seiner Wurzeln nicht allerdings zu leiden.

Das Holz ist zu verschiedenem Hausgeräth, dann für die Bildhauer, die innere Rinde aber zu Stricken oder Bast sehr schicklich.

Die Aspe, Espe, ist gleichfalls hochstämmig, ist mit gutem und schlechtem Boden zufrieden, und kömmt mit allen Holzgattungen gemischt sehr gut fort; dagegen ist sie von allen Laubholzsorten die letzte, massen sie nicht einmal zur Feuerung allerdings gut ist. Hier Landes wird sie meistentheils zu Moltern, Schüsseln und Kahnen verarbeitet. Der Saamen ist ohngefehr zwey Zoll lang, und pflegt sie selben schon mit Ende März auszustossen, welcher bey starker und anhaltender Wärme völlig verdorret.

Der Almer- oder Pappelbaum wächst sehr geschwinde, wird hochstämmig und kömmt gemeiniglich an Ufern der Flüsse am besten fort, befestiget selbe, und ist nebst Brennholz zu Kohlen und Moltern gut zu verwenden. Sein Saamen bestehet in kleinen rauchen Potzen; wenn diese von der Sonne getrocknet werden, fällt er ab. Dieser Baum treibt gleich den Weiden, wenn er auf ihre Art gepflanzt wird.

Hasel und Weide sind in Rücksicht ihrer Beschaffenheit, Bestandtheilen und Nutzbarkeit jedem hiesigen Landwirth zu sehr bekannt, als daß man eine eigene Beschreibung hievon ma-

chen sollte; nur muß man auf die Fortpflanzung der letztern in Dörfern und an den Strassen, hauptsächlich, wo geringe Waldungen sind, bestmöglich anrathen, da dieses Holz zu Zäumungen, und selbst zu Brennholz die beste und geschwindeste Aushülfe darbiethet.

Nadelholz.

Leer- oder Lerchenbaum, welcher zwar hierlandes sehr selten und nur in geringer Anzahl zu finden, ist die vorzüglichste Gattung dieser Art. Er liebt eine kiesichte und bergichte Lage, kömmt in der Ebne nicht aller Orten zu seinem Wachsthum, wird sehr hochstämmig, gibt ungemein gutes Bauholz, im Wasser und auf dem Tag, bleibt es lange standhaft, und ist zu allen Geräthschaften, zu Fenster- und Thürstücken und zu Weinpfählen überaus gut zu verwenden.

Sein Saamen ist in kleinen Zapfen, in der Größe einer gemeinen Nuß verhüllt; das Körnlein, oder der Saamen in sich ist geflügelt und wird mit Ende October reif. Seinen Tangel ziehet er mit Eingang des Winters in kleine Knöspleín, wird dürre und fällt ab.

Schade ists, daß diese Art Holz hierlandes in den an Hauptflüssen liegenden Waldungen nicht mit Eifer gepflanzet und nachgeziegelt wird; denn ungemeinen Nutzen würde es mit Verführung nach Danzig bringen, da dieses Holz die besten Mastbäume gibt, die von den Seecompagnien, in unglaublichen Preisen bezahlt werden.

Der Kien- oder Kieferbaum treibt sowohl in steinigt bergichtem Erdreich, als im sandigen ebenen Boden; nur mit dem Unterschiede, daß er im ersteren Falle stärker und größer wird; ist am Holze fast dem Leerbaum ähnlich,

lich, nur daß er mehr Harz und öhlichtes Wesen in sich hat; ist zu Wasser- und Taggebäuden sehr vortheilhaft, so wie zu Kohlungen und Pechbrennereyen.

Die Frucht, oder der Saamen wächst ebenfalls in Zapfen, die aufrecht stehen, und im späten Herbste, auch in Zeiten bis in den Monat Februar hinaus gesammelt werden; der Tangel ist lang und meergrün, buschenweis beysammen: der Stamm schlägt stark in die Aeste, wenn sie Platz haben sich auszubreiten.

Die Tanne wird meistentheils auf den größten Bergen gefunden, obwohl sie auch in der Ebne hier Landes in vielen Gegenden gut fortkömmt; ist an Stamm unter allem Nadelholz die höchste und stärkste; ihre Frucht ist gleichfals in Zapfen gehüllt, das Korn, und Flügel sind weit größer als bey den übrigen; wird im Herbste reif. Der Tangel in sich ist graßgrün, stehet auswärts, und ist viel stärker als bey einer Fichte, und machet an dem Gipfel eine förmliche Krone, so daß man sie auch von weitem zwischen anderem Nadelholz merklich unterscheiden kann. Ist gleichfalls ein gutes Bauholz, dienet auf Sägmühlen zu guten Brettklötzern, Schindeln und Weinpfällen.

Die Fichte braucht etwas guten Boden, weßwegen sie auch in sehr feuchten und sumpfichten Erdreich absteher und in dem besten Wachsthume abdorret; hat guten baumäßigen Wuchs; der Saame, weit kleiner als der Tannen ihrer, ist in lange zugespitzte Zapfen gelegt, flieht mit Ende October und November, wenn warme Tage sind, ab; der Tangel ist etwas gelblicht und dünner als bey der Tanne, und hängt sammt den Aesten abwärts.

Zir-

Zirbenholz oder Limbaum, (Libaunus) ist nur in dem karpatischen Gebirge zu finden, wächst zwischen Felsen und Steinklippen, macht gleich dem Kienbaum einen starken Stamm, und wird zu Brettklötzern verwendet, das Holz soll wegen seines Geruchs die Eigenschaft haben, Kleider, besonders Rauchwerk, vor Motten und Ungeziefer zu bewahren; die Bildhauer pflegen es, in Ermanglung des Lindenholzes, zu verarbeiten. Die Frucht oder der Saamen ist ebenfalls in Zapfen versetzt, kann zu Speisen verwendet werden, und wird gleich anderem Tangelholz der Saamen im Herbste reif. Die Vögel, besonders Nußhacker pflegen ihn sehr stark zu vertragen; der Tangel ist länger, als bey der Kiefer und hat sehr feine flüssige, harzichte Säfte.

Eiben, oder das sogenannte Theißholz; welches hierlandes sehr selten zu finden ist, gehöret ebenfalls zur Tangelholzgattung; ihr Holz ist ungemein fest und des Pflaumbaums seinem an der Farbe ähnlich.

Im Mineralreich sind Eisengruben bey Schwuntnik; Bergtheer, bey Tustanowitz und Nahujowize, Kreide bey Podkurze rc. Das Land hat Mangel an Bley, Kupfer, Quecksilber, Galmey rc. Das beträchtlichste Product in diesem Reiche ist das Salz, welches bey Wieliczka und Bochnia gegraben wird. Die Wieliczka Salzgruben, welche nordwärts gelegen, erstrecken sich von Westen gegen Osten auf 600 — und von Norden gegen Süden auf 200 und in der größten Tiefe auf 80 Lachter. Die Bochnier Salzgruben hingegen betragen in der Länge von Westen nach Osten 1000 und in der Breite von Norden nach Süden 75. fünfellige Lachter. Nach der Meynung des Du-

glos

glos ist das Wieliczker Salz 1237 entdeckt worden; nach andern sind die Bochnier Salzgruben die ältesten. Man setzt ihre Entdeckung in das Jahr 1251. Nikolaus von Seyn ist 1253 vom König Boleslaus mit der Gegend um Bochnia belehnt worden; er erhielt zugleich die Freyheit, die Stadt Bochnia, welche damahls den Nahmen: Salzberg hatte, zu bauen. Es dürfte vielen willkommen seyn, hier eine Erklärung der polischen Wörter zu lesen, welche bey dem Salzbau vorkommen; als:

Dwor Pana Bachmistrza, Herrn Bergmeisters Wohnung.

Dzialo, heißt eine große ausgehauene und verlassene Zech.

Dzialko, eine dergleichen kleinere.

Gora Bonez, Schacht Boner.

Gora Buzenin, ein Förderungschacht.

Gora Danielowiec, ein Förderungschacht, in welchen die Beamten an der Linie in Seilen ein- und ausfahren.

Gora Gorsko, ein Förderungschaft, wodurch das erzeugte Salz herausgebracht wird.

Kaszty, Holzkasten.

Komara, eine Kammer.

Oczkowata, Kristallensalz.

Piec, ein Pferdstall.

Poledia, der mittelste Theil zwischen den Zechen.

Scieszka, ein Fußsteig.

Scerzyna, eine breite Zeche.

Szyb, ein Tagschacht.

Szybik, eine Schächtel in Gruben.

Wagti Solni, Salzkohlen.

Zawalisko, ein großer Bruch der bis zu

Tag

Tage eingestürzt gewesen.

Zitona sol, grünes Salz.

Zupa, Amtshaus.

Zupa Dwor, ein Hof für das Magazin.

Die Orte, wo das Salz ausgehauen wird, nennet man Kammern; die Gänge unter der Erde sind ungemein groß, in einigen siehet man Kapellen, die in das Gebirg gehauen sind, und darin bey einem Crucifix oder anderm Bildniß ein brennendes Licht unterhalten wird. Der Salzarten werden gewöhnlich 5. gezählt. Diese sind: a.) das Grünsalz; es ist unreines Kristallsalz, ist mit einer Art Letten vermischt, wlches einer meergrünen Farbe sehr ähnlich sieht. Das Grünsalz ist die schlechteste Salzgattung. b.) Spiza, es ist dicht, wie Eis, durchsichtig, mit grobem Sande vermischt. c.) Szybickersalz, es besteht in Flozwerk, es hat sein ordentliches Streichen von Westen gegen Osten. Diese drey genannten Salzarten werden theils von Wänden, theils in der Sohle einer Wienerelle tief verschrämmet, mit stumpfen eisernen Keulen abgelöst und daraus das sogenannte Banksalz formiret. d.) Iarka, diese Salzgattung liegt in Klüften und ist dem Seesalz sehr ähnlich. e.) Kristallsalz, Sal gemmæ; es besteht in ungleichen Kristallen, in der Größe einer Faust. Diese Salzart ist die beste. Die Farbe dieses Salzsteins ist dunkelgrau mit gelb untermengt. Das Bochniersalz hat Aehnlichkeit mit den Szabikersalz in Wieliezky. Man findet im Salze sowohl als im Gebirge einzelne Stücke Holz, wie starke Aeste aus Bäumen. Der gemeine Mann braucht solches für das Vieh. Das Holz ist kohlenschwarz, und

und auf vielerley Weise zertrümmert. Von den Wieliczker Salzwerken ist eine Charte vorhanden, welche aus vier Blättern besteht. Die Aufschrift des ersten Blattes ist folgende:

Felicissimis, serenissimi, victorissimi, Augusti, & pacifici *Uladislai* IV. Polonicorum Regis et magni Ducis Lithuaniae &. Auspiciis, cujus Regni hae admirandæ *Salinarum* fodinae a tot annorum Centuriis, tellure contectae, nunc administrationis illustr et excel. Domini Domini Adami Casanow, Curiae Regni Marechalli Borisnen. sol. Cos. Biel. Ne ot. Rnm. Gubernatoris, Anno tertio his in tabellis, Lucem aspexere. A. D. 1645.

Das zweyte Blatt hat die Aufschrift:

Delineatio primae Salis fodinae Wielicensis.

Das dritte Blatt hat den Titel:

Delineatio tertiae Salis fodinae Wielicensis.

Auf dem letzten Blatte steht die Zueignungsschrift des Kupferstechers an den damaligen König von Polen Uladislaus August. Hier ist die Aufschrift: Admirandorum inclyti Regni Poloniae, pars prima, feliciter prodiit in lucem. quam sub Auspic. Seren. et invict. Wladislai IV. Poloniae et Sueciae &c. Regis; Authore et Promotore illustr. et excell. D. D. Adamo Casanowa Casanowsky &. per *Martinum German*, Geometram accurate delineatam, nunc vere exacte aeri incisam, Eidem Sacr. & serenifs. Majestati &. in Signum submissæ

missæ devotionis humillime offert, dedicat, consecrat, *Quilielmus Hondius*, Haga — Batavus, Chalcographus. Gedani. A D. C. I. Ↄ• I. Ↄ• C. X. L. V.

Die vorzüglichsten Anordnungen, welche in Rücksicht des galicischen Salzwesens getroffen worden sind, seit dem das Erzhaus Oestreich von dem Königreich wieder Besitzer ist, folgen hier nach der Zeitfolge:

1774. August. 6. vom ersten November genannten Jahrs hörte der Privatsalzverschleiß in dem Königreich auf und das k. Aerarium übernahm den Verkauf.

1775. die Besitzer der Salzkokturen erhalten eine Vorschrift, nach welcher sie sowohl die jährliche Erzeugung des Salzes als auch den reinen Gewinn, der jährlich nach Abzug aller Unkosten bleibt, auszuweisen hatten.

1776. July 6. den Besitzern sowohl königlicher als erblicher Salzkothen wird die Erzeugung und der freye Verkauf des Salzes in und außer Land gestattet.

1778. September. 15. Aufstellung einer eigenen königlichen Sudsalzverschleißdirektion. In Folge dieser Anordnung hat sich das Aerarium gänzlich in den Besitz des auf den Przemißler, Sodaczower und Kalluscher Kokturen erzeugten Salzes gesetzet. Die Direktion errichtete zwey Komtoirs, nähmlich: zu Lemberg und Jaroslaw, wohin sich Jedermann, der mit königlichem Sudsalz in und außer Land handeln wollte, zu wenden hatte. Mit dem ersten November genannten Jahrs nahm die Verfassung ihren Anfang.

Prei=

Preise, welche von der Direction bey der Ablösung des angegebenen Salzvorraths bey der Unterhandlung mit den Eigenthümern zum Grunde genommen sind:

In den reservirten Kreisen wird das Schatzfaß nach Abzug zehen Percent Schwendungzugabe bezahlt:		Rheinisch		Poln.	
		Währung.			
		fl.	kr.	fl.	kr.
in dem Lemberger Kreise.	Zolkiewer District.	1.	31.	6.	[illegible].
	Brzeza.	1.	35.	6.	10.
	Broder.	1.	39.	6.	18.
	Liskor.	1.	21.	5.	12.
in Samborer Kreise.	Drohobitscher.	1.	21.	5.	12.
	Przemißl.	1.	29.	5.	28.
im Belzer Kreise.	Tomaszower.	1.	39.	6.	18.
	Zamoscer.	1.	43.	6.	26.
	Sokaler.	1.	39.	6.	18.
im Halitscher District		1.	21.	5.	12.
im Krosner.		1.	43.	6.	26.

1779. April 9. Aufstellung einer eigenen königlichen Sudsalzverschleißdirection in Pokutien

1779. May 30. der inländische Steinsalzverkauf in dem Wieliczkerkreise, Tarnower und Lezanskerdistrict wird bloß mit dem

dem Wielicker Salzoberadministrationstariff versehenen Minutirern erlaubt.

1781. August. 21. die vorstehenden zwey königliche Sudsalzverschleißdirectionen werden aufgehoben und der Großhandel mit dem Sudsalz in den unterhalb des Landes angewiesenen Distrietn, nähmlich in dem ganzen Lemberger, Samborer, Belzer und Haliczerkreis, dann in dem Kroßnerdistrict Pilsner Kreises für Jedermann frey erklärt, daher jener, welcher Salz entweder zum Großhandel oder eigenem Gebrauch bedarf, sich an eine, von denjenige Kokturen, bey welcher Hormanne, jede zu 1. Wienerpfund vollwichtiges Schatzfaß von 140. Wiener pf. netto zu inländischem Verschleiß erzeugt werden soll, in solang zu wenden hat; bis die Schatzfässer auf volle 140. pf. netto eingerichtet seyn werden. In Rücksicht des gemeinen Mannes, der nicht im Stande ist, ein ganzes Faß zu kaufen, werden halbe Schatzfässer zu 70. Wiener pf. auf jenen Kokturen, wo keine Hormanne sind, bestimmt. Der Preis des Salzes bey den Kokturen für das Schatzfaß zu 140. Wiener Pf. und eben so für Hormanne, wird auf 7. fl. poln. oder 1 fl. 45. kr. Rhein. und für das halbe Faß oder 70 Hormanne zu 52½ kr. festgesetzt. Die Sudsalzwerke, bey welchen das Salz in Hormannen, 140 dergleichen Stücke auf ein ganzes Schatzfaß gerechnet, zu 14 Wiener Pf. netto zu 1 fl. 45 kr. ꝛc. gegen baare Bezahlung ohne Schwendung aufzugeben zu verkaufen ist, sind, als:

1.)

1.) auf den Kokturen am Samborer, Drohowicz und Dobromüll.
2.) — — — zu Tarnawa.
3.) — — — zu Szumin.
4.) — — — auf den Kalluszer Kokturen.
5.) — — — zu Solotwina.
6.) — — — zu Roszniatow.
7.) — — — zu Rachin
8.) — — — zu Dolina.
9.) — — — zu Bollechow.
10.) — — — zu Liszowice.
11.) — — — in der Halliczerstarostey:
12.) — — — zu Kuty.
13.) — — — auf den zu Ottinia gehörigen Kokturen Gwosd und Sopow
14.) — — — auf den Delatiner und Nadworner.
15.) — — — Peczinitczer Kokturen.
16.) — — — zu Koßmacz.
17.) — — — zu Utrop.
18.) — — — zu Pistin. und
19.) — — — zu Kossow.

Verzeichniß derjenigen Salz-Kokturen, an welche die Minutirer zur Fassung des zum Kleinverkaufe benöthigten Salzes angewiesen wurden, als:

1.) im Lemberger, oder Zolkiewer District zu Drohowicz, Bolechow, Dolina, Kallusch und Sprinia.
2.) im Brzezaner District zu Dolina, Drohowitz und Kallusch.
3.) im Broder District zu Dolina, Bolechow, Drohowischt, Kallusch und Solotwina.

4.) im Drohobitscher District zu Bolechow, Drohobitsch und Sprinia.
5.) im Lisker, oder Przemisler zu Drohobitsch, Hutzko, Huysko und Sprinia.
6.) im Sokaler, Tomaschower und Zamoscer District, zu Hutzko, Huysko.
7.) im Krosner District, zu Hutzko, Huysko und Sprinia.
8.) im Halitscher District zu Bolechow, Dolina und Kallusch.
9.) im Tysmenitzer und Kollomäer District zu Dolina, die Nadworner und Pepziniczer Koktur.
10.) im Zaleschczyker District zu Dolina, Kossow und die Delatiuer und Peczinicziner Kokturen.

1783. wurde der Salzamtsdirector zu Halle in Tirol Herr von Menz nach Galicien zu Untersuchung der in diesem Königreich gelegenen Salzkothen gesandt. Dessen Bruder Peter von Menz, der Arzneygelehrtheit Doctor und Physicus zu Botzen hat in einem Brief an den Herrn Hofräth von Born eine Beschreibung der galicischen Salzkothen geliefert. Dieses Schreiben ist im zweyten Stücke des ersten Jahrganges der physicalischen Arbeiten einträchtiger Freunde von Wien ꝛc. 1784 zu lesen. Für den von der Kammer von einigen Privatkothen übernommenen Sud wird dem Eigenthümer jährlich eine gewisse Summe abgereichet, welche im Jahre 1782 betragen hat 200,000 fl. Nach der Angabe des Herrn von Menz enthalten die mehresten Quellen in einer Wienermaß Sole bey 25 Loth Salz. Jeder Ort, wo sich eine Quelle findet, stellet einen gezimmerten Schacht vor.

vor. Die Erbauung eines dergleichen Schachts soll 7,500 fl. betragen. Das zu den Salzpfannen nöthige Eisenblech kömmt von den Eisenhämmern aus Ungern. Die Lieferung eines Zentners bis Sambor kömmt auf 15. fl. Eine vorschriftmäßige Pfanne soll 21 Schuh lang, 18 breit und 1 tief seyn. Bey einer vorschriftmäßigen Pfanne werden 18 bis 20 Salzfässer, jedes zu 140. Wiener Pfund gerechnet, erzeugt. Ein Salzfaß zu Starasol kostet fünf kr. Es hält 2 Schuh 8 Zoll in der Höhe und 1 Zoll im Durchschnitt. Bey einer großen Pfanne hat man 4 Arbeiter, deren Sold nicht gleich ist. Zu Starasol wird für einen Sud 15 kr. und zu Rozutna 30. kr. bezahlt. 1782 hat das erzeugte Salz 600,000 Salzfässer betragen, wovon 200,000 zur innern und 400,000. zur auswärtigen Konsumtion verwendet worden sind. Der ganze Betrag bestand in 850,000 fl. Zu Tarnawa braucht man auf einen Sud fünf viertel Klafter Holz, damit erzeugt man 13 Salzfässer. Man könnte zur Erzeugung 500,000 Salzfässer 63,186 Klafter Holz anrechnen. Zu den Samborischen Kothen wird das Holz aus den Wäldern genommen, welche in der Gegend Lasenik, Nahujowice liegen. Sie liefern jährlich bey 19,000. Klafter. Die Salzkothen werden in königliche und erbliche eingetheilt. 1782 waren a) königliche zu Drohowitz, Huczsko, Hnysko, Lecko, Tarnawa, Nahujowice, Modric, Starasol, Sprin, Szumig, Truscawinc, Stepnik, Solec, Kolbec, Solotwina.

1782. July 19. die Samborer Salzadministration und das Waldamt werden mit der kö-

 nig-

niglichen Domänenmadministration zu Lemberg vereint.

1783. Nov. 29. Minutirer Salztariff für den Broder Kreis. Das Salz wird von 1⅝ kr. auf 1½ kr. herabgesetzet.

1783. April 22. der in- und ausländische Handel mit Stein- und Sudsalz ward für Jedermann frey erkläret. Zugleich war der Preis sowohl für das Stein- als Sudsalz bestimmt, als: a.) von den Bergen zu Wieliczka 100 Wiener Pfund Schybiker Balbanen Salz zu 1 fl 40 kr. Rhein. Ein Wiener Zentner Schybiker Formalstein zu 2 fl 5 kr. Rhein. dergleichen grünes zu 1 fl 40 kr. Ein Faß Minutirer Schybiker Salz zu 540. Wiener Pfund zu 3 fl. 57 kr. Rh. mithin der Wiener Zentner zu 1 fl. 39½; detto faßgrüne Minutien der Wiener Zentner zu 1 fl. 33 kr. b.) Bey den Bergen zu Bochnia ein Wiener Zentner Schybiker Formalstein zu 2 fl. 5 kr. deßgleichen grüner zu 1 fl. 40. c.) bey der Versilberung an der Weichsel 1.) zu Casimir ein Faß Minutiensalz der W. Z. zu 1 fl. 47½ kr. detto grünes zu 1 fl. 38½ kr. Zu Niepolomice der Wiener Zentner 1 fl 48½ kr. Eben daselbst grünes der Wiener Zentner zu 1 fl. 40 kr. Zu Sieraslawice 1. Faß Minutien Schybicker Salz der Wiener Zentner zu 1 fl. 49½ kr. Zu Przekop zu 2. fl. 38½ kr. detto grünes zu 2 fl. 20 kr. Zu Oswiecim grünes Salz zu 1 fl. 36 kr. Der Preis für das Sudsalz wurde also bestimmt: 1.) in den im Przemisler District gelegenen Kokturen, Starasol, Drohowitz, Modritz, Truskawiec, Stebnic, Solec, Nahujowice,

Spryn

Sprym, Kolpec, Laczko, Huisko, Hucko, Tarnawa und Schumin ein Schatzfaß zu 1fl. 45 kr. Rh. poln. 7 fl; Ein halbes Schatzfaß zu 75½ kr. Rh. poln. 3 fl. 15 kr. In dem Zidazower District zu Rozniatow, Strutin, Nowitze zu Rachin und Dollina, zu Lesnia Stowoda, zu Turze Wielki, Cisiow, Bolechow, Lissowice, und Dolyna. In Pocutien zu Solotwina, Maniawa, Markowa, Molotkowa, Kutty, Rosulna, Gwozd, Soppow, Pistin. b.) Auf den Nadworer Kokturen Peczyniczsiner; Utrow, und Kluczow, Kossow und Kosmaz.

1786. Novemb. 27. die Erzeugung des Salzes in Galicien wurde schon 1773 und 1776 als ein königliches Regale erklärt. In Folge dieser Erklärung ward nun weiter verordnet: 1.) alle Privat Salzsudwerke, in deren Besitze bisher die Privatgrundherren gelassen wurden, wurden mit ihren Benützungen von dem Aerarium übernommen, daher 2.) daß alle Stein- und Sudsalzwerke, welche in der Folge etwa auf öffentlichen oder Privatgründen entdecket werden, als ein Eigenthum des Aerarium unmittelbar anzusehen sind. 3.) Von dem bisher den Grundherren in Rücksicht der Salzerzeugung und des Verschleißes zugestandenem Genuß kömmt es ab. 4.) Grundobrigkeiten, welche Salzbrunnen oder Gruben graben, sich das Salz zu eigenen oder zu fremden Gebrauch sieden, oder eine dergleichen Handlung einem Unterthan gestatten, sind mit Erlegung von Tausend Ducaten zu bestrafen. 5.) Jede Obrigkeit, welche al-

alte und neue Quellen nicht anzeigt, oder sich derselben für Menschen oder Vieh bedient, ist mit hundert Ducaten zu bestrafen. 6.) Jene, welche eine entdeckte Salzquelle verheimlichen, wie auch Grundvorsteher, welche ihrer Obrigkeit die ihnen bekannte Verheimlichung einer entdeckten Salzquelle nicht anzeigen, sind mit öffentlicher Arbeit in Eisen zu bestrafen. 7.) Dem Anzeiger der Uebertretung dieser Vorschrift gebühret der dritte Theil der §. 3. 4. und 5. bestimmten Geldstrafe. In Rücksicht des §. 6. folgt ein verhältnißmäßige Belehrung. 8.) Alle Patente, welche bisher über Privatbenützungen der Salzerzeugung und des Verschleißes in Galicien und Lodomerien erlassen worden sind, werden ausser Kraft gesetzet.

1786. Februar. 28. Franz Anton Wolf Edler von Wolfsthal, der Hofagent Samuel Goldschmied und Samuel Mendel übernehmen den ausländischen galicischen Salzverschleiß. Die Dauer des mit diesen Herren geschlossenen Vertrags wird vom 20. März 1786. bis 19. Octob. 1792 bestimmt. In Folge dieses Vertrages wird Niemanden zum ausländischen Salzverkauf ein Steinsalz weder aus den Bergen noch in den Niederlagen verabfolgt; Niemanden wird zum ausländischen Verkauf das Schatzfaß unter 6 fl. 50. kr., oder 7 fl. 50 kr. rhein. verkauft; Niemanden eine Aufgabe zugestanden, mit Niemanden ein Vertrag geschlossen, auch Niemanden zur Verführung auf der Weichsel auf ein Mahl ein hundert Zentuer übersteigendes Quantum von

Stein=

Steinsalz abgegeben. Hingegen ist jedem erlaubt, aus den dermahligen Salzniederlagen sowohl als bey den Salzkokturen unter den bestimmten Bedingnissen Salz zum auswärtigen Verschleiß zu kaufen, zu laden und zu Lande zu verführen, auch zu Wasser, doch auf der Weichsel nur in einem hundert Zentner nicht übersteigenden Quantum zu verschiffen. Den Kontrahenten ist erlaubt, zwey Komtoire, eines zu Lemberg, das andere zu Podorze, sonst Kasimir genannt, unter dem Titel: Kaiserl. Königliche ausländische Stein = und Sudsalzverschleißdirection zu errichten, solche mit Kaiserl. Königl. Schild und Siegel zu versehen und sich bey Verschiffung ihres Salzes der Kaiserl. Königl. Flagge zu bedienen. Auch sind alle bey dieser Unternehmung befindliche Beamten, wenn sie bey einem königlichen Kreisamte oder anderen Landesstelle beeidet worden sind, für die Zeit des Vertrages als Kaiserl. Königl. Beamte anzusehen. Bey den Pokutischen Kokturen wurde der Preis des Steinsalzes zum inländischen Verkauf von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. Rh. erhöhet.

*) Zu Bochnia und Sieroslawice wurden für das grüne Salz aus der Ursache keine Preise angesetzt, weil in Bochnia nur Szybiker Salz erzeuget und die Niederlage zu Sceroslawince von Bochnia aus versehen wird.

1786. October 18. Das Grau = oder sogenannte Pfannkernsalz wird vom 1ten November 1786. an Jedermann frey verkaufet.

1787. Februar. zur Besorgung sowohl des in- als ausländischen Salzverschleißes als auch zur Erzeugung des Sudsalzes wird eine eigene königl. Verwaltung unter dem Titel: galicische Salzwesendirection, aufgestellet und solche in unmittelbare Verbindung mit der vereinigten Hofstelle gesetzet.

1788. Febr. 20. Tarif, nach welchem das Stein- und Sudsalz an den Bergen in den Niederlagen und Kocturen vom 1ten April d. J. zu verkaufen ist.

Grünes Steinsalz:

in Wieliczka der Wiener Zentner zu	2 fl. 8½ kr.
in den Niederlagen zu	
Podorze	2 fl. 12½ kr.
Niepolomize. . . .	2 fl. 13½ kr.
Oswieczim	2 fl. 14½ kr.

Sudsalz.

in den Kocturen das Schatzfaß 140 Wiener Pfund zu . .	2 fl. — —
der N. Oestr. Zentner . .	1 fl. 25 kr.

1788. Octob. 30. vom 1ten Jänner 1790. an soll keinem Salzhändler, der seinen Wagen mit Baumrinden bedecket, eine Salzladung zugelassen werden.

Im Juny 1790. war der Stand der königlichen Salzwesensdirection in diesem Königreich dieser.

1.) Eine Oberdirection zu Lemberg. Bey dieser standen 4. Directores 1. Secretär, 2 Con-

Concipisten, 1 Expeditor, zugleich Registrator, 5 Kanzellisten und 1 Kanzelleydiener.

Dieser Oberdirection waren

2.) untergeordnet a) das auswärtige Personale, zu welchem gehörten 3 Intendanten, 5 Revidenten, 1 Salzdefluidations-Commissär, 1 Controllor, 2 Attendanten, 2 Führung Commissäre und 2 Magazineurs, als zu Aroslau und Torki. Ferner.

3.) Das Wieliczker und Bochiner Salinen Oberamt, ein Berggericht, deren Sitz in Wieliczka ist. Bey diesem standen ein Oberamtmann und Bergrichter, 1 Actuar, 1 Protokollist, 3 Kanzellisten, 2 Practicanten, 2 Amtsdiener, 1 Physicus und 1 Wundarzt. Diesem Amte waren noch untergeordnet: a.) das Rechnungsgeschäft mit einem Repräsentanten, Calculator, Ingroßisten und Accessisten. b.) Die Hauptcasse mit einem Hauptcassier, Kontrollor, Kassofficier und Kassediener. c.) Das Wieliczker Materialamt mit einem Verweser, Kontrollor, Amtsschreiber, Bauaufseher, Amtsdiener, 1 Thorwächter, 2 Schloßwächter und 2 Postbothen, d.) Werksniederlagen, zu Wieliczka, Für die alten Berge, mit einem Verwalter 1 Kontrollor und 2 Waagdiener. Eben dieses Personal befand sich bey den neuen Bergen und den Janinerbergen. e.) Auswärtige Niederlagen: 1 zu Podorze mit einem Einnehmer, Kontrollor und 1 Waagdiener. Eben dieses Personale befand sich bey der Niederlage zu Niepolomicze und Oswiecim. f.) Oberverwalteramt zu Wieliczka mit einem Oberbergverwalter, Adjuncten 1 Marktschider, 2 Bergschreibern, 4 Waagmeistern, 1 Schichtmeister, 1 Zeugschreiber, und Amtsdiener: g.)

Gru-

Grubenparthey bey den alten Bergen, 1 Oberhuthmann, Unterhuthmann und Mitgehülf; eben dieses Personal bey den neuen Bergen und den Bergen; dann 22 Huthhauswächter.

4.) Filialverwaltung zu Bochnia. Diese bestand aus Einem Bergverwalter, Adjuncten und Markscheider, Markscheidersadjunct, Bergprotokollisten, 3 Bergschreibern, 3 Waagmeistern, Einem Schichtmeister, Practicanten, Einem Amtsdiener und Wundarzt. Ferner waren dieser Verwaltung untergeordnet, 1) Bey dem Rechnungsgeschäft 1 Calculator, 2) die Casse: 1 Kassier, Kontrolor, Schreiber und Diener. 3) das Materialamt mit einem Verwalter, Kontrollor, Amtsschreiber, Bauaufseher, Amtsdiener, Thorwärter, 2 Schloßwächtern und 1 Postbothen. 4) Niederlagsamt zu Sutoris mit 1 Verwalter, Gegenhändler und 2 Waagdienern. b.) Eben dieses Personale befand sich zu Tesch und Sieroslawicze. 5) Grubenparthey: a) bey Sutoris und Gazaris mit einem Oberhuthmann, Unterhuthmann und Mitgehülf. b.) Zu Lampi mit dem vorstehenden Personale nebst 12 Huthhauswächtern.

5) Königliche Intendenz, 1) zu Drohobicz, 1 Intendant, Markscheider und Kanzellist. Eben dieses Personale 2) zu Bollechow, 3) zu Jablanow, und 4) zu Delatin; 5) zu Drohowicz, 1 Salzhuthmeister, Gegenhandler, Holzschreiber und Magazineur. Eben dieses Personal; 6) zu Modricz und 7) zu Stebnik, 8) zu Solec, 1 Gegenhandler und Magazineur; 9) zu Starasol, 1 Salzhüttmeister, Kontrolor, Holzschreiber und Magazineur.

10.)

10.) Zu Laczko 1 Salzhuthmeister, Kontrolor und Magazineur. Eben dieses Personale 11.) zu Huczko, 12.) zu Bollechow. 13.) zu Lissowice; 14.) zu Dolina; 15.) zu Roßniatow, 16.) zu Kalusch, 17.) zu Kraßno, 18.) zu Roßniatow, 19.) Hwozd, 20.) zu Delatin, 21.) zu Oslaw und Lanczin, 22.) zu Rossow, 23.) zu Jablanow, 24.) zu Mlodiatin, 25.) zu Tarnawa, 1 Gegenhandler und Magazineur. Eben dieses Personal, 26.) zu Cissow, 27.) zu Nowice, 28.) zu Petrarka, 1 Gegenhandler und kontrolirender Pfannenmeister. Eben dieses Personal, 29.) zu Molodkowa, 30.) Maniawa, 31.) zu Rniazdwor, 32.) zu Kutty, 33.) zu Pistin, 34.) zu Swirszke, und 35.) zu Slobria, 36.) zu Utrope, 1 Salzhüttmeister und Gegenhandler, 37.) zu Beresow 1 Gegenhandler.

Im Thierreich zeichnet sich vorzüglich die Hornviehzucht aus; eine nicht unbeträchtliche Menge von Ochsen kömmt jährlich nach Wien; die Pferde in der Bucowine werden ihrer Stärke und Dauerhaftigkeit wegen sehr gesucht.

Im Insectengeschlecht ist in Galicien und in der Bucowine die wilde Bienenzucht sehr im Flor. Die vielen Wälder, welche Galicien hat, sind zugleich der Aufenthalt vieler Raubthiere; als da sind: Bären, Wölfe, Füchse ꝛc.

Viehstand in Galicien:

	1776	— —	1780.
Hengste	3,560	— —	2,316.
Stutten	126,571	— —	110,842.
Walachen	155,426	— —	144,002.
Füllen	66,713	— —	29,804.
Summe	352,270	— —	286,964.
Ochsen	341,862	— —	305,016.

Die

Die gewöhnliche Höhe der Pferde beträgt 14 Faust. Um die Pferdezucht mehr zu befördern erschien im Jahr 1782 folgende Instruction. Sie lautet also:

* Die erste Erziehung besorget beym jungen Pferde die Stutte, oder die Mutter des Füllens. In dem ersten halben Jahre des Lebens hat man auf nichts zu sehen, als die Stutte wohl zu verhalten, ihr eine gute geräumige Wohnung, gutes hinreichendes Futter und eine gesunde Weide zu verschaffen, sobald solche die Jahrszeit liefert.

Die Stutten, die keine Hausdienste verrichten, werden nebst ihren Füllen beständig auf die Weide gelassen, diejenigen aber, die pflügen und arbeiten müssen, werden in der Säugezeit mit Hafer, mit Heu, mit Grase gefüttert und nur alsdann auf die Weide getrieben, wenn das Geschäfte vollendet ist.

Inzwischen darf man die Füllen nie von den Müttern entfernen, sie müssen auf der Weide, im Zuge, im Stalle, sie müßen überall bey ihnen seyn.

Die üble Gewohnheit, die Füllen einzusperren, wenn die Stutten arbeiten müßen, ist ein außerordentlich großer Fehler und ein Verderben der Zucht. Die kleinen Thiere härmen sich krank, verstehen sich ihre Schenkel und verbeugen sich ihre Fessel und Hüfe im Stall. Die Mütter hingegen werden auf dem Felde von der Arbeit, vom Härmen wegen der zurückgelassenen Füllen, und von dem strotzenden Euter gequält, in welchem die Milch verdirbt; beyde sind alsdenn in einem widernatürlichen und wahrhaft üblen Stande.

Kom-

Kommen die Mütter zurück, so saufen die durstigen Füllen die überstandene Milch in ihre hungrige Mägen, den zweyten Tag sind sie krank oder wenigstens unpäßlich, sie verfallen in eine Diarhaea, es grauet ihnen vor der Milch und vor den Eutern der Mütter, in diesem Zustande gehen viele schwache Füllen zu Grunde, und viele starke werden matt, bis es ihre Körper gewöhnen, diese schädliche Behandlung zu ertragen.

Auf obige Art werden die Füllen nach Verschiedenheit der Länder und der Gewohnheiten, welche die Einwohner angenommen haben, drey, vier, fünf Monden besorgt.

Und obzwar noch Niemand eine sichere und in der Natur festgesetzte Zeit bestimmt hat, in welcher man die Füllen ohne Schaden entwöhnen oder abspännen könne, so hat man jedoch durch Nachforschen folgendes bemerkt:

Sind die Mütter trächtig und ihre Füllen gesund, so saugen sie höchstens durch acht Monathe, ehe sie die Mütter entwöhnen, oder die Füllen die Mütter verlassen, sind aber die Füllen schwach, so saugen sie länger an den Müttern; das nähmliche geschiehet, wenn die Stutten nicht aufgenommen haben, die letzten behalten ihre Jungen so lang, bis sie sich selbst entwöhnen, oder Grauen vor der Milch erhalten.

Die Füllen verlassen auch ihre Mütter, wenn ihnen im vordern Maule die 12 Milchzähne ausgebrochen sind; und die Erscheinung dieser Zähne ist das gewißeste Zeichen, daß man sie entwöhnen darf. Dieses Kennzeichen aber ist neu und sicher in der Natur gegründet.

Nach der Entwöhnung der Füllen kömmt es auf die Zahl dieser jungen Thiere, auf die Zeit und auf die Umstände des Inhabers an, was er ihnen für einen Platz einräumet, wenn er sie von den Müttern scheidet.

In großen Gestütten hat man sowohl für die entwöhnten, als für die ein, zwey und drey Jahr alten Füllen einen besonderen Stall. Ist die Zahl derselben beträchtlich, so bekommen sie besondere Wärter, und diese die Belehrung, wie die jungen Thiere behandelt werden müßen.

Ehe die Füllen in den Stall gebracht werden, ist es gut, wenn man alle zusammen im Anfang des September Monaths in einem verzäunten Orte sammelt, und allda so lange läßt, als es die Witterung erlaubt, ehe sie in ihre Wohnung geführt werden. Wobey aber zu bemerken ist, daß hierunter die schwachen, kranken und spät gebohrnen Füllen nicht verstanden seyen, massen diese den Müttern so lange gelassen werden müßen, bis sie Kräfte erhalten und sich gänzlich erhohlet haben.

In diesem Stücke kömmt auch auf die Lage der Gegend, auf ihre Wärme, auf das Wachsthum des Grases und die übrigen Umstände vieles an.

Nach dem Verhältniß derselben werden die Füllen gemeiniglich früher oder später gebohren, folglich auch früher oder später entwöhnt und in ihre Winterherbergen gebracht. In keiner Gegend aber dürfen diese jungen Thiere zu spät der Kälte ausgesetzt bleiben, wenn sie anders nicht Schaden leiden sollen.

Kömmt

Kömmt also die Jahrszeit herbey, wo man sie nach Hause bringen muß, so treibt man sie in die Ställe; es verstehet sich aber von selbst, daß solche nach der Zahl dieser Thiere geräumig, weit, lüftig, mit Krippen und Raufen versehen, und in allem so eingerichtet seyn müßen, wie es sich für Füllen von diesem Alter gebühret.

Große Ställe haben hier einen vorzüglichen Werth, sie werden nicht so heiß und dienen den Thieren (wenigstens den ersten Winter, wo sie nicht angebunden werden dürfen) in gewißem Betracht zur Bewegung. Weil den Thieren die Hitze schadet, müßen Thore und Fenster Tag und Nacht offen stehen. Bey den letzten schlägt man bloß die Gitter zu.

Die gepflasterten, und mit Abzügen versehenen Ställe sind den ungepflasterten vorzuziehen. Ziegelsteine geben zu dem Ende vortrefliche Dielen ab. In den ungepflasterten stehen die Füllen auf dem Miste, und dieser ist allzeit schädlich.

Leute, die entweder nur ein, oder nur etliche Füllen haben, müßen bey dem Entwöhnen auf eine andere Art verfahren, sie müßen, bevor sie das Füllen entwöhnen, es neben die Mutter anbinden, und wenn es nicht mehr saugen soll, an einem anderen Platze im nähmlichen Stalle befestigen.

Die Wartung und Fütterung in dem ersten Winter geschiehet folgendermassen:

früh bekommen die Füllen gutes süsses Heu, soviel sie vonnöthen haben. Portionen heissen nichts; die Thiere müssen nicht nur so viele Nahrung erhalten, sich eine Stunde den Hunger zu vertreiben, sondern gerade so viel,

viel, daß sie wachsen, stark werden und vollkommen gesund bleiben können.

Wenn sie gesättiget sind, werden sie aus den Ställen getrieben und mit frischem Wasser in der freyen Luft getränket.

Ist die Witterung heiter, so läßt man diese jungen Thiere in dem Bezirke, wo sie das Wasser genießen, so lang es ihnen gefällt; ist sie hingegen übel, so gehen sie selbst in den Stall, wenn sie getrunken haben. Dieser Bezirk muß aber geräumig und eingeschlossen seyn.

Zu Mittage werden die Füllen auf die nähmliche Art behandelt und auf die nähmliche Weise getränkt; Abends bekömmt jedes eine Viertel Portion Haber, und wenn diese verzehrt ist, eine kleine Portion Heu, zu trinken aber bekommen des Abends alle Füllen im Stall. Den Hafer kann man jedes aus einem Tarnister fressen lassen, und zwar aus der Ursache, damit ein jedes seine ganze Portion bekömmt! und hiernach läßt man die Füllen ruhig, bis die Wärter schlafen gehen, alsdenn aber bekömmt ein jedes eine kleine Portion von guten Gersten = Weitzen, Hafer = oder Rokenstroh dicht um die Gegend der Krippe gestreuet. Mit diesen können sie sich die Nacht hindurch unterhalten! was sie davon fressen, ist Futter, und was sie liegen lassen, ist Streu für die folgende Nacht.

In Zeit von einem Monath wird von Stroh wenig mehr liegen bleiben. Die Thiere werden daher alsdann keine Streu bekommen, aber auch keine bedürfen, denn man muß nicht Menschen sondern Pferde erziehen.

Bey jeder Futterungszeit werden die Ställe gekehret, und aufs sorgfältigste vom Kothe

ge-

gereinigt; dieses muß besonders beym Abendfutter geschehen. Die Reinigung der Ställe wird bis zu dem dritten Winter für das Putzen der Füllen gerechnet, Zufälle ausgenommen, da es sich von selbst verstehet, daß die Thiere gereiniget werden müssen, sobald sie schmutzig sind.

Alle 6 Wochen hindurch werden die Hüfe untersuchet, und im Fall sie zu lang, verbogen, ungleich, oder sonsten verunstaltet wären, durch einen Schmied verkürzt, gleichgemacht, und auf die Art beschnitten, wie man den Menschen die Nägel zu beschneiden pflegt.

Den zweyten Sommer weiden die Füllen allein; man wählet dazu Plätze, die mit gutem süssen Grase, mit fliessendem Wasser, mit Bäumen, mit Gebüsche und im Mangel der letzten mit wohl eingerichteten Unterstandshütten (sollten sie im Nothfall auch nur aus geflochtenen Gesträuchen bestehen) versehen sind.

Wo es wenig Bäume und gar kein Gebüsche gibt, sind die Unterstandshütten unentbehrliche Dinge. Die Thiere müßen sie haben, damit sie sich vor der Sonne, vor der Hitze, und vor der rauhen Witterung in jedem Falle schützen können.

Die Zeit, wenn man die Füllen auf die Weide gibt, hängt vom Clima, vom Wuchse des Grases, von der Luft und Witterung ab.

In diesem Lande, so wie in den meisten k. k. Provinzen läßt sich überhaupt genommen, die Mitte des Maymonats zur Austriebzeit bestimmen. Acht Tage früher oder später kommen in keinen Betracht; doch ist es alle-

 mal

mahl besser, wenn man die jungen Thiere nicht zu früh auf die Plätze treibt, man hat alsdann nicht nur gute Witterung, sondern auch gesunde Weide zu hoffen, auf beydes ist genau zu sehen, dann nicht nur das kalte Wetter, sondern auch das junge Gras zernichten oft ganze Schaaren.

Die Hengstfüllen, die mit der Zeit Kriegspferde abgeben sollen, sind einen Monath oder 14. Tage vorher zu schneiden, ehe sie auf die Weide gehen, denn sie haben nunmehr ein Jahr, die Ursache dessen ist, weil sich viele gegen Ende des Sommers schon mit Stutten abmatten, freylich sind bey manchen nicht beyde Hoden heraus, allein diese sind im Umfange genommen nur in kleiner Zahl.

Auf der zweyten Weide bleiben die Füllen solang als auf der ersten, das ist, bis Monath September: wenn anders das Gras nicht mangelt. In dieser ganzen Zeit kommen sie, die Kranken ausgenommen, in keinen Stall.

Es ist eine gute Sache, wenn die Weiden umzäunet sind; man ersparet dadurch viel Futter, was sonst zertreten wird, wenn die Thiere das Feld frey haben, und frey herum laufen können.

Gut ist es, wenn man zu den Füllen ein paar alte Stutten gesellet, sie nehmen sie zum Führen, und begleiten sie überall; doch müssen diese Stutten nicht veraltet; nicht boshaft, und keine Füllenfeindinnen seyn. Sie müßen selbst Füllen gezeuget haben, alle Plätze auf der Weide wissen, und die gefährlichen Oerter kennen, die sich allda befinden.

Man

Man beuget durch solche Stutten dem Laufen, dem Rennen bey Donnerwettern, überhaupt vielen Unheilen vor.

Auf die 2te Weide folgt die 2te Winterpflege, denn die Füllen sind nun 1½ Jahr. Diese ist von der Pflege des ersten Winters nicht viel unterschieden, die Haferportion ausgenommen, welche für Füllen von diesem Alter wenigstens ein 3tel Portion betragen muß. Der Hafer wird ihnen früh und Abends gereicht. Nebst diesem bekommen sie drey Mahl des Tages süsses und genugsames Heu und des Nachts etwas mehr Stroh, als sie den ersten Winter bekamen. Streustroh aber bekommen die Füllen den 2ten Winter eben so wenig, als den 1ten; sie werden auch nicht geputzt; wenn eines unrein ist, so wird es mit Strohwischen gerieben.

Was die Hüfe betrifft, wird sowohl im Winter, als im Sommer eben die Sorge getragen, wie das erste Jahr; sind dieselben zu lang, so werden sie aber bey Leibe nicht ausgeschnitten.

Auch muß man Acht geben, daß die Füllen nicht raudig werden.

Das erste, welches sich die Haare des Schweifs, der Mähnen, oder von irgend einem anderen Theil abreibt, hat entweder die Krätze, die Raude oder Läuse. Sobald man dieß bemerkt, müssen dergleichen Thiere von anderen abgesondert, gereiniget, der Körper mit Lauge und Seife gewaschen, und die raudigen Flecke mit Schwefelsalbe geschmieret werden.

Ist die Raude mit Läusen vermenget, so mischet man die Schwefelsalbe mit einem Drit-

tel Quecksilbersalbe. Diese Behandlung dauert solang, bis die Füllen gereiniget sind.

Was das Tränken, das Ausgehen, die Reinlichkeit der Ställe, und die übrige Behandlung betrift, so wird im 2ten Jahre auf eben die Art verfahren, wie es für den 1ten Winter vorgeschrieben ist.

Den 3ten Sommer werden die Füllen abermahl auf die Weide getrieben. Es geschiehet zu eben der Zeit, wie in den beyden ersten; sie weiden eben so lange, sie werden auf die nähmliche Art gehüthet, gewartet, u. s. w. Es ist kein Unterschied, als daß die Unterstandshütten vermehret und die Weidplätze größer seyn müssen, weil die Füllen mehr Nahrung bedürfen.

Ehe die Füllen in den Stall gebracht werden, müssen die Krippen und Raufen erhoben, die Stände mit Streubäumen, mit Stricken und Halftern versehen, Leute zum Warten gedunget, Putzzeuge, Drensen, Trinkgeschirr &c. angeschaffet, und die Füllen in allen Stücken wie Pferde behandelt werden, obschon sie nicht mehr als 2 und ½ Jahr erlebt haben.

Jedes wird alsdann angebunden, jedes bekömmt seine Nummer, und drey und drey einen Wärter.

Jedes wird geputzt, jedem werden nach dem Putzen die Mähnen, der Schweif, die Hufe mit frischem Wasser gewaschen, jedes bekömmt täglich eine halbe Portion guten Hafer, sieben bis acht Pfund Heu, und ein Halbgebund Gerstenstroh, nebst einer Handvoll Salz auf sein Futter. Bey jeder Fütterung wird ein militärisches Zeichen gegeben, z. B.

in

in der Früh die Trommel gerührt; zu Mittage eine Pistole abgefeuert und getrommelt, auf die Nacht die Trompete geblasen und ein Paar Granaten geworfen. Das letzte sollte vorzüglich alle Tage geschehen, solang die Pferde die 3te Weide genießen.

Getränkt werden die Füllen nach jedem Futter und zwar jedes Mahl Winter und Sommer mit frischem Wasser, wie es aus den Brunnen, oder Bächen geschöpft wird. Auch müssen die Füllen alle Tage an die freye Luft gebracht, spatzieren geführt oder am Lauffseile bewegt werden.

Auf diese Art werden die Füllen behandelt bis sie 3 Jahre haben; kann man sie den 4ten Sommer noch weiden lassen, so ist es nicht nur gut, sondern man sparet auch dabey. Allein selten findet man alsdann eine gute Gelegenheit: es gehören große und gesperrte Weiden dazu; ausser den letzten ist es schwer, die Thiere in diesem Jahre in einer Heerde zu erhalten.

Die Fehler, welche in der Erziehung begangen werden, sind vielfach und mannigfaltig. Jeder von diesen Fehlern ist groß; dieß ist wahrscheinlicher Weise Schuld, daß in vielen Ländern die Füllen so übel gerathen, daß so viele alte Gestütte verderben, so viele neue zu Grunde gehen.

Die Pferdeverständigen haben viel von dieser Sache gesprochen, sie haben die Länder, ihre Himmelsstriche, ihr Clima, die Gewächse, Luft und Wasser beschuldiget, nie aber an sich selbst, noch an ihr Verfahren gedacht.

Wenn man das letzte mit dem Zweck der Natur vergleichet, so haben Leute gethan, was die

die Natur nicht thut, denn diese erziehet die Füllen nicht, wie die Ammen die Kinder erziehen; sie hat für jede Art Thiere einen eigenen Erziehungsplan.

Wie richtig derselbe ist, läßt sich bey wilden Bruten ersehen; die Welt ist Augenzeuge, wie gut die Erziehung der Jungen im Wasser, auf der Erde, sogar in der Luft von statten geht.

Auch bey den Füllen wird man gewahr, daß diese Thiere gut gedeyen, solang sie bey den Müttern sind, die über sie Aufsicht haben, selten stösset ihnen was zu, solang sie das Euter saugen. Das erste halbe Jahr sind die Füllen überhaupt gesund.

Sobald sie hingegen abgespänet sind, sobald sie in die Ställe kommen, und menschliche Erziehungsplane in ihre Körper wirken, verderben sie unter den Händen. Vier Wochen, höchstens zwey Monathe darnach sind sie nicht mehr zu kennen. Betrachtet man sie, so sind einige davon krank, einige zu Krüppeln geworden. Dessen Ursach ist offenbar, sie liegt dem Kenner vor Augen, sobald es so zugeht und keine Seuche herrschet.

Die Thiere sind angehängt, sie haben, zu wenig Luft, zu wenig freye Bewegung, zu wenig gutes Futter, und doch zu große Portion, weil sie keine Bewegung haben.

Das Wasser, was sie des Morgens trinken, wird den Abend vorher geschöpft, da bleibt es die Nacht hindurch im warmen dunstigen Stall in stinkenden Fässern stehen, dort wird es mit Kleyen, mit Schrott, mit Rocken- oder Gerstenmehl vermischt, mit schmutzigen Händen gepritscht, und nicht selten durchs

Ste-

Stehen versäuert den Füllen zu trinken gegeben.

Betrachtet man die Ställe, so findet man sie voll Mist, schmutzig, niedrig, enge, und gemeiniglich für die Zahl der Thiere zu klein. Die Fenster sind verstopft, die Thüren zugemacht.

In diesen schmachten die Füllen gemeiniglich zwey volle Tage, ehe sie ein Mahl ausgeführet werden. Ist das Wetter nicht gut, so kommen sie auch den dritten noch nicht heraus.

In diesen Löchern stehen sie etwa acht Tage, so fangen sie zu husten, zu kränkeln, das Futter zu versagen an. Nun fängt der Aufseher an Recepte aufzusuchen, Drüsenpulver zu geben, die Bücher um Rath zu fragen, und alles zu konsultiren, was mit Pferden umgegangen ist, oder davon einen Nahmen hat.

Zuvor hielt er die Ställe nach seiner Meynung bloß warm, nun heitzet er sie ein, wo irgend ein Loch offen war, das wird nun zugestopft und das kranke Thier mit ein Paar Kotzen bedeckt.

Fängt es zu schwitzen an, so glaubt er, daß es Hitze hat; jetzt ist ein Fieber da, sagt er zu sich selbst, ich habe es lang gedacht, man muß ihm Ader lassen, auch den Gaumen stechen, die Zunge ist gar zu heiß. Alles dieses geschieht, und das Thier stehet richtig um, oder wird ein elender Krüppel, weil alles geschehen ist.

So schlecht die jungen Füllen überhaupt am Körper und in der Gesundheit behandelt werden, so übel werden die älteren und größeren an ihren Hüfen behandelt: es wird so

lang an diesen edlen Theilen geschnitten, geschmieret, geputzt, bis sie zernichtet sind. Nichts aber schadet mehr, als das Aushöhlen der Sohle, das Oeffnen der sogenannten Winkel, die hohen Fersen, die schweren Eisen, die teutschen Hufnägel. Die bloße üble Behandlung der Hüfe nebst den eben genannten Fehlern haben dem Staate viele tausend Pferde entzogen und der Welt viele Millionen Schaden gethan.

Und eben so schädlich sind den Pferden, folglich den Staaten, den Armeen und Bürgern die Hufsalben gewesen.

Ueberhaupt aber ist der allgemeine Gebrauch der Drüsenpulver und Hufsalben nach den Erfahrungen des Doctor Wolstein öffentlichen Lehrers der Vieharzneykunde in Wien, die er auf seinen sechsjährigen Reisen mit außerordentlicher Mühe erforscht und mit Nachsinnen geprüft hat, ein bloßes schädliches Vorurtheil.

* Zur Beförderung der Hornviehzucht überhaupt haben Se. Höchstsel. Majestät Viehmärkte angeordnet. Das dieserwegen erschienene k. Rescript hat diesen wörtlichen Inhalt: S. k. k. Maj. höchst welche keine Quelle des gemeinnützigen unbemerkt lassen, haben um den eingeleiteten Zug des Hornviehes, bekannter Vorzüglichkeit aus der Ukraine und Moldau durch Galicien, für kaiserl. königl. Erbländer zu nützen, auch selbst den Viehehändlern ein kürzeres Ziel ihres Triebes und Verkaufes zu setzen, allergnädigst verordnet, daß in den galicischen Grenzstädten gegen Schlesien, Oswiecim und Zator jährlich fünf Viehmärkte, und zwar zu Oswiecim drey, nähmlich am 1ten

May

May, 10ten July und 20sten September zu Zator zwey am 8ten Juny und 22sten August gehalten werden sollen.

Zu Folge dieser allerhöchsten Verordnung ist auch bereits von Seite der galicischen Landesstelle die nöthige Einleitung geschehen, daß die Viehmärkte gleich künftiges Frühjahr am vorausgesetzten 1ten Maytage eröfnet werden sollen.

Die Bequemlichkeiten und Begünstigungen, welche bey dieser Einrichtung Käufern und Verkäufern zu statten kommen, empfehlen die höchste Absicht, ermuntern zur Mitwirkung und laden zur Theilnehmung an denselben ein.

Man hat nähmlich zum Vortheile der Viehhändler die genaueste Ausbreitung der angewöhnten Triebstrassen durch die ganze Strecke Galiziens verordnet.

Das Vieh, welches zu den obbestimmten Märkten getrieben wird, ist von den im Lande bestehenden Brückenmauten und anderen derley Privatabgaben, deren Mißbrauch man mit aller Schärfe entfernt halten wird, vollkommen frey.

Unterwegs und an den Marktörtern wird für den Vorrath hinlänglich und wohlfeiler Fütterung, wie auch für gutes Unterkommen der Käufer und Verkäufer Sorge getragen werden.

An den Marktörtern ist der Viehstand frey, und die Abnahme eines sonst gewöhnlichen Stand-Gelds untersaget.

Eben daselbst wird auch ein eigenes Marktgericht in der Absicht aufgestellt seyn, damit dasselbe ohne Verzug die etwa vorfallende Streitigkeiten beylege, und gute Ordnung handhabe;

be; jedoch werden die Viehhändler sowohl als die Käufer, während der Marktzeit Schulden halber weder geklagt, noch mit Execution belegt werden dürfen; außer, wenn es eigene Marktschulden betrift, worüber das vorangedeutete Marktgericht zu erkennen haben wird.

Die außer dem von Sr. Majestät für die Aufnahme dieser Märkte und den Vortheil derer, dieselbe besuchen, allergnädigst verliehene Zollbegünstigung besteht darin:

Das von allem, wo immerher auf besagte Märkte getriebenem Viehe gar kein Zoll abgenommen, und nur nach dessen Bestimmung, wenn selbes pro consumo entweder in Galicien bleibt, oder weiter in ein anderes k. k. Erbland getrieben wird, daselbst der Konsumozoll abgenommen werden solle. Eben so ist das für die k. k. Erbländer erkaufte Vieh in Galicien frey vom Transitozolle; würde aber solches zu Oswiecim und Zator erkaufte Vieh aus Galicien gleich unmittelbar in ein fremdes Land, oder nach Durchwanderung einiger erbländischen Provinzen ausgetrieben; so ist von jedem Stücke die abgemäßigte Transitogebühr mit 12 kr. und zwar nur ein Mahl zu bezahlen.

Die Annehmlichkeit dieser Begünstigung und der obenerklärten den Viehhändlern gestatteten Bequemlichkeiten, deren Vortheil den Käufern durch die mehrere Wohlfeilheit gemein wird, läßt mit Grunde hoffen, daß viele daran Theil nehmen, und zum Besuche mehrerwähnter Märkte sich einfinden werden, besonders die k. k. Unterthanen; als welchen die wohlthätigen Absichten des Monarchen die Pflicht angenehm machen, zu deren Erfüllung so thätig als folgsam beyzutragen.

Schlüß-

Schlüßlich kömmt noch zu erinnern, daß die Oswiecimer und Zatorer Märkte nicht allein für das Horn- und Mastvieh, sondern auch für den Kauf und Verkauf der Pferde, Schafe, Geise und des Borstenviehes bestimmet sind; auch daß nach dem Beyspiele dieser Märkte künftig mehrere den galicischen in einer gemessenen Zeit folgende in Schlesien, Böheim und Mähren werden errichtet werden, um auch den entfernten Ausländern den Vortheil näher zu stellen, daß sie sich gutes und wohlfeiles Vieh verschaffen mögen. Lemberg den 26ten März 1782. In Rücksicht der vorstehenden Viehmärkte ist weiter folgendes k. Rescript erschienen. Es lautet:

In der veranlaßten Kundmachung der abzuhaltenden Viehmärkte zu Oswiecim und Zator und der eingestandenen Begünstigungen, welche den diese Märkte besuchenden Käufern und Verkäufern zu statten kommen, ist unter andern auch erinnert worden, daß die Tage und Oerter der in Schlesien, Mähren und Böheim abzuhaltenden derley Hauptviehmärkten weitershin bekannt gemacht werden würden.

Seine Majestät haben nun zu verwilligen geruhet, daß in Folge oberwehnter Oswiecimer und Zatorer Viehmärkte die weiteren in Schlesien: zu Bielitz, Teschen und Troppau, in Mähren zu Märisch Ostrau und Olmüz, dann in Böheim wechselweise zu Königgräz, Nimburg und Prag dergestalt abgehalten werden sollen, daß nach dem auf den 1ten May bestimmten Markt zu Oswiecim, der weitere den 5ten zu Bielitz, den 7ten zu Teschen, den 9ten zu mährisch Ostrau, den 11ten zu Troppau, den 15ten zu Olmüz und den 24sten May zu Königgräz

zu folgen habe; dann nach jenem zu Zator den 8ten Juny; der Bielitzer den 12ten; der Teschner den 14ten; der Mährisch Ostrauer den 16ten; der Troppauer den 18ten; der Olmüzer den 22sten Juny und der Nimburger den 3ten August; ferner nach dem 2ten zu Oswiezim vom 10ten July der weitere Viehmarkt zu Bielitz den 14ten; zu Teschen den 16ten; zu mährisch Ostrau den 18ten; zu Troppau den 20ten, zu Olmüz den 24sten, und zu Prag den 6ten August; nach dem zweyten zu Zator vom 22ten August, der Bielitzer den 26ten, der Teschner den 28sten, der mährisch Ostrauer den 30sten August, der zu Troppau den 1ten September, der zu Olmüz den 5ten und der zu Nimburg den 16ten Septemb.; endlich nach dem 3ten zu Oswiezim vom 20ten September abermahl der Bielitzer den 24sten; der Teschner den 26sten; der mährisch Ostrauer den 28sten; der Troppauer den 30sten Septemb. der Olmüzer den 4ten Octob. und der Königgräzer den 13ten Oktob. abzuhalten sey.

Wobey jedoch Seine Majestät jeder der betreffenden Länderstellen überlassen haben wollen, die Märkte, wenn selbe auf die Sonn- oder noch bestehenden Feyertage einfielen, oder daß es sich in der Ausübung zeigen sollte, daß ein oder anderer Markt in einem zu kurzen oder zu weiten Abstand von einander bestimmet worden, und die Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer einige Abänderung erforderte, auf andere Tage zu überlegen, solches jedoch jedes Mahl in Zeiten zum allseitigen Nachverhalt kund zu machen, und den übrigen k. k. Länderstellen davon die gehörige Nachricht zur Veranlassung

der

der nöthigen Abänderung der nachfolgenden Marktage bekannt zu machen.

Wo übrigens zur Vermeidung aller Beirrungen noch ferner anmit erinnert wird, daß die in der erstern Nachricht eingestandene Freyheit des auf die galicischen Viehmärkte aufgetrieben und von solchen abgetrieben werdenden Viehs von den Weg- und Brückenmäuthen dann den Standgeldern bloß für Galicien und Schlesien gelte, in Mähren und Böheim hingegen die bestehenden Weg- und Brückenmäuthen, dann die jeden Orte eingeführten Standgelder zu entrichten wären, und sich die Viehhändler in Ansehung dieser letzteren zwey Erbländer bloß der übrigen in der ersten Bekanntmachung erwähnten Begünstigungen zu erfreuen haben. Lemberg den 3ten May 1782.

Außer der Seite 31 aufgeführten Theile, woraus Galicien und Lodomerien bestehen, war das Königreich 1773 eingetheilet:

Kreis

Kreise.	Distr.	Städt.	Märkt.	Dörf.	Paroch.	Christ.	Juden.	Stam.
Krakauer.	4	20	10	1340	459	468404	7273	475677
Sandomir.	3	13	10	609	119	218451	12633	230984
Lubliner.	1	4	2	81	14	19417	2763	22180
Belzer.	1	16	3	280	28	105407	19183	124590
Rothreußen.	8	109	49	2440	162	986949	153362	1140311
Podolin.	1	3	9	58	8	29608	2539	30547
Summa.	18	165	83	4808	790	1828236	197753	2024289

* Man sehe Schlözers Briefwechsel Theil VI. Heft XXXVI. S. 331.

In der Folge war das Königreich in sechs Kreise, und deren jeder in Bezirke abgesondert und zwar also:

Kreise:		Districte:
Lemberg	— — —	Brzezany.
		Brodi.
		Szolkiew.
Halicz	— — —	Halicz.
		Kollomea.
		Zaleszcyck.
		Tismenice.
Sambor	— — —	Przemisl.
		Lisko.
		Drohobitz.
Belz	— — —	Tomaszow.
		Zamosc.
		Sokal.
Pilsno	— — —	Leszansk.
		Tarnow.
		Krosno
Wieliczka	— — —	Zator.
		Wisnitz.
		Neu Sandecz.

Im Jahr 1782. den 22. März wurde das ganze Königreich in folgende 18 Kreise abgesondert. Sie waren

Mislenice	Belz
Tarnow	Lemberg
Lisko	Stanislawow
Zamosc	Sandecz
Zloczow	Dukla
Marianpol	Tomaszow
Bochnia	Brody
Rzeszow	Sambor
Przemisl	Zaleszyc

Das wegen der vorstehenden Kreiseintheilung erschienene k. Rescript hat diesen Inhalt: Die bis hierher bestandenen Directorate haben, mit Ausnahme des Tismenitzer und Kollomäer Bezirkes, welche beyde zu einem Kreise gezogen wurden, unmittelbar als Kreisämter zu bleiben und wird jedem Kreise der Sitz also ausgewiesen: der bisherige Zatorer District soll den Nahmen Misleniczer Kreis führen, und zu Mislenice ist der Sitz des Kreisamts. Dem Wiesnicer District wird der Nahme: Bochnier bestimmt. In Sandecz wird der Sitz des Kreisamts bestätigt; eben so verhält es sich mit Tarnow; das in Leszank gestandene Directorat wird nach Rzeszow, als dem Sitz des Rzeszower Kreisamts übertragen. Für den Dukla Kreis wird Dukla zum Sitz des Kreisamts bestimmt. Der zum Samborer Kreis gehörige Przemisler Bezirk erhält den Nahmen: Przemisler, das Kreisamt erhält in der Stadt gleiches Nahmens seinen Sitz. Der Nahme des Drohobyczer Districts hat gänzlich aufzuhören und der an dessen Stelle tretende Kreis erhält den Nahmen Sambor, als den Wohnsitz des Kreisamtes. Die Stadt Lisko verbleibt der Wohnort des aus dem bisherigen Districtdirectorate erhobenen Lisker Kreisamts. Ingleichen hat auch die Stadt Tomaszow die Wohnstätte des Tomaszower Kreises zu bleiben. Für den Zamoscer Kreis wird der Zamoscer District mit dem noch fernern Wohnsitz des Kreisamtes zu Zamosc bestimmt. Der Sokaler District erhält den Nahmen Belzer Kreis von dem Wohnsitz des Kreisamts. Lemberg bleibt der Sitz des Kreisamts; es tritt an den Platz des ehemaligen Zolkiewer Districts.

Hin.

Hingegen erhält der Brzezaner District den Nahmen des Zloczower Kreises. Die Stadt Brody bleibt der Wohnsitz des Kreises gleiches Nahmens. Das aus 4 Districten zusammengesetzte Haliczer Kreisamt bekömmt den Haliczer District zu besorgen. Das Kreisamt wird nach Marienpol übertragen. Für das Zalescicker Kreisamt bleibt Zaleszik der Wohnsitz. Das Stanislawower Kreisamt, welches aus den beyden hisherigen Tismeniczer und Kolomäer Districten bestand, behält Stanislawow zum Wohnsitz. Jedes Kreisamt erhält einen Kreishauptmann und 4 Kreiscommissäre und das übrige nöthige Personale. Zugleich werden 6 eigene Gefällencassen also bestimmt: daß eine Kasse für drey Kassen zu dienen hat, nähmlich 1) für die Misleniczer, Bochnier und neu Sandeczer Kreise zu Bochnia; Eine Kasse für den Dukla, Rzeszower und Tarnower Kreis zu Rzeszow: Eine für den Zamosker, Belzer und Tomaszower Kreis zu Tomaszow; Eine Kasse für den Lemberger, Zloczower und Broder Kreis zu Lemberg; Eine für den Lisker, Przemisler und Samborer Kreis zu Sambor. Eine für den Marienpoler, Stanislawower und Zaleszyker Kreis. Jedes dieser Kreisämter erhält eben die Activität, welche bisher den 6 aufgestellten Kreisämtern eigen war. 1784 im März wurde ganz Galicien in folgende 18 Kreise abgetheilt und 1786 kam der Czernowiczer Kreis hinzu. Das Land bestehet nun aus 19 Kreisen. Diese sind:

	Kreis.	Kreisamt
I.)	Misleniczer . .	Mislenicze.
II.)	Bochnier . .	Bochnia.

	Kreis.	Kreisamt.
III.)	Sandeczer . .	Sandecz.
IV.)	Tarnower . .	Tarnow.
V.)	Dukla . .	Dukla.
VI.)	Rzeszower . .	Rzeszow.
VII.)	Przemisler . .	Przemisl.
VIII.)	Sanoker . .	Sanock.
IX.)	Samborer . .	Sambor.
X.)	Zamosker . .	Zamosk.
XI.)	Zolkiewer . .	Zolkiew.
XII.)	Lemberger . .	Lemberg.
XIII)	Broder jetzt Zloczower . .	Zloczow.
XIV.)	Brzeczaner . .	Brzeczan.
XV.)	Tarnopoler . .	Tarnopol.
XVI.)	Stryer . .	Stry.
XVII.)	Stanislawower	Stanislawow.
XVIII.)	Zalesziker . .	Zaleszik.
XIX.)	Bucowiner . .	Czernowicz.

Bey jedem Kreisamte stehen 1 Kreishauptmann, 4 Kreiskommissäre, 1 Kreissecretär, 1 Kreisprotocollist, 2 Kreiskanzlisten, 1 Practicant, 1 Ingenieur und 6 Landesdragoner; ferner hat jedes Kreisamt einen Kassier, Kontrollor und Kasseschreiber, dann 1 Physicus, Wundarzt und Hebamme. Bey dem Lemberger Kreisamt befinden sich noch eine jüdische Gefällenkasse mit einem Kassier und Kontrollor, dann eine Stadthebamme, Kreishebamme und eine Hebamme für das allgemeine Krankenhaus. Bey dem Zloczower Kreisamt stehen 2 Hebammen, eine christliche und eine jüdische. Bey dem Bucowiner Kreisamt befinden sich außer dem gewöhnlichen Kreispersonale noch 12 Steu-

er-

erkonscriptionscommissäre, 1 Hausmeister, 9 Landesdragoner und 1 Oberchirurgus.

Gegenwärtig folgen die Lage und Grenzen jedes der vorstehenden Kreisämter:

Der Misleniczer Kreis grenzt in Norden an das Krakauer Palatinat, in Nordost an den Bochnier Kreis, in Osten an den Sandeczer Kreis, in Süden an Ungern, in Westen an das östreichische und in Westnorden an das preußische Schlesien. Der bemerkenswürdigste Fluß in diesem Kreise ist die Weichsel. Die kleineren Flüße, die ihn benetzen, sind die Flüße Baluwka, Sola, Skawa, Skawina ꝛc. In diesem Kreise sind die Herzogthümer Oswiecim und Zator gelegen. Mislenyce, der Sitz des Kreisamts ist nordostwärts gelegen.

Bochnier Kreis, grenzet in Norden an Polen, in Osten an den Tarnower Kreis, in Ostsüden an den Sandeczer Kreis, in Süden an das karpathische Gebirg, und in Westen an den Misleniczer Kreis. Die bemerkenswürdigsten Flüße in diesem Kreise sind die Poper und Weichsel. Diesen Kreis machen die in demselben gelegenen Salzwerke vorzüglich merkwürdig. Die Kreisstadt ist nordostwärts an der Oswitza gelegen.

Sandeczer Kreis grenzt in Norden an den Bochnier Kreis, in Nordosten an den Tarnower Kreis; in Osten an den Dukla Kreis. in Süden an Ungern, und in Westen an den Mislenicer Kreis. Die Kreisstadt Sandecz ist an den Fluß Poper gelegen.

Tarnower Kreis grenzt in Norden an Polen, in Osten an den Rzeszower Kreis, in Ostsüden an den Dukla Kreis, in Süden an den Sandeczer, in Westen an Ungern, in Süd-

westen an den Sandeczer und in Westnorden an den Bochnier Kreis. Der bekannteste Fluß in diesem Kreise ist die Weichsel. Die Kreisstadt Tarnow grenzt westwärts an den Bochnier Kreis. Im Tarnower Kreise sind ein katholisches Bißthum und ein Gymnasium gelegen.

Dukla Kreis, grenzet in Norden an den Rzeszower, in Osten an den Przemisler, in Ostsüden an den Sanoker Kreis, in Süden an Ungern, in Südwesten an den Sandeczer und und in Westnorden an den Tarnower Kreis. Die Kreisstadt ist südwärts gegen Ungern gelegen.

Rzeszower Kreis grenzt in Norden an Polen, in Nordosten an den Zamoscer, in Osten an den Przemisler, in Südwesten an den Sanoker, in Süden an Ungern, in Westen an den Sandeczer Kreis. Die Kreisstadt Rzeszow grenzet südwärts an den Dukla Kreis.

Przemisler Kreis grenzt in Norden an den Zamosker, in Nordost an den Zolkiewer, in Süden an den Przemisler, in Westnorden an den Rzeszower Kreis. Der bemerkenswürdigste Fluß in diesem Kreise ist der Sanfluß, an welchem die Kreisstadt gelegen. In diesem Kreise ist der Handel mit Salz, Honig, Wachs und Leinwand von vielem Belange.

Sanoker Kreis, grenzt in Norden an den Tarnower, in Nordosten an den Przemisler, in Süden an Ungern und in Westen an den Dukler Kreis. Die Kreisstadt Sanok ist westwärts an der Oslawa gelegen.

Sam=

Samborer Kreis grenzet in Norden an den Zamosker, in Osten an den Lemberger, in Süden an Ungern und in Westen an den Sandeker Kreis. Der bemerkenswürdigste Fluß in diesem Kreise ist der Dniester, an welchem die Kreisstadt Sambor gelegen ist. In Drohobicz ist ein Salzsud.

Zamosker Kreis grenzt in Norden an Polen, in Nordost an den Zolkiewer, in Ostsüden an den Lemberger, in Süden an den Samborer und in Westen an den Przemisler Kreis. Der Bug macht in diesem Kreise die natürliche Grenze gegen Nordosten. Die Kreisstadt Zamosk ist westnordwärts gegen Polen gelegen. In diesem Kreise ist der Handel mit Getreide, Leinwand ꝛc. beträchtlich.

Zolkiewer Kreis, grenzet in Norden an Polen, in Nordosten an den Zlozower, in Ostsüden an den Lemberger, in Westen an den Przemisler und in Westnorden an den Zamosker Kreis. Die Kreisstadt Zolkiew ist südwärts gegen Lemberg gelegen.

Lemberger Kreis grenzet in Norden an den Zolkiewer, in Nordost an den Zloczower, in Osten an den Brzeczaner, in Ostsüden an den Stanislawower, in Süden an den Stryer, in Südwesten an den Samborer, in Westen an den Przemisler und in Westnorden abermahl an den Zolkiewer Kreis.

Zloczower Kreis, grenzet in Norden an Polen, in Osten und Ostsüden an den Tarnopoler Kreis, in Süden an den Brzezaner, in Südwesten an den Lemberger und in Westen an den Zolkiewer Kreis. Die Kreisstadt Zloczow ist südwärts an der Landstrasse gelegen. Diesen Kreis macht vorzüg-

lich die in demselben gelegene Handelsstadt Brody merkwürdig.

Brzeczaner Kreis grenzet in Norden an den Zlozower, in Osten an den Tarnopoler, in Süden an den Stryer und in Westen an den Lemberger Kreis. Der bemerkenswürdigste Fluß in diesem Kreise ist der Dniester. Die Kreisstadt Brzeczan ist von Lemberg nordostwärts gelegen.

Tarnopoler Kreis grenzt in Norden und Osten an Polen, in Süden an den Zaleszicker, in Westen an den Brzeczaner und in Westnorden an den Zlozower Kreis; gegen Süden wird dieser Kreis vom Dniester bewässert. Die Kreisstadt Tarnow ist nordwärts gelegen.

Stryer Kreis grenzt in Norden an den Lemberger, in Osten an den Stanislawower, in Süden an Ungern und in Westen an den Samborer Kreis. Die Kreisstadt Stry ist westnordwärts gelegen.

Stanislawower Kreis grenzt in Norden an den Brzeczaner, in Osten an den Zaleszicker, in Süden an Siebenbürgen und in Westen an den Stryer Kreis. Die Kreisstadt Stanislawow ist nordwärts gelegen. Der Dniester bewässert diesen Kreis von der nordöstlichen Seite.

Zaleszicker Kreis grenzet in Norden an den Tarnopoler, in Osten an die türkische Raja oder das Chozymer Gebieth, in Süden an den Bucowiner und in Westen an den Stanislawower Kreis. Die Kreisstadt Zaleszyk ist am nördlichen Ufer des Dniesters gelegen, der diesen Kreis durchschneidet. Die in diesem Kreise gelegene Handelsstadt Snyatin macht ihn bekannt.

An-

Bucowiner Kreis grenzet in Norden an den Zaleszczyker Kreis, in Osten an die Moldau, in Süden abermahl an die Moldau, in Westen an Siebenbürgen und in Nordwesten an den Stanislawower Kreis. Die bemerkenswürdigsten Flüsse in diesem Kreise sind der Pruth und der Sereth. Die Kreisstadt Czernowicz ist nordostwärts am südlichen Ufer des Dniesters gelegen. Von der eigentlichen Bucowine kömmt am Ende der galicischen Landeskunde eine besondere Beschreibung vor.

Die sämmtlichen Einwohner Galiciens und Lodomeriens theilen sich in Polen, Teutsche, Illyrier, Armenier und Juden.

Die Angaben der Volksmenge in diesem Königreich sind verschieden. Hier folgen die Variationen:

Einen summarischen Extract der Volksmenge in Galicien habe ich in gegenwärtigem Handbuch Seite 82 mitgetheilet.

1773 in Schlötzers Briefwechsel III. Thl. XVI. H. Seite 240. steht diese Angabe

	männl.	weibl.	Summe.
Galicien .	830,004	860,145	1,690,149.
Lodom. .	609,370	607,131	1,216,501.
Zator .	245,941	241,710	487,651.
Auschwitz .	246,510	248,136	494,645.
Summe	1,931,825	1,957,122	3,888,946.

1776 in Schlötzers Briefwechsel I. Thl. H. I. . . . . . . 2,500,000 Seelen.

1776 nach der Konscription:

Familien:

Christliche	501,302.
Jüdische	35,881.
Summe	537,183.

Christen männlichen Geschlechts:

Geistliche	7.944.
Adeliche	28,168.
Beamte und Honoratiores . .	17,124.
Bürger	100,230.
Bauern	89,824.
Häusler, Gärtner und beym Provinciale Beschäftigte	406,450.
Summe	649,740.

Zu anderen Stadtsnothdurften Brauchbare . . .	89,334.

Nachwachs:

von 1. bis 12. J. . .	383,005.	
von 13. bis 17 J. . .	98,856.	
Summe		481,861.

Weibliches Geschlecht . . .	1,259,950.
Summe der Christen	2,480,885.

Juden:

Männliches Geschlecht .	74,276.	
Weibliches	73,322.	
Summe		147,598.
Totalsumme		2,628,433

1780 nach der Konscription:

Familien:

Christliche . . .	517,382.
Jüdische . . .	36,362.
Summe	553,744

Christen männlichen Geschlechts:

Geistliche	7,609.
Adeliche	29,911.
Beamte und Honoratiores . .	17,135.
Unbürgerliche	1,119.
Bürger	105,414.
Bauern	94,888.
Häusler, Gärtner und sonst bey der Provinz Beschäftigte	446,703.
Summe	702,779

Beurlaubte

Von den Regimentern .	1,503.
Vom Fuhrwesen . . .	2,222.
Summe	3,725.

Zu andern Staats Nothdurften Anwendbare . .	67,586.

Nachwachs.

von 1. bis 12 J. . .	437,461.
von 13. bis 17 J. . .	112,522.
Summe	549,983.
Weibliches Geschlecht . . .	1,303,444.
Summe der Christen	2,627,417.

weib.

Juden

Männliches Geschlecht verheirathete . . .	37,258.	
Ledige und Witwer .	38,790.	
	Summe	76,048.
Weibliches Geschlecht . .		75,254.
	Summe	151,302.
Hierzu die Christen . . .		2,627,417.
	Totalsumme	2,778,719.

Unter der vorstehenden Totalsumme der Christen Männlichen Geschlechts befinden sich

1.) Verheirathete . .	552,288.	
2.) Ledige und Witwer.	771,835.	
	Summe.	1,324,073.
Abwesende außerhalb Landes . .		5,984.
Ganz Unwissende.		8,606.
	Summe	14,590.

Unter der vorstehenden Zahl des klaßificirten männlichen Geschlechts befinden sich Fremde aus andern östreicherischen Ländern.

Männliches Geschlecht .	1,687.	
Weibliches . . .	838.	
	Summe	2,525.
Ausländer aus andern Staaten männlichen Geschlechts. .	4,681.	
Weiblichen. . . .	1,393.	
	Summe	6,074.
	Summe der Ausländer	8,599.

Nach

Nach der Erdbeschreibung für die lateinischen Schulen in den k. k. Staaten hatte Galicien 1781 . . .	2,710,796
Die Bucowine	130,000*
Summe	2,840,796.
Nach der Anleitung zur Erdbeschreibung für die teutschen Schulen in den k. k. Staaten 1781	2,800,000.
Die Bucowine	120,000.
Totalsumme	2,920,000.
Hermanns Angabe der Volksmenge Galiciens, und der Bucowine ist der Angabe, welche in der Erdbeschreibung für die lat. Schulen in den k. k. Staaten vorkömmt, vollkommen gleich.	
Nach der Anleitung für die Erdbeschreibung der teutschen Schulen in den k. k. Staaten 2te Auflage 1788 . . .	2,800,000.
Die Bucowine . . .	120,000.
Summe	2,920,000.

* Diese Angabe ist jener in der ersten Auflage dieser Schulgeographie vom Jahr 1781 vollkommen gleich.

Die

Die vielen Fremden, welche sich in diesem Königreiche niedergelassen haben, haben viel zur Vermehrung der Volksmenge beygetragen. Bloß vom 1ten Jänner bis letzten Februar 1786 sind 1150 Fremde zu Lemberg, um bürgerliche Nahrung da zu treiben, angekommen. Daß unter den adelichen Einwohnern Galiciens sich viele arme Edelleute befinden, ist nichts Unbekanntes. Ihr Anwachs kömmt von den vorigen Zeiten, in welchen ein König von Polen nicht selten in Einem Jahr 3 bis 40 Personen geadelt und sie zugleich mit einem Stück Landes, um ihnen einen standesmäßigen Unterhalt zu geben, beschenket hat. Der Besitz gründete sich aber bloß auf die Person, nach derer Tode das Gut dem König wieder anheim fiel. Der Edelmann, der oft im Wohlleben seine Tage hingeschleudert, oft nicht so lange gelebt hat, damit seine Familie nach seinem Tode, ohne fremde Hülfe hätte leben können, erzeugte gewöhnlich eine mittellose adeliche Nachkommenschaft. Hierin liegt auch der Grund, daß in Galicien unter allen öſtreichischen Erblanden die meisten Staatsgüter gelegen sind.

Die Juden, wie vorstehende Populationstabellen ausweisen, sind ungemein zahlreich in diesem Königreiche; daher für sie im Jahr 1776 eine besondere Ordnung veranlasset worden ist. Sie bestehet aus fünf Abschnitten. Der erste Abschnitt, welcher 12 Artikel in sich faßt, handelt von der Direction und der galicischen Judenschaft überhaupt. Der zweyte Abschnitt von 14 Artikeln hat die Policey zum Gegenstande. Im dritten Abschnitte, der 5 Artikel in sich enthält, wird von der jüdischen Kontribution

gehandelt. Der 4te Abschnitt von 4 Artikeln hat den Handel und die Gewerbe der Juden zum Gegenstande, und der 5te, welcher aus 14 Artikeln besteht, setzt die jüdischen Rechtssachen auseinander.

§. 1. Der ganze jüdische Körper wurde unter eine Generaldirection gesetzt. Dieselbe hatte, unter der Oberaufsicht des Guberniums, sowohl die jüdischen Angelegenheiten im Allgemeinen, als jene der Kahalen insbesondere zu besorgen. Durch diese Generaldirection wurden die sogenannten Kahalen nicht aufgehoben, sondern bloß der Direction untergeordnet. Die Direction besteht aus 2 Haupttheilen; der erstere hat die Anordnung der von Seite des Guberniums getroffenen Masregeln zum Gegenstande, der zweyte hingegen hat die Aufsicht über die Kahale zu führen. §. 2. Der dirigirende Theil bestehet aus einem Landesrabiner und 6 Landesältesten. Der exequirende hingegen aus 6 in den Kreisen vertheilten Landesältesten. §. 3. Die Wahl dieser Landesvorsteher wurde der ganzen Judenschaft in Galicien also überlassen, daß nach den damahligen bestandenen 6 Kreisen in jedem Kreise zwey Landesälteste und in Lemberg der Oberrabiner zu wählen war. §. 4. In Rücksicht der Wahl der Gemeinde oder Kahalältesten ward vorgeschrieben, daß die Zahl der Gemeindeältesten der Stärke jedes Kahals angemessen seyn müsse. §. 5. Die sämmtlichen Kahale wurden in 4 Classen abgesondert; es wird keine Judengemeinde zugelassen, die nicht wenigstens 4000 fl. polisch an die landesfürstliche Kasse zu erlegen im Stande sey.

Die=

Diese 4 Classen sind folgende.

I. Classe	4000	bis	8000	fl. poln.
II. Classe	8000	bis	12000	fl. poln.
III. Classe	12000	bis	14000	fl.
IV. Classe	14000	fl.	und darüber.	

§. 6. Nach der Verschiedenheit dieser 4 Classen wurde auch die Zahl der Gemeindeältesten und Rechnungsmeister also bestimmet, daß die in die erste Classe gehörige Gemeinde nicht mehr dann 6 Aelteste, die von der zweyten 8 Aelteste, die von der dritten 10 Aelteste und die von der vierten 12 Aelteste und in gleicher Zahl die Rechnungsmeister wählen konnte.

Der Wahlact hat bey jeder Gemeinde also zu geschehen. a) Sollen die Kahalwahlen jedes Mahl in Beyseyn eines kaiserlich königlichen Kreisbeamten, als Kommissär, abgehalten werden. b) Vor der Wahl ist von dem Kommissär der Ausschuß der Gemeinde mit Zuziehung des die Kasse besorgenden Beamten und zwar also zu bestimmen: daß c) bey den in die erste Classe gehörigen Judengemeinden der Ausschuß lediglich aus solchen Gemeindeindividuen zu bestehen habe; welche jährlich an Gaben wenigstens 80 fl. poln., bey der Gemeinde von der zweyten Classe, welche 120 fl. poln. bey der dritten, welche 160 fl. poln. und bey der vierten aus solchen Individuen, welche wenigstens 200 fl. poln. in die Judengemeinden Kasse entrichten. Zur Bestimmung dieses Ausschusses wurde der Tariff der Judengemeindegaben zum Grunde geleget. d) Die Nahmen der für den Ausschuß vorgesehenen Gemeindeindividuen sind auf einen besonderen Zettel zu schreiben, in eben so viel Kugeln zu stecken: diese in einen Sack zu legen.

gen. e) Aus diesen Säcken sind durch den bey der Wahl gegenwärtigen Kommissär bey den zu den ersten 2 Classen gehörigen Gemeinden 4, bey den in den letzten 2 Classen begriffenen Gemeinden 6 Individuen, welche weder in den ersten 3 Graden der Blutsfreundschaft, noch in den ersten 2 Graden der Schwägerschaft untereinander verbunden seyn sollen, mittels Ziehung der Kugeln zu heben, welche dann die Wahl einstimmig zu besorgen haben. f) Diese Wähler, oder Volenzer sind sogleich von den übrigen Gemeindejuden abzusondern und haben g) sich eidlich zu verbinden, daß sie ehrliche und bemittelte Männer, deren keiner mit ihnen, noch unter sich in den ersten 3 Graden der Blutsfreundschaft und den ersten 2 Graden der Schwägerschaft verbunden sind, in der bestimmten Zahl zu Gemeinde Aeltesten und eben so viele Rechenmeister wählen wollen. Nach diesem Act haben sich h) die Volenzer mit dem Kommissär in ein besonderes Zimmer zu begeben und die Wahl nach der Vorschrift vorzunehmen. i) Die Volenzer dürfen keinen unter sich wählen. Eben dieses verstehet sich k) von den zu wählenden Rechenmeistern. l) Die Volenzer können einen in dem Ausschuß nicht begriffenen Juden, wenn er die gehörigen Eigenschaften hat, wählen. m) Von dem Amt eines Aeltesten oder Rechenmeisters sind jene Individuen ausgeschlossen, welche jüdische Gemeindegefälle in Pacht haben, oder mit Pächtern in Kompagnie stehen oder unter sich selbst eine Handlungs Kompagnie halten. Eben so n) jene, welche im verflossenen Jahre die auf sie repartirten landesfürstlichen oder jüdischen Gemeindegaben nicht entrichtet haben. o) Die gewähl-

Bayerische Staats-Bibliothek München

ten Aeltesten sind sogleich in der Synagoge in die Eidespflicht zu nehmen. p) Von den gewählten Aeltesten und Rechenmeistern, hat in jedem Monath ein anderer den Vorsitz und die Direction der Gemeindegeschäfte zu führen oder sogenannter Monathhalter zu seyn. q) Die minderen Aemter sind mit Inbegriff des Judencassiers von den Aeltesten zu besetzen; hiervon ist jedes Mahl von den Kreisämtern die Anzeige zu machen. §. 7. Nach dieser Vorschrift hat in dem Kreise die Wahl der Landältesten zu geschehen und wobey in Gleichförmigkeit der Gemeindältesten = Wahlen ein Ausschuß zu bestimmen ist, aus welchem die Volenzer zu nehmen, welche dann die Landältesten wählen. §. 8. Der Ausschuß hat in jedem Kreise aus den von einem jedem Kahal in die Kreisstadt zu deputirenden Gemeindeältesten zu bestehen, deren verhältnißmäßige Zahl durch die oben festgesetzte Klassificirung der Judengemeinde also zu reguliren ist, daß von der Gemeinde der

erſten Classe — — — 2,
zweyten — — — — 3,
dritten — — — — 4, und des
vierten — — — — 5

Gemeinälteste, als Deputirte ihrer Mittelgemeinden zur Wahl der Amtsältesten ihres Kreises abzuschicken sind. §. 9. Von diesen in der Kreisstadt in Gegenwart des Kreishauptmanns versammelten Kahalsdeputirten oder Ausschuß Individuen hat ein jedes drey Subjecte aus diesem Ausschuß zu wählen, deren Nahmen auf einen Zettel zu schreiben; die Zettel werden dem Kreishauptmann übergeben, der sie zu eröfnen hat, und jene, für welche die Mehrheit der Stimmen spricht, als Volenzer nach der

der bestehenden Vorschrift benennt. §. 10. Diese bestimmten Wähler haben sich in Gegenwart des Kreishauptmanns in der Synagoge eidlich zu verbinden, 6 redliche und bemittelte Landesälteste, zu wählen, welche weder unter sich Blutsverwandte oder verschwägert sind, noch mit dem Oberlandrabiner, wenigstens in den ersten 2 Graden der Blutsverwandschaft und dem 1ten Grad der Schwiegerschaft nicht verbunden sind; ferner soll jeder wenigstens ein Mahl das Amt eines Gemeindeältesten mit Zufriedenheit bekleidet haben. Die Nahmen der Gewählten sind von dem Kreisamt an das Gubernium, von diesem aber 2 Individuen zu Landesältesten zu benennen. §. 11. Diese 2 Landesältesten sollen den gewöhnlichen Amtseid in Gegenwart des Kreishauptmanns in der Synagoge ablegen.

Die Erledigung des Amts eines Oberlandesrabiners hat ohne Vorzug in allen Kreisen kund zu werden, und zugleich ist der Tag zur Wahl eines neuen zu bestimmen. Die hierzu Deputirten haben sich in Lemberg einzufinden. §. 12. Die zu der Wahl des Oberlandesrabiners zu koncurriren haben, sind also zu bestimmen. a) Jeder Kahal hat 2 Gemeindeälteste in die Kreisstadt zu senden, welche an dem von dem Kreisamt bestimmten Tage sich da einzufinden haben. Diese haben b) in Gegenwart des Kreishauptmanns ein jeder insbesondere 4 Männer, nähmlich 2 Rabiner oder Gelehrte Tuchoven, und 2 bemittelte in gutem Rufe stehende Juden zu bestimmen, deren Nahmen aufzuzeichnen und dem Kreishauptmann zu übergeben sind. c) Nach Eröfnung der Zettel und daraus gesammelten Stimmen benennt der Kreishauptmann jene Rabiner, für welche die Mehrheit

der Stimmen ausgefallen ist, zugleich auch die 3 Männer zu den 6 Kreisdeputirten, ebenfalls nach der Mehrheit der Stimmen. d) Die Deputirten haben an dem ihnen bestimmten Tag zu Lemberg sich einzufinden, bey den anwesenden Landesältesten sich zu melden; haben sich alle versammelt, so macht der Landesälteste die Anzeige an das Gubernium. e) Am Wahltage versammeln sich die 12 Landesältesten mit den aus jedem Kreise angekommenen 6 Deputirten, 48 an der Zahl in der Synagoge, wo sie in Gegenwart der abgeordneten Gubernialräthe den Eid dahin ablegen, daß sie zum Oberlandesrabiner einen Mann wählen wollen von bekanntem guten Lebenswandel, von gründlichen Kenntnissen, in der jüdischen Religion wohl unterrichtet, und mit den zeitlichen 12 Landesältesten, wenigstens in den ersten zwey Graden der Blutsfreundschaft, wie oben gesagt worden, nicht verbunden ist. Nach geleistetem Eid wird f) zur Wahl also geschritten, daß von einem jedem der 48 Wähler, 3 Nahmen auf einen besonderen Zettel unter seiner Unterschrift aufzuschreiben sind; die Zettel sind den anwesenden k. Kommissären zu übergeben, welche solche zu entsieglen, und die 3 Subjecte, für welche die Mehrheit der Stimmen spricht, der Landesstelle anzuzeigen haben. Von dieser wird die Anzeige nach Hof gemacht. g) Nach erfolgter landesfürstlichen Bestätigung wird der betroffene Oberlandesrabiner, in Gegenwart zweyer Gubernialräthe in die Eidespflicht genommen, den anwesenden Landesältesten vorgestellt, und die Wahl durch die Kreisämter allen Kahalen bekannt gemacht. §. 13. Die Obliegenheit des Oberlandesrabiners so-

sowohl als der 12 Landältesten bestehet: a) in der Oberaufsicht auf Religion und Erziehung, b) haben sie alle Streitsachen, welche an sie von den Gemeinderabinern kommen, nach der bestehenden Vorschrift auseinander zu setzen. §. 14. Die die Direction führenden 6 Landesältesten haben die von dem Gubernium an sie gestellten Verordnungen, den in den 6 Kreisen vertheiten 6 Kreislandesältesten kund zu machen und auf die Beobachtung zu sehen. §. 15. Die Kreislandesältesten haben auf alle in ihren Bezirken sich ereignenden Vorfälle zu sehen, und da, wo es nöthig, der Direction die Anzeige zu machen. §. 16 Alle Amtskorrespondenz, Rechnunglegung, Protocollführung ꝛc. hat bey Strafe in teutscher Sprache zu geschehen; zur Führung dieser Amtsgeschäfte wird der Direktion die Haltung eines christlichen Actuars, Schreibers, ferner eine jüdische Kasse nebst 2 jüdischen Schreibern, den Kreislandesältesten aber jedem ein jüdischer und christlicher Schreiber bewilliget.

Schulwesen. §.) 1. In jeder Kahale sollen sich ein Rabiner und 3 öffentliche Schulen befinden. Der Oberrabiner führt die Aufsicht über das Schulwesen. Die Schulen werden in 3. Klassen eingetheilet. a) In der ersten Schule werden die Kinder im Lesen und Schreiben und den ersten Grundsätzen der Religion und Bibel unterrichtet. b) in der zweyten Schule wird der Talmud, das ist Auslegung der Bibel vorgelesen, und c) in der dritten Schule folget die Lehre der Rechte, die Auseinandersetzung der jüdischen Civil- und Religionsgrundsätze. Diese Schule ist eigentlich zur Bildung der Rabiner, Tuchoven und Schriftgelehrten bestimmt. d) Ei-

ne jede dieser Schulen muß mit einem öffentlichen Lehrer versehen seyn, welchen der Rabiner mit Zuziehung der Schriftgelehrte nach vorgenommener Prüfung zu bestellen hat. e) Die öffentlichen Schulen sind eigentlich für die arme jüdische Jugend bestimmet. f) Jene, welche ihren Kindern zu Hause Unterricht geben lassen, haben sich bey dem betroffenen Rabiner über die Art des Unterrichtes dergleichen Kinder auszuweisen. g) Niemand kann einen Privatlehrer abgeben, der nicht von dem Rabiner und Schriftgelehrten geprüft worden ist. h) Bestätigung der jüdischen Bruderschaft, welche unter andern in einem Beytrag zur Bildung armer Judenkinder besteht. Jedoch haben die Bruderschaftvorsteher mit dem gesammelten Gelde nicht nach Willkühr zu handeln, daher die Armenbüchsen in Gegenwart des Gemeindekassiers, seines Kontrollors; und eines oder zwey Geschwornen zu eröfnen, das Geld zu zählen, und an die Gemeindekasse gegen Quittung zu übergeben. Hingegen wird die Beleuchtung und Unterhaltung der Schulen, wie auch die Salarirung der Lehrer den Bruderschaftvorstehern überlassen. i) Auch fremden Kindern wird der Zutritt in diese Schulen zugelassen, wenn sie (Kinder) auf Kosten ihrer bemittelten Aeltern erhalten werden. k) Die Gemeinderabiner und Vorsteher haben dahin zu sehen, daß Aeltern ihre Kinder, und Vormünder ihre Mündel in dem gehörigen Alter und wenigstens bis zum 13ten Lebensalter zur Schule halten. l) Die Lehrer haben die Kinder wöchentlich zu prüfen, und die Rabiner haben jährlich an bestimmten Tagen Prüfungen mit den Kindern vorzunehmen. m) Jene Gemeinde,

wel-

welche keinen Rabiner hat, soll zum Unterricht der Jugend einen eigenen von dem Kahalrabiner geprüften Schulmeister halten. In Dörfern, wo ein einzelner Bestandjude etwa wohnt, ist derselbe bey Mangel einer Schule verbunden, seine Kinder in die nächst gelegene Gemeindeschule jenes Kahals, wohin sie (Kinder) gehören, zu schicken. n) Die bestandene Gewohnheit, vermög welcher jeder Rabiner zwey Mahl im Jahr, nähmlich zu Ostern und nach dem Laubhüttenfest eine Vertheidigung gewißer Sätze aus dem Talmud, auf hebräisch: Chiluk, genannt, zu halten pflegt, wird abgestellet. §. 17. Rabinerverrichtungen, Gerechtsame, Wahl. Jede Kahalgemeinde ist berechtiget, ihren Rabiner durch den Gemeindeausschuß und jene Mitglieder, welche einer grossen Session beywohnen, nach der Wahlvorschrift zu wählen. Zu Rabinern sind von dem Oberlandesrabiner geprüfte Männer zu wählen. Ein Rabiner, der entweder bey einer Gemeinde wirklich dienet, oder mit Nutzen gedienet hat, kann ohne weiterem bey einer dritten Gemeinde angenommen werden. Im Falle der Oberlandesrabiner gehindert ist, den Rabiner selbst zu prüfen, oder der Kandidat der Armuth wegen die Reise zu dem Oberlandesrabiner nicht machen kann, so kann der letztere einen andern Rabiner als Prüfer ernennen, welcher berechtiget ist, dem geprüften Kandidaten das gehörige Attest zu geben. Die Prüfung hat in jedem Fall unentgeltlich zu geschehen, so wie das Attest unentgeltlich auszustellen ist. Im Falle eine Gemeinde ihren Rabiner Beschwerde wegen entlassen wollte, hat sie sich an den Oberlandesrabiner zu wenden, welcher eine eigene Kommission auf Ko-

sten der Beschwerdeführer zu bestellen, welche an dem betroffenen Ort die Klage schriftlich aufzunehmen und den Bericht an den Oberlandesrabiner zu geben hat; im Falle der Beklagte auch wider eine landesfürstliche Verordnung gehandelt hätte; ist die Sache an die betroffene Behörde zu geben. Die Ehrentitel der Rabiner, vermög welchen ihnen Jedermann bey Amtsverfügungen Gehorsam zu leisten hat, und ihre Nahmen in der Synagoge bey Ablesung der Thora primo loco ausgerufen zu werden Sitte ist, werden bestätiget. Die den Rabinern zugestandene Befreyung von allen Gemeindeanlagen wird bestätiget, wenn sie sich mit der ausgeworfenen Besoldung und andern Nutznieſsungen begnügen. Im Falle der Rabiner selbst, so aber den jüdischen Sitten entgegen ist, durch seine Frau oder Kinder eine Handlung triebe, oder in einer Handlungskompagnie stehe, so unterliegt er in Rücksicht dieses Gegenstandes der Entrichtung der festgesetzten Anlagen. Die Besoldungen der Rabiner, so wie die übrigen von der Gemeine ihnen zugestandenen Nutznießungen, welche in den Gemeindebüchern ordentlich eingetragen sind, werden also bestätigt, daß dem Gubernium vorbehalten bleibt, in jenen Fällen, wo sich dergleichen zugestandene Nutznießungen, wenn solche zu überspannt befunden würden, herab zu setzen. Jeder gewählte Rabiner ist verbunden, bey der Landesstelle die Bestätigung bittlich zu suchen, und den sogenannten Vocationsbrief vorzulegen. Ohne diese Bestätigung und Entrichtung der festgesetzten Taxe kann das Rabineramt nicht angetreten werden. Im Falle ein Rabiner vor der Vocationszeit, (diese hat 3. Jahre zu dauern) sein Amt niederlegen

woll-

wollte, hat er sich, wenn er sich vorhinein mit der Gemeinde abgefunden hat, bittlich an die Landesstelle zu wenden. Die Amtsverrichtungen eines Localrabiners beziehen sich auf alles, was Religion und Justitz betrifft. Unter dem Worte Justitz, versteht man hier blos Policeigegenstände. Die Gemeinderabiner sind bloß dem Oberlandesrabiner untergeordnet.

§. 19. Jüdische Ehrentitel. Es bestehen zwey jüdische Ehrentitel, nähmlich der Titel Reb-Rain, oder Chaber; und Reb Reb, oder Morain. Die ersteren haben die Kahalrabiner, gelehrten Juden gegen Entrichtung der Taxe von 2 fl. Rheinl.; anderen aber verdienten Juden, gegen die Taxe von einem Dukaten zu verleihen. Den Titel: Reb Reb kann bloß der Oberlandesrabiner ertheilen. Ein gelehrter Jude bezahlt Einen Dukaten; andere aber verdiente Juden, erlegen nebst Einem Dukaten noch insbesondere nach dem Verhältniß ihrer an die Gemeindecasse zu entrichtenden Abgaben, nähmlich für jede 100 fl. pol. Einen Dukaten.

Der Titel eines Rebs kann erst nach dem zweyten Jahr der Verheirathung ertheilet werden. Ehelose können weder auf einen dergleichen Titel noch auf eine Bedienstung Anspruch machen. Kein Jude kann die Stelle eines Tuchoven oder Gerichtsbeysitzers vertreten, wenn er nicht mit beyden Ehrentiteln versehen ist; daher ein dergleichen Mann von guter Lebensart, wenn er sich nicht im Stande sieht, die Taxe zu bezahlen, von ihrer Entrichtung frey gesprochen ist. §. 20. Synagoge, Gebethe. Die bereits bestehenden Synagoge werden bestätigt. Für die Zukunft aber wird der Gebrauch der Thora, die Seegensprechung und jede andere Religionsübung in der Syna-

goge des Kahals, wohin die betroffenen gehören, zugestanden. Juden, welche einzeln wohnen und kein Bethhaus haben, können ihre Gebethe in ihren Wohnungen, jedoch ohne Thora halten.

Jene Gemeinden, welchen kein Rabiner mehr zugelassen wird, sind verbunden, einen eigenen Schulsinger auf Kosten der Gemeinde und mit Bewilligung des Kahalsrabiner zu halten. Ohne Bewilligung der Landesstelle ist keiner Judengemeinde erlaubt, die Synagoge, Schulen oder Bethhaus zu bedachen, zu erweitern und zu repariren.

Bey Ablesung der Thora hat, nach bestehender Gewohnheit, der Schulsinger das öffentliche Gebeth für den Landesfürsten stets mit lauter Stimme abzukündigen. §. 21. Von den Schächtern, Schulsingern 2c. Der Schächter ist vor seiner Anstellung von dem betroffenen Rabiner zu prüfen. Im Falle bey Aufnahme einer dergleichen Person der Rabiner oder die Aeltesten auf einer Bestechung sich betreten ließen, ist der Betroffene sogleich seines Amts zu entsetzen. Diese Strafe ist auf alle Bestechungsfälle bey Verleihung einer jüdischen Bedienstung bestimmt. Der Schächter ist bloß dem Rabiner untergeordnet. Der Unterhalt des Schächters wird einsweilen bestätiget. §. 22. Vom Heirathen. Keinem Juden wird die Verehelichung zugestanden, welcher sich nicht über seinen wahren Verdienst, über die erhaltene Erlaubniß von Seite der Landesstelle zu heirathen und die dieserwegen abgeführte Taxe ausweisen kann. Fremde Juden, welche sich verheirathen wollen, haben sich des Incolats wegen, nebst Ausweisung ihres Vermögenstandes, an die Landesstelle zu wenden. Die Heiraths=

rathswerber haben ihre an die Landesstelle gestellten Bittschriften bey den Kreislandesältesten einzulegen, welche solche von 14 zu 14 Tagen an das Kreisamt senden, von welchem die Gesuche an die Landesstelle zu gelangen haben. Die Heirathswerber haben ferner mittels einer hinlänglichen von dem ganzen Kahal ausgefertigten Kaution sich auszuweisen, daß sie wenigstens die ersten drey Jahre die bestimmten landesfürstlichen und Gemeindeanlagen abzuführen im Stande sind. Auf die ohne Consens sich verehelichten Juden ist die Landesverweisung gesetzt. Magistrate und Obrigkeiten, welche an dieser Uibertretung Theil nehmen, sind mit 100 Dukaten zu bestrafen. §. 22. Von der Ansiedlung und Auswanderung der Juden. Die Juden in Galicien unterliegen nicht der privatgrundherrlichen Jurisdiction, sondern stehen unmittelbar unter der landesfürstlichen Oberherrschaft. Kein Jude kann auswandern, bevor er sich nicht mit seiner Grundobrigkeit ausgeglichen hat. Der Jude, welcher von einer Gemeinde zu einer dritten übertritt, hat sich bey dem betroffenen Kreislandesältesten zu melden, und sich über die mit der Gemeinde, von welcher er abgehet, gepflogene Richtigkeit auszuweisen. Kein fremder Jude kann sich niederlassen, welcher nicht ein Vermögen von 5,000 fl. Rheinl. aufzuweisen im Stande ist.

Jeder Jude, welcher auswandert, hat sich mit dem von der Landesstelle erhaltenen Consens, nebst der über die abgeführte Abfahrtstaxe erhaltenen Quittung sowohl bey dem betroffenen Kreisamte, als der Gemeinde auszuweisen. Die Gemeindevorsteher haben bey Leibesstrafe auf die Hintanhaltung der Betteljuden zu sehen. Als Betteljude ist jeder anzusehen, welcher

zu

zu der Toleranzsteuer, der repartirten Vermögenssteuer 4 fl. rheinl. beyzutragen ausser Stand ist. §. 23, Versorgungsanstalten. Juden, welche Alters, oder Leibesgebrechlichkeit wegen ausser Stand sind, sich den Unterhalt zu geben, oder wider ihr Verschulden in die Dürftigkeit gekommen sind, haben so, wie Waisen, auf die Versorgung Anspruch zu machen. Dergleichen Personen erhalten ihre Versorgung entweder aus der Gemeindkasse oder aus der Armenkasse. Die Pensionen sind in den jüdischen Gemeindeversammlungen und sogenannten großen Sessionen zu reguliren. Der Versorgungsfund hat viererley Zuflüsse. Diese bestehen: 1) in der Sammlung der Schulenväter oder Spitalvorsteher, welche wöchentlich zwey Mahl zu geschehen hat, 2) in den Allmosenbüchsen, welche am Eingang der Schulen sichtbar zustellen, 3) in freywilligen monatlichen Beyträgen von vermöglicheren Juden, und 4) in der Abreichung eines jährlich bestimmten Beytrages aus der Gemeindekasse. Die zur Versorgung der Armen und Verpflegung der Kranken bestehende Bruderschaft wird bestätigt. Dieselbe hat aber keine eigene Kasse mehr zu führen, sondern alles für Arme und Kranke eingegangene Geld hat in die Armenkasse zu fließen. Die Schlüssel zu derselben hat: 1) der monathaltende Aelteste zu verwahren: 2) ist wöchentlich die Kasse in Gegenwart des monathaltenden Aeltesten, des Gemeindkassiers und eines Gemeindegeschwornen zu berichtigen. Das eingegangene Geld ist dem Gemeindkassier gegen einen an den letzteren auszustellenden Empfangschein zu übergeben und von demselben in Rechnung zu bringen. 3) Haben die Spitalväter und Bruderschaftvorsteher das

für

für Arme und Kranke nöthige Geld von dem Gemeindeältesten zu erheben und über die Verwendung sich auszuweisen. 4) Die Revision der Rechnung liegt den Gemeinde-Rechenmeistern ob. 5) Reisende arme Juden, welche nicht in die Klasse der Vagabunden gehören, sind höchstens durch 3 Tage bey einer fremden Gemeinde zu dulden, und mit einem Reisegeld, allenfals auch mit einer Fuhr, wenn sie solcher, Leibesgebrechlichkeit wegen, bedürftig wären, zu versehen. Der erkrankte fremde arme Jude ist in das Krankenspital zu bringen. In Rücksicht des Mehlvorraths auf die Osterfeyertage hat jede Gemeinde alle vermögliche und arme Juden zu beschreiben, und nach Erforderniß eines jeden den Vorrath zu bestimmen und den Armen das Nöthige unentgeltlich zu verabfolgen. §. 24. Von Begräbnissen. Jede Gemeinde hat sich wegen der Errichtung einer neuen oder Erweiterung der alten Grabstätte an die Landesstelle zu wenden. Jene Gemeinden, welche mit keiner eigenen Grabstätte versehen sind, haben ihre Todten an die nächstgelegene Grabstätte ihres Kahals zu führen. Die in Ansehung der Begräbnisse bestehende Bruderschaft wird bestätiget. Die dieserwegen zu bezahlenden Taxen haben unmittelbar in den Gemeindefund zu fließen. Arme Juden werden unentgeltlich begraben. §. 25. Von Unglücksfällen. Bey einem besonderen Unfall, welcher eine Gemeinde betroffen hat, hat sich der Kreislandesälteste an den betroffenen Ort zu verfügen, und mit Beyziehung des Rabiners, der Aeltesten und einiger ansehnlicher Juden den Schaden zu erheben, und darüber an die Direction Bericht zu geben. Die letzteren haben ihren Bericht

über

über die Art der Entschädigung an die Landesstelle zu geben und von da die Bestättigung zu erwarten. Das Almosen wird durch bestimmte Deputirte gesammelt. Jede Gemeinde hat ihren erhobenen Beytrag an den Kreislandesältesten gegen dessen Empfangsquittung und Beyschließung eines Gegenscheins zu senden, welcher letztere die Vertheilung des Gelds verhältnißmäßig zu vertheilen hat. Im Falle ein ansehnlicher Handels = oder Gewerbsmann wider sein Verschulden ins Unglück geräth, ist ihm mit Einwilligung der Direction ein Geldvorschuß zu geben. §. 26. Von der Verwahrung der Gemeindeschriften und des Siegels. Alle Gemeindebücher und Urkunden jeder Kahalsgemeinde sind unter der Aufsicht der Geschwornen des Kahals zu verwahren, welche bey der Uebernahme dergleichen Schriften sich eine von den Aeltesten der Gemeinde unterfertigte Konsignation geben lassen. Jede Gemeinde hat ihr eigenes Siegel zu führen und haben dasselbe ebenfalls die Gemeindegeschwornen zu verwahren. §. 27. Von den Sessionen. Jene Juden, welche bey einer großen Session eine Activstimme haben, repräsentiren, so oft sie von dem Gemeindeältesten versammelt werden, ihre Mittelgemeinde also, daß ihre Schlüsse als Gemeindeschlüsse zu betrachten kommen. §. 28. Vom jüdischen Bann. Derselbe wird in den großen und kleinen abgetheilt. Den ersteren kann nur der Oberlandesrabiner mit Bewilligung der Landesstelle verhängen, so wie den kleineren der Grundrabiner und die Gemeindältesten mit Zulassung der Direction. Dieser findet statt bey Erforschung der Wahrheit. §. 29. Policei. Jede Judengemeinde hat zwey bescheidene Männer

net zu bestellen, deren Pflicht ist, für ächtes Maß, Elle und Gewicht zu sorgen.

Dritter Abschnitt.

§. 30. Von den landesfürstlichen Steuern. Die Judenkopfsteuer wird aufgehoben und in Toleranzgeld umgeändert. Diese Gebühr bleibt nach der nähmlichen Repartition und mit den nähmlichen Beyträgen an die Kahale, so wie die Kopfsteuer erhoben worden ist, angeschlagen. Die Gewerbe- und Vermögensteuerrepartition wird der gesammten Judenschaft also überlassen, daß die Direction die Repartition dieser Steuer verhältnißmäßig und mit Genehmigung der Landesstelle zu unterwerfen hat.

Die Individualrepartition von beyden Abgaben hat bey jedem Kahal in einer großen Session zu geschehen. Der Abgang darf nicht weiter mehr aus der Gemeindekasse bestritten werden. Jeder Kahal hat vierteljährig seinen Steuerantheil an die betroffene Kreiskasse abzuführen. Die Kollectirung der Steuerantheile hat jeder Kahal zu besorgen. Bey den eine Gemeinde betroffenen Unglücksfällen, z. B. Feuersbrünsten, ist der Rückstand auf die übrigen Kahalen des Kreises zu repartiren. Der hierzu gemachte Entwurf wird der Direction vorgelegt. Trifft der Rückstand einen einzelnen Juden, so haben die Kahalältesten denselben auf die übrigen Kontributionen der Gemeinde zu legen. §. 31. Von der Verwaltung des jüdischen Domesticum. Die Einhebung aller wie immer Nahmen habenden fixirten und unfixirten Anlagen und Gefällen hat unter der Aufsicht des geschwornen jüdischen Gemeindekassiers

siers zu geschehen; dessen Kontrollor der Gemeinderechenmeister ist. Die Kontrolle bestehet darin, daß alle in des Gemeindekassiers Händen befindliche Anschaffungen, Gegenscheine und Quittungen und eine jede in dessen Rechenbuch aufgezeichnete Empfangs- und Ausgabspost am Ende jedes Monats durch die Gemeinde Rechenmeister ordentlich revidirt werde. Die etwa sich ereigneten Bemänglungen werden dem ausgetretenen Monatshalter und dem Gemeindekassier zugestellt; nach ihrer Erläuterung und Richtigstellung ist das Rechenbuch des Kassiers von dem Rechenmeister zu unterzeichnen, und dem Monathalter an den Rechenmeister ein Absolutorium zu ertheilen. Alle bestandene extraordinaire Gefälle, z. B. Strafgelder, Sterbtaxen, Hochzeitgeld, die privative erhoben worden sind, haben aufzuhören. §. 32. Von den Schulden der Kahalen. In Rücksicht der alten Passive eines jeden Kahals wird zur Tilgung derselben ein ordentliches System vorgeschrieben; für die Zukunft aber wird verbothen, neue Passivkapitalien aufzunehmen. Im Falle eine Gemeinde in die Nothwendigkeit versetzt würde, ein Passivkapital zu entlehnen; so hat sie sich an den betroffenen Kreislandesältesten zu wenden, welcher, nach gepflogener strenger Untersuchung, die Anzeige an die Direction zu machen hat, von welcher die Bewilligung bey der Landesstelle anzusuchen ist. §. 33. Besoldungsstand. Es wird folgender bestimmet. a) dem Oberlandrabiner jährlich . 800 fl. Rhein.

b) den 6 Oberlandesältesten	600 —
c) für jeden der 6 Kreislandesältesten . . .	400 —

d)

d) Für den jüdischen Kassier	500 —
e) Für 2 jüdische Schreiber bey der Direction jedem 150 fl. . . .	300 —
f) Für den christlichen Actuar	400 —
g) Für einen christlichen Schreiber	300 —
h) 100 fl. für jeden der 6 jüdischen Schreiber bey den Kreislandesältesten	600 —
i) Für 6 christliche Schreiber à 200 fl. . . .	1200 —
k) Für Kanzleyerfordernisse, Postporto . .	3000 —

Es beträgt also die ganze Domesticalkasse . 131,000 fl. Rhein.

Dieser Geldbetrag wird jährlich durch die jüdische Direction in Lemberg mit Zuziehung der Kreislandesältesten auf die Kreise und Kahalen repartirt, von diesen letzteren aber die repartirte Quote an die Kreislandesältesten und von diesen an die jüdische Domesticalkasse abgeführet. Der Domesticalcassier hat seine vorschriftmäßige Rechnung an die Landesbuchhalterey zur Censur abzugeben.

Vierter Abschnitt.

Von dem Handel und dem Gewerbe der Juden. §. 33. Von den jüdischen Wechselbriefen. Die Form des jüdischen Wechselbriefes, Mamera, wird bestätigt. Der jüdische Wechselbrief ist ein Schuldschein, welcher bloß auf den In-

haber oder Vorzeiger des Wechsels, ohne Benennung des eigentlichen Gläubigers, von dem betroffenen Schuldner unterschrieben, gestellet ist. Bey der Frage über die Gültigkeit eines zahlbaren Wechselbriefes liegt nicht dem Vorzeiger des Wechselbriefes der Beweis der Richtigkeit der Schuld ob, sondern der Debitor hat die Gründe seiner dagegen einstreuenden Exceptionen darzuthun. Bey nicht aufgebrachtem genugsamen Beweise wird nicht dem Debitor zur Ablehnung der Schuld, sondern dem Vorzeiger des Wechsels zu Begründung desselben der Eid aufgeleget. Zum rechtlichen Beweise, ob der Wechselbrief eine wirkliche Wechselschuld sey, wird erfordert, daß der Inhaber des Wechselbriefs ein von dem Rabiner oder dessen Tuchoven, nebst Beyziehung 2 Gemeindebeglaubigten von dem Orte, wohin der Debitor gehört, ausgestelltes Attest vorlege, welches darzuthun hat, daß die in dem Wechselbrief vorkommende Unterschrift des betroffenen Schuldners Unterschrift seye. Der Debitor, wenn seine Wechselunterschrift bestätigt ist, kann von dem Gerichte gleich zur Depositirung des Schuldbetrags, welcher indessen bis zur Entscheidung der Sache bey den Gemeindebeglaubten aufbewahrt wird, oder zur Einlegung eines Unterpfands verhalten werden. Im Falle der Debitor hierzu sich nicht verstehen wollte, so hat das Gericht durch den Gemeindeältesten gegen den Debitor die Execution vornehmen zu lassen. Im Falle sich die betroffenen Partheyen mit dem Spruche des Rabinergerichts nicht begnügen wollten, bleibt die Appellation binnen 8 Tagen an den Kreislandesältesten offen.

offen. Derselbe hat zur unpartheyischen Erkenntniß einen Rabiner beyzuziehen. Im Falle, daß sich ein Wechsel durch das Stillschweigen des Inhabers verjährt hätte, ist zu unterscheiden, ob der Wechsel mit oder ohne Provision lautet. Im ersten Fall sind sechs, im zweyten drey Jahre erforderlich, binnen welchen ein Wechsel als verjährt anzusehen ist. Könnte der Gläubiger darthun, daß er in der bestimmten Zeit dem Debitor, wegen Berichtigung des Wechsels, nicht hat zukommen können, so hat das Gericht den Wechselbrief als eine Wechselschuld, sonst aber nur als eine Chirographalschuld zu behandeln. Was gegenwärtig wegen des Wechsels bemerket worden ist, betrifft bloß die Wechselbriefe der Juden gegen Juden. §. 34. Von den jüdischen Handlungsgebräuchen und Statuten. Es bleibt jedem Juden unbenommen, von seinem zum Handel vorleihenden Kapital soviel Percent sich vertragmäßig zu bedingen, als der mit Geld zu verlegende Handelsmann dem Geldvorleiher gutwillig einzuräumen geneigt ist. Die Parthey, welche vorgibt, daß sie an dem vorerwähnten Percent nichts gewonnen, hat binnen 6 Monathen von dem Tage des geschlossenen Vertrags gerechnet, ihr Angeben mit einem Eide zu bestätigen. Nach Ablegung desselben hat der Geldverleger, ohne Rücksicht des von ihm bedungenen Percents sich nach dem Verhältniß des Gewinnstes mit der Hälfte desselben, oder da der Negotiant mit dem Handel gar nichts gewonnen hätte, bloß mit dem Kapital zu begnügen. Im Falle ein Handelsmann vorgäbe, daß er durch diesen Handel statt Gewinnst, noch Verlust erlitten hätte; hat er

 den

den Verlust eidlich zu bestätigen, und auch mittels glaubwürdigen Atteste darzuthun, daß der Verlust einzig von dem Handelsgeschäfte, wozu der Verleger eingewilligt, herrühre. Jene Geldverleger, welche bloß als Gläubiger, nicht aber als Handlungsinteressenten auftreten, sind nicht befugt, ein höheres Interesse, als die Landesgewohnheit zuläßt, sich zu bedingen. Im Falle bey einem Kaufe ein Handstreich gegeben worden ist; so ist, zur Festhaltung dieses Handels, der einseitig abstehende Theil verbunden, den andern schadlos zu halten. Im Falle auf eine verhandelte Waare ein Angeld gegeben worden, so kann der Käufer darauf, wenn er sich weigert, den getroffenen Vertrag zu vollziehen, keinen Anspruch mehr machen; wenn aber der Verkäufer von dem geschlossenen Handel abgienge, so hat der letztere die erhaltene Angabe dem Käufer nicht nur zurück zu stellen, sondern auch demselben noch so vieles von den abgeredten Waaren in Natura oder an baarem Geld zu geben. §. 35. Von Mißbräuchen beym jüdischen Handel. Jener Jude, welcher einen Handelsmann um seinen Credit zu bringen sucht, ist nach Beschaffenheit der Umstände zum Ersatz des etwa verursachten Schadens zu verhalten und noch insbesondere zu bestrafen. In Rücksicht des Vorkaufes sind diejenigen, welche sich desselben schuldig machen, ebenfalls zum Ersatz zu verhalten. Eben so derjenige, welcher Jemand aus einem gemietheten Gewölbe durch Anbiethung eines höheren Zinses zu verdrängen sucht. Die christlichen Dienstleute bey den Juden sollen an Sonn- und Feyertagen zu Arbeiten nicht verhalten werden, welche Christen

an dergleichen Tagen nicht erlaubt sind. §. 36. Von jüdischen Gewerben. Die Juden können auch unter den Christen jedes Gewerbe treiben, welchem kein Christ nachgehet. Auch haben die Juden mit ihren Arbeiten nur ihre Glaubensgenossen, nicht aber Christen damit zu versorgen. Die Juden in diesem Königreich haben allen demjenigen genau nachzukommen, was in Kommerz- und Handwerkssachen angeordnet werden möchte.

Fünfter Abschnitt.

§. 37. Von der Behandlung der jüdischen Rechtssachen. Von der Gerichtsbarkeit. Die Gemeinderabiner entscheiden in Religions- Geld- und allen Sachen, wo es um das Eigenthum einer Parthey zu thun ist. Die Injurien- und andere Rechtssachen gehören vor das Forum der Gemeinde-Aeltesten. Im letzteren Fall kann bey wichtigen Vorfällen der Gemeinderabiner beygezogen werden. Die Appellation von dem Rabinergericht geht an das k. Appellationsgericht und die Revision an die oberste Justizstelle. Bey Injurien geht die Appellation an den Kreislandesältesten, und von da an die jüdische Direction binnen 14 Tagen. Im Falle eines weitern Recurses ist derselbe an das betroffene Kreisamt zu stellen, von welchem die Sache der Landesstelle vorgelegt wird. Im Falle ein Christ gegen einen Juden eine Klage anzubringen hätte, stehet dem Kläger frey, die Rechtssachen entweder bey dem jüdischen, oder bey dem betreffenden christlichen Gerichte vorzutragen. Juden, welche sich einzeln an einem Orte auf-

halten, wo keine Judengemeinde bestehet, stehen unter jener Obrigkeit, unter welcher sie angesessen sind. Alle Realstreitigkeiten gehören vor das christliche Gericht. In Criminalsachen haben die Juden keine eigene Jurisdiction. §. 38. Von der Bestellung der jüdischen Gerichte. Der Oberlandesrabiner hat zur Entscheidung der Rechtssachen fünf Landesjuristen (Tuchoven) beyzuziehen. Die Landesjuristen werden bey der Oberlandesrabinerwahl von den 12 Kreisältesten und 36 jüdischen Deputirten gewählt. Die Landesjuristen dürfen weder unter sich noch mit dem Oberlandesrabiner bis in den dritten Grad verwandt oder verschwägert seyn. Im Falle eines Todes oder eines anderen Abganges eines Landesjuristen hat der Oberlandesrabiner die erledigte Stelle mit Zuziehung der 6 Oberlandesältesten und der übrigen Landesältesten mit einem Subject aus der Lemberger Judengemeinde zu ersetzen. Bey den Gemeinderabinergerichten sollen wenigstens zwey Tuchoven sitzen. Der Oberlandesrabiner hat wöchentlich zwey Mahl, nähmlich am Montag und Donnerstag Gericht zu halten. Alle vorkommenden Sachen sind genau zu protocolliren. Für die Haltung eines außerordentlichen Gerichtstages kömmt an Tax 1 fl. 30 kr. zu entrichten. §. 39 Von den jüdischen Kompromissen. Die jüdischen streitenden Partheyen sind berechtigt, Schiedsrichter unter sich zu wählen. Dem Rabiner ist das Superarbitrium überlassen. §. 40. Von dem Forum der ordentlichen Instanzen. Jede Forderung, welche eine Judengemeinde oder ein einzelner Jude wider seine Mittelgemeinde zu stellen hat, kann entweder von auf beyden Seiten gewählten

Schieds-

Schiedsrichtern oder im rechtlichen Wege abgethan werden. Im Falle ein Jude wider den Oberlandesrabiner, oder den Ortsrabiner zu klagen hätte, ist die Sache den Tuchoven, oder von beyden Seiten gewählten Schiedsrichtern vorzulegen. Im Falle ein Jude eine Forderung an einen oder mehrere Aeltesten zu machen hätte, ist solche dem Gemeinderabiner vorzulegen oder es sind Schiedsrichter zu wählen. Jene Gerichtspersonen können in einer Rechtssache nicht sprechen, welche mit einer der streitenden Partheyen bis in den dritten Grad verwandt oder verschwägert sind. §. 41. Von Zeugen. Bey Rechtssachen, wo Zeugen aufzutreten haben, sind die letzteren über ihre Eigenschaften unter dem Bann abzuhören, die Aussage ist schriftlich aufzunehmen, und von dem Rabiner und Juristen zu unterschreiben. Im Falle die Zeugenschaft außer dem Gerichtsorte abzulegen, ist die Vormerkung der gemachten Aussage dem betroffenen Gerichte gesiegelt zuzusenden. Bey Injurienklagen ist eine Zeugenschaft binnen Jahr und Tag von der Zeit der Schmähung gerechnet, anzuführen. Im Falle der Versäumung dieser Frist findet kein weiteres Rechtsgesuch mehr statt. §. 42 Von dem gerichtlichen Eide. Jener Parthey, welcher die Ablegung eines Eides aufgetragen wird, stehet frey, den Recurs bey der höheren Instanz zu suchen. §. 43. Von der Vollstreckung der Rechtsurtheile. Die Vollstreckung der bey den Ober- und Rabinergerichten gefällten Urtheile gebühret den Ortsältesten. Im Falle aber über einen Juden der Bann ohne Erfolg verhängt worden, haben die Gemeinde-Aeltesten den Betrof-

fenen in Arrest zu legen und solang darin zu lassen, bis er der Befolgung des Urtheils nachkommt. Ein durch eine ordentliche Wahl bediensteter Gemeindejude kann im vorkommenden Falle von den Gemeindeältesten von seinem Amte und Besoldung suspendirt werden; in Rücksicht aber der gänzlichen Amtsentsetzung ist sich an die jüdische Direction zu wenden. §. 44. Von den Heirathssprüchen. Im Falle eine Braut einige Baarschaft ihrem Bräutigam zugebracht hat, hat der letztere der ersten die ganze zugebrachte Summe mit Beyfügung der Halbscheide zu verschreiben, z. B. das Heirathgut bestünde in 1000 fl. mithin hat der Bräutigam in diesem Fall 1500 fl. zu verschreiben. Im Falle aber die Braut nichts zugebracht hätte, so hat ihr der Bräutigam nur 320 fl. pohl. oder 50 fl. Rh. zu verschreiben. Dergleichen Eheverträge müssen von zwey glaubwürdigen Männern unterschrieben seyn. Bey dem Tode des Mannes hat die Witwe zu schwören, daß sie weder im Leben ihres Mannes, noch nach seinem Tode den Kindern oder Erben etwas entzogen habe. Nach abgelegtem Eide hat sich die Witwe an den betroffenen Ortsrabiner und Tuchoven wegen Einantwortung des Heirathsguts und der Zurückstellung der mitgebrachten Kleider, des Geschmucks, Geräthe ꝛc. zu wenden. §. 45. Von den Waisen. Im Falle ein Jude ohne Testament gestorben und ein oder mehrere Waisen hat; so hat der betroffene Rabiner eine Beschreibung des Vermögenstandes vorzunehmen, die Sperr anzulegen, und in sofern christliche Creditores vorhanden, ist die betroffene Ortsobrigkeit beyzuziehen und den Kindern

ein

ein Vormund zu setzen, wenn etwa keine Mutter vorhanden wäre, oder sie nicht genugsames Vertrauen hätte. In dem Fall aber ein Testament vorhanden, der Vormünder ernannt worden, und dieser die Gläubiger, die etwa vorkommen, zu befriedigen anerbiethig ist, hat die Sperranlegung zu unterbleiben. §. 46. Von Schulden. Der Jude ist als ein Cridatarius zu behandeln, welcher ausser Stand gefunden wird, die Gläubiger zu bezahlen. In diesem Falle wird dasjenige veranlaßt, was in solchen Fällen gewöhnlich ist. Der Frau des Cridatarius, welche mit den Schulden des Mannes nicht interessiret ist, ist alles, was sie dem Mann zugebracht hat, nebst dem Schulsessel zu verabfolgen. In Rücksicht des dem Mann bereits eingeantworteten Heiraths-gutes und der übrigen Sprüche, ist sie, wie die übrigen Gläubiger zu behandeln. Ist die Crida nach des Mannes Tode ausgebrochen, so gebührt der Witwe, wenn sie als Jungfrau geheirathet hat, nebst dem Mitgebrachten und dem Schulsessel, noch 320 fl. pohln. hingegen 160 fl. pohln. wenn er sie als Witwe geheirathet hat. Im Falle eine Frau Antheil an den Schulden des Mannes hat; so hat sie, nach dem sie Antheil hat, zu haften. Muthwillige Schuldenmacher werden durch 8 Tage im Bann verrufen und dann auf 4 Wochen in Arrest geleget. Bey einem besondern Betruge ist der Betroffene lebenslänglich als unfähig zu jeder jüdischen Bedienstung zu erklären, und insbesondere mit öffentlicher Arbeit zu belegen. Die vorhanderen Depositen werden dem betroffenen Eigenthümer nach hinlänglicher Erprobung zurückgestellet. Der Mann, der eine Person mit

einem Heirathsgut geehelicht hat, welches der Vater nicht aus eigenem, sondern mit erborgtem Gelde zusammengebracht hat, hat, wenn die Sache binnen drey Monathen nach der Hochzeit offenbar wird, das empfangene Heirathsgut zurück zu stellen. Im Falle ein Jude drey Monath vor dem Ausbruche des Falliments einen seiner Gläubiger, zum Nachtheil der übrigen, arglistig befriediget, ist das empfangene Geld von dem Betroffenen an die Masse zurück zu bezahlen. Wenn ein Jude, dem sein Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger veräußert worden, einen Freund fände, der ihm Geldvorschüsse gäbe; in diesem Fall hat sowohl der neue Gläubiger als der Schuldner dem Gericht die Sache vorzulegen und ein schriftliches Attest zu verlangen, damit die unbezahlten Gläubiger sich mit diesem Vorschuß nicht zahlhaft machen können. Im Falle aber er in der Folge durch diesen Vorschuß bey seinem Gewerbe viel gewönne, so kann derselbe von den Gläubigern von halb zu halb Jahr zur eidlichen Fatirung seines Erworbenen vor Gericht geladen werden. Die Schuldverträge der Minderjährigen sind ohne Gültigkeit. §. 47. Von Darlehen gegen Erlegung eines Pfandes. Im Falle ein Jude gegen Einlegung eines Pfandes das aufgenommene Geld nicht zurück bezahlt, hat der Creditor den Debitor durch einen Gemeindegeschwornen davon verständigen zu lassen. Erfolgt die Auslösung nicht, so hat das Gericht einen dreytagigen Termin hierzu zu bestimmen; nach Verlauf dieser Frist folgt der Verkauf an den Meistbiethenden. Der Ueberschuß von dem eingelösten Gelde wird dem betroffenen Schuldner eingehändiget.

§. 48.

§. 48. Von der gerichtlichen Abschätzung, Von dem Verkauf der Häuser und Schulsessel. Jede Gemeinde hat ein Hauptgrundbuch über alle jüdische Häuser, dann ein besonders Buch über die sämmtlichen Schulsessel zu führen. Diese Bücher sind in einem verschlossenen Behältniß zu verwahren und in Gegenwart zweyer Gemeindeältesten und eines Gemeindebeglaubten zu öffnen. Die Abschätzung der Häuser hat durch den Rabiner und Tuchoven mit Zuziehung Sachverständiger zu geschehen, von welchen, gegen Erlag der gewöhnlichen Taxe, das Abschätzungsinstrument auszufertigen ist. Im Falle, daß christliche Gläubiger vorhanden wären, ist die betroffene Obrigkeit dazu zu ziehen.

Es stehet jedem unbenommen, sein Haus oder Schulsessel zu verkaufen, nur wird der geschlossene Vertrag erst dann in das Grundbuch eingetragen, wenn der Verkäufer sich bey dem Rabiner gehörig gemeldet, und um die gewöhnliche Verkündigung des bevorstehenden Kaufes gebetten hat. Die Verkündigung hat öffentlich in der Schule drey Mahl, nämlich: das erst Mahl am Montag, das zweyte Mahl am Donnerstag und das dritte Mahl am nächstfolgenden Montag bey dem Morgengebeth zu geschehen. Nach dieser Feyerlichkeit wird von dem Rabiner und den Juristen gegen Erlag der Taxe das Zueignungsinstrument dem Käufer ausgestellt, und dasselbe wörtlich ins Grundbuch eingetragen. §. 49. Von Schadenbesichtigung. Jede Beschädigungsklage ist bey dem Rabinergerichte vorzubringen, von welchem eine Localbesichtigung angeordnet und das Weitere veranlaßt wird.

Die weiteren in Rücksicht der Juden in Galizien erlassenen Anordnungen sind diese:

1784. Horn. 9. den Juden wird vom Jahr 1787. an, die Verpachtung des Bier- und Weinschanks, wie auch die Ueberlassung obrigkeitlicher Schänkhäuser an Juden sowohl in den Städten als auf dem offenen Lande verbothen.

1784. Septemb. 16. die jüdische Vermögen- wird in eine Verzehrungsteuer umgeändert.

1784. November. 5. jenen jüdischen Hauseigenthümern, welche auf eigene Rechnung Schank ausüben, wird dieselbe bis zu ihrem Tode gelassen.

1785. Jänner 24. den Juden wird der Pacht folgender Gegenstände verbothen; als: a) die Pachtung der Güter und der Unterthanen mit allen ihren Schuldigkeiten. b) Die Pachtung der Grundstücke, wenn sie nicht von Juden bearbeitet werden. c) Die Pachtung der Mahlmühlen. d) Der Pacht der Dominicalrealitäten in jenen Städten, wo solche für die neuen Ansiedler aufbehalten sind. e) Die Markt- und Standgelder. f) Der Pacht kleiner Advocatien unter dem Nahmen eines Dritten. g) Der Weidgelder. h) Die Pachtung der Zehente von der Geistlichkeit und des Tabaks, und i) der Pacht der Salzausfuhr. Bis Ende des Jahrs 1785 ward ihnen die Pachtung folgender Gegenstände zugelassen; als: der Pacht des Bierbrauens, der Bauholzerzielung, des Fleischhauens, der Maß- und Waaggelder und der Pflastergelder.

1785. May. 27. die Juden erhalten eine neue Ordnung und jene von 1776 wird für erloschen erklärt. Die Judendirection wird aufgehoben; zur Verwaltung der Gemeindgeschäfte sind 6 Individuen dem Kreisamte vor-

zu-

zuschlagen, welches drey davon auswählt. Die Gemeinde zu Brody und Lemberg hat 14 Personen vorzuschlagen, davon 7 als Gemeinde-Vorsteher ernannt werden. Die Wahl der Vorsteher ist in jedem dritten Jahr von jeder Gemeinde zu erneuern. Die Juden können Grundstücke kaufen, Handwerk lernen, und auch solches unter Christen treiben. Von der Bezahlung der Heirathstaxen wird jener Jude losgesprochen, der ausser dem Ackerbaue kein anderes Gewerbe treibt. In Beziehung herrschaftlicher Abgaben ist der Jude, wenn er ein Grundstück besitzt, wie jeder christliche Grundbesitzer und so auch als Handelsmann zu behandeln. Hat er keinen Grund, so ist er als Innmann zu behandeln ꝛc.

1785. August. 16. Erneurung der Gesetze wegen Eintheilung der Juden in Kreise. Hier folgt das Verzeichniß der besonderen Kahalen und koncentrirten Orte nach den vormahligen 6 Kreisältestenämtern, dann wie die ganze Judenschaft in Folge der im Februar 1785 vorgenommenen Arrondirung nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung in einzelne Gemeinden umgeändert worden ist.

Nah-

Nahmen der vormahligen.

Kreisältestenämt.	Kahale.	Concentrirte Ort.
Wieliczka.	Oswiecim.	Leybusz. Lusyna. Libartow. Gay. Chorowice. Karabniki. Kobierzyn. Radziechow.
	Wisnicze.	Brysko. Bainkowsky. Klasno oder Podklas. Zabawa, Wirthsh. Prokoczim. Kosociec. Jebienowice. Stojowka. Prinski. Ratiborski. Chorongwice. Przebimiczany. Wiesiczan. Skotinki. Hotkowice. Zagorsze. Geobla. Wielmow.

Nahmen der dermahligen.

Kreisämt.	Hauptgemeinde.	Nro. der Gemeinde	Anzahl der Gemeinde	
Mislenice.	Oswiecim.	1		
Bochnia.	Wiesnicze.	1		1
	Klasno oder Poklasno.	2		

Nahmen der vormahligen.

Kreisältestenämt.	Kahale.	Concentrirte Orte.
Wieliczka.	Nowy. Sandec.	
	Rzcizow.	Glogow. Sedziszow. Ropczyce.
	Lancut.	Tyczyn. Zolynia Kanczuge. Grodzisko.
	Lezaysk.	Rudnik. Sokolow.
Pilsno.	Tarnow. Dombrowa.	Dembica. Bobowa. Zabo. Radomisl. Przeclaw.
	Miclek.	Kolbuszow. Rzochow. Dzirzow. Baranow. Roznadow, Zalikow.

Nahmen der dermahligen.

Kreisämt.	Hauptgemeinde.	Nr.	Anzahl der Gemeinden.
Sandec.	Stadt Neusandec.	1	
Rzeszow .	Rzeszow . .	1	
	Glogow . .	2	
	Sedziszow .	3	
	Lancut . .	4	
	Tyczyn . .	5	
	Zolinia . .	6	
	Przeworsk .	7	
	Lezaysk . .	8	
	Sokolow . .	9	
	Ulanow . .	10	
	Dzikow . .	11	
	Rozwadow .	12	12
Tarnow .	Tarnow . .	1	
	Zabno . . .	2	
	Dombrowa .	3	
	Radomisl .	4	
	Mielec . .	5	
	Baranow. .	6	
	Kolbuszow .	7	
	Dembica . .	8	
	Ropzyce . .	9	9
			21

Nahmen der vormahligen.

Kreisältestenämt.	Kahale.	Concentrirter Ort.
Pilsno . .	Dukla . .	Fryszak.
	Zmigrod .	
	Stryszow .	Czudek.
		Wielopel.
	Rynnanow	
	Przemysl .	Nowe Miasto.
		Hussakow.
		Krasiczye.
		Rybotycze.
Sambor .	Jaroslaw.	Pruchnik.
		Radymno.
	Sieniawa.	Krakowiec.

Nahmen der dermahligen.

Kreisämt.	Hauptgemeinde.	Nr. der Gemeinden.	Anzahl der Gemeinden.	
Dukla . .	Dukla . . .	1		
	Stryzow . .	2		
	Zmigrod . .	3		
				3
	Przemisl . .	1		
Przemisl .	Hussakow . .	2		
	Jaroska . .	3		
	Sieniawa .	4		
	Brakowiec .	5		
	Jaworow .	6		
	Mosciska .	7		7
				10

Nahmen der vormahligen.

Kreisälteſtenämt.	Kahale.	Concentrirter Ort.
	Sambor.	Vare Maſto. Staroſol.
	Drohowiecz	Skole.
	Stry. Turka.	
Sambor.	Lisko . .	Baligrod. Uſtrzyki. Nowotanice.
	Sanok .	Dubincko. Krzywza. Biercza.
	Dobromühl.	Chirow. Felztyn.

Nah=

Nahmen der dermahligen.

Kreisämt.	Hauptgemeinde.	Nr. der Gemeinden	Anzahl der Gemeinden	
Sambor.	Komarow .	1		
	Turka . .	2		
	Sambor .	3		
	Drohobitz .	4	4	
Lisko. .	Lisko . .	1		
	Baligrod .	2		
	Lutowisko .	3		
	Sanok . .	4		
	Rymanow .	5		
	Dynow. .	6		
	Biercza . .	7		
	Dobromühl	8	8	
			12	

Nahmen der vormahligen.

Kreisältestenämt.	Kahale.	Concentrirter Ort.
	Ulanow.	Krzeszow.
Belz.	Zamosc.	Szczebrzeszyn. Krasnobrod. Grabowiec
	Hrubiaszow	Krylow Uchanie Horodlo
	Tyszowice.	Laszczow Komalow
	Tarnogrod.	Josephow. Cieszanow
	Tomaszow.	Narok. Lipsko.

Nahmen der dermahligen.

Kreisämt.	Hauptgemeinde.	Nr. der Gemeinden.	Anzahl der Gemeinden.	
Tarnopol.	Tarno pol .	1		
	Mikut nice .	2		
	Tremb owla.	3		
	Grym alow.	4		
	Skalat . .	5		
	Zbaraz . .	6		
	Hustiatyn .	7		
	Buzdanow.	8	8	
Zamosc.	Zamosk .	1		
	Szczebrzeszyn.	2		
	Grabowiec.	3		
	Hrnbieszow.	4		
	Tarnogrod .	5		
	Tyszowiec .	6		
	Laszeczow .	7		
	Josephow .	8		
	Krzeszow .	9		
	Tomaszow .	10	10	
			18	

Nahmen der vormahligen.

Kreisältestenämt.	Kahal.	Concentrirter Ort.
	Belz . .	Jaryczow.
		Mosty von Lemberg.
		Mosty.
		Hajanow.
	Krystianop.	Warenz.
		Toporow.
		Sokolowka.
		Stojanow.
		Chojolaw oder Cholojow.
		Radziechow.
Belz.	Sobal. .	Tartakow.
	Rawa. .	Lubica.
		Potelte.
		Potok.
		Magierow.
		Niemirow.
	Olleszyce.	Lubatzow.
		Wielky Oczy.

Nahmen der dermahligen.

Kreisämt.	Hauptgemeinde.	Nr. der Gemeinden	Anzahl der Gemeinden
Zolkiew.	Zolkiew .	1	
	Kulikow .	2	
	Mägierow .	3	
	Rawa . .	4	
	Niemirow .	5	
	Mosty Wielky Markt . .	6	
	Kristianopel.	7	
	Sokal . .	8	
	Tartakow .	9	
	Warnetz .	10	
	Belz . .	11	
	Uchniow .	12	
	Olleszyce .	13	
	Lubaczow .	14	
	Cieszanow .	15	
	Lipsko . .	16	16
			16

Nahmen der vormahligen.

Kreisältestenämt.	Kahale.	Concentrirter Ort.
Lemberg.	Lemberg.	Grudek.
		Janow.
		Nawaria.
	Jaworow.	Mosciska.
		Soudowa Wiszinia.
	Komarno.	Szczyrzce.
	Zolkiew.	Kamionka.
		Kulikow.
		Jaryczow.
	Brzeczany.	Przemyslany.
		Narrajow.
		Dunajow.
		Kozowa.
	Rohatyn.	Burszyn.
		Bukaczowce.
		Keichynice.
		Podkamien.

Nah-

Nahmen der dermahligen.

Kreisâmt.	Hauptgemeinde.	Nr.	Anzahl der Gemeinden	
Lemberg .	Lemberg . .	1		
	Jaryczow. .	2		
	Janow . .	3		
	Grudek . .	4		
	Sczerzek . .	5	5	
Brzeczany.	Brzeczany .	1		
	Kojowa . .	2		
	Podhayce. .	3		
	Burszye . .	4		
	Rohalyn . .	5		
	Chodorow .	6		
	Rozdol . .	7	7	
			12	

Kreis=

Nahmen der vormahligen.

Kreisältestenämt.	Kahale.	Concentrirter Ort.
	Bobrka .	Strzeliska.
		Swircze.
		Wybranowka,
	Rozdol .	Chodorow.
		Brzezdowce.
	Mikulince.	Trembowla.
		Struszow.
		Janow.
	Brody .	Lesniow.
Lemberg.		Stanislawczyk.
		Starowice.
		Olesko.
		Biali Kamien.
		Podkamien.
	Zbaracz .	Zalosce.
	Grymalow.	Skalat.
		Tarnoruda.
		Touste.

Nah=

Nahmen der dermahligen.

Kreisämt.	Hauptgemeinde.	Nr. der Gemeinden.	Anzahl der Gemeinden.	
Brzczan .	Strzeliska .	8		
	Lobrka. . .	9		
	Przemyslany.	10	10	
Brody . .	Brody. . .	1		
	Lesniow . .	2		
	Olesko . .	3		
	Bialy Kamien	4		
	Podkamien .	5		
	Kamienka. .	6		
	Zalosce . .	7		
	Zloczow . .	8		
	Gologury. .	9	9	

Nahmen der vormahligen.

Kreisältestenämt.	Kahale.	Concentrirte Orte.
	Zloczow .	Golognry.
		Gliniany.
		Kutkorz.
		Busk.
Lemberg .		Sassow.
		Pomarzany.
	Tarnopol .	Zborow.
	Halicz . .	Zurow.
		Buszowice.
		Marianpol.
		Jesupol.
		Woynilow.
		Uscie.
	Bolechow .	Zurawna.
		Zydaczow.
Halicz . .		Sokolow.
		Rozniatow.
	Kalusz . .	Dolina.

Nah-

Nahmen der dermahligen.

Kreisämt.	Hauptgemeinde.	Nr.	Anzahl der Gemeinden.
Brody. .	Gliniany. .	10	
	Busk . . .	11	
	Pomorzany .	12	
	Wittow . .	13	
	Zborow . .	14	14
Stry . .	Stry . . .	1	
	Skoln. . .	2	
	Bolechow. .	3	
	Zurawea. .	4	
	Zydaczow .	5	
	Halicz. . .	6	
	Woynilow .	7	
	Bukaczowce.	8	
	Kalusz . .	9	
	Dolina . .	10	10

Nahmen der vormahligen.

Kreisältestenämt.	Kahale.	Concentrirte Orte.
	Zaleszczyk.	Uscienko.
		Jazlowiec.
		Kasparowce.
		Grodec.
		Uscie Biskuplkie.
		Kudrynce.
		Dzwinogrod.
		Kriwcze.
	Sniatyn .	Koroluwka.
		Zablatow.
	Horodenka.	Kulaczkow rc.
		Gwozdziec.
Halicz . .	Jeszerany.	Czernelice.
		Suchoslaw.
		Probuzna.
		Hussiatyn.
		Sydorow.
		Kolendziczany.
		Borszczow.
		Skala oder Wereczniakow.
		Bilcze.

Nahmen der dermahligen.

Kreisamt.	Hauptgemeinde.	Nr.	Zahl der Gemeinden.	
Zaleszyk .	Zaleszyk . .	1		
	Jalslowiec .	2		
	Krzywcze .	3		
	Jeszerany .	4		
	Czortkow . .	5		
	Buczacz . .	6		
	Horodenka .	7		
	Snyatin . .	8		
	Zablotow .	9	9	

Nahmen der vormahligen.

Kreisältestenämt.	Kahale.	Concentrirte Orte.
Halicz . .	Buczacz .	Podhayce. Manasterzy ska. Potok. Zawalow.
	Czorthow .	Jagielnica. Budzianow. Ulaszkowce. Tluste. Kopyczyne.
	Stanislawow .	Lysinc. Bohorodziany. Solotwinay.
	Tysmienice.	Thumacz. Niznow. Choeimirz. Obertyn. Ottynia.
	Kolomea .	Nadwornia. Kamionna. Jablonow.
	Kutty . .	Kossow. Pystyn.

Nahmen der dermahligen.

Kreisämt.	Hauptgemeinden.	Nr.	Anzahl. der Gemeinde.	
Zaleszyk .				
Stanislawow. .	Stanislawow.	1		
	Tysmienice .	2		
	Bohorodzany.	3		
	Kollomea .	4		
	Jablonow. .	5		
	Kasow . .	6		
	Kutty. . .	7		
	Obertyn . .	8		
	Nadworna .	9		
	Myrianpol .	10		
	Mavasterzyska	11	11	
	Summe sämtlicher Gemeinden .	. .	140	

Die übrigen die Juden in Galicien betreffenden Gesetze können im dritten Bande des polischen Codex im Leitwote: Jude, nachgelesen werden.

Die Einwohner in Galicien theilen sich, wie gewöhnlich, in Geistliche und Weltliche. Von den ersteren wird in der Folge gehandelt. Die weltlichen Einwohner theilen sich in Adeliche und Unadeliche. In Rücksicht der ersteren dürfte etwa der 130ste Kopf in diesem Königreiche ein Adelicher seyn. Man kann den galicischen Adel in zwey Classen bringen. In die erste kommen jene Adeliche zu stehen, welche bloß in Galicien begütert sind, und in jene, die sowohl in Galicien, als in der Republic Polen Güter besitzen. Diese letzteren sind unter dem Nahmen: Sujets mixtes, bekannt. Es dürfte für den galicischen Adel ungemein schwer, wo nicht unmöglich der Beweis werden, daß der Bauer ursprünglich ihm unterthänigseye, mithin die Frohne, als ein ursprüngliches Recht auf den adelichen Gütern hafte. Die galicische Geschichte lehrt uns überzeugend, daß ein großer Theil des Eigenthums, von welchem jetzt der Adel in Galicien Besitzer ist, ursprünglich von Fremden besessen worden ist.

Der 32ste Kopf dürfte in diesem Königreich ein Feldbauer seyn. Daß der Zustand dieser nützlichsten Menschenclasse unter der östreichischen Regierung ungemein besser geworden ist, liegt am Tage. Joseph II. trug alle mögliche Sorge, den Bauer an den Rechten der Menschheit Antheil nehmen zu lassen. Hiervon zeigen seine in diesem Königreiche, in Betref der Frohne, und der Unterthansbedrückung,

ex-

erlassenen Gesetze; ferner die Justitzreform, nach welcher jeder Stand auf Gerechtigkeit gleichen Auspruch machen kann.

Die Rußen oder sogenannten Rußniaken dürften bey zwey Dritttheil der galicischen Nation ausmachen. Diese Nation bewohnt fast ganz den District von Rothreußen, die Woywodschaft Belz und Podolien. Die Karaiten, eine Art von Hebräern, verdienen hier noch erwähnet zu werden. Man schätzt ihre Anzahl auf 600 Köpfe; ihre vorzüglichste Beschäftigung ist der Feldbau. Die Anzahl der Teutschen hat unter der Josephinischen Regierung in diesem Königreich sehr zugenommen, und diesen Ankömmlingen dankt der unpartheyische Galicier die in seinem Lande reifende Kultur. Die teutschen Kolonisten brachten zweckmässigere Ackerbaugeräthe in das Land; sie machten den galicischen Landbauer mit einer besseren Behandlung des Erdreiches bekannt, und legten den Grund, zu dem jetzt hier und da blühenden Küchengartenbau, der vorhin ganz etwas Unbekanntes in diesem Lande war. Indessen bleibt es aber auch gewiß, daß der Ackerbau in diesem Königreiche noch mehrere Ausbreitung zu erwarten hat. Die Klage einiger galicischen — — —; daß jetzt vielmehr Getreide, als vormahls in Galicien eingeführt werde, bedarf noch eines strengen Beweises. Selbst damahls, da Galicien noch ein Theil von der Republick Polen war, hat derselbe nicht alle seine Einwohner mit dem Eigenen ernährt; wer weis nicht, daß der Gebirgseinwohner in Pokutien das ihm nöthige Getreide aus Podolien, Volhynien rc. erhalten hat. Wenn während des letzten Kriegs die Getreideeinfuhr in Ga-

Galicien der Zollfreyheit genoß; somuß man sich auch erinnern, daß in dieser Zeit aus diesem Königreiche eine Menge Getreide nach Ungern geliefert worden ist, und noch am Ende des 1790sten Jahrs kam 1 Million Metze Hafer, und 500,000 Metze Korn dahin.

Welche Sprache ist in Galicien die herrschende? Eigentlich ist es die polische, obschon diese nicht die Ursprache in dem Königreiche ist. „Unter Boleslav, Herzog von Masowien, der ungefähr A. 1320 dem Herzog „Georg von Reußen in der Regierung folgte, „kamen die ersten polischen Colonisten aus „Masowien in diese Gegenden. Casimir, der „nach dem A. 1340 erfolgten Tode des Herzog Boleslav, das Land mit der Krone vereinigte, belohnte den polischen Adel mit „den Besitzungen der reußischen Bojaren, und „führte noch mehr polische Einwohner ein; wenigstens in den östlichen Kreisen des Landes, „machen sie den größten Theil aus, und die Einwohner des lateinischen Ritus, die die polnische „Sprache reden, sind, besonders in der Lemberger Diöces, nur einzeln in Dörfern zerstreut. Selbst ein großer Theil des übergebliebenen reußischen Adels, behielt seine „griechische Religion, und reußische Sitten „bey, bis er endlich am Ende des vorigen „Jahrhunderts, nicht immer durch die lobenswürdigsten Mittel dahin gebracht wurde, sich „mit der polnischen Nation ganz zu amalgamiren“ (Siehe Magna Charta von Galicien ꝛc. S. 203) Hieraus liegt am Tage, wie ungegründet das Vorgeben Einiger von der galicischen Nation ist, daß in Rücksicht Galiciens die polische Sprache die Nationsprache

(Ur-

(Ursprache) seye. Die teutsche Sprache hat sich in diesem Königreiche seit einigen Jahren ungemein ausgebreitet. Die Gesetze werden gewöhnlich in teutscher und polischer Sprache kund gemacht; die Geschäftsaufsätze werden teutsch verfaßet, und der Unterricht der Jugend in den Schulen teutsch geleitet.

* Hier muß ich mir erlauben ad vocem: Nation, die Bemerkung zu machen: daß unter diesem Worte nicht ein Theil der Einwohner, welche einen Staat formiren, verstanden werde. Jede Nation bestehet aus zwey Haupttheilen, nähmlich: dem gebiethenden Theil, und dem gehorchenden. Zu dem gebiethenden Theil gehört derjenige, welcher die oberste Leitung des Ganzen, oder die Erklärung des allgemeinen Willens, auf sich hat. Der gehorchende Theil, oder die Bürgerclasse, bestehet aus verschiedenen Ständen. Diese sind: a) der Bauernstand, b) der Gewerbestand, c) der Adel d) der geistliche Stand ꝛc. Diese Stände zusammen machen die Nation.

Wenn schon die Wohnplätze im Ganzen in diesem Königreiche noch nicht auf dem Fuße sind, wie in den übrigen Erblanden; so hat sich doch auch hier schon sehr vieles gebessert. Alle Fremde gestehen einhellig, daß das jetzige Lemberg, jenem vor achtzehn Jahren gar nicht mehr gleiche. Gleiche Beschaffenheit hat es mit anderen in diesem Königreiche gelegenen Städten, und Edelhöfen. Die im Jahr 1782 für Lemberg erlassene Feuerlöschordnung, deren eine ähnliche im Jahr 1786 für Städte und Märkte, und eine besondere für das offene Land folgte, lassen unstreitig viele Verschönerungen der Wohn-

plätze in diesem Lande für die Zukunft erwarten. In Folge der Feuerlöschordnung für die Städte und Märkte bestehet die Vorschrift: daß alle gemeinen Häuser, wo nicht mit Ziegeln, doch wenigstens mit Schindeln gedecket werden müssen; alle übrigen Gebäude sollen durchaus Ziegeldachung erhalten; die hölzernen Bodentreppen werden abgestellet, eben so die Schornsteine von Holz; und die Stallungen sollen gewölbt werden 2c. Gegenwärtig folgt eine summarische Uebersicht der in diesem Königreiche gelegenen Wohnplätze. Die Angabe ist nach verschiedenen Jahren:

	1776	1780	1785
Städte . .	254	261	118
Märkte . .	57	67	192
Dörfer . .	6,395	6,429	6,160
Häuser .	486,081	503,326	—

In der Anleitung zur Erdbeschreibung, zum Gebrauche in den teutschen Schulen der k. k. Staaten, 1. und 2te Auflage wird eben die Zahl der Städte, Märkte, und Dörfer angegeben, welche unter dem vorstehenden Jahr (1780) vorkömmt.

* Die verschiedene Angabe der vorstehenden Städte und Märkte kömmt unstreitig von der Konscription, bey welcher nicht selten ein Markt für eine Stadt, und so im Gegentheile angesetzet wird. Auch wird mancher Ort für eine Stadt angegeben, der vielleicht nicht ein Mahl eine Marktfreyheit hat. Bey der Konscription kann man unmöglich immer einen diplomatischen Beweis for-

fordern, ob dieser oder jener Ort eine Stadt, oder ein Markt seye. Hier folgt eine specificirte Angabe der Wohnplätze in Galicien; sie ist vom Jahr 1776, in welchem man gezählt hat:

321,659	Chaluppen.
121,019	Bürger- und Bauernhäuser.
15,771	Judenhäuser.
6,450	Edelhöfe.
5,997	Wirthshäuser.
5,602	Bier- und Brantweinhäuser.
5,117	Mühlen.
3,865	Pfarrhöfe.
2,955	griechische Kirchen.
1,066	katholische Kirchen.
363	Schlösser.
188	(158) Mannsklöster.
28	(31) Frauenklöster.
490,080	Summe sämmtlicher Gebäude.

Oestreich erhielt den polischen Antheil (so wie Rußland, und Preußen die ihrigen) ohne alle Grundgesetze, das ist, ohne Vertrag, nach welchem der galicische Staat regiert werden sollte. Daher auch Galicien kein besonderes Staatsrecht hat, außer jenem, welches allgemein in den östreichischen teutschen Erblanden bestehet. Die Regierungsform ist also in Galicien unumschränkt monarchisch, und die Thronfolge in männlicher und weiblicher Linie bey dem Hause Oestreich erblich.

Die Gesetze, welche seit dem Jahr 1772 bis zum 31sten December 1790 in Galicien und Lodomerien quoad publico politica (in Rücksicht der öffentlich politischen Gegenstände)

als auch in Justitzsachen erlassen worden sind; folgen gegenwärtig in Chronologischer Ordnung.

a) Politische Gesetze

unter der Regierung Marien Theresien.

1772.

1 Revocantur Subditi ad suas possessiones, Octobr. 13.

2 Supprimuntur antiqua officia. Inquiritur quis habeatur modus administrandi bona regia? Prohibentur caedi ligna in sylvis regiis. Exiguntur consuetæ contributiones. Octobr. 16.

3 Permittuntur Contractus Leopolienses. Octobr. 26.

4 Prohibentur subditi in aliud exire territorium. Novemb. 16.

5 Agrorum Consitura injungitur. Nov. 18.

6 Decernitur Instratio Judæorum. Decemb. 6.

7 Proscribuntur Aurei Hollandici ab Anno 1766 Decemb. 15.

8 Iubentur conscribi Inventaria fundorum omnium. Decembr. 22.

9 Iubentur consignari frumenta. Decemb. 23.

1773.

10 Disponit de Bonis regalibus. Ianuar. 28.

11 Probibet liquefactionem et exportationem monetæ. Ianuar. 29.

1773.

12 Ordinat qui ad ſumptus pro Exercitu faciendos concurrere debeant. Februar. 2.

13. Ordinat, quid cum privatis Metallorum et Salis fodinis agendum. Febr. 4.

14. Verna Sementis injungitur. Mart. 4.

15. Wegen der unzeitig vielfältigen jüdischen Heirathen wird den Juden, ohne sich anzumelden, alles Heirathen verbothen. Dabey auch diejenigen, so keine Mittel zu leben haben, sich hinweg begeben sollen. März 8.

16. Statuit provinciales Medicos, ex eorumque conſilio præscribit, quid reliqui in uſu artis medicae obſervare debeant. Martii 20.

17 Revocat in memoriam Edictum 23. Decemb. Anno 1772. emanatum & jubet iterum conſignari frumenta. Martii 23.

18 Tollit privata telonia. Martii 23.

19 Explicat Edictum 28. Ianuarii editum de Bonis regalibus. Martii 23.

20 Praescribit modos avertendae ac coercendae peſtis animalium. April. 4.

21 Inculcat Edicta Anni 1772. 16. Octobr. & 22. Decemb. edita, ſtatuitque diem reddendorum Inventariorum 15. Maii anni currentis. April. 6.

22 Cum Summa in ſuscipiendis libellis ſupplicibus facilitas ſit, vetat eum in finem offerri perſonis Cancellariae et gubernii munera, ut porrecta memorialia certius reddantur vel acceleretur reſolutio, deſignatque tempus quo a quolibet ſupplicari poſſit. April. 15.

23 Iubet intra octo dierum ſpatium ſignificari Gubernio, qui agri conſiti ſint vel non,

&

1773.

et cur nonnulli ſine ſemine relicti ſint. Maii 2.

24 Inculcat Mandatum 29. Ianuarii Anno praeſenti promulgatum, de non liquefacienda et non exportanda moneta aurea et argentea extra limites regnorum Galiciae et Lodomeriae. Maii 19.

25 Iubet ſumptuum in Militiam factorum Rationes deponi interim apud provinciales Commiſsarios, antequam calculus et compenſatio eorum fiat. Maii 25.

26 Permittit celebrari Tartakovienſes nundinas, uſitato ut ante tempore. Maii 31.

27 Iubet vagabundos et ſuspectos homines detineri et proximo militari officio reddi. Maii 31.

28 Monet, ut diligentiſſime ſibi caveant omnes ab incendiis. Iunii 4.

29 Deſertoribus Militiæ Sereniſſimi Petri Leopoldi Magni Ducis Hetruriæ, Archiducis Auſtriæ venia promittitur et reditus injungitur. Iunii. 19.

30 Iterato Iudæis ſine conſenſu matrimonia iniri rigoroſe prohibetur. Iunii 28.

31 Prohibetur, ne milites profugi adjuventur, præcipiturque non ſine Remuneratione eorum interceptio et Militiæ S. R. C. reſtitutio. Iunii 30.

32 Statuuntur Contumaciæ Stationes et ob mutuum ſervandum cum exteris commercium nonnullæ præſcribuntur præcautelæ. Iulii 19.

33 Permittit evectionem tritici et hordei, inductionem vero omnium frumenti ſpecierum. Auguſti 28.

34.

1773.

34 Conceditur facultas Metalla investigandi et propriis in terris fodiendi. Septemb. 19.

35 Permittuntur Contractus Leopolienses. Octobr. 30

36. Intimatur præstatio Homagii. Novembris 15.

37. Minuuntur festivi dies & residuorum stricta præcipitur observatio. Novemb. 10.

1774.

38. Rursus trium mensium spatium pro deponendo homagio constituitur tempore depositi die 29. Decemb. 1773 Homagii non comparentibus. Januar. 8.

39. Præcipitur militans contributio de annuo lucro & omni quæstu ab Jncolis præstanda. Februar. 25.

40. Aureorum nummorum Hollandicorum justi ponderis usus rursus conceditur. Mart. 6.

41. Daß kein angesetzter Unterthan außer der Verwilligung seines Grundherrn ein Stück Zugvieh zu veräußern sich unterfange. März 10.

42. Verboth aller Hazardspiele. Hornung 22.

43. Das Duelliren wird allen und jeden verbothen. Hornung 22.

44. Verpflegsamtliche und Militarquittungen zu überbringen. April 23.

45. Patent, kraft welchem unter Straffälligkeit verbothen wird, bey Einnahme der Kontributionsabfuhren, die vorher nach Maß der mehr oder weniger abgegebenen Steuer üb-

lich

1774.

lich gewesenen Zahlungspfennige, von den Kontribuenten mehr abzunehmen. Juny 4.

46. Die privilegirte Lotterie des Herrn von Baratta wird kund gemacht. August 16.

47. Die Auseinandersetzung des von der ehemaligen Baarer Confoderation zusammen gezogenen Schuldenwesens betreffend. August 30.

48. Den sämmtlichen ächten und unbeschnittenen Holländerdukaten wird in allen übrigen kaiserl. königlichen Erblanden der Cours wieder gestattet. September 6.

49. Keinem Kloster, männlichen, noch weiblichen Geschlechts wird erlaubt, Candidaten oder Candidatinnen vor vollkommener Erreichung des 24ten Jahrs bey Strafe von 3000 fl. Rhl. zur Profession zuzulassen. September 13.

50. Ansiedlungspatent, für die auswärtigen römisch katholischen und griechischunirten katholischen Handelsleute, Künstler, Fabrikanten, Professionisten und Handwerker. October 1.

51. Ansiedlungspatent für die auswärtigen protestantischen Handelsleute, Künstler, Fabrikanten, Professionisten und Handwerker. October 1.

52. Patent, die Befreyung der Kontribution für die bauenden Bürger oder sonstige Baulustigen in der königlichen Stadt Lemberg betreffend. November 19.

53. Patent, mittels welchem zur Verbesserung der mangelhaften Faßionen der Einkünfte ein peremtorischer Termin von 3 Mona-

1774.

nathen à Dato dieses Edicts eingeraumet wird. December 17.

54. Patent, wodurch die Versendung der Gelder außer den kaiserl. königlichen Erblanden in fremde Banken und an die außerhalb Landes wohnenden Generale oder Ordensvorsteher verbothen wird. Decemb. 31.

55. Patent, in welchem die zu Teschen zu errichtende zwo Freymessen angekündiget werden. December 20.

56. Die Einfuhr aller Gattungen Wachswaaren in Galicien wird kund gemacht. December 31.

1775.

57. Patent, wegen einzuführender neuen Münzgesetze in Galicien, und Lodomerien. Jänner 14.

58. Patent, wegen Anhalt- und Rückstellung der konscribirten kaiserl. königlichen Unterthanen. März 18.

59. Patent, in welchem die Jurisdiction für die hierländischen Unterthanen und für Ausländer bestimmet wird. März 18.

60. Patent, in Angelegenheit der zu entrichtenden 1775 jährigen Rusticalsteuer. April 18.

61. Postpatent für die Königreiche Galicien und Lodomerien. März 21.

62. Postkurs über Bielitz und Eperies nach Wien. April 4.

63. Patent in Betreff der Deserteurs, und ihrer Verhehler. May 13.

64. Patent, wegen Abstellung der Provinzkassen in den Klöstern. May 23.

65. Patent zu Abstellung der bey verschie-

de-

1775.

denen Dominien verübenden Unterthansbedrückungen. Juni 3.

66. Verboth Waarenniederlage an der ungerischen, und schlesischen Grenze zu errichten. Juny 3.

67. Postpatentsnachtrag: den christlichen und jüdischen Fuhrleuten wird verbothen, die mittels der Post ankommenden Passagiers vor Verlauf drey Mahl 24 Stunden nicht weiter zu beförderen. Juni 24.

68. Die geistlichen Erwerbungen quoad immobilia betreffend. Juli 18.

69. Womit dem Publicum die auf galicischen Stämpel neu ausgeprägten zwo Münzgattungen zu 30 und 15 kr. angekündiget werden. Juli 25.

70. Ueber die in diesem Erbkönigreiche einzuführende Trankſteuer und der Educillargefälle. August 19.

71. Patent, nach welchem die Trink- und Schmiergelder auf den Posten zu bezahlen. August 19.

72. Patent, womit das unterm 16 October 1772 ergangene Geboth wegen Abstellung der ehmaligen Dignitäten wiederholet, auch die Strafe wider jene festgesetzet wird, welche sich unbefugter Weise des Adels, oder in diesem einer höheren Würde, als ihnen zukommt, anmassen würden. August 29.

73. Vorschrift für die Mäkler zu Brody. October 7.

74. Patent, wie sich Respectu der Taufe

der

1775.

der Judenkinder für das künftige zu benehmen November 11.

75. Patent, in Betreff des auf höchsten Befehls in der Hauptstadt Lemberg und den dazu gehörigen Vorstädten zu Vergütung der Militärquartiere auszuschreibenden Quartierszinsungsbeytrages. November 4.

76. Zufluchtsorte Abstellung. Decemb. 2.

1776.

77. Avertissement, den Adelstand betreffend. Jänner 3.

78. Avertissement, die schuldige Anmeldung aller zollbaren Sachen betreffend. Jänner 4.

79. Patent, daß sich jeder nach seinem wahren Nahmen nennen, und solchen nicht verändern solle. Februar 3.

80. Patent, in Betreff des auf höchsten Befehl zu Vergütung der Milizquartiere in den gesammten Landesortschaften auszuschreibenden Quartierzinsungsbeytrags. Februar 13.

81. Patent, die Begünstigung der Pferdezucht betreffend. März 26.

82. Avertissement, die Errichtung zweyer jährlich abzuhaltenden Freymessen in der Stadt Teschen betreffend. April 2.

83. Patent, die Trauerordnung betreffend. April 16.

84. Patent, daß alle von Privateigenthümern beyhabenden Kanonen, Artilleriesorten, dann beträchtliche Pulver- und sonstige Kriegsvorräthe, unter Konfiscationsstrafe sogleich angezeiget werden sollen. April 30.

1776.

85. Patent, vermög welchem vorgeschrieben wird, wie sich bey Aufgabe der Pretiosorum auf den Postämtern zu verhalten, und was hierbey zu beobachten sey. Juny 1.

86. Patent, die Bestimmung der gesetzmäßigen Interessen betreffend. July 13.

87. Patent, die Einführung der neuen Judenordnung betreffend. July 16.

88. Patentales, vigore quarum valor aureorum nummorum post reductionem occasione exsolvendarum summarum computari debeat. August 24.

89. Patent, durch welches alle hierländige Handelsleute zur ordentlichen Buchführung verbunden werden. Septemb. 24.

90. Avertissement, die Errichtung eines Collegii Nobilium betreffend. Septemb. 30.

91. Patent, wie die Feuer = Wetter = und Wasserschaden untersuchet, liquidiret, und die auf solchen beschädigten Realitäten haftende Kontribution nachgelassen werden soll. Septemb. 21.

92. Patent, den, zu Folge des geschlossenen Kommerzientractats mit der Republik Polen entworfenen Tariff für die Einfuhr der polischen Waaren in die kais. königl. Erblande enthaltend. Novemb. 19.

1777.

93. Nachricht, durch welche den Handelsleuten die Waarensiegilirung bekannt gemacht wird. Hornung 18.

94. Patent, wodurch die Auswanderung der diesseitigen Unterthanen verbothen, dem Adel- und Bürgerstande aber eine sechsjährige freye Emigration gestattet wird. März 1.

1777.

95. Patent, worin die Bestrafung für die falschen Werber ausgemessen wird. März 1.

96. Nachtragspatent, daß die mittels höchsten Patents dd. 1. April 1776. unter Konfiscationsstrafe anbefohlene Anzeige der von einigen Privaten beyhabenden Kriegsgeräthe in einer sechs monathlichen Zeitfrist zu geschehen habe. März. 22.

97. Patent, die Belohnung derjenigen, so ein königliches Avulsum entdecken. May 3.

98. Patent, die für Galicien und Lodomerien verfaßte neue Apothekentaxordnung betreffend. May 17.

99. Nachricht, durch welche die Einführung der fremden Kalender bey Strafe der Konfiscation verbothen wird. Julii 12.

100. Patent, in Betreff der hierländigen Privatbrücken und Wegmäuthe. Julii 26.

101. Avertissement, in Betreff der sogenannten Patacons oder Burgunder Kreutzthaler. Septemb. 20.

102. Avertissement, vermög welchem aller auswärtige und galicische Tabak in Polen einzuführen verbothen wird. October 7.

1778.

103. Patent, das verbothene Geldleihen zwischen den Kauf- und Handelsleuten und den Mauth- und Zollbeamten & vice versa betreffend. Jänner 14.

104. Patent, die neue Zollverfassung der Königreiche Galicien und Lodomerien, wie auch

1778.

der Herzogthümer Auschwitz und Zator, dann des Buckowiner Antheils betreffend. Jenner 2.

105. Patent, die Einführung eines ordentlichen Privativi, in Ansehung der Einfuhr, als der Fabricatur des Tabaks und dessen Verschleisses betreffend. Jenner 17.

106. Patent, die Liquidirung der von den diesländigen Insaßen außer dem Kordon in dem republikanischen Gebitthe habenden Schuldforderungen betreffend. Februar. 21.

107. Avertissement, in Betreff der freyen Zuführung des Hornviehes zu den kaiserlich-königlichen Böhmisch-Mährisch und Schlesischen Armeen und den darüber zu ertheilenden Freypäßen. April 8.

108. Avertissement, die Zufuhrsfreyheit derjenigen betreffend, welche zu dem Corps kaiserl. königlicher Trouppen bey Tarnow im Pilsno Kreise die Zufuhr an Lebensmitteln nebst Stroh und Heu unternehmen. April 12.

109. Avertissement, in Betreff derjenigen Mauthgefälle, welche von der ungerischen Grenze bis nacher Domratz von der neugebauten Strasse abgenommen werden sollen. May 1.

110. Avertissement, betreffend den Unterricht in Kurirung des Horn- und anderen Viehes durch den Lehrer Wolstein in Wien. May 2.

111. Patent, vermög welchem den Deserteurs von den kaiserlich königlichen Regimentern eine Generalpardon zur Revertirung bis letzten August laufenden Jahrs einberaumet wird. May. 3.

1778

112. Patent, die für die sämmtlichen Zünfte in diesen Erbkönigreichen festgesetzte General-Zunftordnung enthaltend. May 9.

113. Patent, wodurch die Ausfuhr der Siebenzehner- und Siebnerstücke in fremde Länder durchgehends aus den Erbländern auf das schärfeste verbothen wird. Julii 26.

114. Avertissement, vermög welchem die Zeitungsblätter Courier du bas Rhin zu Cleve, und Courier de l' Europe zu London bey 10 Dukaten Strafe in sämmtlichen kaiserlichen königlichen Ländern verbothen werden. September 30.

115 Patent, vermög welchem alle in königlich preußischen Diensten stehenden kaiserlich königliche Unterthanen und Landeskinder binnen zwey monathlicher Zeitfrist zurück berufen werden. November 13.

116 Patent, mittels welchem ein mäßiger Beytrag eines Doni gratuiti zur Bestreitung der Kriegsunkosten bestimmet und auferlegt wird. November 17.

117 Avertissement, daß Niemand, der etwas bey Hofe zu suchen hat, sich nach Wien begeben solle. December 1.

118 Avertissement, mittels welchem kund gemacht wird, daß die sogenannten Ducatons im Werth erhöhet worden. December 19.

1779.

119 Patent, worin die Strafe wider die Mutilanten, und jene, welche den entwichenen Unterthanen den Aufenthalt geben, ausgemessen wird. Jenner 16.

1779.

120 Patent, daß kein Montirungsstück verkauft oder gekauft werden solle. December 31.

1780.

121 Avertissement, daß die Zeitung unter dem Titel Courier de l'Europe wieder erlaubt seye. April 7.

122 Patent, die Zurückrufung der galicischen Emigranten betreffend. April 20.

123 Wird die Taglia für die vom unbestimmten Urlaub desertirende Mannschaft bestimmet. April 14.

124 Patent, die den Neophyten ertheilte Begünstigungen betreffend. September 30.

125. Naturalquittungen sind binnen 2 Monathen dem Districtamte zu übergeben. November 10.

Unter der Regierung Josephs II.

126 Patent, wodurch das Absterben der Kaiserinn und Königinn Marie Theresie kund gemacht wird. December 6.

127 Avertissement, mittels welchem die Mittel und Gegenvorkehrungen eröffnet werden, wie die sich einfindenden Heuschrecken und derselben hinterlassene Brut zu vertilgen. December 9.

128 Patent, vermittels welchem den Novitzen und künftigen Professen sub Clausula Nullitatis dem Orden oder Kloster mehr als die be=

bestimmte Dotation pr. 1500. fl. Rh. zu vermachen und zuzubringen verbothen wird. December 29.

1781.

129. Patent, die genauere Beschränkung der Unterthansbedrückungen betreffend. Jänner 5.

130 Patent, das der desertirten Mannschaft zur Konfiscirung kommende Erbgut betreffend, Jänner 12.

131 Patent, die Einbringung sämmtlicher Privilegien und Concessionen zur höchsten Confirmation betreffend. Februar 16.

132 Patent, den Ordensgeistlichen oder Vorstehern beyder Ritus werden alle Verbindlichkeiten und jeder Zusammenhang quoad nexum passivum mit den auswärtigen Provinzen verbothen. März 24.

133 Patent, in Betreff der erlassenen päpstlichen Bullen und Breven. März 16.

134 Nachricht, in Betreff der Verhütung der wüthigen Hundsbisse, wie auch Abschaffung der unnöthigen Hunde. April 6.

135 Patent, wegen der Unterthanen und sonst armen Parthenen, wenn sie etwas bey Hof anzubringen nöthig haben. April 7.

136 Unterricht für sämmtliche im Königreichen Galicien und Lodomerien befindliche Wundärzte, wie sie sich bey einem vom wüthigen Hunde oder anderem Thiere Beschädigten zu verhalten haben. April 11.

1781.

137 Patent, die fortwährige Evidenzhaltung des Populationsstandes betreffend. July 13.

138 Patent in Betreff des Sudsalzverkaufs. August 21.

139 Instruction für die Kreisämter, die neue Verfahrungsart in Unterthanssachen betreffend.

140 Patent, in Betreff der Unterthanen, wie sie sich gegen ihre Grundobrigkeiten zu verhalten haben. September 1.

141 Kremnitzer Ducaten erhalten einen neuen Stämpel, deren eine Seite das Bildniß des Kaisers, die andere den k. k. Reichsadler enthält. Sept. 6.

142 Patent, die Gestattung der freyen Religionsübung und die Begünstigungen für die hereinwandernden fremden Professionisten und Ackersleute betreffend. September 17.

143 Patent, in Betreff der Dispensation des Impedimenti canonici in Ehesachen. September 21.

144 Patent, die Beurlaubung auf bestimmte und unbestimmte Zeit betreffend. September 21.

145 Patent in Betreff des von dem diesseits begüterten Adel zu wählen habenden Domicilii perpetui und Entrichtung der Abfahrtsgebühr. September 30.

146 Patent, die Konfiscationsstrafe des Vermögens der Emigranten betreffend. October 5.

147 In Betreff des Verkaufes einiger im Lande gelegenen Güter. Oct. 19.

1781.

148 Patent, wodurch den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privatexercitium allenthalben gestattet wird. November 10.

149 Patent, die Dispensation der Ordensgeistlichen betreffend. November 30.

150 Wegen Umlauf unächter Holländer Ducaten December 21.

151 Nachsicht gegen jene Unterthanen, welche der Religion wegen ausgewandert sind, und binnen einem Jahr wieder zurük kehren. December 28.

152 Patent, in Ansehung des Eisen- und Stahlhandels. December 29.

1782.

153 Verordnung in Betreff der Einrichtung der Bittschriften. Jänner 2.

154 Avertissement, in Betreff der ferneren Licitirung der Temeswarer Güter. Jänner 17.

155 Avertissement, womittels der Preis der Kupferplatten bestimmet wird. Jänner 18.

156 Patent, die Einführung der Landesstände betreffend. Jänner 20.

157 Patent, wo mittels die Einrichtung der neuen Kreisämter kund gemacht wird. März 22.

158 Nachricht in Betreff der Viehmärkte zu Oswiecim und Zator. März 26.

159 Avertissement, daß das Vermögen der aufgehobenen Klöster zur Religionscasse gewidmet,

1782.

met, und ihre Güter licitando zu veräußern seyn. März 27.

160 Patent, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend. April 5.

161 Avertissement, die freye Errichtung der Schriftgießereyen betreffend. April 5.

162 Nachricht, daß die anlangenden Fremden von iedem Hauseigenthümer dem Policeiamt angezeiget werden sollen. April 19.

163 Patent, in Betreff der sich zur akatolischen Religion meldenden Unterthanen. April 19.

164 Avertissement, daß in Lemberg ein Bley- Kupfer- und Zinn-Depositorium befindlich seye. April 26.

165 Wie die Viehmärkte in Oswiecim, Zator, Bielitz, Teschen, Troppau, mährisch Ostrau, Olmüz, Königgräz, Nimburg und Prag abgehalten werden sollen. May 3.

166 Wegen des Umlaufes unächter 20 kr. Stücke. May 10.

167 In Betreff der geistlichen Exemptionen und Privilegien. May 24.

168 Patent, in Betreff der Legitimation des Adels bey der königlichen Landtafel. May 31.

169 Patent, die Feuerlöschordnung der königlichen Hauptstadt Lemberg betreffend. May 31.

170 Patent, wodurch den ausländischen Geistlichen und Ordensleuten das Sammeln verbothen wird. Juny 1.

171 Avertissement, daß der Nachdruck der inländischen Bücher und Kupferstiche, ausgenommen den rechtmäßigen Verleger, verbothen seye. Juny 14.

1782.

172 Den Buchdruckern wird der freye Buchhandel gestattet. Juny 21.

173 Patent, mittels welchem den Beneficiaten eines Beneficii Simplicis die Fassion ihres ganzen Vermögenstandes einzureichen verordnet wird. Juny 28.

174 Patent, in Betreff der Personalgerichtsbarkeit über die unadelichen Besitzer ständischer Güter. July 4.

175 Patent, daß die Kandidaten zu Pfarreyen jedes Mahl examinirt werden sollen. July 12.

176 Patent, daß die Samborer Salinenadministration und das Waldamt mit der hiersigen kaiserlich königl. Domainenadministration vereinbahret werde. July 19.

177 Patent, die Edelleute haben ihre adelichen Wapen mit Farben gemahlt, nebst den Proben beyzubringen. July 19.

178 Patent in Ansehung der Ausrottung der Heuschrecken. July 26.

179 Wegen der feyerlichen Einführung der Landesstände den 11ten September. July 30.

180 Nachricht, daß ein bereits von der Militairwache Arretirter Gefahr läuft, erschossen zu werden, wenn derselbe entspringen wollte. August 2.

181 Die Einfuhr und Tragung der mit Sprengglaß belegten Waaren und Glasfedern werden verbothen. August 9.

182 Patent, daß jedem im Tabakkontraband Betretenen der Recurs im Weg der Gnade gestattet seye. August 30.

183 Patent, in Betreff der Erwerbungen

1 7 8 2.

der secularisirten Klostergeistlichen und aufgehobenen Nonnen. August 30.

184 Patent, womittels die päbstlichen exemtiones à potestate et Jurisdictione Episcopi ordinarii der Geistlichkeit aufgehoben werden. September 11.

185 Wegen Ansiedelung fremder Seilermeister. September 20.

186 Patent, betreffend die Waldordnung. September 20.

187 Nachricht in Betreff der Ansiedelung fremder Handwerker. September 27.

188 Patent, wegen Fatirung der Beneficiorum simplicium und aller geistlichen Fundationen. October 4.

189 Patent, mittels welchem dem weltlichen Regular Klerus aufgetragen wird, über ihr sämmtliches Vermögen die Faßion einzureichen. October 5.

190 Patent, daß der Geistlichkeit verbothen seye, geistliche oder Kirchengüter zu alieniren. October 5.

191 Patent, enthält die Erklärung über das Postpatent vom 24ten Juny 1775 in Betreff der Pferdewechslung auf der Poststrasse. October 24.

192 Die Frist der Standeserhöhung wird bis Ende Juny 1783 verlängert. November 2.

193 Nachricht, daß sich jeder in Bergwerksangelegenheiten nicht nach Wien, sondern zu dem nächsten Bergamt begeben solle. November 8.

1782.

194 Patent, in Betreff der freyen Eisen- und Stahlhandlung. November 8.

195 Patent in Ansehung der abführenden Steuer, oder Kontributionsgelder an die Kreiscassa. November 15.

196 Avertissement, daß Jedermann frey stehe in Galicien Pulvermühlen zu errichten. November 15.

197 Nachricht in Betreff der Kontracte für das 1783te Jahr. November 22.

198 Avertissement, enthält den Minutirer Salztariff für den Broder Kreis. November 29.

199 Patent, in Betreff der Zollgebühr für die einzuführenden Pferde in das Land unter der Ens. December 14.

200 Nachricht, daß sich Niemand ohne vorher bezahlte Tax eines höhern Titels und Standes prävaliren solle. December 31.

1783.

201 Patent, in Betreff der mit der Post ankommenden beschwerten Briefe. Jänner 24.

202 Avertissement wegen der Taxe von den nach Ungern sich verfügenden Juden. Jänner 24.

203 Nachricht wegen der Vorlesungen des Professors Wolstein über die Viehkrankheiten welche am 3ten Februar 1783 in Wien ihren Anfang nehmen. Jänner 31.

204 Nachricht, in Betreff der Sauerbrunnen und Gesundheitswässer. Februar 14.

1783.

205 Patent, daß die Köpfe der zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Delinquenten geschoren werden sollen. Februarii 22.

206 Patent, wegen Aufnahme der teutschen Ansiedler auf Privatgütern. März 14.

207 Patent, daß auch bey Privatpfarr- und Localkapellaneyvergebungen der Koncurs angestellet werden solle. März 28.

208 Avertissement, wegen einiger verfälschter Konventionsthaler und Kopfstücke. April 24.

209 Patent, wird der Brantwein-Ausschank den Unterthanen auf Borg verbothen. April 24.

210 Avertissement, in Betreff der Viehmärkte in Dembice, Zabno und Dombrowa. April 24.

211 Patent, daß die Resignationen der geistlichen Beneficien zu Gunst eines Dritten nicht erlaubt seyn. April 28.

212 Patent, mittels welchem der inländische und ausländische Verschleiß des Stein- und Sudsalzes in Galicien für Jedermann frey erklärt wird. April 22.

213 Patent, wie die Milizrechnungs-Processe geführet werden sollen. May 1.

214 Patent, daß die Fleischhauerzunft in Prag aufgehoben seye. May 2.

215 Avertissement, wegen Denuncirung der mit der Post ankommenden beschwerten und violirten Briefe. May 9.

216 Avertissement, daß bey den polischen Mauthämtern die Accidentien von den Fuhrleuten abgestellt sind. May 23.

217

1783.

217 Patent, Erklärung über das Mauthpatent vom 2ten Januarii 1778 wegen verbothenen Wegen mit zollbaren Waaren. Juny 6.

218 Patent; Gesindordnung für die Städte und Märkte in Galicien und Lodomerien. Juny 10.

219 Patent, Gesindordnung für das offene Land in Galicien und Lodomerien. July 17.

220 Patent, daß königliche Starosteyen ꝛc. wegen einjährigen Steuerrückstands konfisciret werden sollen. July 11.

221. Patent wegen Abschaffung der Hunde. July 11.

222 Patent, daß neu erbauten Häuser vom Quartiersbeytrag auf 6 Jahr befreyet seyn sollen. July 25.

223 Patent, wegen doppelter Steuer von den außer Landes domicilirenden Landständen. July 25.

224 Patent, wegen Verboth der Hazardspiele. July 25.

225 Patent, der ständische Immatriculirungstermin wird bis Ende des 1783. Jahrs verlängert. July 25.

226 Avertissement, wegen des neuen Zolltariffs der rußisch kaiserlichen Länder.

227 Patent, wegen der Vorrechte und Begünstigung der Neophiten bey Magistratswahlen. August 16.

228 Patent, wegen Ausrottung der wilden Raubthiere, Bären, Wölfe und Füchse. August 29.

1783.

229 Patent, wegen Erhöhung der Goldmünzen, Kronthaler und Ducatons. September 1.

230 Patent, wegen Beförderung der Pferdzucht. September 6.

231 Unterricht über die Auferziehungsart und das Verhalten der Füllen von ihrer Geburt bis zum Alter der Pferde. September 6.

232 Patent, daß auf dem Lande eine beßere Bauart eingeführet, und die Rauchfänge von egyptischen Ziegeln gebauet werden sollen. September 6.

233 Patent, wegen der geistlichen Stiftungsfassionen nebst Formular. September 9.

234 Nachricht, daß das hiesige Castrum oder alte Schloß den Landesständen überlassen worden seye. September 12.

235 Patent, daß die Mackel der unehlichen Geburt aufgehoben seye. September 12.

236 Patent, wie sich die Protestanten gegen das Hochwürdigste zu benehmen haben. September 26.

237 Patent, was bey den Pachtkontracten der Güter zu beobachten seye. October 3.

238 Patent, wegen Herabwürdigung der halben Rubeln. October 24.

239 Avertissement wegen falscher Holländer Ducaten vom Jahr 1765. October 24.

240 Patent wegen Einführung des neuen Landrechts, und Justitzsystems. October 31.

241 Patent; die Salzschwärzung nach Ungern, Mähren und Schlesien wird verbothen. November 7.

1783.

242 Patent, die unterm 18ten October 1783 publicirte Zollverfassung wird in Tyrol wiederrufen. November 7.

243 Erklärung über das Patent vom 25. July 1783 in Betreff der Steuermärker Landsstände. November 11.

244 Das Chirurgische Studium ist, als ein freyes Studium anzusehen. November 14.

245 Patent, daß die Intercalareinkünfte von geistlichen Beneficiis zum Religionsfund gehören. November 18.

246 Patent, wegen Arondirung der Kreisämter. November 25.

247 Patent, das Glockengeläut, die Gewitterwolken zu zerstreuen, wird verbothen. November 26.

248 Normale in Betreff der alten Processe und neuen Gerichtsordnung. December 1.

249 Kinder nicht zum Unterricht in fremde Länder zu schicken. December 7.

250 Patent, wegen Taglia der Räuber. December 9.

251 Avertissement, in Betreff des privilegii privativi impressorii von Relis. December 23.

252 In Betreff der dreytägigen Frohne, Aufstellung obrigkeitlicher Beamten, und Montirung der Bedienten. December 11.

253 Vermehrung der Apotheken. December 11.

254 Verminderung der Dreyßigstgebühr von Flachs, und Hanf.

1783.

256. Nachricht, daß die Schindel- und Strohdächer von Feuer sicher gemacht werden können. December 24.

1784.

257 Patent, die Grundobrigkeiten haben für die Unterthansbedrückungen ihrer Beamten und Pächter zu haften. Jänner 5.

258 Patent, die Unterthanen können nach ihrem vorigen Befugniß das nöthige Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen ausführen. Jenner 12.

259 Patent, die sich dem Normal Lehramte widmen wollen, müßen sich der vorgeschriebenen Prüfung unterziehen. Jänner 15.

260 Patent, wie sich bey den von den Unterthanen den Herrschaften zu leistenden weiten Frohnfuhren zu benehmen ist. Jänner 26.

261 Patent, jeder Gerichtsbehörde werden die dahin gehörigen Deposita zur eigenen Aufbewahrrng übergeben. Februar 4.

262 Patent, die Verpachtung des Bier- und Methbrauens an Juden wird mit Anfang des 1787ten Jahrs gänzlich eingestellet. Februar 9.

263 Nachricht, die Beschreibung eines falschen Holländer Ducatens von Jahr 1737. Februar 19.

1784.

264 Patent, die Tauf- Ehe- und Sterb-Register betreffend. Februar 20.

265 Patent, wie das Sterbregister bey Beschauung der Todten abzufassen ist. Februar 21.

266 Patent, wie bey der geometrischen Ausmeßung der Gründe vorzugehen seye. Februar 23.

267 Patent, die Gymnasien werden mit 1ten September a. c. in den 6 Kreisstädten, Lemberg, Zamosc ꝛc. ihren Anfang nehmen. Februar 23.

268 Patent, Podgorze wird zu einer königlichen Freystadt erhoben, und den Ansiedlern die Begünstigungen bekannt gemacht. Februar 26.

269 Patent, die Herabsetzung des Mühlmaßes betreffend. Februar 26.

270 Patent, den Grundobrigkeiten und ihren Pächtern wird verbothen, das Darlehen zu Erkaufung des Salzes von den Unterthanen doppelt abzufordern. März 8.

271 Patent, die Besitzer der königlichen Güter sollen zur Sicherstellung der Wirthschaftsgebäude eine verhältnißmäßige Kaution leisten. März 15.

272 Patent, zur Gültigkeit der Kauf- und Verkaufskontracte zwischen Obrigkeit und Unterthanen wird die kreisämtliche Bestätigung erfordert. März 18.

273 Patent, wie sich die zeitlichen Besitzer der königlichen Güter, in Ansehung der Wälderbenützung, zu verhalten haben. März 18.

1784.

274. Avertissement, die freye Einfuhr der hierländigen Wachskerzen in Böhmen und Oestreich betreffend. März 26.

275. Patent, die Befreyung der Taxe wegen Erlangung eines Beneficii Curati betreffend. März 26.

276. Patent, jeder Edelmann kann seine in der Republik gelegenen Güter an andere in obligatorischen Besitz überlassen. April 1.

277 Patent, was bey den Wahlen und Bestätigung der Dorfrichter und Geschwornen zu beobachten ist. April 1?.

278 Patent, die Wallfarthszüge uud Prozessionen werden überhaupt verbotheu. April 16.

279 die Veränderung des Besitzers eines Guts verändert die Schuldigkeiten nnd das Recht der Unterthanen nicht. April 18.

280 Patent, die allgemeine bischöfliche Kanzelleytaxordnung betreffend. April 21.

281 Avertissement, die in Tarnogrod gewesene Haupteinbruchstation ist nach Xiespol übersetzt worden. April 22.

282 Patent, die verpachtet gewesene Tabacksgefällsverwaltung wird vom Aerario unmittelbar geführet. April 22.

283 Patent, der Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher wird jedem Buchdrucker frey gestattet. April 29.

284 Patent; die Glocken- und Rothgiesserey wird für eine freye Kunst erklärt. April 29.

285 Patent, welche sich verehlichen können, wird genauer bestimmt. May 6.

286.

1784.

286 Patent, die Abstellung der gewöhnlichen Abgabe für den Wasenmeister von den zu Markte gekommenen Holzfuhren betreffend. May 13.

287 Currende, die Mittel zur Abwendung der Viehseuche werden bekannt gemacht. May 17.

288 Patent, wie die Roboth bey üblem Wetter vom Unterthane gefordert werden kann. May 21.

289 Avertissement, die Belohnung für die in fremde Länder ausgeführte Wollgespinst betreffend. May 27.

290 Patent, zu der vierten Fiscaladjunctenstelle kann sich jeder in die Competenz setzen. Juny 1.

291 Currende, die Ehen der Akatholischen fordern eine dreymalige Verkündigung. Juny. 1.

292 Currende, die Naturalstrohlieferung höret a. 1. Novembr: a, c. auf, die doppelte Zahlung des Quartierbeytrags nimmt mit eben dem Tage den Anfang. Juny 1.

293 Currende, den Essitozoll für die erbländischen Manufacta, welche die Türkey und Krim geführet werden, betreffend. Juny 3.

294 Currende, den Edelleuten wird zu Beweißführung ihres Adels ein weiterer Termin von zwey Jahren gestattet. Juny 11.

295 Currende, die Belohnung für den Landmann, wenn er sich durch einen besonderen Fleiß in seiner Wirthschaft ausgezeichnet hat, wird bestimmt. Juny 14.

1784.

296 Avertissement, die Ausfuhr der Hasenbälge und Hasenhaare in fremde Länder wird wiederholt verbothen. Juny 14.

297 Patent, die Gerichtssporteln und Taxen, welche von einigen Grundobrigkeiten und Dominien abgenommen werden, sind gänzlich aufgehoben. Juny 24.

298 Avertissement, die nach Triest essitirende Leinwand ist Transitozollfrey. Juny 24.

299 Patent, welche Gegenstände dem Papierstämpel unterliegen, wird bestimmt. Juny 30.

300 Currende, diejenigen, welche die Ausfuhr der hierländigen Producte auf den Dniester unternehmen wollen, sollen ihre Plane dem Gubernium vorlegen. July 15.

301 Wegen Hauslehrer, und Privatinstructores August 15.

302 Vom Jahre 1787. angefangen, soll Niemand ohne Attest von der Normalschule in die lateinische zugelassen werden. July 22.

303 Currende, wieviel die studirende Jugend Unterrichtsgeld entrichten müße. August 2.

304 Avertissement, die Beschreibung einiger in der Republik zum Vorschein gekommenen falschen Ducaten. August. 2.

305 Currende, die Begünstigung für jene, welche einen beßern Häuserbau auf den Dörfern unternehmen, wird bestimmt. August 9.

306 Patent, die Auswanderung, fremde Werbungen, listige Entführungen und gewaltsame Wegnehmung der Unterthanen werden unter

1784.

ter ausgemessenen Strafen verbothen. August 10.

307 Currende, jedem Unterthan stehet frey, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel zu verkaufen. August 17.

308 Currende, jeder Geistlicher soll sich auf die vorschriftmässige Normallehrart verwenden. August 19.

309 Currende, was bey den Schotter, oder Leimgraben zu beobachten ist. August 19.

310 Avertissement, das Mauthamt Swietkowa wird nach Grab übersetzt. August 23.

311 Patent, alle ausländische Waaren werden verbothen in die Erblande einzuführen. Das neue Mautsystem betreffend. August 27.

312 Patent, alle Waaren von inländischem Erzeugnissen sollen gestämpelt werden. August 30.

313 Grenzenberichtigung in Betreff der in der Bucowine gelegen Orte. September 1.

314 Currende, was in den Ordensregeln oder Constitutionen den landesfürstlichen Verordnungen entgegen ist, soll ausgelöschet und verpicket worden. Septemb. 2.

315 Currende, von den zollbaren Waaren, welche aus Ungern hierher, oder aus Galicien nach Ungern geführt werden, soll die Zollgebühr bey dem hierländigen nächsten Mauthamte entrichtet werden. Septemb. 2.

316 Currende, wie die öffentlichen Urkunden von den obrigkeitlichen Beamten ausgestellet werden sollen. Septemb. 2.

1784.

317. Currende, die sämmtlichen Landesstände werden auf den 26ten October a. c. zur Wahl zweyer anderen aus dem Herren- und Ritterstand vorgeladen. Septemb. 4.

318. Currende, was mit dem aus den Cavalleriestallungen hervorkommenden Dung zu geschehen hat. Septemb. 6.

319. Patent, welchen Gebrauch die Unterthanen von den Hand- und Wassermühlen machen können. Septemb. 9.

320. Patent, der Koscherfleischconsumtionsaufschlag soll a prima Novembris 1784. seinen Anfang nehmen. Septemb. 16.

321. Currende, jeder Seelsorger soll die von ihm getauften, getrauten oder begrabenen Militairepersonen dem nächsten Feldkapellan anzeigen. Septemb. 16.

322. Currende, die alte Zamoscer Postroute wird abgeändert. Septemb. 16.

323. Patent, die neue Mauthordnung betreffend, welche vom 1ten November 1784. ihren Anfang nehmen soll. Neuer Ein- und Ausfuhrzolltariff. Septemb. 16.

324. Currende, Normale, bey welcher Pfarre das Jus patronatus ad fundum Religionis zu übergehen hat. Septemb. 23.

325. Currende, die in überlassenen Verlassenschaften und Besorgung der Waisen entstandenen Streitigkeiten sollen bey dem betreffenden Magistrat abgethan werden. September. 27.

326. Curende, die Brantsammlungsbriefe sollen höchstens auf 6. Monath ertheilet werden. September. 27.

1784.

327. Currende, die Fassionen der bereits bestehenden milden Stiftungen sollen nach dem vorgeschriebenen Formular abgefaßt und eingeschicket werden. Octob. 4.

328. Currende, die wegen der Erhaltung der herrschaftlichen Gebäude zu leistende Kaution wird wiederholt von den Besitzern abgefordert. October 21.

329. Currende, welche Studenten von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes ausgenommen sind. October 21.

330. Currende, die Nürnberger Waaren sollen so, wie die übrigen ausländischen Waaren behandelt werden. Weinmonath 21.

331. Currende, die Herabsetzung der Preise bey den Steinsalzwerkern und Niederlagen betreffend. October 23.

332. Currende, das Landvolk soll nur Vormittag zur Trauung gelassen werden. October 28.

333. Currende, das Verzeichniß der gegen Ungern und Siebenbürgen dermahlen bestellten Mauthämter betreffend. Weinmonath 28.

334. Currende, den Dorfsrichtern werden zur Belohnung jährlich 12. Frohntage erlassen. Septemb. 23.

335. Currende, die Muster oder Musterkarten von den außer Handel gesetzten Waaren sind verbothen. Wintermonath 5.

336 Currende, die weiteren Begünstigungen für die Ansiedler in den Festungen Theresienstadt und Pleß betreffend. November 5.

337. Currende, den jüdischen Hauseigenthümern wird das Schankrecht nur auf ihre Lebenszeit belassen. Novemb. 5.

1784.

338. Currende, die Begünstigungen für die Fabrikanten der Nürnberger Krämerwaaren. Novemb. 5.

339. Currende, das Krau- oder Pfannenkernsalz wird vom 1ten Novemb. 1784. auf den Kokturen von Jedermann verkaufet. Novb. 9.

340 Patent, die Waarenerklärung und Kontrabandfälle werden genau bestimmt. November. 12.

341. Nachricht, die im neuen Zollpatente untergeloffenen Druckfehler bey der Rubrik Granaten, rohe, orientalisch, Meermuscheln ausgestochene werden verbessert. Novemb. 15.

342. Patent, was bey Verrechnung des Vermögens der unterthänigen Waisen während ihrer Minderjährigkeit zu beobachten sey. Novemb. 17.

343. Currende, den armen Edelleuten werden zum Beweise ihres Adels die Abstammungs-Urkunden aus den öffentlichen Acten unentgeltlich verabfolgt. Wintermonath 18.

344. Currende, die an dem aufgehobenen Dominicaner Nonnenkloster zu Belz einige Forderung haben, werden zu Liquidirung vorgeladen. Novemb. 25.

345. Patent, das Vorspannsreglement für das Militaire sowohl als Civile betreffend. Novemb. 25.

346. Patent, was bey dem Beweise durch Zeugen in Rechtsstreitigkeiten zu beobachten sey. Novemb. 17.

347. Currende, die in der dem Patente vom 27. August a. c. angehängten polischen Mauttariffe untergeloffenen Uebersetzungsfehler werden verbessert. Novemb. 29.

1784.

348. Currende, die geistlichen Visitationen sollen von dem Bischof oder Dechant unentgeltlich vorgenommen werden. Dezemb. 2.

349. Currende, der Konsumozoll für den aus der Republik nach Galicien einzuführenden rohen Hirs wird festgesetzt. Decemb. 2.

350. Currende, in der Stadt Debreczin ist eine Niederlage für die außer Handel gesetzten Waaren errichtet worden. Decemb. 2.

351. Currende, den Handroboth ist jährlich nur 13 Tage zu leisten. Decemb. 6.

352. Avertissement, die Kontracte 1785. werden wieder in Lemberg gehalten. December 9.

353. Currende, die Verkaufpreise des Salzes bey Torki wird bey einem Schatzfaß auf 1 fl. 45 kr. herabgesetzt. Decemb. 9.

354. Currende, wegen der Jedermann ertheilten Freyheit Unschlichtkerzen, Wagenschmeer und Sohlenleder zu verkaufen. December 9.

355. Currende, wie die Quittung der von dem Unterthan entrichteten Grundsteuer verfaßt werden soll. Decemb. 9.

356. Currende, wegen Abstellung des Obstzehents und Pflanzung der Obstbäume. December. 9.

357. Currende, wie die Authentisirung und Bekräftigung der bloßen Personalgeschäfte oder außer Lands liegender Güter betreffende Verträge künftig zu beschehen habe. Decemb. 9.

358. Currende, wie bey den Wahlen und Ernennungen der Ordens- und Klösterobern vorgegangen werden soll. Decemb. 11.

1784.

359. Currende, die an das aufgehobene Collegium pontificium eine Forderung haben, werden zur Liquidirung vorgeladen. Decemb. 20.

360. Currende, bey Resignationen der Kuratbeneficien könne eine Vorbehaltung gewißer Ausnahmeinkünfte nicht gestattet werden. Decemb. 23.

361. Patent, was in Ansehung der Waaren, die zur Stämplung nicht geeignet sind, zu beobachten ist, wird näher bestimmt. Decemb. 24.

1785.

362. Das Mauthamt Osielec wird nach Spitkowice Jordanowsky übersetzt. Jänner 3.

363. Currende, die Kontrabantfälle, welche die nicht außer Handel gesetzten Feilschaften betreffen, sollen nach dem Hauptzollpatent de dato 16. September 1784. behandelt werden. Jänner. 7.

364. Currende, diejenigen fremden Waaren, die den Konsumozoll bezahlt haben, können in die Türkey oder Krim zu Essito von 5/12. Percent ausgeführet werden. Jänner 13.

365. Nachricht, die Abänderung des Postcurs von Lemberg nach Warschau betreffend. Jenner. 13.

366. Nachricht, die Abänderung des Postcurs von Lemberg nach der Ukraine betreffend. Jänner. 13.

367. Currende, die höchste Zufriedenheit über die vom Graf von Zamoyski übernommenen 80 teutsche Ansiedlers-Familien wird jedermann bekannt gemacht. Jänner 17.

1785.

368. Currende, diejenigen sind nur vom Gebrauche des Stämpels frey, welche ihre Armuth durch Attestaten beweisen. Jänner 17.

369. Currende, das Haußiren mit den tyrolischen Teppichen wird allgemein gestattet. Jänner 24.

370. Nachricht, der Werth der k. k. Gold- und Silbermünzen in den niederländischen und wälschen Provinzen wird bestimmt. Jänner 25.

371 Currende, die Strafe des über fremde oder ungerische Grenzen eingeschwärzten Tabaks wird genauer bestimmt. Jänner 27.

372 Currende, die Gleichhaltung der meyländischen und toskanischen Tücher mit den Limburgischen in Ansehung des Consumozolls betreffend. Jänner 31.

373 Nachricht, das kleine Kommerzial Mauthamt in Kapokodruli ist nach Briggesti übersetzt worden. Hornung 5.

374. Currende, gegen welche Gebühr die von der triester Fabrik des Agostino Cuchi und Compagnie verfertigte Baumwoll, Moltone und Barchent in die Erbländer eingeführt werden können. Hornung 6.

375 Currende, zwischen den ungerischen und anderen Erbländern wird die bisher bestandene Zollverfassung beybehalten. Hornung 6.

376 Currende, die Pfarrer, welche durch Aufhebung der Tauftaxe zu sehr verkürzt worden, sollen ihre Vorstellungen einreichen. Hornung 10.

377 Currende, wegen Verlängerung des Termins zu Beybringung der zu Erweiterung

der

1785.

der Generalhypotheken erforderlichen Documente. Hornung. 14.

378 Currende, die tyrolischen Käse werden mit den ungerischen in Ansehen der Verzollung gleich gehalten. Hornung 17.

379 Nachricht, der Werth der türkischen Piasters wird bestimmt. Hornung 21.

380 Currende, den geistlichen Gemeinden ist wieder erlaubt, liegende Güter zu überkommen, ohne alte Realitäten von gleichem Werthe hintangeben zu müßen. Hornung 28.

381 Currende, die Magistri Theologiæ oder Magistri Ordinis, die Präsentanten oder Prædicatores generales sollen in allen Orten abgestellt seyn. März 10.

382 Nachricht, die Anlegung neuer Wegmäuthe auf der Post- und Commerzialstrasse nach Schlesien betreffend. März 21.

383 Currende, zu welcher Klasse des neuen Stämpelpatents die ausgestellten Zeugnisse gehören, wird erläutert. März 29.

384 Currende, die Erläuterung über den für die Päße erfoderlichen Stempel betreffend. März 29.

385 Die Verzollung der Lein- und Rübenöhlkuchen, der rohen Straußfedern und Perlmutterschalen betreffend. März 29.

386 Currende, die vom Fürsten Lubomirsky zu Przeworsk gemachte Stiftung für Barmherzige Schwestern wird bekannt gemacht. März 31.

387 Currende, in der Stadt Podgorze können Wachs- und Honigvorräthe auf Losung niedergelegt werden. April 1.

1785.

388 Currende, die Freystadt Carlsstadt in Kroatien wird zur Hauptzollegstadt erhoben. April 5.

389 Currende, die Besorgung der Zollgeschäfte kann von der in Wien aufgestellten Regie übernommen werden. April 5.

390 Nachricht, zu größerer Bequemlichkeit der Korrespondenz ist ein eigener Postritt von Czernowitz aus der Bukowine nach Jassi und in die ganze Moldau bis nach Cherson etablirt. April 7.

391 Die Unternehmung auf dem Grunde des Lemberger Castrums, ein Schauspielhaus, Redoutensäle und Einkehrhaus zu erbauen, betreffend. April 11.

392 Nachricht, die Stadt Carlopago ist zu einem freyen Seehaven erkläret worden. April 14.

393 Currende, die Sperr und Inventur der mit einem Beneficium curatum versehenen Geistlichen soll von einem geistlichen Commissarius ohne Taxe und Diäten gezohen werden. April 18.

394 Patent, das neue Steuerregulirungsgeschäft betreffend. April 12.

395 Currende, die Begünstigungen der aus der Republik Polen Einwandernden betreffend. April 21.

396 Hölzerne Schuppen, und Stallungen werden in Lemberg verbothen. April 12.

397 Patent, der Koscherfleischdirection soll der nöthige Beystand zu jeder Nachsuchung geleistet werden. May 6.

398 Currende, wegen Verminderung der Hunde. May 6.

1785.

399 Patents, die Fideicommißgüter können in Geldkapitale verwandelt, und zum freyen Eigenthum gemacht werden. May 9.

400 Patent, die Aufhebung der Judendirection der Landes- und Kreisältesten und die Begünstigungen der Juden betreffend. May 27.

401 Currende, die Durchfuhr türkischer Münzsorten wird unter gewißen Vorsichten gestattet. May 30.

402 Patent, wegen Einführung neuer Bancozettel. Juny 1.

403 Currende, die Transitozollfreyheit der aus den teutschen Erbländern durch Ungern nach Galicien gehenden Waaren. Juny 2.

404 Currende, über die zur Veredlung der Schafzucht bewilligte Unterstützung. (Hofd. May 14) Juny 6.

405 Currende, die den Fabriken zugestandene Begünstigung, und die nachträglichen Verzeichnisse derjenigen Eßwaaren und Feilschaften, welche verzollet werden können, betreffend. Juny 12.

406 Currende, über die Erhöhung des Einfuhrzolls für die Musseline und Madripaste von Plauen aus Sachsen. Brachmonat 12.

407 Patent, die Stolordnungstaxe betreffend. July 1.

408 Currende, über das Opfergehen, den Klingelbeutel, Opferkästen und Opferbüchsen in den Kirchen. July 11.

409 Currende, der Ankauf der inländischen Realitäten wird allen Fremden, weltlichen und Geistlichen gestattet. July 14.

Un-

1785.

410 Unterrichtsanstalt bey den Sacramentinnernonnen. July 15.

411 Nachricht, falsche Münzsorten werden bekannt gemacht. July 24.

412 Currende, welche Spielkarten von der Stämpelung frey sind. (Hofd. July 11) July 28.

413 Currende, wegen Einlieferung der nach Verlauf der Termine übrig gebliebenen Waaren in der allgemeinen Niederlage. July 28.

414 Currende, das Haußiren betreffend. August 1.

415 Currende, wegen Kommerzialstämpelung der Mußelin- und Madripaßtüchel. August 4.

416 Currende wegen Verboth der fremden Apotheken. August 8.

417 Currende, die Belohnung der Kontrebanddenuncianten und Apprehendenten betreffend. August. 11.

418 Patent, der Termin zur Einreichung der Bekenntnisse über die Grunderträgniß wird bis auf den 1ten April 1786 verlängert, und die Strafe für eine unächte Angabe bestimmet. August 18.

419 Currende, die Verzollung der fremden Alfische und des Cölnerwassers betreffend. August 22.

420 Currende, diejenigen Unterthanen, die zu dem Ausmeßungsgeschäft verordnet werden, sind für selbe Zeit von der Roboth zu befreyen. August 29.

421 Currende, wegen Anlegung der Kirchen-Stiftungs- und Bruderschaftskapitalien in öffentlichen Fund. August 20.

1785.

422 Currende, die Pächter der Güter oder anderer obrigkeitlichen Realitäten haben sich bey dem Kreisamte zu melden. August 29.

423 Currende, die Seestadt Zeng wird zum freyen Seehaven erkläret. September 4.

424 Currende, wegen Herabsetzung des Zolls von den in den Triester Fabriken verfertigten kandirten Früchten. September 9.

425 Currende, welche Individuen des philosophischen Curses vom Schulgelde befreyet sind. September 9.

426 Currende, über die den zeitlichen Besitzern der königlichen Güter in Ansehung der Kaution wegen Erhaltung der Gebäude zugestandenen Begünstigung. September 12.

427 Currende, wie die benannten Eisen- und Meßingwaaren vom 1ten Jänner 1786 zu verzollen sind. September 16.

428 Currende, die bewilligten Prämien zu Verbreitung der Bienenzucht betreffend. September 22.

429 Currende, wegen Auflage der Zollgebühr von 6 fl. Rheinl. für den Zentner fremder Schmalte. September 26.

430 Currende, zu welcher Gerichtsbarkeit ein zum Militarkörper gehöriger Landmann gehöre, wird bestimmt. September 26.

431 Currende, die Ortsobrigkeiten, welche Zigeunern den Aufenthalt gestatten, sollen für jeden Kopf mit einem Ducaten bestraft werden. September 26.

432 Nachricht, die Einführung der täglichen Post nach Wien vom 1ten November 1785 betreffend. September 30.

1785.

433 Nachricht, unächte Ducaten werden bekannt gemacht. October 3.

434 Currende, die Eigenschaften, mit welchen ein Edelmann ein neues Diplom taxfrey erhalten kann, betreffend. October 6.

435 Currende, wegen der Ausfuhrzollgebühr der Hasenbälge. October 8.

436 Patent, wie sich in Ansehung der Eheverlöbnisse, die von den kaiserlichen Unterthanen in fremden Ländern geschlossen werden, zu benehmen ist. October 17.

437 Patent, arme Edelleute bezahlen keine Taxe für Adelsurkunde, (Hofdek. Oct. 28. 1784) Octob. 18.

438 Currende, wegen Verzollung der ungerischen Erzeugniße bey der Einfuhr in Galicien. October 27.

439 Daß bey dem Verkaufe einer Poststation gewöhnlich gewesene Regal findet künftig nicht mehr statt. Octob. 27.

440 Currende, die Erläuterung des unterm 29ten August dieses Jahrs wegen Anlegung der Kirchen-Stiftungs- und Bruderschaftskapitalien in öffentlichen Fund ergangenen Kreisschreibens. (Hofd. Oct. 21) November 1.

441 Currende, wegen der für die in Ungern fabricirten Bleystifte zu entrichtenden Mauthgebühr. November 17,

442 Currende, wegen Bestrafung der Beherbergung der Landstreicher, wegen Behandlung der Zigeuner und Aufhebung dieser Benennung. November 17.

443 Currende, der Termin zur Intabuli-

 rung

1785.

rung der Schuldforderungen wird bis 1ten Jänner 1787 verlängert. Novemb. 21.

444 Currende, wegen Aufkündigung und Eintreibung der bey Privatpersonen anliegenden geistlichen Stiftungs- und Bruderschaftskapitalien und wegen Ausweisung der Tabularsicherheit für dieselben inner der Zeitfrist von 6 Monathen. November 24.

445 Amtsunterricht für Kreisärzte. November 28.

446 Nachricht, über drey Gattungen im Umlaufe erschienener unächter Holländerducaten. Novemb. 28.

447 Patent, die teutsche Sprache wird bey den galicischen Gerichtsstellen und Behandlung aller gerichtlichen Angelegenheiten allgemein vorgeschrieben und eine dreyjährige Zeitfrist zu Erlernung derselben bestimmt. December 1.

448 Allgemeine Vorschrift in Betreff des sogenannten Hausirens oder Herumtragens der Waaren zum Verkauf. December 1.

449 Currende, wegen Verlängerung des Termins zu Ansuchung des Indigenats für diejenigen, welche ohne Indigenat Landgüter an sich bringen und wegen Herabsetzung der Taxe auf 300 fl. December 12

450 Currende, wegen Verboth der Verlassung des Grundes und der Uebersiedelung aus einem konscribirten in ein unkonscribirtes Land ohne Einwilligung der gehörigen Behörde. December 5.

451 Currende, Strafe mit öffentlicher Arbeit der Unterthanen, welche die landesfürstlichen

Ver-

1785.

Verordnungen zu befolgen unterlassen. December 5.

452. Currende, die mit Aerarialgute beladenen Militairfuhren sind so, wie alle Militairpersonen, welche im Dienste die Ueberfuhren passiren, von allen Weg = Brücken = und Schrankenmäuthen frey. Decemb. 9.

453. Currende, wegen Erneuerung einiger vor dem allgemeinen Zollpatente vom 16. September 1784. erlassenen Specialverordnungen. December 12.

454. Nachricht, Einrichtung des Essitozolls vom gelben und ungebleichten Wachse mit 12½ kr. pr Zentner. Decemb. 21.

455. Currende, wegen des Verboths, Brantwein aus Getreide zu brennen, und der Erlaubniß, Brantwein aus Polen einzuführen. December 22.

456. Currende, diejenigen Felder, welche mit Wintersaat nicht bestellet worden, sollen mit Sommerfrucht bey Strafe von 10 fl. für jeden Koretz Einsaat angebauet werden. December 22.

457. Currende, über die Errichtung mehrerer Haupt = und Gemeinlegstätte. Decemb. 22.

458. Currende, freye Besuchung der Jahrmärkte zu Klagenfurt und in Laibach von allen in = und ausländischen Handelsleuten jeder Religion. Decemb. 27.

459. Ueber die Freymaurergesellschaften unter Beobachtung der allerhöchsten Vorschrift zugestandenen Duldung und öffentlichem Schutze. Decemb. 29.

1785.

461\. Currende, Verboth der Errichtung neuer Statuten bey den Provincialkapituln der Stifte und Klöster. Decemb. 30.

1786.

462\. Patent, Goldmünzenerhöhung des Werths vom 1ten Februar 1786 und Einlösungstariff derselben. Jänner 26.

463\. Nachricht, Beschreibung einiger im Umlauf erschienenen unächten Zwanziger. Jänner 30.

464\. Patent, Handlungstractat zwischen Oestreich und Rußland. Hornung 3.

465\. Currende, Erlaubniß der Einfuhr der siebenbürgischen und Verboth der moldauischen Weine. Hornung 3.

466\. Currende, über einige zur Begünstigung des ungerischen und siebenbürgischen Handels mit Galicien getroffenen Anordnungen. Hornung 14.

467\. Currende, Bestimmung der mancherley Taxen, welche die Bischöfe und Konsistorien bey den Wahlen der Aebte, Prälaten und anderer geistlichen Personen abzunehmen pflegen. Hornung 16.

468\. Currende, wegen der zur Erleichterung des Lokalverschleißes getroffenen Verfügung. Hornung 23.

469\. Currende, Verboth Pakete, so nicht über 10 Pfund im Gewichte haben, durch andere Bothen bestellen zu lassen. Hornung 23.

470\. Nachricht, unächte Holländer Dukaten sind im Umlaufe erschienen. Hornung 27.

471.

1786.

472. Currende, wegen des vom 1ten April dieses Jahrs von fremden Handschuhen zu entrichtenden Einfuhrszolles. Hornung 28.

473. Currende, wegen der, der ausländischen Stein = und Sudsalzverschleißkompagnie zugestandenen Begünstigungen vom 20. März 1786. März 9.

474. Currende, die Quadratzwanziger werden verrufen. März 12.

475. Currende, die Herabsetzung des Einfuhrszolles von Farinzucker oder Zuckermehl für die berechtigten Zuckerläuterungsgesellschaften betreffend. März 21.

476. Currende, wegen der der neuerrichteten Josephinisch medicinisch chirurgischen Academie in Wien ertheilten Vorrechte betreffend. März. 29.

477. Nachricht, Beschreibung verschiedener im Umlaufe vorgekommenen unächten Münzen. April 1.

478. Nachricht, Zoll = und Mauthbefreyung für die zur Verbesserung der inländischen Schafzucht einzuführenden italienischen und spanischen Schafe. April 9.

479. Patent, Aufhebung der Privaterzeugung und Handlung mit Salpeter und Pulver. April 13.

480. Patent, neue Jagdordnung wird bekannt gemacht. April 13.

481. Nachricht, unächte Holländer Dukaten und Siebenzehner sind im Umlauf erschienen. April 22.

482. Currende, die Klagen über Disciplinargegenstände sind bey den Konsistorien anzubringen. April 27.

1786.

483. Nachricht, unächte Holländer Dukaten werden beschrieben. April. 29.

484. Currende, die Rekurse um eine Gnade in Stämpelstraffällen sind künftig bey der Tabakadministration anzubringen. May 2.

485. Currende, die Güterbesitzer haben ihren sechsmonathlichen Aufenthalt in den k. k. Erbländern durch Zeugnisse zu erweisen. May 5.

486. Kreisschreiben, wegen des in Zukunft den als Pfarrer und Lokalkapelläne angestellten Mönchen zustehenden Befugnisses einer letztwilligen Verfügung über ihr Vermögen. May 11.

487. Nachricht, Beschreibung eines im Umlaufe erschienenen unächten Holländer Dukatens. May 19.

488. Patent, Aufhebung der Gewehrleistung bey der reitenden Post. May 26.

489. Currende, Verboth des Verkaufs des ausländischen Nachdrucks der in den k. k. Erblanden verlegten Bücher. May 26.

490. Currende, Herabsetzung der Tara auf den raffinirten Zucker. May 26.

491. Currende, Entrichtung des Konsumozolls vom ungerischen Rosoglio bey Einfuhr in die teutschen und galicischen Erbländer. May 30.

492. Nachricht, wegen wöchentlich viermahliger Briefexpedition nach Podgorze und Errichtung einer Poststation zu Mogilany. Brachmonat 1.

493. Nachricht, wegen der zu Warschau im Umlaufe erschienenen zu geringen Holländer Dukaten. Juny 4.

1786.

494. Nachricht, Erhebung der Legstatt Pettau zur Hauptlegstatt. Juny 6.

495. Patent, die Juden unterliegen in Ansehung des bürgerlichen Vertrags der Ehe, der Verordnung in Ehesachen, so, wie die christlichen Unterthanen. Juny 8.

496. Currende, Erläuterung in Betreff der Pfandrechte und Feilbietung der Güter in Konkursfällen. Junii 8.

497. Nachricht, Verbesserung des wegen Zollabnahme vom Honigwasser unterloffenen Uebersetzungsfehlers. Junii 8.

498. Currende, Gebrauch des niederöstreichischen Maßes und Gewichts wird den Apothekern anbefohlen. Junii 11.

499. Currende, Erhöhung des Einfuhrszolls von den ausländischen gestrickten baumwollenen Waaren. Junii 13.

500. Patent, Bestimmung der Robothschuldigkeiten. Junii 16.

501. Currende, Zollbefreyung des tyrolerischen Meßings und Tombacks bey der Einfuhr. Junii 30.

502. Currende, Vorschrift für den Fall, wenn ein Kollator sein Patronatsrecht auszuüben verzögert. July. 4.

503. Kreisschreiben, Verboth, einem Gesellen die Kundschaft auszufertigen, der sich weigert, an einem aufgehobenen Feyertage oder blauen Montage zu arbeiten. July 28.

504. Patent, Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte. July 28.

505. Patent, Feuerlöschordnung für das offene Land. July 28.

1786.

506. Befreyung der gewöhnlichen Frohndienstler von den sogenannten Aushülftagen. August 8.

507. Currende, die Unterthanen, welche die Woche nur einen oder zwey Tage zu robothen schuldig sind, sollen ihrer Herrschaft in der Heumaht und Körnerfechsung wöchentlich 3 Tage gegen Bezahlung arbeiten. August 9.

508. Currende, Verboth an abgeschafften Feyertagen den Gottesdienst eben so, wie an Sonntagen zu halten. August 10.

509. Currende, Ausschreibung eines ständischen Landtages auf den 24ten October laufenden Jahrs zur Wahl zweyer Verordneten auf 6 Jahre, und zweyer Verordneten auf 2 Jahre. August 18.

510. Currende, Erläuterung des 5ten Absatzes des Stämpelpatents. August. 20.

511. Currende, wegen Veränderung des Ausfuhrszolls vom rohen Weinsteine. August 22.

512. Currende, fernere Gebühr der Kantoren und Schulmeister für ihre Verrichtungen bey Taufe, und Häuserräuchern von den Grundobrigkeiten. August 27.

513. Currende, Verboth, den Stiften und Klöstern länger als ein Vierteljahr auf Borg zu geben. August 28.

414. Currende, die aus andern k. k. Erblanden nach Ungern gehenden Waaren haben sich bey den Zollämtern anzumelden und der Amtshandlung zu unterziehen. Augnst 28.

515 Currende, Suczawa wird zu einer freyen Handelsstadt erhoben, und wegen der den

Ein-

1786.

Einwohnern in der Bucowine bewilligten Handelsbegünstigungen. August. 31.

516 Currende, wegen der der Hauptzollegstatt Brody zugestandenen Begünstigungen. August 31.

517 Patent. Die Erbsteuer wird für Galicien bestimmet. August 31.

518 Currende, Bestrafung der pensionirten Exreligiosen, die sich zur Seelsorge oder Schulunterricht als unfähig erklären unter dem Vorwande kränklicher Umstände. Herbstmonat 7.

519 Currende, wegen des Ersatzes der mit dem geistlichen Stande verknüpften, nach dem Austritte aus demselben genossenen Einkünfte. September 11.

520 Die beßere Verpflegung des Viehes betreffend. 13.

521 Currende, Abänderung der Zollgebühr vom ausländischen Papier. Herbstmonat 18.

522 Currende, die Herabsetzung des Einfuhrzolls vom ausländischen Zinn auf die Hälfte. Septemb. 25.

523 Currende, Austauschung der in Wäldern befindlichen Aecker und Wiesen, dann Schließung der Waldungen. Septemb. 27.

524 Currende, Verlängerung des Termins zur Beybringung der Adelstandsprobe. Weinmonat 6.

525 Currende, Patronatsrecht für die Käufer der königlichen Güter. October 12.

526 Currende, Aufklärung der Verzollung von der weißen Seide. Weinmonat 31.

527 Nachricht, Koncurs um die erledigten adelichen Güterabschäzerstellen. Novemb. 1.

1786.

528 Patent, wegen Verpflegung der wahren Armen. November 3.

529 Currende, wie die auf Paß eingeführte Waare, wenn sie von einem andern erkauft wird, zu behandeln ist. November 4.

530 Jahrmarkt in Lemberg wird angeordnet. Er fängt jährlich am ersten Montag nach h. Dreykönig an, und dauert durch 14 Tage. November 6.

531 Nachricht, Konkurs um die Stelle eines Fiscaladjuncten für die bucowinischen Geschäfte. Novemb. 10.

532 Currende, das Verboth Tabak zuzurichten erstreckt sich auch auf den von der Direction erkauften Tabak. Novemb. 14.

533 Vorschrift, auf was Art die Häute von in Seuchen umgekommenen Thieren abgenommen werden sollen. November 16.

534 Currende, Aufhebung des Einstandrechts in willkührlichen Versteigerungen. Novemb. 16.

535 Patent, Einziehung der Stein- und Sudsalzwerker der Privatbesitzer pro Aerario als dessen Eigenthums. November 27.

536 Currende, wie dem Mißbrauche der kreisämtlichen Päße zum Hausiren gesteuert wird. Novemb. 29.

537 Aufhebung der Prime für die Ausfuhr der gesponnenen Schafwolle. December 4.

538 Patent, daß derjenige, der aus einem vermeintlichen Eigenthume die inzwischen vorgemerkten, von dem dermaligen Besitzer herrührenden Lasten zu bestreiten, und ihre Abthuung zu fodern, sich berechtiget hielte, sich bis 1ten Julius 1788 melde. December 7.

1786.

539 Currende, Verbindlichkeit alle, auch die zollfreyen Waaren anzumelden und der Amtshandlung zu unterziehen. December 11.

540 Nachricht, Erhöhung des Einfuhrzolls von fremden Tuchscheren und Herabsetzung des Einfuhrzolls vom tyrolischen Stahl. December 11.

541 Currende, Stämpelbefreyung der Militärquartiersquittungen und der ständischen Quartiervergütungsbeyträge. December 12.

542 Currende, Verboth auf Rechnung eines Stifts, Klosters, einer Kirche ohne Vorwissen der Landesstelle etwas zu leihen. December 14.

543 Nachricht, Bestimmung des Ausfuhrzolls von Schöpfs- Schaf- Lamm- und Kitzfellen. December 14.

544 Currende, wegen Absonderung des Handels mit fremden Leder von der Erzeugung vorgeschriebener Maßregeln. December 14.

545 Nachricht, des Konsumozolls von der Vetta Greca, von der auf Filatorien gedrehten ungefärbten und der Vello Doro Seide. December 19.

546 Currende, wegen Versetzung der Kirchweihfeste auf den 3ten Sonntag im Monath October. Decemb. 20.

547 Avertissement, wegen der abzuhaltenden Kontrakte für das Jahr 1787. December 21.

548 Currende, Erläuterung des 23ten Absatzes des Stämpelpatents. December 22.

549 Nachricht, wegen Verlängerung des

Ter=

1786.

Termins zur Wiedereinlagerung der Nürnberger Waarenartikel. December 30.

1787.

550 Ankündigung, wegen der in Erledigung gekommenen Fiskaladjunctensstelle. Jänner 4.

551 Verordnung, daß den Ordensgeistlichen, welche in den Weltpriesterstand übergetreten, wie auch den Nonnen der aufgehobenen Klöster, in Ansehung des Pflichttheils, gleiche Rechte mit den übrigen Kindern gebühren. Jänner 4.

552 Patent, wie die, welche in den Weltpriesterstand übergetreten und die Nonnen der aufgehobenen Klöster, durch letzten Willen mit ihrem Vermögen nach Wohlgefallen zu schalten befugt sind. Jänner 11.

553 Currende, wegen Einführung der Schaf- und Baumwollspinnerey. Jänner 16.

554 Currende, wegen des Verboths des freyen Hüthens des Viehes zur Nachtzeit. Jänner 17.

555 Currende, wegen des Einfuhrzolles für die Stahlrieden. Jänner 23.

556 Currende, wenn ein oder der andere Theil der Eheleute aus vorsetzlicher Bosheit in die Scheidung vom Tisch und Bette nicht willigen wollte. Jänner 25.

557 Patent, wegen Verzögerung den Zehent auszustecken, wenn die Frucht bereits in Mandel aufgerichtet ist. Jänner 25.

1787.

558 Nachricht, wegen des Einkaufs der 2 und 2½ jährigen nach den k. Beschälern gefallenen Füllen. Jänner 26.

559 Currende, wenn ein Magistrat, Gericht, oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz des Schadens und der Unkosten verfället. Jänner 29.

560 Kreisschreiben, wiederholte Kundmachung der Verordnung, daß der Vorspannsstellung immer die ordnungsmäßige Anweisung vorausgehen müße. Hornung 1.

561 Currende, wegen Bewilligung des Umlaufs der Kremnitzerdukaten. Hornung 8.

562 Nachricht, daß die den Nürnberger Waaren ausgefolgten Artikeln in ihren Gewölbern einige Zeit noch gestattet werden. Hornung 8.

563 Currende, Aufhebung des Verboths der Ein- und Ausfuhr der k. k. und anderer konventionsmäßigen ganzen, halben und viertel Thaler. Hornung 8.

564 Patent, der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben. Hornung 15.

565 Currende, Vorschrift in Ansehung der Auflösbarkeit den Ehebandes. Hornung 15.

566. Nachricht, Verwahrungs- und Heilungsmittel wider die naße und trockene Raude der Schafe. Hornung 21.

567 Nachricht, Beschränkung des Schuldenmachens der landesfürstlichen Beamten. Hornung 22.

568 Currende, Bestimmung des Werths der holländischen Dukaten. Hornung 23.

1787.

569 Patent. Verordnung, daß den im Umlaufe stehenden Goldmünzen, jedem Stück ohne Unterschied ein Gran Callo oder Abgang zu Gute komme. März 1.

570 Currende, wegen Abstiftung der an den Grenzen wohnenden Schwärzer. März 6.

571 Currende, wegen der zur Unterstützung des Landes in einigen Kreisen getroffenen Anstalten. März 8.

572 Currende, Verleihung der Kuratpfründe, wenn keiner der Kandidaten die meisten Stimmen der Kollatoren bekömmt. März 8.

573 Currende, Abänderung des Ausfuhrzolls auf den Eisendrath. März 10.

574 Currende, Bestimmung der Zeitfrist, durch welche die Magazine der außer Handel gesetzten Waaren noch zu bestehen haben. März 10.

575 Patent, Einverleibung der Bukowine mit Galicien. März 14.

576 Currende, Bestimmung von wem und wovon die doppelte Steuer zu entrichten seye? März 17.

577 Instruction für den Rechnungsleger über einen Gemeindeschüttboden. März 19.

578 Patent, Ursachen aus welchen verschiedene fremde Waaren theils außer Handel gesetzt, theils höher im Zolle beleget worden. März 20.

579 Currende, Erweiterung des Termins, binnen welcher der Concurs für eine erledigte Kuratpfründe offen stehen kann. März 22.

580 Currende, wegen Erweiterung des lateinischen Generalseminariums. März 22.

1787.

581 Currende, Befehl die kontractmäßigen Zinse von gemietheten Häusern der Stifte und Klöster an die Kreiscassen abzuführen. März 22.

582 Currende, Weisung für die Kandidaten zum geistlichen Stande. März 22.

583 Currende, wegen Vorlegung des Baurißes der im Orte des Baues bestehenden Obrigkeit. März 22.

584 Currende, Erklärung, welche Gründe in der Bucowine, als unterthänig anzusehen sind. März 22.

585 Currende, Erklärung, daß auch die österlichen Kontracte der Juden den Stämpel erfordern. März 26.

586 Instruction über die Aburtheilung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen, eines politischen Verbrechens Beschuldigten. März 29.

587 Vorbeugung für die Zukunft der so vielfältig entspringenden Irrungen und Rechtsstreitigkeiten. März 29.

588 Patent, Begünstigung des Kaufs und Verkaufes der Juwelen. März 29.

589 Currende, Vorschrift, wie sich bey Abraupung der Obstbäume und Vertilgung der Raupen zu benehmen seye. März 29.

590 Currende, Kundmachung des 8ten §. des Interessen-Patents. April 3.

591 Currende, Einführung der Konscription in dem Bucowiner Kreise. April 3.

592 Currende, wegen ordentlicher Bestellung der Felder. April 4.

1787.

593 Currende, Unterstützung der erfoderlichen Körner zum Brot- und Ackerbau. April 12.

594 Nachricht, Kenntniß von den Vortheilen, welche die der Freystadt Brody von Sr. Majestät allergnädigst zugestandenen Begünstigung zur Folge hat. April 14.

595 Currende, daß die mit den Steuerregulirungsfassionen eingereicht werdenden Grenzbeschreibungen der Burgfriede und Gründe keinem Stämpel unterliegen. April 19.

596 Currende, wegen der jedem Unterthan und also auch der Geistlichkeit obliegenden Pflicht, den Aufenthaltsort eines flüchtigen Staatsverbrechers anzuzeigen. April 19.

597 Currende, wegen der künftig bey der Landesbuchhalterey einzureichenden adelichen Gerhabschaftsrechnungen. April 24.

598 Nachricht, Ausmünzungsfuß der Cölner Mark = Silber. April 26.

599 Currende, Vorschrift für die Pension derjenigen Beamten, welche in Pensionsstand versetzt worden und während derselben eine andere landesfürstliche Bedienstung erhalten haben. April 26.

600 Currende, Vertauschung der Rustikalgründe betreffend. April 26.

601 Currende, wegen des Verboths der Taufe jüdischer Kinder. April 28.

602 Currende, Verzollung der gedrehten Waaren. May 1.

603 Currende, vor zwey Mahl 24 Stunden keinen Juden zu begraben (Hofd. 10 April) May 2.

1787.

604 Currende, Verboth, daß ein Jude kein anderes christliches Haus kaufen soll, als welches von harten Materialien erbauet ist. May 3.

605 Patent, Beschwerung der Fideikommisse. May 5.

606 Currende, Erläuterung des Tabakpatents. May 7.

607 Nachricht, Belohnung derjenigen, welche Waldschwendungen anzeigen. May 8

608 Ordnung, wegen Versteigerungen ohne obrigkeitliche Bewilligung. May 8.

609 Patent, um das Vermögen unmündiger Bauernkinder vor aller Gefahr zu sichern. May 10.

610 Currende, Entschließung daß es von dem Besitzstand der Bucowiner Unterthanen gänzlich abzukommen habe. May 16.

611 Nachricht, daß die beybehaltenen Nonnenklöster Novitzinnen aufnehmen dürfen. May 17.

612 Currende, wegen der von Sr. Majestät bestellten Aerarialsalzwesensdirection. May 17.

613 Currende, Erklärung in Ansehen des Handels mit außer Handel gesetzten Waaren. May 18.

614 Nachricht, Erhebung der Zollstation St. Illie zum Haupteinbruchszollamt. May 22.

615 Currende, Erhöhung des Ausfuhrszolls von Ochsen- und Kuhhäuten. May 24.

616 Currende, Einbringung der Domicilirungsausweise. Junii 1.

617 Nachricht, Befreyung der ungerischen Seide vom Zolle. Juny 7.

1787.

618 Currende, Erhöhung des Ausfuhrzolls von Knoppern. Juny 12.

619 Patent, Grundsätze zur sicheren Bestimmung der leistenden Strassenfrohnen. Juny 13.

620 Currende, daß die ein Aequivalent beziehenden Besitzer entweder 6 Monathe in jedem Jahr in den Erbländern zu wohnen, oder den Domesticalbeytrag zu entrichten haben. July 5.

621 Nachricht, Bestimmung der Blattwürmer und die Ursache, die zur Erzeugung derselben Anlaß gaben. July 9.

622 Currende, die Bestrafung der betretenen Kriminal- und politischen Verbrecher. July. 12.

623 Currende, daß alle Getreidfuhren bey einer Zollstation sich anzumelden und der Revision sich zu unterwerfen haben. July 12.

624 Currende, wegen der außer Handel gesetzten Nürnberger Waaren. July 12.

625 Currende, daß die Inhaber der Brücken und Ueberfahrten die für das Militaire gedungenen Fuhren frey paßiren zu lassen haben. July 16.

626 Currende, die Abschaffung der Klötze, Kloda, genannt. July 10.

627 Currende, daß die Unterthanen beym Rückersatz des vom Aerarium vorgeschossenen Getreides $\frac{1}{11}$ Theil aufgeben sollen. July 19.

628 Currende, die Einführung der Bunzirung in den Königreichen Galicien und Lodomerien. July 21.

629

1787.

629 Currende, was für Salzgattungen auf den Wieliczker und Bochnier Bergen verkauft werden. July 23.

630 Patent, den Waarenverkauf oder das sogenannte Hausiren betreffend. July 26.

631 Currende, die Bezahlung der doppelten Steuer von den außer Landes domicilirenden polischen Edelleuten. July 26.

632 Currende, in Betreff der in fremden Staaten studierenden galicischen Jugend. August 2.

633 Currende, Erlaubniß der freyen Einfuhr aller Leinwandgattungen. August 2.

634 Currende, Befreyung der in Brody erkauften Pferde von der Transitomauth. August 2.

635 Currende, den bey Privatcavaliers dienenden Hußaren und Heiducken wird das Säbeltragen verbothen. August 9.

636 Currende, den Unlauf der neuen polischen Silbermünzen in Privathandlungen betreffend. August 18.

637 Currende, der freye Verkauf der Fleischgattungen wird gestattet. August 23.

638 Currende, die Beziehung des Meistergroschens von den Gesellen findet auch hier Landes statt. August 23.

639 Patent, die Führung bestimmter Geschlechtsnahmen vom 1ten Jänner 1788. bey der Judenschaft betreffend. August 28.

640 Currende, Anordnungen gegen die Beackerung einzelner Flecken in den Waldungen und Festsetzung der Prämien wegen Verbreitung des Kleebaues. August 30.

1787.

641 Currende, Anordnungen gegen die Beschädigung der Straßen und Festsetzung der Strafe auf die Uebertretungen. Septemb. 5.

642 Currende, Schätzungen in Ansehung des Maßes und Gewichts. Septemb. 6.

643 Currende, den in Privatdiensten stehenden Edelleuten wird die Tragung eines Seitengewehrs gestattet. September 6.

644 Currende, Verboth, Landeskinder, die die Normalschulen nicht durch 2 Jahr besucht haben, zu Handwerken aufzudingen. September 10.

645 Currende, Erlaubniß der Einfuhr des fremden Zinns gegen die Zollgebühr von 4 fl. 30 kr. vom Zentner. September 13.

646 Verordnung, Einführung der Todtenbeschau in Lemberg. September 27.

647 Currende, daß von den Ausstattungen und sonstigen Fahrnissen der sich in fremde Länder verehelichenden Personen keine Abfahrtsgebühr mehr abgenommen werden solle. September 30.

648 Currende, in Betreff des Verkaufs und der Einfuhr der weißen Schminke. October 4.

649 Currende, die Dominien sollen richtige Abschriften der Fassionsoperaten besorgen, wovon die eine im obrigkeitlichen Archiv aufzubewahren und die zweyte an die Steuerregulirungsoberkommission abzugeben ist. Octob. 11.

650 Currende, wegen Ein- und Ausfuhr des Getreides. October 13.

651 Currende, die Einfuhr der Toskanischen und Livornischen Korallen betreffend. October 15.

652

1787.

652 Currende, wegen Bestellung eines Wechsel und Mercantilgerichts in Brody. October 16.

653 Patent, das stillschweigende gesetzliche Pfandrecht wird vom 1ten November 1787 aufgehoben. October 18.

654 Patent, Vorschrift in Ansehung der Taxen in Geschäften des adelichen richterlichen Amtes. October 20.

655 Currende, die Gültigkeit der Prüfung wird den zu einer Kuratpfründe bereits geprüften und aus allen Gegenständen die erste Classe erhaltenen Kandidaten für die gesammten k. k. Erblande zugestanden. October 24.

656 Patent, die Verleihung der Nachsicht von den öffentlichen dreymaligen Verkündigungen gehört in der Hauptstadt zur Landesstelle, in anderen Städten hingegen zu den Kreisämtern. November 2.

657 Patent, die Fortsetzung des dem Andre Baratta und seiner Gesellschaft auf das Lotto di Genova ertheilten Privilegium betreffend. November 8.

658 Currende, daß die Grossirer und Trafikanten keinem Juden Pulver verkaufen sollen, außer in dem einzigen bestimmten Fall, und dann mit der vorgeschriebenen Vorschrift. November 10.

659 Currende, in Betreff der auf die Ausfuhr der aus erbländischer Wolle erzeugten Manufacten gesetzten Prämien. November 12.

660 Patent, nach den über Verbrechen und Strafen kundgemachten Gesetzen. November 15.

1787.

661 Patent, daß bey politischen Verbrechen keine Gerichtsbarkeitsausnahme mehr Platz habe. November 15.

662 Currende, daß das eingeführt werdende Getreide, Heu, Stroh und dergleichen keiner Mautabgabe unterliege. November 16.

663 Currende, Bewilligung des Transito des fremden Borstenviehs gegen die übliche Transitogebühr, wenn sich über den Eintrieb desselben aus fremden Landen zum Durchtrieb gehörig legitimiret wird. November 17.

664 Currende, wegen der einzuführenden Getreidegattungen und anderen Victualien. November 21.

665 Patent, zu den Beweisen, wer Vater eines außer der Ehe erzeugten Kindes seye, ist auch das Taufprotokoll oder sogenannte Geburtsbuch zu zählen, welches bey den Pfarreyen vorschriftmäßig geführt wird. November 22.

666 Currende, wegen Aufhebung der bisher gesetzlichen Beobachtung in der östreichischen Lombardie. Wintermonath 28.

667 Currende, über die Bestrafung des Vergehens der Blutschande. Wintermonath 29.

668 Currende, Vorschrift in Beziehung auf den Handel der Mailändischen und Niederländischen Unterthanen und das Hausiren der Ungerischen und tyrolischen Unterthanen. Wintermonath 29.

669 Currende, Benennung fremder Waaren, welche von dem Tag der Kundmachung für aus dem Handel gesetzt erkläret werden. December 1.

1787.

670 Currende, Nachtrag zu dem §. 3. des Patents über die Erbfolge und Kuratele des Bauernstandes. December 6.

671 Currende, Erlaubniß aus hinterem Getreide und verdorbenen Getreidfrüchten Brantwein zu brennen, Verboth, vorderes Getreide zum Brantweinbrennen zu schrotten. December 8.

672 Currende, Verlängerung des Termins zur Beybringung der Adelsproben bis auf den letzten Christmonaths 1788. December 9.

673 Currende, Verboth der Ausfuhr und Erlaubniß der freyen Einfuhr des Brots, Mehls und Grießelwerks. Decemben 13.

674 Currende, Aufhebung der Ausschließung der Stadt Suczawa und ihres Bezirkes aus dem Zollkordon. December 17.

675 Avertissement, die gewöhnlichen Lemberger Kontracte werden bewilliget. December 19.

676 Currende, Verboth des Spiels Wirbisch, als eines wirklichen Hazardspiels. December 20.

677 Currende, Verboth rohes Bley nnd Schrotte ohne Paß in das türkische Gebieth zu führen. December 25.

678 Currende, daß bey dem Ersatz der den Unterthanen geleisteten Getreidvorschüsse im baaren Geld das 16tel Aufgab berechnet und abgeführet werden soll. December 27.

679 Currende, wegen Erleichterung der Zufuhr aller Lebensmittel und Getränke zu der kaiserlichen Armee. December 31.

1788.

680 Currende, über die Art, wie die hierländigen Güterbesitzer über den vorgeschriebenen sechsmonathlichen Aufenthalt in den k. k. Erbländern sich auszuweisen haben. Jänner 3.

681 Currende, wegen Verbesserung der gemeinschädlichen Teiche, Verhinderung der Teichschäden und des Ersatzes derselben. Jänner 3.

682 Currende, über die Vormerkung und Nachsicht der Gerichtstaxen und der Stämpelgebühr für arme prozeßführenden Parthenen. Jänner 3.

683 Currende, über die Maßregeln zur Verhinderung des Brantweinbrennens aus vorderem Getreide.

684 Currende, daß die Judenehen nicht von dem Rabiner, sondern nur von der ordentlichen Gerichtsbehörde geschieden werden können. Jänner 17.

685 Currende, wegen der Begnadigung von politischen Strafen und des dießfalls zu nehmenden Recurses. Jänner 17.

686 Currende, die Wirksamkeit des Verboths Landeskinder zu Handwerken aufzudingen, welche nicht wenigstens durch 2 Jahre die Normahlschulen besucht haben, wird annoch auf 2 Jahre für mehr als 12 jährige Knaben verschoben. Jänner 17.

687 Currende, wegen Befreyung des einzuführenden Getreides von der Wegmauth. Jänner 24.

688 Currende, Verboth der Ausfuhr der gemalzten Gerste aus Ungern. Hornung 7.

689 Currende, Erhöhung der k. k. Niederländischen Kronenthaler und Beybelassung der

690

1788.

Holländer Ducaten im Werth zu 4 fl. 26 kr. Hornung 17.

690 Currende daß es bey den vor Kundmachung für die außer Handel gesetzten Waaren erflossenen Verordnungen sein Verbleiben habe. Hornung 17.

691 Currende, wegen Beybehaltung des im Lande üblichen Wiener Maßes und Gewichts bey den Zoll- und Tabaksgefällen und bey den Kasseämtern. Hornung 20.

692 Currende, daß sich die im Kleinen mit Victualien zur Armee in Ungern handelnden Partheyen um die erforderlichen Pässe bey den Kreisämtern und bey dem nächsten Zollamte um eine Freybollete zu melden haben. Hornung. 21.

693 Currende, daß künftig keine Aerarialunterstützungen werden geleistet werden. Hornung 21.

694 Currende, wodurch die Einfuhr des ausländischen Getreides begünstiget wird. Hornung 21.

695 Currende, wegen Erleichterung der Zufuhr für die zur Armee im Großen und Kleinen mit Victualien handelnden Partheyen. Hornung 21.

696 Currende, Erlaubniß der Ausfuhr der Stutten aus Tyrol; Verboth der Einfuhr der Mutterpferde aus Ungern und den übrigen teutschen Erbländern nach Tyrol. Hornung 22.

697 Currende, daß neue Handlungen, ehe selbe vom Markantilgerichte protocolliret werden können, zuvor einen zureichenden Fund bey der Landesstelle oder dem Kreisamte ausweisen müßen. Hornung 25.

1788.

698 Patent, den Stämpel betreffend. Hornung 28.

699 Currende, über die Nachholung der mangelnden Berufsstudien für wirklich Angestellten und Nichtangestellten. März 6.

700 Currende, daß die Hauptzollämter in Zukunft die außer Handel gesetzten Waaren nicht den Handelsleuten, sondern nur den Partheyen selbst dürfen erfolgen lassen. März 10.

701 Currende, daß für die in das Littorale einzuführenden fremden Hilsenfrüchte eine Belohnung von 4 kr. für die Metze würde erfolgt werden. März 13.

702 Currende, wegen der Begünstigungen der zu den in Slavonien, Banat, Kroatien, Siebenbürgen und Galicien stehenden Corps d' Armée mit Victualien im Kleinen handelnden Partheyen. März 13.

703 Currende, über die Vorsicht, unter welcher der auswärtige Verschleiß des Scheiben- und Bürschpulvers gestattet wird. März 14.

704 Currende, über die Ehedispensationen der Juden. März 15.

705 Currende, die Ausfuhr des bearbeiteten neuen Silbers wird gegen Entrichtung des Ausfuhrzolls gestattet. März 17.

706 Nachricht, daß das bisher in Jaworow bestandene Zollamt nach Scianki übersetzt werde. März 17.

707 Patent, in Betref der Bunzirung des Gold und Silbers. März 21.

708 Currende, daß nur ein Kontract den zum Ausschank berechtigten Wirthen die Verbindlichkeit auflegen könne, das Getränk von

der

1788.

der Obrigkeit zum Ausschank abzunehmen. März 21.

709 Currende, wegen Aufbewahrung der zurück zu erstattenden Aerarial-Getreide-Vorschüsse. März 21.

710 Currende, wegen Einführung des Mortuariums. März 21.

711 Currende, daß die vom Militär für gelieferte Naturalien ausgestellten Quittungen an das nächste Verpflegsamt abgegeben werden sollen. März 24.

712 Currende, Festsetzung der Koncurse zur Besetzung der rutenischen und lateinischen Lehrkanzeln bey der theologischen Facultät. März 24.

713 Currende, die von dem 1ten April anzufangende Salzpreiserhöhung betreffend. März 26.

714 Currende, Herabsetzung des Durchfuhrzolls für die von Triest und den freyen Seehäfen transitirende Baum- und Schafwolle auf die Hälfte. März 28.

715 Currende, Verboth des jüdischen Spiels Oka genannt. März 28.

716 Currende, Begünstigung der sich den Manufacturen und dem Ackerbau widmenden Juden und Abstellung ihrer Kleidertracht. März 29.

717 Currende, Berichtigung zweyer Druckfehler in dem neuen Zolltariffe. März 31.

718 Currende, daß die Handelsleute auch die ihnen zum eigenen Hausbedarfe paßirten, außer Handel gesetzten Waaren unter Kontrabandstrafe nicht in ihren Gewölbern aufbewahren sollen. April 4.

1788.

719 Currende, wegen des fleißigeren Besuchs der bey den Kolonien errichteten Schulen. April 6.

720 Currende, daß die Juden in Hinkunft zu den Militaire = Staatsnothdurften verwendet werden sollen. April 8.

721 Currende, daß die für fremde Handelsleute nach Polen geführten Waaren bey den polischen Grenzzollämtern verzollet werden sollen. April 9.

722 Currende, daß die, dem tyroler Stahl, der Baum = und Schafwolle und dem Baumwollegarn zugestandenen Begünstigungen noch ferner statt haben. April 13.

723 Currende, daß die nach der Bucowine einzuführen bewilligten Feilschaften noch ferner eingeführet werden können. April 15.

724 Currende, daß die gewirkten und gestrikten Säcke der Stämpelung und Stämpelgebühr unterliegen.

725 Currende, daß der Zoll von dem Gumi Tragant oder Boxhorn auf 30 kr. vom Zentner herabgesetzt worden. April 20.

726 Currende, die Einräumung der Befugniß, ein Drittheil seiner Fideikommißkapitalien aufzukündigen und zu seinem Nutzen zu verwenden. April 24.

727 Currende, Herabsetzung des Durchfuhrzolls für die von Triest in fremde Länder gehende Baum = und Schafwolle. April 29.

728 Currende. Bewilligung der Befreyung vom Ein = und Durchtriebszoll für die galicischen Ochsen, welche nach Wien getrieben werden. May 1.

1788.

729 Patent, den Generalpardon betreffend. May 1.

730 Currende, daß die benannten Bestandtheile zu kleinen Uhren gegen den erniedrigten Zoll eingeführet werden können. May 1.

731 Currende, daß die wegen ihrer Stellung zur Militz sich flüchtenden Insaßen des Rechts ein Haus oder Wirthschaft zu besitzen verlustigt seyn sollen. May 10.

732 Currende, daß die Lebensmittel und andere Erfodernisse den ins türkische Gebieth vorgerückten Truppen zollfrey zugeführet werden können. May 16.

733 Currende, über die bey den Dorf- und Stadtschulen getroffene Einrichtung, damit die Kinder die Schule ohne Nachtheil des Hauswesens besuchen können. May 22.

734 Currende, Verboth alles Pulververschleißes ins Ausland während gegenwärtigen Kriegsumständen. May 23.

735 Currende, Festsetzung des Einfuhrzolls von den mailändischen und toskanischen Gazen. May 30.

736 Currende, wegen Entrichtung der doppelten Steuer von kribarischen Gütern bey Nichtbefolgung des Domizilirungsgesetzes. May 30.

737 Currende, Erläuterung des Patents über die Erbfolge und Kuratele bey dem Bauernstande. Juny 5.

738 Currende, Begünstigung für die Waaren, welche von Brody durch Galicien oder östreichisch-Schlesien geführt werden. Juny 27.

739 Currende, in Ansehung des Rekurses über politische Strafurtheile, July 3.

1788.

740 Daß das Zollamt von Rzeczyce nach Dombrowa übersetzt worden seye. July 9.

741 Currende, wegen Ausrottung der Wölfe und Bären. July 10.

742 Currende, Herabsetzung des Konsumozolls von dem in Ungern verfertigten Beuteltuch. July 14.

743 Currende, Festsetzung des Durchfuhrzolls für die türkische Schafwolle. July 14.

744 Nachricht, der Beschaffenheit des genußbaren, und des der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Fleisches. July 16.

745 Currende, wegen Aufhebung der Prime für die ausgeführten wollenen Waaren und Festsetzung des Ausfuhrzolls. July 17.

746 Currende, nähere Bestimmung des Zolls für die feinen und gemeinen Bärenhäute. July 17.

747 Nachricht, zu mehrerer Verbreitung des rohen und gearbeiteten Kupfers. July 22.

748 Currende, die Einberufung der Herren Landstände betreffend. August 16.

749 Currende, in Betreff der Forderung diesseitiger Unterthanen im Ottomannischen Gebiethe, August 18.

750 Currende, daß die Juden den Christen in Auswanderungsfällen gleichgehalten werden sollen. August 26.

751 Currende, daß der Einfuhrszoll von dem fremden blauen Kupfervitriol erhöhet worden seye. August 29.

752 Currende, daß kein Schänker, er sey Christ oder Jude dem Unterthan Getränk borge. August 30.

1788.

753 Patent, in Betref der Häuserbeschreibung. September 1.

754 Nachricht, daß zu Onuth im Bukowiner Kreise ein neues Zollamt errichtet worden seye. September 8.

755 Currende, wegen Bestrafung derjenigen, die dem Soldatenstand einen tauglichen Burschen entziehen oder demselben zur Flucht verhelfen. September 12.

756 Currende, Erhöhung des Einfuhrzolles für den fremden Mennig. September 22.

757 Currende, wie die wegen Stellung zur Miliz flüchtig gewordenen Unterthanen in Ansehen ihres Vermögens behandelt werden sollen. October 9.

758 Currende, in Ansehung der von Sr. Majestät der Stadt Lemberg bewilligten Schrankenmauth. October 16.

759 Currende, daß die Ausfuhr alles Bleyes bis auf weitere Anordnung verbothen seye. October 27.

760 Nachricht, der Preis des ungerischen Plattenkupfers wird statt den in der polischen Uebersetzung irrig angesetzten auf 48 Reichsthaler Banco das Schiffpfund herabgesetzt. October 29.

761 Currende, daß vom 1ten Jänner 1790 keinem Salzhändler, der seinen Wagen mit Baumrinden bedeckt hat, bey den Kofturen eine Salzladung soll gestattet werden. October 30.

762 Verordnung, in Betreff der allgemeinen Sicherheit. November 13.

1788.

763 Currende, für die von den k. k. Kutters und Kriegsschiffen entwichenen Matrosen wenn sie vom Lande eingebracht werden, wird, wie für andere Militärdeserteuren die Taglia bezahlt (Hofd. Nov. 2.) November 16.

764 Currende, mittels deren die auszuschreibende allgemeine Kriegssteuer bekannt gemacht wird. November 20.

765 Currende, daß der Einfuhrzoll für fremden Zucker vom 1ten Jänner 1789 an, erhöhet werde. November 27.

766 Currende, Vorschrift, daß wegen Erkennung der Ungültigkeit einer Ordensprofession nicht mehr nach Rom sich verwendet werden solle. November 30.

767 Currende, daß die seit 1787 um 4½ procento geringer ausgemünzten königlichen polischen Thaler und Gulden gänzlich außer Umlauf gesetzt sind. December 3.

768 Currende, wegen Besetzung der Kreis- und Stadtphysikate. December 4.

769 Currende, Verboth der Mastung der Schweine mit todten Aesern und des Einwerfens der Knochen in die Flüsse. December 11.

770 Currende, daß der Gebrauch des Posthorns allein den Poststationen vorbehalten seye. December 12.

771 Currende, Verboth der Einfuhr und des Verkaufs einiger zu Augsburg verlegten Schriften. December 12.

772 Currende, daß die in der Seelsorge ausgesetzten Mönche in bürgerlichen Geschäften dem gewöhnlichen Gerichte des Orts, wo sie sich aufhalten, unterstehen. December 13.

1788.

773 Patent, daß die Verwandten, welche von der Anzeige der Kriminalverbrechen befreyet sind, auch von der Angabe politischer Verbrechen enthoben seyn sollen. December 15.

774 Currende, Aufhebung des Verboths aus Vordergetreide Brantwein zu brennen. December 18.

775 Nachricht, daß jene, welche eine Steuereinnehmersstelle erlangen wollen, sich deßhalben bey den Kreisämtern melden sollen. December 18.

776 Currende, wegen Prüfung der Hauslehrer der lateinischen Sprache. December 18.

777 Currende, wegen der mit dem Herrn Abten zu Einsiedel bewirkten reciproquen Gleichhaltung beyderseitiger Unterthanen. Decemb. 21.

778 Currende, über die Modalitäten, welche bey der Kriegsbeysteuer zu beobachten sind. December 21.

779 Currende, daß das Dorf Piasky unter die aus dem Broder Zollkordon ausgeschlossenen Ortschaften gehöre. December 23.

780 Currende, neue vom 1ten Jänner 1789 zu beobachtende Ordnung in Ansehung der Briefposten. December 29.

781 Currende, daß die außer den Klöstern in der wirklichen Seelsorge angestellten Mönche ebenfalls testiren können. December 29.

1789.

782 Currende, Bittschriften der Schullehrer zum Ersatz der Taufgebühr unterliegen dem Stämpel. Jänner 2.

1789.

783 Currende, Festsetzung der Zahl der Titulardomherren. Jänner 5.

784 Currende, wegen des Häuserbaues. Jänner 5.

785 Currende, fernere Vorschrift für Kreisbeamte bey Kreisbereisungen. Jänner 5

786 Currende, in Ansehung der von Magistratsindividuen einzubringenden Pensionsgesuche. Jänner 6.

787 Currende, von Inleuten kein Mortuarium (Sterbgefäll) zu nehmen. Jänner 8.

788 Currende, wegen der Casseuntersuchung von den Kreishauptleuten. Jänner 8.

789 Currende, wegen Aufhebung des Nexus feudalis. Jänner 8.

790 Currende, bey jenen Kirchen, welche ihre Erfordernisse selbst bestreiten können, hat es von dem Beytrage, welchen sie etwa aus dem Religionsfund erhalten, abzukommen. Jänner 9.

791 Currende, neuer Waarenstämpel. Jänner 30.

792 Currende, wegen der Belehrung der Kreisphysiker bey Menschen- und Viehkrankheiten. Februar 2.

793 Currende, Die Strecke zwischen Wama und Possorita in der Bucowine wird zu 1½ Poststation erkläret. Februar 3.

794 Currende, wozu die Kolonisten beyzutragen haben. Februar 5.

795 Currende, Ausmeßung der Steuer. Februar 10.

796 Currende, zu Hutta Krzeszowska in Zamosko wird ein Zollamt errichtet. Febr. 13.

1788.

797 Currende, wegen der bey aufgehobenen Klöstern vorkommenden Reliquien. Februar 19.

798 Currende, den Kreisinsassen öfters den Nutzen der Normalschulanstalten einleuchtend zu machen. Februar 25.

799 Currende, wegen der Sterbmonathe für Witwen städtischer Beamten März. 10.

800 Currende, bey der Einrichtung griechisch katholischer Pfarren, ist darauf zu sehen, daß auf 1400 Seelen ein Kooperator komme. März 16.

801 Currende, wegen des Nachwachses der Feldcapelläne. April 4.

802 Currende, Rang- und Besoldungausmaß für die zu Civildiensten übertretenden Milizpersonen. April 9.

803 Currende, die im Patent vom 3 Jänner d. J. ausgemessenen Waarenstämpelgebühr wird auf die Hälfte gesetzet. April 20.

804 Currende, die Judenkinder zur Schule zu halten. April 23.

805 Currende, die auf den Riß großen, und feineren Druckpapiers mit 24 kr. gelegte Mauth betreffend. May 7.

806 Currende, wegen Annehmung der Bancozettel bey den k. k. Salzmagazinen. May 5.

807 Currende, wegen der Stämpelung der Zeitungen ꝛc. May 11.

808 Currende, wegen des jährlichen Zinses beym Pacht eines Erbgutes. May 12.

809 Currende, wovon die armen Judenschulkinder zu kleiden. May 14.

810 Currende, die Einfassung zu Augengläsern wird gegen einen Zoll zu 20 Percent einzuführen erlaubt. May 25.

1789.

811 Currende, wegen Einschwärzung der Waaren mittels der Post. Juny 2.

812 Currende, Biala wird zu einer k. Freystadt erhoben. Juny 10.

813 Currende, die nach Chotin ziehenden Unterthanen sind als Auswanderer patentmäßig zu behandeln. Juny 11.

814 Currende, Aufhebung der in Drohobycz und Radworan gelegenen Salzoberämter. July 2.

815 Currende, wegen der Päße jener, welche auf Rechnung der Privaten Salz außer Land führen. July 8.

816 Currende, des Verbothes in fremde Lotterien zu spielen. July 6.

817 Currende, wegen der außer Landesschaffung der außer Handel gesetzten Waaren. July 13.

818 Currende, Aufklärung über verschiedene Anfragen wegen Abnahme der Stämpelgebühre. July 14.

819 Currende, wie sich in Ansehen der Kirchen = und Bruderschaftrechnungen zu benehmen. July 23.

820 Currende, in Betreff der Erhöhung der gerändelten vollwichtigen Holländerducaten zu 4 fl. 28 kr.

821 Currende, wegen Verwendung der Einkünfte bey streitigen, jedoch von Niemanden besessenen Gründen. July 27.

822 Currende, wegen Pensionirung der Magistratspersonen. August 24.

823 Currende, außer Handelsetzung des fremden Zuckers. August 28.

824

1789.

824 Currende, Verlängerung des Generalpardons für Deserteurs. September 5.

825 Currende, wegen Gleichförmigkeit des medicinisch chirurgischen Studiums. Septemb. 8.

826 Currende, wegen der aufgehobenen und anderwärtig neu errichteten Grenzzollämter zwischen Galicien, und Ungern. September 10.

827 Currende, wegen Erhebung der neuen Steuer durch eigene Staatsbeamte. September 14.

828 Currende, Einführung des neuen Steuersystems. September 17.

829 Currende, Erklärung der höchsten Absicht wegen Einführung des neuen Steuersystems. September 19.

830 Currende, neue Taxordnung bey Aufgabe und Abgabe in- und ausländischer Briefe. September 22.

831 Currende, Nachlassung der Schutzsteuer den durch Feuer verunglückten Juden. September 23.

832 Currende, Verlängerung der Erhöhung des Rittgeldes. October 2.

833 Currende, wegen der Schiffmühlen. October 15.

834 Currende, Zollgebühr von fremden gemeinen Alaun zu 3 fl. 40 kr. vom Zentner Sporko. November 16.

835 Currende, jene Lehrer in teutschen Schulen, welche ihr Amt niederlegen, haben die Meldung drey Monath vor dem Abgange zu machen. November 16.

1789.

836 Currende, Erklärung des §. 14. im Patent vom 14. Februar 1789 wegen des Benehmens in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten der Müller, Brauer, ꝛc. November 26.

837 Currende, Erweiterung des Patents vom 5ten October 1782, vermög welchem den geistlichen Gemeinden die Veräußerung ihres Stammvermögens — ohne Hofconsens untersagt worden ist. November 27.

838 Currende, in Betreff der Aufrechthaltung der Schiffart. November 28.

839 Currende, wegen der Grenzausmessung, nähere Bestimmung. December 17.

1790.

840 Currende, Verboth des Hausirenhandels mit Büchern. Jänner 20.

841 Currende, wegen Verzollung der Meerfische. Jänner 25.

Unter der Regierung Leopolds II.

842 Currende, Bekanntmachung des Absterbens Kaisers Joseph II. — die Amtsgeschäfte ferner der Eidespflicht gemäß zu befördern. Februar 20.

843 Currende, die Steuer- und Urbarialgeschäfte sind nicht mehr unmittelbar von der Steuerregulirungsoberkommißion, sondern mit Wissen der Landesstelle zu erledigen. Februar 20.

844 Currende, der Niederlagsverwandte Schäffler in Wien erhält ein ausschließendes Privilegium auf 12 Jahr zur Errichtung einer von ihm erfundenen Windmaschine. Februar 23.

845

1790.

845 Currende, der Recurs in Kontrabandfällen über eine Inspectoratnotion gehet an die Bankogefällenadministration. Februar 25.

846 Currende, während des Krieges bläh-halsige, mit kleinen Gebrechen behaftete, und auf ganz unbedeutenden Gründen verheirathete Leute zu Rekruten auszuheben. Februar 25.

847 Currende, Bestimmung der Vorspannspferde, und Zehrungsgelder für mindere Kreisbeamte. März 3.

848 Currende, die aus der Türkei kommenden Ochsen- und Kühhäute nach dem allgemeinen Zolltarif zu behandeln. März 4.

849 Currende, Belehrung in Rücksicht auf die Synagoge, und Bethhäuser, und die davon zu entrichtende Taxe. März 4.

850 Currende, in jenen Orten, wo teutsche christliche oder jüdische Schulen bestehen, keinen Jung ohne Schulattest frey zu sprechen. März 5.

851 Currende, die Beuteltücher werden von dem Stämpel frey erkläret. März 11.

852 Currende, wegen Behandlung jener Unterthanen, welche sich der Verrichtung der Lohnarbeit widersetzen. März 13.

853 Currende, Zufertigung des Verzeichnißes der im Monath Jänner d. J. verbothenen Bücher. März 16.

854 Currende, Strafe für jene Aeltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken. März 16.

855 Currende, wegen Ueberlassung der Kirchen an Gemeinden. März 16.

1790.

856 Currende, in Rücksicht jener Realitäten, welche Juden an sich bringen wollen, deren Pachtung ihnen das Gesetz vom 7 May 1789 untersagt. März 17.

857 Currende, wegen Anstellung stätischer Cassier. März 17.

858 Currende, Aufhebung der Steuerregulirung Oberhofcommißion, und Untercommissionen. März 22.

859 Currende, Bestätigung der Bedienstungen. März 23.

860 Currende wegen Entfernung der Bezirkssteuereinnehmer. März 23.

861 Currende, die eingehende doppelte Steuer dem Schulfund zu widmen, März 23.

862 Currende, die einen Bogen betragenden Anhänge der Zeitungauszüge und Nachdrücke unterligen dem halben Kreutzer Stämpel. März 25.

863 Verlängerung des zugestandenen Rittgeldes. März 26.

864 Currende, alle Steuerregulirungsgegenstände in den an die Landesstelle zu sendenden Gestionsprotocollen genau aufzuführen. März 28.

865 Currende, wegen Erhebung der Feuer- Wetter- und Wasserschäden. März 29.

866 Wegen des Ersatzes von Seite der Strassenbaudireetion der Gemeinde und den Unterthanen. März 31.

867 Currende, Aufstellung eines Oberlandescommißärs bey den hierländigen Truppen. April. 3.

868 Currende, kassirte Juden können nie in die Wahl genommen werden. April 7.

1790.

869 Currende, die Herabsetzung des Einfuhrzolles von den legitimirten tyrolischen gemeinen Teppichen oder Decken auf 1 fl. 40 kr. April 8.

870 Vom 1sten May d. J. ist sich wieder nach dem vormahls bestandenen Vorspannsnormale zu benehmen. April 8.

871 Currende, die bestimmt jährlichen Getreide- und andere Naturalabgaben, welche die Pfarrkinder den Seelsorgern entrichten, sind von den Urbarialschuldigkeiten frey. April 9.

872 Currende, wegen Einhebung der Unterthanspragravationsersätze. April 9.

873. Currende, nachträgliche Weisung wegen Aufhebung der Steuerregulirungshofcommissionen rc. April 13.

874 Currende, Innehaltung der Untersuchung der Urbarial-Prägravationsklagen. Ap. 14.

875 Currende, wegen Hereinbringung der rückständigen Interessen von den Kapitalien des Religionsfundes. April 19.

876 Currende, in Betreff der Partheyen, wenn sie den Aerarialvorschuß ganz berichtiget haben. April 26.

877 Currende, in allen Dienstangelegenheiten immer erst den gütlichen Weg einzuschlagen. April 29.

878 Currende, die jüdischen Schullehrer haben dem, ihnen vorgesetzten Oberlehrer Folge zu leisten. April 29.

879 Bekanntmachung der Aufhebung des im Lande unter der Ens bestandenen Handgrafenamts. May 1.

1790.

880 Currende, die Ausfuhr des Getreides zur rußischen Armee gegen Paß wird erlaubt. May 3.

881 Currende, wegen Herstellung des ehmahligen Steuerfußes May 5.

882 Currende, die Dimidien, Terzen, und Quarten einstweilen noch in ihrem vorigen Betrage einzuheben. May 5.

883 Currende, neue anzulegende Stiftungscapitalien zu 5 Percent zu verzinsen. May 8.

884 Bestimmnng einer Belohnung für Unterthanen, welche Bäume pflanzen, und für jene, welche sie erhalten. May 6.

885 Die Schornsteine in kleinen Städten und Märkten mit Flechtwerk zu bauen. May 6.

886 Currende, Erläuterung des Hofdecrets wegen des jüdischen Schulwesens. May 10.

887 Currende, Formular nach welchem die Milizbeschreibung über Getrauete, Geborne, und Gestorbene zu geschehen hat. May 12.

888 Currende, Herabsetzung des Konsumozolls des von Galicien nach Ungern und Siebenbürgen gehenden Hopfens, zu 30 kr. den Zentner. May 14.

889 Currende, von dem §. 47 des Judensystems wegen Ablegung der jüdischen Kleidertracht, hat es abzukommen. May 16.

890 Currende, in dringenden Fällen den Verpflegsbeamten zum Transport des Rauchfutters die Landesfuhren gegen baare Bezahlung anzuweisen. May 23.

891 Currende, wegen Abstellung der Kommitteen, und Subkommitteen in der Hauptstadt, und den Kreisen. May 25.

892

1790.

892 Currende, dem auf einen publicirten Generalpardon zurück kommenden Deserteur, wird die Vermögenkonfiscation nachgesehen. May 31.

893 Currende, wegen des Schulenbesuches der jüdischen Mädchen. Juny 4.

894 Currende, Vorschrift wegen des Preises des Koscherfleisches. Juny 10.

895 Currende, wegen Entrichtung des Milizquartierbeytrages. Juny 14.

896 Currende, des Verzeichniß wegen der im Monath May verbothenen Bücher. Juny 17.

897 Currende, Freylassung der zur Armee in Böhmen, Mähren und Schlesien gehenden und mit Paß versehenen Victualien von der Zoll- und Mauthaufschlag, und anderen Gebühren. Juny 17.

898 Currende, von der am 20sten October 1787 wegen der Deserteurs erlassenen Verordnung, welche von der rußischen Armee kommen, hat es abzukommen. Juny 21.

899 Currende, das zu Ruskin bestandene Zollamt wird nach Starine übersetzt. Jänner 27.

900 Currende, Verlängerung des bewilligten Generalpardons. Juny 14.

901 Currende, von der Verordnung vom 8ten Februar 1787, vermög welcher alle Mädchen, welche in einem Nonnenkloster in einer Stiftung stehen, nach erhaltener Bildung sich verpflichten mußten, als öffentliche Lehrerinnen zu dienen, hat es abzukommen. Juny 26.

902 Currende, die Befreyung von der Entrichtung der Zoll- und Dreyßiggebühre erstreckt sich nicht auf die aus Ungern kommenden, oder dahin gehenden fünf Fruchtgattungen. Juny 28.

1790.

903 Currende, die in Waarendepositorien gelegenen außer Handel gesetzten Waaren werden den Handelsleuten verabfolgt, und sind dergleichen Waaren bis Ende December 1791 zu verkaufen. Juny 28.

904 Currende, nur jene Witwen, welche mehr, als einen 60jährigen Beamten heirathen und mit ihm nicht volle vier Jahr im Ehestande, ohne Kinder zu erzeugen, gelebet haben, sind der Pension unfähig. Juny 28.

905 Currende, wegen der Wirthe, welche obrigkeitliche Wirthshäuser in Bestand nehmen. Juny 28.

906 Currende, wegen der Forderungen der Urbarialoperanten. Juny 30.

907 Currende, Abkommung von der Schuldigkeit Magistratsstellen an Milizpersonen zu vergeben. July 5.

908 Currende, Peter Lorenz Rabini Graf von Walterstein erhält ein ausschließendes Privilegium auf 10 Jahre wegen einer erfundenen Streich- und Spinnmaschine. July 8.

909 Currende, Aufhebung der doppelten Steuer. July 12.

910 Currende, wegen der Schächtungreinigung bey einem auf Koscher gerathenen, und bey einem Treuf gewordenen Stück Rindvieh. July 13.

911 Currende, wegen der Staatspapiere zu 3 ½ vom Hundert. July 15.

912 Currende, stämpelfrey sind die zur Beurtheilung der Kautionsinstrumente, und Kontrollore erforderlichen landtaflichen, oder Grundbuchsauszüge. July 15.

913

1790.

913 Currende, wegen Abgabe der Ablieferungrecepisse von Seite der Dominien an die Kreisämter. July 23.

914 Currende, wegen Einsendung der Milizschlafkreuzerquittungen. July 24.

915 Currende, die Geistlichkeit soll sich bestreben dem Landvolk mehr Moralität einzuprägen. July 26.

916 Currende, Erneurung des §. 45. des Judenpatents vom 7ten May 1789 keine Schrift von irgend einer Judengemeinde anzunehmen, wenn dieselbe nicht von dem Gemeindevorsteher unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel bezeichnet ist. July 28.

917 Currende, das Ausfuhrverboth der ungerischen Tabakblätter wird aufgehoben. July 26.

918 Currende, Anordnung zur Verbesserung der anatomischen Sammlung. July 29.

Die für Galicien erlassenen Justizgesetze nach der Zeitfolge hier anzuführen, finde ich überflüßig, da die wesentlichsten derselben bey der Behandlung der in diesem Königreiche bestehenden Justizbehörden vorkommen.

Zur Handhabung der Landesangelegenheiten bestehen, so wie in den übrigen Erblanden, also auch in Galicien zweyerley Hauptbehörden, nämlich: 1.) Politische Behörde und 2.) Justizstellen. Bevor ich näher von diesen Landesbehörden handel, kömmt zu bemerken, daß im Jahr 1772 zu Wien eine politische Hofstelle unter dem Nahmen: Galicische und Lodomerische Hofkanzelley errichtet worden ist. Der Chef dieses Departements führte den Nahmen: Hofkanz-

kanzler (Graf Eugen Wrbna und Freudenthal.) Ihm waren zugetheilet 6 Hofräthe, 4 Hofsecretäre und 6 Hofconcipisten, nebst dem übrigen Kanzelleypersonale. Dieses Departement war im eigentlichen Verstande die anordnende Stelle für Galicien, welcher das Gubernium mit allen demselben untergeordneten Behörden unterworfen war. Diese Hofstelle ist im Jahr 1777 erloschen. Die oberste Leitung der politischen Angelegenheiten in Galicien wurde der Böhmisch-östreichischen Hofkanzelley zugetheilt, und ein eigener Hofrath erhielt das Referat und referirt jetzt in galicischen publico-politicis. Nun zu den Behörden, welche eigentlich in Galicien gelegen sind. Diese sind a) zur Handhabung politischer Angelegenheiten, das königliche Landesgubernium zu Lemberg. Es hat bloß die Leitung politischer Angelegenheiten auf sich. Das Oberhaupt dieses Landesdepartements hat zugleich den Titel: Landesfürstlicher Kommissär der Erbkönigreiche Galicien und Lodomerien. Bey dieser Stelle befanden sich zu Ende des Jahrs 1789. 14 Räthe, darunter 1 Hofrath, 11 Sekretäre und 14 Koncipisten. Das ganze Kanzelleypersonal bestand aus 54 Köpfen. Die Behörden und Aemter, welche noch ferner der Landesstelle untergeordnet waren, waren diese: a) das Generaltax- und Expeditamt mit einem Taxator, 2 Adjuncten, 1 Einnehmer 1 Kontrolor, 4 Amtsdienern. b) Die Kammeral- und Provincialbuchhalterey mit 2 Buchhaltern, 11 Raiträthen, 44 Raitofficieren, 22 Ingrossisten, 6 Accessisten, 1 Registrator, zugleich Expeditor und 2 Amtsdienern. c) Kammeral- und Provincialzahlamt mit 1 Zahlmeister, 1 Kontrolor, 1 Liquidator, 3 Kasseofficieren, 5

Amts-

Amtsschreibern, 1 Amtsdiener, 1 Geldtrager. d) Bankozettelkasse mit 1 Kassier, 1 Kontrollor, 1 Kasseofficier und einem Kassediener. e) Die 19 königlichen Kreisämter, s. Seite 83. f) die Kammeral- und Provincialoberbaudirection mit 1 Oberdirector (Abbe Liesganig) Architecturdirector, 1 Wasserbaudirector, 1 Strassenbaudirector, 3 Navigationsingenieure, 1 Actuar, 2 Kanzellisten, 1 Amtsdiener. Hierzu kam noch das untere Personale, welches bestand in 1 Rechnungsführer, 2 Kalkulators, 3 Kanzellisten, 10 Kommissären, 3 Unterkommissären, 2 Oberanschaffern, 34 wirklichen Anschaffern. g) die Salzwesendirection mit dem dazu gehörigen Ober- und Unterpersonale, s. Seite 58. h) die Mauthgefällenadministration mit 1 Administrator, 2 Actuaren, 2 Protokollisten, 1 Examinator, 1 Registrator, zugleich Expeditor, 6 Amtsofficieren, 4 Accessisten, 1 Kanzelleydiener, 2 Zollkommissären. Zu dieser Administration gehörten 1.) die Rechnungsconfection mit 1 Revidenten, 2 Officieren und 2 Accessisten. 2.) Die Hauptlegstätte in Lemberg mit 1 Obereinnehmer 1 Kontrollor, 1 Kollectanten, 1 Amtschreiber, 1 Waarenbeschauer, 1 Magazinverwalter, 2 Waagknechten und 2 Aufsehern. 3.) Das Inspectorat zu Brody, mit 1 Inspector, 2 Adjuncten, 2 Amtsschreibern, 1 Amtsbothen, 4 Zollkorporalen, 56 Bereitern und 10 Aufsehern. Unter diesen standen die Hauptlegstätte in Brody mit 1 Einnehmer, 1 Kontrollor, 1 Kollectanten, 1 Amtsschreiber, 1 Waarenbeschauer, 1 Waagmeister, 12 Waagknechten und 1 Aufseher. Ferner standen darunter diese Einbruchämter: als das Haupteinbruchamt zu Podwoloscyska mit 1 Einnehmer, 1 Kontrollor, 1 Aufseher,

und zu Szarpance mit 1 Einnehmer, 1 Kontrollor und 1 Aufseher. Die Einbruchsämter, als: zu Popowce, Gontowa, Lissisince, Oczochowce, Tarnoruda, Kalahorunka, Berlin, Szczurowice, Strzymilce, Stojanow und Dytkowce. 4.) Das Inspectorat in der Bucowine mit 1 Inspector, 2 Adjuncten, 2 Amtsschreibren, 1 Amtsbothen, 4 Korporalen, 42 Bereitern und 37 Aufsehern. Diesen waren zugetheilt die Legstätte zu Czernowicz mit 1 Einnehmer, 1 Kontrollor, 1 Amtsschreiber, 1 Waarenbeschauer und Waagmeister, 1 Aufseher; dann das Revisoriatamt zu Stanislawow mit 1 Revisor, 1 Aufseher; ferner das Haupteinbruchamt zu Bojan, zu Okopi, zu Suczawa und zu Zbrysz und das Kommercialeinbruchsamt zu Brigestie, Dorna, Hussiatin, Niwra, Sinutz, Zuren und Bosance; 5.) das Nagy Mihalyer mit 1 Inspector, 2 Adjuncten, 2 Amtsschreibern, 1 Amtsbothen, 4 Korporalen, 38 Bereutern und 3 Aufsehern. Demselben waren zugetheilet das Haupteinbruchamt zu Grab, Barwinsk, Wirawa, Unterwerezke, Körösmező, Koneczna; ferner das Kommerzialeinbruchamt zu Czertisna, Russkie, Stawna, Woloszanka, Torronia, Ruskawa, Poliana, Borscha. 6.) das Inspectorat zu Podgorze mit 1 Inspector, 3 Adjuncten, 2 Amtsschreibern, 1 Amtsbothen, 4 Zollkorporalen, 51 Bereitern und 35 Aufsehern. Demselben waren zugetheilt die Hauptlegstätte zu Podgorze, die Legstätte zu Tarnow; ferner das Haupteinbruchamt zu Altendorf, Babice, Minschek, Neumark, Ottaleks, Tarno, und das Kommercialeinbruchamt zu Gurka, Niepolomice, Nowopole, Spitkowice, Szczuczin, Uscie, Jesuizkie, Zywiec, Ober Szawiecz,

Mus-

Mussina und die Brückenmauth zu Podgorze. 7.) das Zamoscer Inspectorat mit 1 Inspector, 2 Adjuncten, 2 Amtsschreibern, 1 Amtsbothen, 4 Korporalen. 92 Bereitern und 3 Aufsehern. Demselben waren zugetheilet die Hauptlegstätte in Jaroslaw, die Legstätte zu Zamosc, das Haupteinbruchamt zu Chwalowice, Skrzyhiczin, Zwierzyniec, Maidan Tienzpolski und Altzamosc und das Kommerzialeinbruchamt zu Baranow, Bialopole, Gojarec, Horodio, Krylow, Dombrowa, Grodek, Uszilug, Nadbrzeze, Wigoda und Hutta, Krzezowska. i) Die Tabak- und Siegelgefällenadministration mit 1 Administrator, 1 Secretär, 2 Protokollisten, 1 Koncipisten, 1 Registrator, 1 Registratursadjuncten, 4 Kanzellisten, 5 Amtsschreibern. 2 Kanzleydienern, 1 Examinator, 1 Kontrollor, 1 Kassebeamten und 1 Gehülfen. Weiter waren derselben zugetheilt das Hauptmagazin in Lemberg mit 3 Filialmagazinen, nähmlich zu Kollomea, Stanislawow und Tarnow; dann die Verschleißverwaltung, die 2 Tabakfabriken zu Czortkow und Winiky und die Siegelgefällskasse mit 1 Kassier, 1 Kontrollor, 1 Kanzlisten, 4 Signatoren, 1 Landeskommissär, 1 Stadtrevisor in Lemberg, mit 1 Ober- und 3 Unteraufsehern und 1 Beschauer. Die Aemter, welche dieser Administration untergeordnet waren, sind diese: 5 Inspectorate, als zu Brzezan, Nizniow, Podgorze, Przemisl und Zamosc, dann die Kammeralrechnungs-Kanzelley mit 1 Raitrath, 4 Raitofficieren und 2 Ingrossisten. k) Die Lotterieadministration mit 1 Administrator, 1 Rechnungsführer und Expedient, 1 Archivist, 1 Assentist zugleich Kanzellist, 1 Kalkulanten und 1 Nummeranten. Unter derselben

stehet die Lottodruckerey mit 2 Setzern und 4 Druckern. l) Oberpostamt, mit 1 Oberpostamtsverwalter, 1 Kontrollor, 4 Oberpostamtsofficieren, 1 Practicanten und 1 Briefträger. Hier folgen die demselben untergeordneten Postämter nach den Routen.

Wiener Route.

Janow,
Sklo,
Jaworow,
Krakowiec,
Zaleskawola,
Radimno,
Jaroslaw,
Przeworsk,
Lancut,
Reschow,
Sendischow,
Dembica,
Pilsna,
Tarnow,
Woynitz,
Brzezko,
Bochnia,
Gdow,
Podgorze,
Mißlenice,
Izdebnik,
Magilany,
Wadowicz,
Kenty,

Ungerische Route.

Przemisl,
Dubiezko,
Bariczo,
Jasienica,
Dukla,

Zamoscer Route.

Szczerzez,
Rawa,
Laßczowka,
Krinice,
Zamosc,
Uchanie,
Rubieschow,
Kozibudy,
Josephow,
Tarnogrod,
Sieniawa,

Broder Route.

Jariczow,
Busk,
Sokolowka,
Brody,

Podolzer Route.

Bilka,

Gly-

Glyniani,
Zloczow,
Zborow,
Jezerany,
Tarnopol,
Mikulince,
Chorostkow,
Hussyatin,
Chmielowka,
Buczacz,
Czapowicz,
Zaleszjiki,

Bukowiner Route.

Dawidow,
Bobrka,
Strelitze,
Knichenice,
Burhin,
Halicz,
Stanislawow,
Tlumacz,
Chozimier,
Winogrod,
Snyatin,
Czernowicz,
Kuschur,
Fired,
Granicastie,
Suczawa,
Mazanastie,
Gurahomora,
Wama,
Possoreka,
Waleputni,
Dorna,
Bojanistampi,

Samborer Route.

Grudek,
Rudky,

m) Die königliche Universität in Lemberg, die in diesem Königreiche bestehenden Gymnasien und teutschen Schulen. n) Die geistlichen Konsistorien und o) Die Magistrate, in soweit dieselben politische Angelegenheiten zu leiten haben.

Die königlichen Gouverneure waren in Galicien, seit dem dasselbe wieder dem Haus Oestreich zugehört, diese;

1772. Johann Anton des heiligen römischen Reichs Graf und Herr von Pergen, kais. königlicher Kämmerer, wirklicher Geheimer Rath, des k. St. Stephansordens Gros-

kreutz, Staatsminister und Niederöstreichischer Landmarschall.

1774. Andreas Graf von Hadik, des Milit. Mr. Marien Theresienordens Großkreutz, Obergespan des Baczer Komitats, General der Cavallerie und Obrister eines Hußarenregiments.

1774. Heinrich, des heil. röm. Reichs Graf von Auersberg und Gottschee, Großkreutz des h. St. Stephans Ordens, Erblandes Marschall und Erblandeskämmerer im Herzogthum Krain und der windischen Mark, k. k. Kämmerer und wirklicher Geheimer Rath.

1780. Joseph, des heil. röm. Reichs Graf von Brigido und Bresowitz, Freyherr von Mărenfels, k. k. Kämmerer und wirklicher Geheimer Rath.

* Die bestandene galicische Steuer- und Urbarienregulirungs-Obercommission ist im Jahr 1790 im Monath April erloschen. Sie bestand bey ihrer Erlöschung aus 2 Hofkommissären, 1 Gubernialsecretär, 2 Gubernialconcipisten, 1 Registrator, 4 Kanzellisten und 1 Kanzelleydiener. In jedem Kreise, mit Ausnahme des Bukowiner, waren mehrere Einnehmer angestellet, nähmlich: im Lemberger 7, im Przemißler 18, im Zolkiewer 15, im Zamosker 18, im Rzeszower 15, im Tarnower 18, im Bochnier 16, im Mislenicer 16, im Saudecer 17, im Duklaer 19, im Sanoker 18, im Samborer 16, im Stryer 16, im Stanislawower 16, im Zaleszczeker 16, im Tarnopoler 14, im Brzezaner 21 im und Zloczower 16. mithin in allen

18

18 Kreisen 282 Einnehmer. Außer dem angezeigten Personale waren der Oberkommission noch zugetheilet von der Kammeral- und Provincialbuchhalterey 3 Raiträthe, 16 Raitofficiers und 4 Ingrossisten.

Zu den dem Gubernium zugetheilten politischen Behörden und Aemtern gehören noch 1.) das Landmünzprobieramt mit 1 Landmünzprobierer, 1 Gegenhandler und 1 Schmelzer. 2.) Das Punzierungsamt mit 1 Probzeichenmeister, 1 Kontrollor und 1 Amtsdiener. 3.) Die Policeidirection mit 1 Oberdirector, 2 Oberkommissären 1 Unterkommißär, 1 Protocollisten, 1 Kanzellisten, 5 Bezirkaufsehern und 1 Kanzelleydiener. Hiezu kömmt noch die Policeiwache mit 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 2 Korporalen und 62 Gemeinen. Alle diese Aemter sind in Lemberg gelegen.

Die in Galicien gelegenen Justizbehörden theilen sich in die erste und zweyte Instanz. Die erste Instanz wird abgetheilt in das adeliche und unadeliche Gericht. Das adeliche Gericht bestehet unter dem Nahmen: *Landrecht*. Dasselbe war in Folge Hofdekrets vom 31. October 1783 in diesem Königreiche gegründet. In Jahr 1790 waren drey Landrechte, nähmlich eines zu Lemberg, das andere zu Tarnow und das dritte zu Stanislawow. Bey den 2 letzteren Gerichten standen: 1 Präsident, 8 Räthe, 3 Secretäre und 2 Rathsprotokollisten. Das übrige Personale bestand in 1 Registrator, 2 Registranten, 1 Exhibitumprotokollisten, 1 Adjuncten 1 Expeditor und 5 Kanzellisten. Hierzu kommen noch a) das Taxamt mit 1 Taxator und 1 Amtsofficier, dann b) die Puppillarrech-

nungsrevision mit 2 Amtsofficieren; endlich hatte jedes Gericht 1 Fiscaladjuncten und Unterthansadvocaten (Tarnow hatte 2) und 4 Gerichtsdiener.

* Bey den Landrechten zu Lemberg standen 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 15 Räthe, 6 Sekretäre, 5 Rathsprotokollisten. Die Gründung dieser 3 Gerichte ist 1787 August 27. erfolgt. Dem Lemberger Landrechte wurde, nebst den Landesgeschäften und den Fiskalangelegenheiten des ganzen Landes, mit Ausnahme der Unterthansstreitsachen, welche in Folge Patents vom 1. September 1781 zum rechtlichen Verfahren geeignet sind, auch die Personalgerichtsbarkeit sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen Richteramts über alle in der Jurisdictionsnorma den adelichen Gerichten zugewiesenen Personen, welche in dem Lemberger, Przemißler, Zolkiewer, Zamoscer, Broder, Brzezaner und Samborer Kreise vorfallen, zugetheilet. Dem Tarnower Landrechte wurde die Gerichtsbarkeit in Unterthanssachen, für welche ein eigener Vertreter bestellt wurde, so wie die Personalgerichtsbarkeit nach vorgedachten Grundsätzen in dem Tarnower, Rzeszower, Sanoker, Duklaer, Sandeczer, Bochnier und Mislenitzer Kreise eingeräumt. Dem Stanislawower Landrechte wurde die Gerichtsbarkeit, nach der bey dem Tarnower Landrechte bestimmten Vorschrift, für den Stanislawower, Zaleszíker, Tarnopoler und Bukowiner Kreis zugetheilet. Anfänglich war für Adeliche und Honora-

tio-

tiores in Streitsachen das im Jahr 1775 errichtete Tribunal bestimmet.

Die unadelichen Gerichte bestehen auch in Galicien unter dem Nahmen: bürgerliche Gerichte, die sich in die Magistrats- und Grundgerichte absondern. Von diesen Gerichten wird in der Folge bey dem unter dem Nahmen: vermischte Behörde, bestehenden Departementen gehandelt.

Zu den Gerichten in der zweyten Instanz gehört das 178 zu Lemberg neu errichtete Appellationsgericht. Bey demselben stehen 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 15 Räthe, 6 Secretäre und 5 Rathsprotokollisten. Das Exhibitumprotokoll, die Judicialkanzelley und die Registratur besorgen die Geschäfte des Appellationsgerichts und des Landrechts in Lemberg gemeinschaftlich.

* In Folge Hofdekrets vom 4. Jänner 1772 wurde in Lemberg ein oberstes Gubernium und Appellationsgericht errichtet. In Folge Hofdecrets vom 15 Juny 1774 erhielt das Tribunal seine eigene Gerichtsordnung; im Jahre 1775 July 8. ward eine Appellation errichtet. Dasselbe machte in Justizsachen der adelichen und Honoratioren, wie bereits gesagt worden, die erste Instanz. hingegen in der zweyten Instanz gehörten vor dieses Forum alle bürgerliche und Kriminalsachen der Unadelichen.

Im Jahr 1786. December 18. wurden in diesem Königreiche zur Besorgung der Bergwerksangelegenheiten drey Berggerichte auf den Fuß, wie solche in den übrigen Erblanden be-

stehen, errichtet. Diese Berggerichte sind folgende, als: 1.) das Berggericht zu Wieliczka für den Bezirk des ganzen Mislenicer, Bochnier, Neu Sandeczer, Tarnower, Rzezower und Duklakreises, nebst einem Theil des Liskoer und einem Theil des Przemißler Kreises, nach den Grenzen des Sanflusses.

* Diesem Berggerichte wurden folgende zwey Subfitutionen zugetheilet, als: a) die Berggerichtssubstitution zu Bochnia, und b) zu Kowitary.

2.) Das Berggericht zu Drohobicz erhielt den andern Theil des Liskoer und Przemisler Kreises, nach den Grenzen des Sanflußes, dann den ganzen Bezirk des Samborer, Lemberger, Zolkiewer, Samoscer und Stryer Kreises. 3.) Das Berggericht zu Nadwordia enthält den Bezirk des ganzen Stanislawower, Brzezaner, Broder, Zaleszyker, Tarnopoler und Bukowiner Kreises. Diesem Berggerichte ist die Berggerichts Substitution zu Solka untergeordnet.

In Folge des Hofdecrets vom 30. August 1787 wurden für die sämmtlichen Erblande eigene Kriminalgerichte bestimmt. Galicien erhielt folgende; als: 1.) für den Lemberger Kreis und die Hauptstadt Lemberg, der dasige Magistrat, auch für die Staatsverbrecher. 2.) Für den Mislenicer Kreis ein eigenes Kriminalgericht zu Mislenice. 3.) Für den Bochnier Kreis ein eigenes Kriminalgericht zu Wisnitze. 4.) Für den Sandeczer Kreis, der Magistrat zu Neu Sandecz. 5.) Für den Tarnower Kreis, der Magistrat zu Tarnow. 6.) Für den Rzeszower Kreis der Magistrat zu Rzeszow. 7.) Für den Duklakreis ein eigenes Kriminalgericht zu Krosno.

8.)

8.) Für den Sanoker Kreis ein eigenes Kriminalgericht zu Sanok. 9.) Für den Samborer Kreis, der Magistrat zu Sambor. 10.) Für den Przemisler Kreis, der Magistrat zu Przemisl. 11.) Für den Zolkiewer Kreis der Magistrat zu Zolkiew. 12.) Für den Zamoscer Kreis ein eigenes Kriminalgericht zu Zamosc. 13.) Für den Broder Kreis, der Magistrat zu Brody. 14.) Für den Brzezaner Kreis, der Magistrat zu Brzezan. 15.) Für den Tarnopoler Kreis, der Magistrat zu Tarnopol. 16.) Für den Zaleszyker Kreis den Magistrat zu Zaleszyk. 17.) Für den Stanislawower Kreis, der Magistrat zu Stanislawow. 18.) Für den Stryer Kreis der Magistrat zu Stry, und 19.) für den Bukowiner Kreis das Kriminalgericht zu Czernowitz. Zu Anfang des 1791 sten Jahrs bestanden in Galicien und Lodomerien nur fünf Kriminalgerichte, nähmlich: 1.) das Kriminalgericht zu Wisnitz mit 1 Kriminalrichter, 2 Beysitzern, 2 Kanzellisten, 1 Wundarzt, 1 Scharfrichter, 1 Kerkermeister, 19 Gefangenwärtern und 1 Gerichtsdiener. 2.) Das Kriminalgericht zu Sambor mit dem vorstehenden Personal, jedoch ohne Wundarzt und Scharfrichter, 12 Gefangenwärter. 3.) Das Kriminalgericht zu Zamosc mit dem Personal zu Sambor, 6 Gefangenwärter. 4.) Das Kriminalgericht zu Stanislawow — Personal wie zu Zamosc, jedoch mit 1 Scharfrichter. 5.) Das Kriminalgericht zu Czernowicz mit 1 Kriminalrichter, 2 Beysitzern, 1 Actuar, 1 Kanzellisten, 1 Kerkermeister, 10 Gefangenwärtern und 1 Gerichtsdiener.

In Folge Hofdecrets vom 4ten März 1780 wurden die in dieser Provinz bestandenen Land- und Grod-Gerichte aufgehoben, und an ihren

ren Platz eine Landtafel, nach der Form in den übrigen Erblanden, errichtet. Sie wurde dem Tribunalgericht untergeordnet. Bey dieser Tafel stehen: 1 Registrator, 1 Viceregistrator, 1 Ingrossist uud 1 Kanzelleydiener. Ferner gehört hieher das Land- und Großgerichtsarchiv.

* Zur Vollstreckung der landrechtlichen Bescheide wurden in Folge Hofdecrets vom 20sten Februar 1785 die sogenannten Justiz- Kreisgrenzkämmerer aufgestellet. Jeder Kreis, mit Ausnahme des bucowiner Kreises, erhielt drey Kämmerer. Außer den Geschäften, welche in das Officium des adelichen Richteramts einschlagen, besorgen sie noch einige andere minder wichtige Justizangelegenheiten in ihren Kreisen, dann werden sie zu Grenzberichtigungen beygezogen. Hier folgen die wichtigsten das Justizwesen in diesem Königreiche betreffenden Gesetze in chronologischer Ordnung:

1774 Juny 21. Consessus in Causis summi principis wird errichtet.

1775 Juny 13. Norma für das Mercantil- und Wechselgericht.

1775 December 2. die in Galicien üblichen Gesetze werden nur so lang bestätigt, bis ein neuer Codex erscheint.

1783 October 24. Einführung der neuen Gerichtsordnung,

1784 April 9, Jurisdictionsnorma.

1785 December 1. Modificirung des Avitalitätsrechts.

1786 November 30. Kundmachung des bürgerlichen Gesetzbuches.

Ver-

Vermischte Behörden, nähmlich solche, bey welchen sowohl politische als Justizgegenstände behandelt werden. Diese Stellen sind: 1) das Fiskalcollegium mit 1 Fiskal und 1 Adjuncten. Die Verfaßung desselben ist eben diese, welche gewöhnlich bey den Fiskalämtern in den Erblanden statt findet. Die ganze Fiskalverfassung nebst den Separatartikeln für Galicien findet sich in dem zweyten Bande des politischen Codex Seite 190 behandelt. 2) Magistrate und 3) Herrschaftsgerichte. Die Verfaßung dieser zwey Behörden ist mit jener in den übrigen Erblanden, wo die Magistrate unter der Josephinischen Regierung reguliret worden sind, vollkommen gleich. Mit dem Magistrat in Lemberg ist das Mercantil- und Wechselgericht in der ersten Instanz vereint. Der Personalstand dieser bürgerlichen Behörde folgt unten. Von den Beysitzern bey dem Mercantil- und Wechselgericht waren 1790. 3 aus dem Magistratsgremium, 3 aus dem Handelsstand, nebst soviel Substituten, und 16 Ministerialen. Die zu dem Magistrat gehörigen Aemter waren: a) das Grundbuch. b) Die Stadtkasse. c) Das Bauamt. d) Die städtische Oekonomie. e) Das Konscriptionsamt. f) Die städtische Schrankenmaut. g) Das Todtenbeschauamt; ferner 4 Grundrichter und 3 Marktrichter. Der bürgerliche Wahlausschuß bestand aus 23 Individuen.

* Hier ist der in Folge Hofdecrets vom 31. Aug. 1786 bestimmte Personalstand des Magistrats in Lemberg.

1 Bürgermeister jährlich	. .	1800 fl.
1 Viceburgermeister	. . .	1200
16 Rathsherren		

wovon 12 in Civil- und Kriminalsachen und 4 beym Politischen sitzen. Deren 8 zu 800, und 8 zu 700 fl. macht. . . . . 1200 fl.

4	Secretäre wovon 2 zu 600 . . .	1200
2	jeder zu 500	1000
3	Rathsprotocollisten mit	1200
1	Exhibitenprotocollisten	400
1	Adjunct	350
1	Registrator	500
1	Expeditor	600
1	Grundbuchsführer . .	500
1	Ingrossist	200
1	Puppillarrechnungsrevisor	400
1	Stadtcassier	500
1	Kontrollor	400
1	Cassediener	150
1	Konscriptionscommissär	300
1	Bauinspector	400
1	Bauschreiber	300
1	Brunnenmeister . . .	200
4	Registranten	1400
4	Kanzellisten à 250 . . .	1000
4	detto à 200	800
6	Gerichtsdiener	900
1	Heitzer	400
12	Gefangenwärter . . .	1200
1	Freymann	100
73	Summe	28850

Im

Im Jahr 1775 wurden die Landstände in Galicien gegründet. Um ihre Verfassung nach dem ganzen Umfange kennen zu lernen, folgen gegenwärtig die Anordnungen, welche bis jetzt zur vollkommenen Gründung dieses Körpers veranlasset worden sind. 1775 Junii 13. Patent, vermög welchem die ständischen Versammlungen angeordnet worden sind. Hier ist sein Inhalt. §. 1. Erklären Wir allen jenen vornehmern Geschlechtern, so bisher den Fürsten = oder Grafentitel bereits geführt haben, oder sich zu dieser Ehrenbenennung rechtfertigen würden, solchen Stand ohne einige mindeste Tax, bloß gegen der einzigen Bedingniß zu bestätigen, daß sie sich hierwegen in einem unmittelbar an Uns ausgestellten Anbringen, jedoch mittels unseres Landesguberni, bittlich anmelden müssen. Was ferner §. 2. jenen, auch ansehnlicheren Adel betrifft, so wirkliche Kronchargen bekleidete, oder des Titels eines Woywoden, Palatins, Kastelans sich zu rühmen hatte, oder einst Starost mit Jurisdiction war, diesen wollen Wir, nach beygebrachten Adelsproben, durchaus den Grafenstand mit dem Vorbehalt allergnädigst verleihen, daß jedweder inner Jahresfrist, von dem Tage der Verkündigung gegenwärtigen Patents anzurechnen, sich dießfalls selbsten hervorthun und nur den vierten Theil der für solche Standeserhebung zu entrichtenden Taxe bezahlen solle. Auf die nämliche Weise §. 3. dürfen alle jene, die Districtsdignitarii gewesen, den Freyherrnstand ebenfalls nur gegen Erlag des vierten Theils der Tax ganz sicher hoffen, sobald sie, nach Maßgabe des vorstehenden zweyten Absatzes, innerhalb Jahresfrist darum gehörig ansuchen und

über

über die Richtigkeit ihres, wenigstens vom Großvater an, fürdauernden Adels sich ausweisen werden. Hierdurch §. 4. leben Wir der allergnädigsten Zuversicht, daß Unser galicischer Adel das volle Maaß Unserer gegen selben hegenden allerhöchsten Gnade von selbsten pflichtschuldigst erkennen und genugsam einsehen werde, wie reichlich Wir ihm die ehemalen gehabten und nun abgestellten Titel und Dignitäten in der Gleichhaltung mit sämmtlichen in Unseren übrigen Reichen befindlichen getiteltem Adel zu vergelten uns herbeylassen, da Wir ihn zugleich eben in dem Augenblick, als er sothane Ehrentitel erlanget, aller damit verbundenen Prärogativen, Hoheiten und Vorzüge, als je ein anderer Fürst, Graf oder Freyherr aus Unseren gesammten Staaten hoffen oder fodern kann, auf einmahl theilhaft machen, wie nicht minder den Anspruch auf alle hohe Chargen und Hofdienste eröffnen. Von darum Wir auch gar nicht zweifeln, es würde jedweder den sogestalten offen stehenden Weg der Ehren in Zeiten eintreten und die Bereitwilligkeit unserer Huldenbezeugungen nicht versäumen. §. 5. Sollte eine oder andere obgesagter massen qualificirte Familie, mit Ansuchung des ihr nach Maaß der ehemahls getragenen Würde zugedachten Ehrentitels, hinlässig verweilen und die hiezu bestimmte Jahresfrist nicht in Acht nehmen, sondern fruchtlos verstreichen lassen; so würde sie bey einer etwa nach der Hand dennoch verlangenden Standeserhebung nicht allein, statt der bis auf ein Viertel eingestandenen Taxebefreyung, die ganze Tax zu entrichten, sondern auch der Willfahrung ihres Gesuches sich nicht so leicht zu getrösten, ja wohl gar wegen der nicht undeut-

deutlich hervorleuchtenden Vernachläßigung Unserer allerhöchsten Freygebigkeit eine solche Standeserhöhung nimmermehr zu gewarten haben, folglich unter die mindere Ordnung des Adels gezählet, und lediglich als Ritter angesehen, sohin, aus eigener Schuld der höheren Vorzüge des Herrnstandes verlustiget werden. Es sind alsdann Sechstens: zwo Ordnungen oder Klassen des Adels, benanntlich der Herren- und der Ritterstand bestimmet. Unter die erste werden alle Fürsten, Grafen und Freyherren, unter die zweyte aber alle Edelleute überhaupt gerechnet, die entweder um einen höhern Titel aus eigener Versäumniß nicht angesuchet, oder die keine von obberührten Qualificationen vor sich, folglich auch auf eine weitere Erhebung keinen Anspruch gehabt haben. Als solche Edelleute von der zweyten Ordnung oder Ritter werden sie ohne Ritterstand, besonders nehmen oder hierwegen einkommen zu dürfen ebenfalls geachtet und vorgezogen werden, auch gestatten Wir allergnädigst, daß mit der Truchseßwürde es in Galicien so, wie in Unseren übrigen Erbländern gehalten werde. §. 7. Aus erstbesagten beyden Ordnungen des Adels wird auch die Versammlung der Stände bestehen, ohne daß die Geistlichkeit eine besondere Ordnung auszumachen habe, gestalten Wir dieser die Nobilitarwürde unter vorberührten beeden Ordnungen ohnehin, alsozwar allergnädigst einräumen, daß die sämmtlichen Erzbischöfe und Bischöfe utriusque ritus tam latini, quam græci catholici, dann infulirte Prälaten dem Statui Magnatum, die minderen Prälaten und Canonici einer in diesem Reiche befindlichen Cathedralkirche aber, wo nähmlich ein Bischof

seßhaft ist, dem Statui equestri beygezählet werden. §. 8. Wollen Wir hiemit allergnädigst geordnet haben, daß überhaupt aus dem Herrn- und Ritterstande nur jene den Landtagshandlungen beytreten mögen und sollen, welche nach dem dermaligen Contributionsausmaß à 12 Procento jährlich 75 fl. Rhl. oder 300 fl. polnisch zu den Kreiskassen entrichten; alle übrige, deren Contributionsabgabe erstbesagte Zahl nicht erreichet, müssen von den ständischen Zusammenkünften ausgeschlossen bleiben, massen es auch in anderen Unseren Erblanden eingeführet ist, daß nicht alle mindere Edelleute, sondern nur jene hiezu erscheinen dürfen, welche ein gewißes Vermögen an Landgütern besitzen. §. 9. Dergleichen adeliche Personen werden ihr Vermögen in der Ansäßigkeit dahin verbessern, daß sie die ausgesetzte Contributionsanzahl wirklich abtragen, so ist ihnen von solcher Stunde an, der Zutritt bey den Landtägen gegen alldort vorläufig geziemend angesuchte und wie gewöhnlich durch den Landes-Capo erfolgte Einführung nicht verwehret, gleichwie sie dann auch auch im übrigen alle dem Adel zukommende Vortheile auch in der Zeit, als sie das geringe Maaß ihrer Besitzung von den Landtägen abhält, zu genießen haben, und in allen Stücken denen übrigen ihres Gleichen gleich zu achten sind. §. 10. Wenn auf erstgehörte Weise die Landesstände bestimmet sind, und alsdann auf unsern gnädigsten Befehl die Versammlung der Stände durch Unser galicisches Landesgubernium ausgeschrieben werden wird; so haben jene Stände, so hiezu zu erscheinen befugt sind, in eigener Person sich einzufinden, und Sitz und Stimme zu nehmen

men, keineswegs aber statt ihrer jemanden ab- zuordnen, welches Wir ein vor allemal als unerlaubt und unzuläßig, auch wider alle gut- ständische Verfassung laufend, hiermit verwer- fen, verbieten und beseitiget wissen, so mit Niemanden, der sich nicht selbst bey dem Land- tage einstellet, gestatten wollen, seinen Platz durch einen Deputirten zu besetzen. §. 11. Von den Städten, als unbeweglichen Körpern, kann jede, zwey hiezu eigens bevollmächtigte Deputir- te zu den Landtagsversammlungen absenden, jedoch haben sie ihre Vollmachten gebührend aufzuweißen, um alsdann den Landtagen beywohnen zu können. Indessen wird keiner andern als Unserer Hauptstadt Lemberg das Recht eines Mitstandes in solange nicht ein- geräumet, bis sich nicht mehrere dießfalls melden, und darthun werden, daß sie eines solchen Rechts würdig seyn, wo wir dann keinen An- stand nehmen werden, auch anderen der größe- ren und ansehnlicheren landesfürstlichen Städ- te einen gleichen Vorzug allermildest zu ver- leihen. §. 12. Auf dem Landtage werden die Stände, über die ihnen eröffnet werdende Un- sere allerhöchste Befehle bey der Quæstion an? sich niemals zu verweilen, sondern bloß über die Quæstionem *quomodo*? zu berathschlagen ha- ben. Jedoch erlauben Wir Ihnen allergnädigst, bittliche Einwendungen und allerunterthänigste Vorstellungen zu machen, welche aber, gleich- wie all übrigen, so sie Stände an Uns gelan- gen lassen wollen, allemahl an unser Landes- gubernium abzugeben und von diesem, mit bey- gefügtem Gutachten, an unsere Galicische Hof- kanzley einzubegleiten seyn werden. §. 13. Außer den jährlich einmahl, oder wie Wir es befin-

R 2 den

den werden, öfters auszuschreibenden Landtägen, auch in manchen Umständen unter der Zeit von den Ständen ein- so andere Auskünfte oder Gutmeinungen durch Unser Landesgubernium unterweils eingezogen werden können, wird in Lemberg ein ständischer Ausschuß oder verordnetes Collegium für beständig zu verweilen haben, welchem Ausschuß sowohl, wie auch bey der ganzen ständischen Versammlung Unser jeweiliger Gubernator in Galicien als Chef vorzusitzen, in dessen Abwesenheit aber der älteste Deputirte des Herrenstandes seine Stelle zu vertreten hat. Sothaner ständischer Ausschuß oder verordnetes Collegium in Lemberg solle

§. 14. Aus sechs Deputirten, nähmlich drey des Herren- und drey des Ritterstandes bestehen, deren jedwedem ohne Unterschied Wir einen jährlichen Gehalt von 2000 fl. Rhl. oder 8000 poln. allergnädigst festsetzen, und die Zeit derenselben Dauer auf sechs Jahre, jedoch dergestalt bestimmen, daß anfänglich auf dem ersten Landtag, nur zwey auf sechs Jahre, zwey auf vier Jahre und zwey auf zwey Jahre, die künftig Verordneten hingegen jeder auf sechs Jahre mittelst sogenannter Ballotirung zu wählen seyn werden, nach welcher ein jeder der Stände den Nahmen desjenigen, dem er seine Stimme zuwenden will, auf ein Zettelchen aufschreibet, und zusammengerollter in den vor dem Chef hiezu eigends stehenden Topf leget, der alsdann diese eingelegten Zettelchen selbst herausnimmt, den auf jedem stehenden Nahmen ablieset und hiernach die Vormerkung, welcher die meisten Stimmen erlanget, bewirket. Würde aber mittler Zeit, bis die Jahre auslaufen, ein Deputirter sterben, oder aus einer

an-

anderen Ursache austreten, so ist die Wahl eines andern auf den künftig darauf haltenden Landtag untereinstens vorzunehmen. §. 15. Wollen Wir zu denen bey diesem verordneten Collegio vorfallenden Ausarbeitungen anfänglich einen Secretär mit ein tausend Gulden Gehalt und zweyhundert Gulden Quartiergeld, zusammen 1200 fl. Rhl. oder 4800 fl. poln., dann einen Archivarium mit 850 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld oder zusammen 1000 fl. Rhl. mithin in poln. Währung 4000 fl. allergnädigst eingestehen, welche zween Beamten ebenfalls von den Ständen auf dem Landtag nach vorbeschriebener Art, jedoch nicht auf 6 Jahre, sondern vor beständig zu erwählen sind, wo hingegen Wir die Aufnehmung zweyer Copisten lediglich dem verordneten Collegio anheim geben, und für jedweden 400 fl. Rhl. oder 1600 fl. poln. bewilligen. Gleichwie §. 16. die geschehene Wahl der ständischen Deputirten jederzeit uns einzuberichten und deren Bestättigung vor ihrer wirklichen Einsetzung abzuwarten seyn wird, so verstehet sich dieses nämliche auch auf vorgedachten Secretarium und Archivarium, dann alle übrige höhere Beamte, so nach Bestimmung eines Fundi für die Domesticalkassa annoch weiter zu bewilligen Wir uns allergnädigst vorbehalten. Wie dann §. 17. um die künftigen Wahlen der Verordneten sowohl, als deren denenselben höhern Beamten zu erleichtern, wollen Wir hiermit zur Richtschnur derjenigen, so derley erledigte Plätze zu erlangen wünschen, ausdrüklich verordnen, daß sie bey denen wirklich in Activität stehenden unter der Aufschrift der gesammten Landtagsversammlung solche offene Stellen ansuchen müssen. Ansonsten §. 18.

haben die Agenda des verordneten Lemberger Collegii fürnähmlich darinnen zu bestehen, daß sie in allen jenen Vorfallenheiten, worüber unser dortiges Landesgubernium es zu vernehmen nothwendig erachten wird, Bericht erstatten sollen. Wobey wir aber demselben allermildest erlauben, in denen das allgemeine Besten des Landes betreffenden Gegenständen seine geziemende Vorstellungen zu machen. Insbesondere aber hat es die Beantwortung und Vollzug der von uns jährlich an den Landtag stellenden Anfoderungen, den Repartitionsvorschlag des Contributionalis, die Einleitung des Rectificatorii und Anhandlassung deren zu Abwendung dießfälliger Beschwerden diensamen Mittel, die Lieferungen und deren Berechnungen, die Ausschreibung der von Uns anverlangenden Naturalrobothen oder sonstigen Beyträge zu dem Strassenwesen, und überhaupt die Vorschläge von allem demjenigen, was es zur Aufnahme und Vortheil des Landes vorträglich zu seyn erachtet, zu besorgen, auch bey der ersten Zusammentretung einen Fundum ausfündig zu machen, und ohne harte Empfindung des Landes vorzuschlagen, welcher für die Auslagen an die Deputirten und das ständische Personale hinreichend ist; wobey demselben zugleich verstattet wird, künftighin auf dessen Kosten ein eigenes Haus in Lemberg zu den landschaftlichen Versammlungen errichten zu dürfen. Endlich und §. 19. bewilligen wir auch zu besonderer Aneiferung des höheren Adels, daß neue Landes Erzämter (Die Anzeige dieser Erzämter folgt unten) errichtet werden können. Diese Erzämter sind jedoch bloß zur Ehre, ohne Gehalt, oder Jurisdiction und auf lebens-

denslang dessen, so dazu vorgezogen wird, keineswegs aber erblich gemeinet, und sollen nach Unserer Gesinnung nur den ansehnlichsten Familien Herren- und Ritterstands, welche darum bey Uns bittlich einkommen werden, verliehen werden. 1782 Jänner 20. Bestätigung vorstehenden Patents nebst weiteren Zusätzen. Der Inhalt dieses neuen Patents kann im fünften Band des politischen Codex im Leitworte: Landstände, galicische, nachgelesen werden. Am 12ten September 1782 ist die feyerliche Einführung der galicischen Landstände erfolget. Bey dieser Feyerlichkeit vertrat die Stelle eines königlichen Kommissäres der Landeschef Graf von Brigido. Am folgenden Tage ist die erste Wahl der ständischen Herrn Verordneten aus dem Herren- und Ritterstande erfolget; zwey wurden auf sechs, zwey auf vier, und zwey auf zwey Jahre gewählet. In Folge der bestehenden Anordnung haben mit jedem zweyten Jahre zwey von den Herren Verordneten, nähmlich einer von dem Herrenstand und einer von dem Ritterstand auszutreten, und an ihren Platz sind neue zu wählen. In Folge Hofdecrets vom 30sten Juny wurde verordnet, daß jene Güterbesitzer, welche nicht der ständischen Versammlung sich haben einverleiben lassen, auch sich nicht dahin erkläret haben, den größten Theil des Jahres im Lande zuzubringen, nach dem Beyspiele der übrigen östreichischen Erblande, den doppelten Steuerbetrag zu 24 Percent von den Einkünften zu entrichten haben, wovon die Hälfte dem ständischen Domesticalfund zuzufließen hat. In Folge Hofdecrets vom 5 August 1786 wurde verordnet, daß die Stelle eines Verordneten nur jener erhalten könne,

welcher der teutschen Sprache kundig ist.

Zu Anfang des Jahrs 1790 war der status des verordneten Collegiums dieser:

Präses der Landesstände Kommission, Joseph Graf von Brigido.

Verordnete des Herrenstandes:
Andreas Severin Freyherr von Dolinianski; Joseph Vandalin Graf von Mniszek; Graf von Bonkowski.

Verordnete des Ritterstandes:
Casimir von Chojezki,
Peter von Zabielsky,
Leo von Bratkowsky.

Secretär, Ignaz Bialoskurski, Archivar, Lucas de Lubranize Dombski. Hierzu kommen noch 2 Kanzellisten, 1 Thürhüter und 2 Kanzelleydiener. Hier folgen die Landeserzämter, und wie solche 1790 besetzt waren.

Erzämter des Herrenstandes.

Obrist-Landhofmeister, Graf von Mniszek.
Obrist-Landmarschall, Graf Ignaz von Cettner.
Obrist-Landkämmerer, Fürst von Lubomirsky.
Obrist-Landküchenmeister, Graf Grodkow von Loß.
Obrist-Landjägermeister, unbesetzt.
Obrist-Landstallmeister, Graf Wielohorsky.
Obrist-Landfalkenmeister, Graf Ulina von Ulinsky.
Obrist-Landmundschenk, Freyherr Dolinansky.
Obrist-Landsilberkämmerer, unbesetzt.

Erz-

Erzämter für den Ritterstand:

Stabelmeister oder Erztruchseß, unbesetzt.
Landuntermarschall, Casimir von Chojecki.
Landunterkämmerer, von Jablonowsky.
Schwertträger, Joseph von Bratkowsky.
Schatz- oder Zahlmeister, unbesetzt.
Untersilberkämmerer }
Vorschneider } unbesetzt.
Panier }

Im Jahr 1786 wurde die Taxe für das Indigenat zum Güterankaufe auf 500 Gulden herabgesetzet.

Gleich beym Antritt der Regierung Leopold II. wagten es die Landesstände in dem Königreiche Galicien, und Lodomerien, einen Plan zu entwerfen, und solchen in Form einer Vorstellung in französischer Sprache Leopold II. im Jahr 1790 vorzulegen. Ich theile gegenwärtig nur den Titel von jedem Paragraph dieser Vorstellungmit; der ganze Plan findet sich bey der bekannten magna charta abgedruckt.

1.) Droit de proprieté	Eigenthumsrecht.
2.) Liberté civile.	Bürgerliche Freyheit.
3.) Sureté personelle.	Persönliche Sicherheit.
4.) Privilege attaché à l' acquisition de terres nobles.	Privilegium für die Käufer adelicher Güter.
5.) Villes libres.	Freystädte.
6.) Assemblée des Etats.	Ständische Versammlung.
7.) Marechal President des Etats.	Landmarschall.

8.) Durée des Assemblées des Etats.	Dauer der ständischen Versamlung.
9.) Authorité des Etats generaux sur la deputation intermediaire des propositions au Souverain.	Ständische Oberaufsicht über die Zwischendeputation und nebst dem Recht dem König Vorschläge zu machen.
10.) Publication des Loix & Droit de Remonstrance.	Gesetzekundmachung, nebst dem Vorstellungsrecht.
11.) Plein Droit d'accorder d'indigenat.	Vollkommenes Recht das Indigenat zu ertheilen.
12.) Forme de la tenue des Etats généraux.	Form zur Haltung allgemeiner Landesversammlungen.
13.) Impots fixes & leur repartition.	Bestimmte Auflagen und ihre Vertheilung.
14.) Don gratuit.	Darlehen.
15.) Monopole	Alleinhandel.
16.) Immunités des Maisons de particuliers	Freyhäuser.
17.) Liberté de Commerce.	Freyes Kommerz.
18.) Liberté de commerce d'importation.	Freye Einfuhr.
19.) Banque nationale.	Nationalbank.
20.) Soins de la Banque.	Leitung der Bank.
21.) Administration des fonds publiques.	Oeffentliche Finanzverwaltung.
22.) Commission pour la formation du code.	Kommission zur Entwerfung eines neuen Gesetzbuches.
23.) Code criminelle.	Kriminalcodex.

24.)

24.) Réunion des Tribunaux civils & criminels.	Vereinigung der Civil- und Kriminalgerichte.
25.) Cours de Justice.	Justitzgerichte.
26.) Choix des Membres de ces Cours.	Wahl der Glieder für die Justitzgerichte.
27.) Privilege des Etats de n'etre jugés que par leur pairs.	Vorrecht der Stände nur von ihres Gleichen gerichtet zu werden.
28.) Diminution du Nombre des Cercles & d'employes.	Verminderung der Kreisämter und ihrer Beamten.
29.) Abolition du Nom odieux des Cercles.	Aufhebung des verhaßten Namens Kreisamt.
30.) Administrations provinciales.	Provinzverwaltung.
31.) Reponsabilité des employes.	Verantwortlichkeit der Beamten.
32.) Amelioration de l'etat des Provinces.	Verbesserung der Provinzen.
33.) Organisation de la Deputation intermediaire des Etats.	Organisation der ständischen Zwischendeputation.
34.) Correspondence entre l' administration des etats & la Cour.	Korrespondenz zwischen dem Hof und der ständischen Administration.
35.) Garantie & perception des impots.	Einhebung der Steuer mit Haftung.
36.) Pouvoir des Administrations provinciales.	Zwangmacht der Provinzialadministration.
37.) Fond pour l' administration civile.	Fund der bürgerlichen Verwaltung.

38.)

38.) Gouverneur & son Conseil.	Gouverneur, und sein Rath.
39.) Langue latine & nationale.	Lateinische, und Nationsprache.
40.) Chancellerie.	Kanzelley.
41.) Eglises cathedrales & paroissiales.	Kathedral=und Pfarrkirchen.
42.) Affranchissement des collateurs des benefices.	Freye Vergebung der Pfründen.
43.) Location fixe des Capitaux ecclesiastiques sur les terres.	Anlegung geistlicher Kapitale.
44.) Pouvoir des Diöcesains.	Diöcesenvollmacht.
45.) Sureté des Inventaires.	Sicherheit der Inventarien.
46.) Sureté des Paisans contre l' oppression de leurs seigneurs.	Sicherheit der Bauern gegen den Druck ihrer Herren.
47.) Pouvoir judiciaire des seigneurs sur les paisans.	Gerichtszwang der Dominien über ihre Unterthanen.
48.) Clauses en faveur des proprietaires des Villes	— zum Beßten der Städte und Eigenthümer.
49.) Sur les Juifs.	Juden.
50.) Trouppes nationales.	Nationaltruppen.
51.) Sejour des Troupes en Galicie.	
52.) Recrues.	Rekruten.
53.) Magazins.	Magazine.

Ver=

Vertheilung und Einhebung der Steuern durch die Stände. Uebertragung der Landesregierung an die Stände, Verpachtung der Salinen, der Domänengüter, des Tabaks und anderer dergleichen Gefälle an die Stände, Errichtung einer Bank von dreyßig Millionen. Errichtung einer galicischen Hofkanzelley. Beybehaltung der polischen Sprache, Justitzeinrichtung auf polischen Fuß, Garnison von vierzig Tausend Mann, Handelstractat mit Preußen und Abänderung der bisherigen Art der Regierung. Man sehe die magna Charta.

Es frägt sich nun, welche sind die vorzüglichsten Kunstproducte in Galicien und Lodomerien? Die Anzahl derselben ist noch sehr unbedeutend. Ich will die vorzüglichsten derselben nach den bekannten drey Reichen der Natur hier ansetzen; sie sind im Pflanzenreiche: hier ist der Tabak das beträchtlichste Product. Zu Erzielung desselben bestehen in diesem Königreiche bis jetzt zwey Fabriken, deren eine ihren Sitz zu Winiky und die andere zu Czortkow hat. Eine jede hat ihren eigenen Verwalter, Kontrollor, einen Fabricanten, eine bestimmte Zahl von Waagknechten, Nachsehern, nebst den übrigen bey Fabriken von dieser Art nöthigen Arbeitern. Von der jährlichen Tabakernte zu 20,000 Zentner (s. Seite 36) werden 11000 in den vorstehenden Fabriken verarbeitet; die übrigen 9000 Zentner werden zu Lande über Eperies nach Pesth, und von da zu Wasser nach Hainburg geliefert. Tabakmagazine sind in Tarnow, Stanislawow und Kollomea. Die Leinenweberey ist nicht minder beträchtlich. Die Orte, wo sie vorzüglich getrieben wird, sind: Biala, Kenti, Sambor ꝛc. In dem letzten Orte wurde 1786.

eine Manufactur in Leinenwaaren angeleget. In der Harrasmanufactur zu Ederow hat man auch eine Leinenweberey angeleget. Die Fabricatur in Holzwaaren ist bis jetzt noch unbeträchtlich. Im Thierreich bestehet die Manufactur in Leder des Herrn Preschel zu Busk (vormahls in Lemberg.) Tuch wird in Biala, Kenti rc. gewebet. Der Grund zu einer Harrasmanufactur von 50 Stühlen war 1788 am 12ten May geleget. Zur Beförderung der Gewerbe und Industrie dienen die Nr. 50, 51, 73, 89, 268, 300, 311, 382, 386, 387, 390, 465, 478, 492, 515, 594, 652, und 674 : aufgeführten Gesetze. Hier folgt ein summarisches Verzeichniß der im Jahre 1778 bestandenen Handwerke, Gewerbe rc.

Bäcker	973.
Bildhauer	39.
Binder	1425.
Bleicher	57.
Buchbinder	50.
Büchsenmacher . . .	8.
Brauer	256.
Drathzieher	5.
Drechsler	111.
Färber	23.
Fischer	125.
Fleischhauer . . .	1195.
Fuhrleute	257.
Glaser	205.
Glasmacher	50.
Glockengießer . . .	11.
Goldschmiede . . .	159.
Handschuhmacher . . .	6.
Hufschmiede	2797.
Hutmacher	63.
Instrumentenmacher . .	7.

Kürsch=

Kirschner	1750.
Klempner	19.
Knopf- und Schnürmacher	96.
Köche	313.
Korb- und Siebmacher	423.
Lackierer	16.
Lederer	128.
Leinwanddrucker	52.
Mahler	118.
Maurer	359.
Müller	4587.
Musicanten	668.
Nagelschmiede	24.
Oelbereiter	228.
Orgelbauer	5.
Papiermacher	22.
Perrükenmacher	8.
Petschierstecher	7.
Pfefferküchler	36.
Pflasterer	17.
Potaschenbrenner	26.
Ramenmacher	37.
Riemer	228.
Roth- und Weißgerber	400.
Ruggenmacher	79.
Sattler	66.
Schenkwirthe	10018.
Schiffleute	48.
Schlösser	418.
Schneider	2837.
Schornsteinfeger	30.
Schwertfeger	33.
Seidenfärber	27.
Seifensieder	25.
Seiler	206.

Spa=

Spaliermacher	5.
Steinhauer	30.
Steinmetzer	46.
Stricker	110.
Strumpfwirker . . .	13.
Stukaturer	4.
Taschner	8.
Tapezierer	29.
Tischler	605.
Tuchweber	462.
Uhrmacher	31.
Wachszieher	14.
Weber	18000.
Wundärzte	260.
Ziegelbrenner . . .	43.
Ziegeldecker	8.
Zimmermeister . . .	518.
Zinngießer	7.
Zuckerbäcker	7.
Brettmühlen . . .	259.
Eisenhämmer . . .	40.
Glaßhütten	21.
Oehlmühlen	472.
Papiermühlen . . .	41.
Pulvermühlen . . .	11.
Salpetersiedereyen . . .	12.
Wassermühlen . . .	4694.
Windmühlen . . .	57.

Wenn man die Naturproducte Galiciens mit seinen Kunstproducten in Vergleich bringt, so zeigt es sich einleuchtend, daß dieses Land sowohl die Bilanz des Vortheils, als die Bilanz des Geldes ganz wider sich hat. Das Land hat gänzlich Mangel an Eisen, Bley, Ku-

Kupfer, Galmey, Queckfilber, Zinn, Ocher ꝛc. Im Pflanzenreich bedarf es noch mehr Flachs, Hanf, Getreide ꝛc. und im Thierreich mehr Wolle. Was die Kunstproducte betrifft, in Rücksicht dieser mangelt außer der Leinwand und des Tabacks alles. Hingegen sieht es um die Industrie in diesem Königreiche jetzt doch um vieles beßer aus, als da dasselbe noch ein Antheil von der Republik Pohlen war. Seit dem Jahr 1776 bis zum Jahr 1787 ist die Volksmenge um 661,154 gestiegen, und unter der Josephinischen Regierung hat das Land binnen sieben Jahren einen Zuwachs von 511,078 Köpfen erhalten. Der sicherste Beweis, daß auch die Industrie in dieser Provinz, unter diesem Monarchen sehr gestiegen ist. Die Anstalten, welche Leopold II. bereits zum Besten Galiciens getroffen hat, lassen eine große Industrie erwarten.

Unter den Erblanden, mit welchen Galicien den beträchtlichsten Verkehr treibt, stehen Ungern und Schlesien oben an; an diese Länder reihet sich das Land unter der Ens, nach welchem viele Ochsen, Wachs, Honig ꝛc. gebracht werden. Die Juden in Galicien sind fast die beträchtlichsten Handlungscommissäre.

Zur Beföderung des Handlungswesens in diesem Königreiche wurde im Jahr 1775 am 11ten März ein Handlungsvertrag zwischen Oestreich und der Republik Polen errichtet. Im Jahr 1779, November 19. wurde ein Tariff für die polischen Erzeugnisse, wenn solche nach den Erblanden kommen, und für jene östreichische Producte, welche nach Polen gehen, bestimmt. Dieser Tariff gründet sich auf den eben genannten Handlungsvertrag. Der Tariff hat

aber seit der Existenz der Josephinischen Zollordnung vom Jahr 1788 seine Wirkung verlohren, da in Folge derselben alle in Ansehung der Zollverfassung vorhergegangenen Gesetze und Tariffe außer Kraft gesetzt worden.

In Folge Hofdecrets vom 27. September 1776 werden die Handelsleute in Galicien verhalten, folgende Bücher zu führen, als: 1) Ein Kopierbuch, in welches sie ihre Briefe einzutragen haben. 2) Ein Tagebuch, welches die täglich vorkommenden Geschäfte zu enthalten hat. 3) Ein Kontobuch, in welchem alles, was der Handelsmann empfängt, und was er gibt, einzutragen ist, und 4) Ein Inventarium; dasselbe soll wenigstens alle zwey Jahre erneuert und also abgefasset werden, daß der Handelsmann im nöthigen Fall die Angaben in demselben zu beschwören im Stande ist.

Im Jahr 1775 am 7ten October erhielten die in der Handelsstadt Brody befindlichen Mäkler eine eigene Vorschrift, deren Inhalt dieser ist: 1) die Zahl der Mäkler soll in solang, als das Gubernium selbe zum Besten des Commerz zu vermehren oder zu vermindern nicht nöthig erachtet, auf 12 festgesetzt bleiben. Damit man aber von der Tauglich- und Redlichkeit dieser 12 Mäkler soviel möglich versichert werde, so wird das kaiserlich königliche Districtsamt zu Brody vier und zwanzig der redlichsten und vermöglichsten Kaufleute auserlesen, welche sodann in Gegenwart des kaiserlich königlichen ersten Districtsdirectors die Wahl der besagten 12 Mäkler vorzunehmen haben, und sind sofort die 12 neuerwählten von dem kaiserlich königlichen Districtsamt, nach eingeholten hinlänglichen Nachrichten über ei-

nes

nes jeden Aufführung mit beigefügtem Gutachten mittels des kaiserlichen königlichen Kreisamtes zur weiteren Bestätigung, anher bekannt zu machen, welche Bestättigung des kaiserlichen königlichen Landesguberniums auch in dem Fall, wenn ein oder anderer ausgeschlossen, mithin an dessen statt ein neuer erwählet würde, und überhaupt bey jeder Abänderung eines Mäklers angeführet werden muß. Unter diesen Mäklern sollen eilfe von jüdischer, der zwölfte aber von der Armenischen Nation erwählet werden, welche letztere, wenn sie unter ihrer Nation keinen zu diesem Geschäfte tauglichen Menschen findet, an dessen statt einen Christen oder Juden vorschlagen mag. 2.) Stehet einem jedem aus diesen 12 Mäklern frey, sich einen Adjuncten zu halten, welcher gleichfalls dem kais. königlichen Broder Districtsamt vorgestellt, und allda bestätiget werden muß; jedoch wird diesem Adjuncten ausdrüklich verbothen, kein Handlungsgeschäft unter einem andern Nahmen, als ihrer Principalen, welche für sie gut stehen müssen, zu schlichten. 3.) Sollen die 24 Broder Kaufleute zu gleicher Zeit, als sie die 12 Mäkler dem kaiserl. königl. Districtsamt vorgestellet, einen aus diesen Zwölfen zum Oberhaupt, Aeltesten, welcher ebenfalls von dem kaiserl. königlichen Landesgubernio, wie alle übrigen seine Bestätigung gewärtigen muß, vorschlagen, welcher nach der von dem k. k. Landesgubernio erhaltenen Bestätigung über das Gebahren seiner Collegen wachen, und dem k. k. Districtsamt anzeigen wird, wenn einer aus diesen Mäklern sein Geschäft aufzugeben willens, oder etwa mit Tod abgegangen wäre, damit alsdann von den Kaufleuten andere an

deren statt erwählet, und zur Bestätigung von hierorts bey dem k. k. Districtsamt vorgestellt werden mögen. Dieser Aelteste unter den Mäklern wird auch jährlich entweder von dem k. k. Landesgubernio bestätiget oder nach Gutbefinden abgeändert werden. 4.) Wird jeder Mäkler eine Caution von hundert Dukaten, nach Genehmhaltung des Broder k. k. Districtamts, erlegen, und in das kaiserlich königliche Acrarium jährlich 12 Dukaten bezahlen. 5.) Kein Fremder soll zur Mäklerey zugelassen, sondern nur allein solche Einwohner von Brody, die ihre Familie allda haben, und dazu erwählet werden. 6.) Ist keinem Kaufmann erlaubet, die Mäklerey zu treiben, gleichwie dann auch den Mäklern, weder mittel- noch unmittelbar zu handeln, auf das schärfeste mit der Bedrohung verbothen bleibet, daß, wenn einer diesem Artikel zuwider gehandelt zu haben betreten würde, er nicht nur allein von seinem Amt abgesetzet, sondern auch zur Geldstrafe von hundert Dukaten in das k. k. Aerarium verurtheilet werden würde. 7.) Soll jeder Mäkler sich unter einem Eidschwur, welcher von ihnen in Gegenwart der 24 erwählenden Kaufleute bey dem k. k. Districtsamt abgenommen werden muß, verpflichten, alles dasjenige, was in den Artikeln der gegenwärtigen Vorschrift enthalten ist, auf das genaueste zu beobachten. 8.) Wird jeder Mäkler ein Vormerkbuch führen, in welchem er auf das genaueste alle getroffenen Käufe, mit Beyfügung des Nahmens des Käufers sowohl als des Verkäufers, und das Datum anzumerken, und nebst dem die Gattung der Waare, das Gewicht oder Maaß und den Preis derselben einzutragen hat; damit aber

die-

diese Vormerkbücher oder Register, welche bey einem zwischen dem Käufer und Verkäufer entstehenden Streite zur Entscheidung dienen können, mit der gehörigen Genauigkeit geführet werden; so wird das k. k. Districtsamt diese Vormerkbücher durch den ersten Districtsdirector am ersten Blatt mit seiner Unterschrift und Petschaft bezeichnen, sofort paginiren, und die Anzahl der Paginen zur mehreren Sicherheit anmerken, nebst dem aber dreyen Kaufleuten zu Brody den Auftrag machen, diese Bücher von Zeit zu Zeit und wenigstens quartaliter zu untersuchen, wo sodann jene, deren Bücher in Unordnung befunden würden, auf das nachdrücklichste bestrafet werden sollen. Nachdem aber den Mäklern eben so beschwerlich fallen dürfte, ihre Vormerkbücher in teutscher Sprache zu entwerfen, als selbe von demjenigen, so deren Untersuchung vorzunehmen hätte, aus dem Hebräischen zu übersetzen; so wird 9.) das kaiserlich königliche Justitzamt in Brody einen geschwornen Schreiber, welcher ebenfalls seine Bestätigung, wie gesagt, von dem kaiserlich königlichen Landesgubernio zu gewärtigen hat, auf Kosten der sämmtlichen Mäkler bestellen, dem jeder Mäkler Tag für Tag alle durch ihn geschlossene Käufe und Verkäufe genau anzugeben verbunden seyn solle; und wird dieses von dem geschwornen Schreiber verfaßte Tagebuch jährlich, der Richtigkeit halber, den einzelnen Vormerkbüchern jedes Mäklers entgegen gehalten werden. 10.) Soll kein Mäkler unter hundert Dukaten Strafe sein Vormerkbuch verkaufen, verschenken, oder auf eine andere Art von sich geben, noch auch jemand andern an seine Stelle setzen, da er ohnehin in dem Fall,

als er sich der Mäklerey zu begeben gesinnet wäre, selbes vermög des 3ten Artikels dieser Ordnung, dem k. k. Districtsamt zu melden und von da seine Entlassung zu gewärtigen verbunden ist. 11.) Bleibt sowohl den einheimischen, als auch fremden Kaufleuten unbenommen, ihre eigenen Waaren, ohne Zuthun der Mäkler unter sich zu verkaufen, und wird daher den Mäklern auf das Nachdrücklichste verbothen, sich weder in dergleichen besondere Handelsgeschäfte zu mischen, noch sich bey einem Handel unter einem anderen Nahmen, als zu dem sie als Mäkler berechtiget sind, gebrauchen zu lassen. 12.) Wird den Mäklern bey hundert Dukaten Strafe verbothen, von den Kaufleuten weder Geschenke anzunehmen, noch auch eine mehrere Bezahlung, als in dem Tariffe vorgeschrieben ist, zu fordern; gleich wie dann auch den Kaufleuten nicht erlaubt ist, den Mäklern etwas an ihrer tariffmäßigen Besoldung, es wäre dann in einem Kaufe, dessen Werth zwey tausend Dukaten überstiege, und wo der Mäkler mit der von dem Kaufmann ihm angebothenen geringen Bezahlung zufrieden wäre; doch wird, um alle Streitigkeiten zu vermeiden, in einem dergleichen Fall erforderlich, daß sowohl der Kaufmann, als auch der Mäkler der Einverständniß halber seine Erklärung schriftlich von sich gebe. 13.) Werden alle diejenigen, so sich in der bestimmten Zahl der Mäkler nicht befinden, und unmittel- oder mittelbar die Mäklerey zu treiben sich unterfangen, mit einer den Umständen angemessenen Leibesstrafe, beleget werden. 14.) Wird den Mäklern auf das Nachdrücklichste eine gute Aufführung, Genauigkeit und Eifer

in

in ihren Geschäften, dann auch Redlich- und Gewissenhaftigkeit eingebunden, damit den Kaufleuten keine Ursach zu Beschwerden gegeben werde; sollten jedoch wider besseres Vermuthen einige Beschwerden gegen ein oder andern hervorkommen, so werden die schuldig befundenen auf das empfindlichste bestrafet, oder gar nach Erfodernis der Umstände ihres Amtes entsetzet werden; damit aber um so genauer auf das Gebahren dieser Mäkler gesehen werde, so hat 15.) das k. k. Districtsamt jährlich wenigstens zwey Mahl die ersteren Kaufleute über das Verhalten der Mäkler zu befragen, und sich von allen befundenen Unrichtigkeiten genau unterrichten zu lassen. 16.) In dem Fall, als ein Mäkler von einem Kaufmann übel behandelt würde, oder ihm sonst ein Unrecht zufügen wollte, hat sich der Mäkler bey dem k. k. Broder Districtsamt diesfalls zu beschweren, allwo ihm sodann Gerechtigkeit wiederfahren, und er wider alles Unrecht geschützet werden würde. 17.) Obschon den Kaufleuten freystehet, ihre Handel ohne Zuthun der Mäkler zu schlichten, so ist ihnen doch bey Strafe hundert Dukaten verbothen, die Mäklerey selbst zu treiben, oder einen andern, der nicht aus dem Mittel der Mäkler wäre, hiezu zu verwenden. 18.) Werden alle Käufe und Verkäufe für null und ungültig erkläret, so ein Mäkler zu Gunst einer verwittibten Mäklerin unter dem Titel der ihm übertragenen Mäklerey schlichtet, jedoch werden jene Handel hievon ausgenommen und für gültig erkennet, welche vor Publicirung dieser Mäklerordnung mit gehöriger Redlichkeit sind getroffen worden. 19.) Werden alle von der Broder Grundherrschaft auf die Mäklerey

ertheilten Privilegien für ungültig erklärt, gleich dann auch selber die fernere Ertheilung sothaner Privilegien anmit eingestellet wird. 20.) Von allen in gegenwärtiger Vorschrift enthaltenen Geldstrafen fallen zwey Drittheil dem Aerario zu, und das dritte wird dem Denuncianten gewöhnlicher Weise hinausbezahlt. Haupttariff des Mäklerlohnes, nach welchem jeder Mäkler von einem geschlossenen Kauf die Gebühr zu fordern berechtiget seyn solle, und zwar wird selben verwilliget:

Von jedem Kontract, dessen Werth 100 Ducaten nicht übersteiget „ ein Drittheil Percent.	Diese Percent müssen von dem Verkäufer der Waaren, ohne daß der Käufer etwas beygetragen hatte, entrichtet werden.
Von den Kontracten von 101 bis inclus. 500 Ducaten ein Fünftel Percent. Von den Kontracten von 501 und darüber „ „ ein achtels Percent.	Mit dem Unterschied, daß die eine Hälfte des Percent der Verkäufer, die andere hingegen der Käufer zu berichtigen hätte.
Bey Vertauschung einer Münze gegen die andere, wird das nämliche Percent, gleich bey den Waaren eingestanden. Bey Vertauschung der Waaren gegen Waa-	In derley Tauschfällen hat jede der zwey

ren

ren hingegen, soll eine doppelte Bezahlung nach obigem Mas statt finden, weil in diesem Fall zwey Verkäufer erscheinen.	contrahirenden Partheyen die Hälfte des Mäklerlohns zu bezahlen.
Bey Geldaufnahme auf Hypothek wird bewilliget „ „ 1 pro mille.	Dieses Percent hat derjenige, so das Geld ausborgt, zu bezahlen.
Von den Assecuranzen zu Wasser und Land ebenfalls 1 pro mille.	Doch müssen die Assecuranten selbst dieses Percent bezahlen.

Im Jahr 1779 am 21ten August erhielt die Stadt Brody mit den Seehäfen Triest und Fiume fast gleiche Handlungfreyheiten. Man kann sie im ersten Band des politischen Codex unter dem Leitworte: Brody, nachlesen.

* Im Jahre 1779 hatte das Gebieth Brody diese Grenzlinie. „ In dieser Rücksicht war „ die bisherige Grenze vorwärts Brody gegen Polen zwischen den Zollstationen Losmow und Podkamie von dem Aufsichtspersonal gänzlich frey gelassen, dagegen aber „ ein neuer Kommerzialkordon rückwärts „ Brody und zwar von Ponikwiza links über „ Swolno, Lahodow, Berlin, Piasky bis „ Lebinow, rechts hingegen über Holossowice, Suchodoli, Hucjisko, Ponikwa, „ Czernika bis Podkamien gezogen werden, „ wodurch die innerhalb sothaner Kordonlinie gelegenen Orte der Zollfreiheit in dem „ nämlichen Maß, wie die Stadt Brody „ selbst sich zu erfreuen haben werden. Im

„ Jahre 1786 August 4 wurde für dieses „ Gebieth ein neuer Kommercialkordon fest- „ gesetzet; er kann ebenfalls in dem oben „ angeführten Bande des pol. Codex nach- „ gelesen werden.

Im Jahre 1786 wurde Suczawa am Flusse gleiches Nahmens im Bucowiner Kreise gelegen, zu einer Handelsstadt erklärt und von dem Grenzkordon ausgeschlossen. Im Jahr 1787 aber im December wurde sie wieder in die Kordonlinie gezogen und den Zollgesetzen, wie vormahls unterworfen. Suczawa ist eigentlich der Mittelpunct des Speditionshandels zwischen der Moldau und dem östlichen Theile Siebenbürgens. Man sehe im dritten Bande der östreichischen Staatenkunde Seite 294.

Zur Beförderung des Galicischen Handels verdienet der Artikel: Handlungsbegünstigung im dritten Bande des politischen Codex nachgelesen zu werden. Im Jahr 1790 waren in diesem Königreiche: Vier Hauptlegstätte: nämlich in Lemberg, Brody, Podgorze, und Jaroslaw. Drey Legstätte, nähmlich Czernowicz, Tarnow und Neu Zamosc. Drey und zwanzig Haupteinbruchämter, nähmlich zu Podwoloscżyska, Szarpance, Bojan, Okopi, Suczawa, Zbrysz, Barwinek, Grab, Koneczna, Körösmezo, Unter Wereczke, Wirawa, Altendorf, Babice, Minschek, Neumarkt, Ottaleks, Tarno, Chwalowice, Maidan, Xienzpolski, Skrzyhiczin, Altzamosc und Zwierzyniek.

Zur Beförderung des Waarenhandels dienet die Fracht, welche sich in die Land- und Waßerfracht theilet. Man hat sich, seit dem Galicien wieder vom Hause Oestreich besessen wird, besonders angelegen seyn lassen, sowohl

die Land- als Wasserfracht zu befördern, und alle Hindernisse, welche ihr entgegen stehen konnten, zu beseitigen. Hier folgt ein Ausweis, wieviel man bloß im Jahr 1787 zur Beföderung des ordentlichen Strassenbaues in Gallizien verwendet hat, nähmlich:

1) an baarem Gelde	447,521 fl.
2) Betrag an Naturalien zu	268,659 fl.
3) An sogenannter Naturalien Concurrenz	176,352 fl.
Totalsumme .	892,532 fl.

Vorstehende Summe wurde also verwendet, als: a) zur Erhaltung von 167 Strassen; b) zur Anlegung 58 neuer Strassen. c) zur Herstellung 667 Brücken. d) auf Wasserbau, Vergütung bey Wasserschaden, Bauzeug, 2c. e) für 2528 Zugochsen, für 4689 Korbez Getreide zur Vertheilung unter die Bedürftigen Unterthanen und für 3,202,000. Leib Brode für die Straßenarbeiter. Die angeschafften Vorkehrungen wurden auf 36,409 fl. geschätzet. Die ganze Ausgabe betrug 672,848 fl. Mithin blieb reiner Ueberschuß 220,184 fl. Von den verschiedenen in diesem Königreich gelegenen Landstrassen sind die Kommercialstrassen am vorzüglichsten zu bemerken. Es sind diese: nähmlich 1) Die Kommercialstrasse von Lemberg durch Schlesien nach Wien. Der Lauf dieser Route ist dieser: von

Janow	3. Meilen.
Szklo	2.
Jaworow	2.
Krakowiek	2.

Ja-

Zaleska Vola . .	2. Meilen.
Radimno . . .	2.
Jaroslaw . . .	2.
Przeworsk . . .	3.
Lancut	3.
Reschow . . .	3.
Sendischow . . .	3.
Dembica . . .	2.
Pilsno	3.
Tarnow . . .	2.
Woynice . . .	2.
Brzesko	2.
Bochnia	2.
Mislenice . . .	2.
Izdebnik . . .	2.
Woydewice . . .	3.
Kenti	2.
Biala	2.—48 Me.

Schlesien.

Bielitz	2.
Skobschau . . .	2.
Teschen . . .	3.
Friedek . . .	2.—9. Meil.

Mähren.

Freyberg . . .	2.
Neu Titschein . .	3.
Weiskirche . . .	3.
Ober	2.
Olmüz	2.
Proßnitz . . .	3.
Wischau . . .	2.
Poserschütz . . .	2.

Brünn

Brünn . . .	2.
Laß	2.
Marienhilf . . .	2.
Niclasburg . . .	2 — 27 M.

Land unter der Ens.

Poysdorf . . .	2.
Wülfersdorf . .	2.
Gaunersdorf . .	2.
Stammersdorf . .	2.
Wien	2 12. Meil.
Totalsumme	96 Meil.

Die zweite beträchtliche Kommerzialstrasse ist jene, welche sich von Lemberg durch die Bucowine in die Moldau dehnt. Hier folgen die auf dieser Route vorkommenden vorzüglichen Stationen. Diese sind:

Dawidow . . .	2
Boobrka . . .	2
Strelicze . . .	2
Knichenice . . .	2
Burstin . . .	3
Dniester (Fluß) . .	
Halicz . . .	2
Stanislawow . .	3
Woronka (Fluß)	
Tlumacz . . .	3
Chozimierz . . .	2
Winogrod . . .	2
Synatin . . .	2
Pruth (Fluß)	
Bucowine . . .	27
Czernowicz . . .	4 4 Meilen.
Totalsumme	53

In

Zu der dritten Kommercialstrasse rechne ich jene, welche sich von Lemberg abermahl durch die Bucowine noch Suczawa und von da in die Moldau ziebt. Von Lemberg bis mit Czernowicz ist vorstehende Route, von Czernowicz aber folgt:

Kuschur . . .	2
Sereth (Fluß)	
Sereth . . .	3
Granicăstie . . .	2
Suczawa . . .	3
	10
Von Lemberg bis mit Czernowicz. . .	31
Totalsumme	41 Meil.

Von Suczawa bis nach Jassy werden 8 Meilen gerechnet; von diesem Orte gehet die Route durch Taurien nach Cherson.

Die vierte Kommercialstrasse führet von Lemberg nach Brody. Auf dieser Route folgen:

Beltew (Fluß)	
Jariszow . . .	3 Meilen.
Beltew (Fluß)	
Busk . . .	4.
Solotwina (Fluß)	
Sokolowka . .	3.
Brody . . .	3.
	— 13 Meil.

Von hier führt die Strasse nach Volhynien.

Die

Die fünfte Kommercialstrasse führt von Lemberg durch Bochnia und Gdow nach Podgorze; man rechnet bis dahin bey 48 Meilen. Von Wien nach Podgorze gehet die Strasse durch das östreichisch Schlesien nach Kenti, von da nach Izdebnik, und von hier nach der Handelsstadt Podgorze, es werden bis dahin gegen 53 Meilen gerechnet. Bey Podgorze gehet der Weg über die Weichsel nach Krakau.

Das Postwesen in Galicien stehet mit jenem in den teutschen Erblanden auf gleichem Fuß. Im Jahr 1775 am 21. März wurde das östreichische Postpatent in Galicien publiciret. Das Hauptpostamt ist in Lemberg (S. Seite 244) Die Briefpost nach Ungern gehet wöchentlich am Mittwoch und Sonnabend über Reschow, Eperies 2c. In Folge Verordnung vom 24. Junny 1774 ist den Fuhrleuten verbothen, den mit der Post ankommenden Passagiers vor drey Mahl vier und zwanzig Stunden nicht anzuspannen. Wegen des Trink- und Schmiergelds ist in diesem Königreich ebenfalls jener Posttariff gültig, welcher in den übrigen teutschen Erblanden bestehet. Seit dem 12ten November 1785 gehet die Post täglich nach Wien. In Folge Hofdecrets vom 8ten May 1786 wurde ein Postamt zu Mogilany errichtet, auch wurde eine Briefexpedition nach Podgorze vier Mahl in der Woche angeordnet.

Der Grund zu der Postwagenfahrt (Diligence) ward im Jahr 1776 geleget. Jeder Reisende auf den Galicischen Postkursen hat für eine einfache Station mit Inbegriff des Postillonstrinkgelds 30 kr. zu bezahlen. 2) werden von der Equipage 50 Pf. frey passirt; jener, welcher ausserhalb des Wagens Sitz nimmt,

be-

bezahlt die Hälfte des Postlohnes, und sind ihm 24 Pf. an Equipage passirt. c) Für ein Kind, welches auf dem Schoos sitzen kann, wird der 5te Theil bezahlt; für jenes aber, so zwischen zwey Personen zu sitzen kömmt, wird der 4te Theil des Fuhrlohns erleget. Der Postwagen von Wien nach Lemberg führt alle 14 Tage. Außer Lemberg fährt der Postwagen auch über Bielitz nach Casimir. Jene, welche nicht mit der Post nach Galicien fahren wollen, bedienen sich der Landkutschen, welche in Wien in der Leopoldstadt in anspannen. Die Waarenversendung geschieht mittels der Frachtwägen, welche in Wien auf dem Zollhof zu bestellen sind. Auch mit jüdischen Fuhren werden viele Waaren nach Lemberg gesandt; sie haben ihre gewöhnliche Anspannung am Salzgries im weißen Wolfen und im Passauer Hofe.

Unter den Flüßen, welche vorzüglich zur Beförderung des Kommerzes dienen, verdient der Dniester am ersten genannt zu werden. Sein Lauf, wie schon gesagt worden, (s. Seite 34) gehet grade in das Chozymer Gebieth, dann folgt der Pruth, der seinen Lauf nach der Moldau nimmt.

Die christliche Religion ist in Galicien sehr alt; welcher aus den zwey Ritus, der Griechische oder lateinische, in diesem Lande älter seye, darüber sind die Herren Theologen nicht einig. Wahrscheinlich ist es, daß wenigstens in dem größeren Theil des östreichischen Polens der griechische Ritus dem lateinischen an Alter vorgehe. Die Kirchenangelegenheiten in diesem Königreiche theilen sich in drey Ritus, nähmlich, 1.) in den lateinischen, 2.) in den arme-

ni-

nischen und 3.) in den Griechischen. Das Oberhaupt der lateinischen Kirche ist ein Erzbischof, (Das Erzbischofthum war 1361 errichtet, 1375 war es nach Halicsch verlegt, und 1416 war es wider in Lemberg) dessen Sitz in Lemberg ist; ihm sind zur Seite ein Generalvicar und 8 Domherren, darunter vier Dignitarier sind, als: ein Domprobst, Domdechant, Domcustos und Domscholasticus. Diesem Erzbißthum sind 2 Bischöfe von der lateinischen Kirche als Suffragane untergeordnet. Diese sind: a) der Bischof zu Przemysl, und Tarnow. Bey dem ersten steht ein Generalvicar, ein Domprobst, Archidiacon, Scholasticus und 6 Domherren. Ein ähnliches Personal befindet sich bey dem Tarnower Bißthum, welches 1777 errichtet worden ist. Die Zahl der Kanoniker bey diesem Bißthum beläuft sich auf 3. So wie der Erzbischof, so hat auch jeder Suffragan sein eigenes Konsistorium, deren jedes einen Kanzler hat. Die Verfassung dieser geistlichen Behörde ist mit jener in den teutschen Erblanden gleich.

Der Armenischen Kirche stehet ein Erzbischof vor. Das Domkapitul bestehet aus einem Domprobst, Domdechant, Archidiacon, Scholasticus, Primicerius, und Pönitentiarius. In Rücksicht des Konsistoriums dieses Ritus ist nichts besonderes zu bemerken; es hat so, wie vorstehende, seinen eigenen Kanzler, und der Generalvicar, welche Würde 1790 der Domprobst vertrat, führt dabey den Vorsitz.

Die Griechische Kirche theilet sich in die unirte und nicht unirte. Die erstere hat zwey Bischöfe, deren einer zu Lemberg und der andere zu Przemysl seinen Sitz hat. Außer einem

nem Generalvicar hat keiner dieser Bischöfe einen Domherrn. Bey dem Konsistorium führt jeder dieser Bischöfe in seiner Diöcees den Vorsitz, und jedes Konsistorium hat seinen Kanzler. Beyde Bischöfe sind dem Erzbischof in Lemberg untergeordnet.

Der Bischof der nicht unirten Kirche hat seinen Sitz zu Czernowicz in der Bucowine, er ist Suffragan von dem Erzbischof zu Carlowitz in Syrmien. Hier folgt der Stand der Stifte und Klöster:

A.) Noch bestehende Klöster.

a) Mannsklöster.

1.) vom lateinischen Ritus

Nr.	im Brzezaner Kreise.	Köpfe.
1	Beschuhte Karmeliter zu Rozdol.	10
2	Franciscaner zu Brzezany . .	10
3	Dominicaner zu Przemyslany .	3
4	Franciscaner zu Fraga . . .	8
	im Tarnopoler	
5	Franciscaner zu Zbaraz . .	12
6	Dominicaner zu Tarnopol . .	11
7	Franciscaner zu Hussiatin . .	11
	im Broder	
8	Kapuziner zu Olesko . . .	13
9	Dominicaner zu Podkamien .	33
10	Franciscaner zu Lesniow . .	12
	im Zalesczyker	
11	Dominicaner zu Czortkow . .	11
12	Franciscaner zu Swosdiez . .	11
13	Dominicaner zu Potok . . .	3
14	Detto zu Sniatyn	4
15	Detto zu Sidorow	3

Nr.	im Stanislawower Kreise	Köpfe.
16	Dominicaner zu Kolomea . .	6
17	Detto zu Tysmienice . . .	5
18	Dominicaner zu Jezupol . .	5
19	Minoriten zu Kossow . . .	2
20	Dominicaner zu Bohorodzany.	9
	im Stryer	
21	Minoriten zu Halicz in der Stadt	7
22	Franciscaner zu Zydaczow .	12
23	Dominicaner zu Halicz . . .	5
24	Minoriten detto in der Vorstadt	4
25	Barmherzige Brüder zu Zebrzidovicze.	5
	im Zolkiewer	
26	Franciscaner zu Kristynopol .	10
27	Dominicaner zu Zolkiew . .	14
28	Franciscaner zu Sokal . . .	27
	im Zamoscer	
29	Barmherzige Brüder zu Zamosc.	8
30	Reformaten zu Krylow. . .	12
31	Minoriten zu Zamosc . . .	18
32	Franciscaner zu Radecznica .	12
33	Reformaten zu Zamosc . .	16
	im Samborer	
34	Karmeliter zu Sanstadowice .	9
35	Bernardiner zu Sambor . .	9
	im Sanoker	
36	Minoriten zu Sanok. . . .	6
37	Karmeliter zu Zagurze . . .	25
	im Reszower	
38	Dominicaner zu Porek . . .	8
39	Reformaten zu Reszow. . .	15
40	Detto zu Lezaysk	17
41	Dominicaner zu Lancut. . .	9

Nr.	im Reszower Kreise	Köpfe.
42	Franciscaner zu Przeworsk .	10
43	Kapuciner zu Sedszow . .	15
44	Dominicaner zu Dziekowice .	8
45	Canonici regulares zu Lezaysk.	9
46	Detto Detto zu Przeworsk. .	10
	im Przemisler	
47	Barmherzige Brüder zu Przemysl.	12
48	Reformaten zu Jaroslaw . .	15
49	Detto zu Sendowa Wisznia .	14
50	Minoriten zu Przemisl . . .	13
51	Dominicaner detto	22
52	Minoriten zu Jaroslaw. . .	5
53	Dominicaner zu detto . . .	6
	im Tarnower	
54	Franciscaner zu Tarnow . .	20
55	Benedictiner zu Tockow. . .	6
	im Duklaer	
56	Franciscaner zu Dukla . . .	11
57	Kapuciner zu Krosno . . .	11
58	Minoriten detto	7
59	Dominicaner zu Zwinogrod .	10
	im Sandecer	
60	Minoriten zu Alt Sandec. .	19
61	Cistercienser zu Szcerzyc . .	11
	im Bochnier	
62	Reformaten zu Bochnia . .	12
63	Canonici regulares zu Trzeana.	10
64	Benedictiner zu Tiniec . . .	31
65	Dominicaner zu Oswiezym .	11
	im Lemberger	
66	Franciscaner in der Vorstadt zu Lemberg	22
67	Minoriten zu Lemberg . . .	43

Nr.	im Lemberger Kreise	Köpfe.
68	Dominicaner zu Lemberg . .	11
69	Karmeliter detto	21
70	Barmherzige Brüder detto . .	5
70	Zusammen	831

2.) Vom griechischen Ritus

Nr.	im Lemberger Kreise.	Köpfe.
1	Basilianer zu Lemberg . . .	12
	im Brzezaner	
2	Detto zu Krasne	8
	im Zaleszczyker	
3	Detto zu Buczacz	10
	im Zolkiewer	
4	Detto zu Krechoby	12
	im Samborer	
5	Detto zu Drohowcz	13
	im Sanoker	
6	Detto zu Dobromüll	12
6	Summa	67
70	Hierzu die Geistlichen des lateinischen Ritus.	831
76	Hauptsumme	898

Frauenklöster:

1.) vom lateinischen Ritus

Nr.	im Przemysler Kreise.	Köpfe.
1	Benedictinerinnen zu Przemysl.	22
2	Detto zu Staniontek. . . .	35

Nr.	im Stanislawower Kreise	Köpfe.
3	Barmherzige Schwestern zu Stanislawow	6
	im Lemberger	
4	Benedictiner zu Lemberg . .	31
5	Detto zu Allenheiligen . . .	47
6	Barmherzige Schwestern zu Lemberg	14
7	Sacramentinerinnen detto . .	
	im Zloczower	
8	Barmherzige Schwestern zu Brody	
8	Summe	155

2.) vom armenischen Ritus

1	Benedictinerinnen zu Lemberg.	25
9	Totalsumme	180

B.) Aufgehobene Klöster.

Mannsklöster.

1) vom lateinischen Ritus

Nr.	im Przemysler Kreise
1	Karmeliter zu Hussakow.
2	Dominicaner zu Sieniawa.
3	Dominicaner zu Wielky.
4	Dominicaner zu Mosciska.
5	Reformaten zu Przemysl.
6	Minoriten zu Jaroslaw.
7	Dominicaner zu Jaworow.
	im Zlozower
8	Augustiner zu Witkow.

in

Nr.	im Zlozower Kreise
9	Karmeliter zu Milatin.
10	Dominicaner zu Busk.
11	Reformaten zu Zloczow.
12	Augustiner zu Zalosce.
	im Reszower
13	Franciscaner zu Reszow.
14	Augustiner zu Radomysl.
15	Kapuziner zu Rozwadow.
16	Piaristen zu Reszow.
17	Missionarii zu Honow.
18	Dominicaner zu Reszow.
	im Stryer
19	Minoriten zu Stry.
20	Augnstiner zu Zydaczow.
21	Karmeliter zu Kohawina.
	im Zalesczyker
22	Dominicaner zu Buczacz.
23	Detto zu Czernielice.
24	Missionarii zu Horodenka.
25	Dominicaner zu Jazlowiec.
	im Sanoker
26	Kapuciner zu Biecz.
	im Samborer
27	Karmeliter zu Drohobycz.
28	Dominicaner zu Sambor.
	im Zamoscer
29	Dominicaner zu Krasnobrod.
30	Detto zu Horodlo.
31	Detto zu Hrubieszow.
32	Minoriten zu Kactko.
33	Detto zu Szczebrzeszyn.
34	Pauliner zu Krzeszow.
35	Trinitarier zu Tomasczow.

Nr.	im Zolkiewer Kreise
36	Dominikaner zu Belz.
37	Detto zu Cziesszanow.
38	Reformaten zu Rawa.
39	Minoriten zu Horyniza.
	im Tarnopoler
40	Franciscaner zu Hussiatin.
41	Missionarii in Mikulince.
	im Bochnier
42	Karmeliter zu Wisszinecz.
43	Franciscaner zu Bochnia.
44	Reformaten zu Wieliczka.
45	Reformaten zu Zakliczin.
	im Duklaer
46	Karmeliter zu Jasko.
47	Pauliner zu Starawitz.
	im Tarnower
48	Augustiner zu Pilsno.
49	Trinitarier zu Burstin.
	im Misleniczer
50	Franciscaner zu Kalvaria.
	im Sandecer
51	Minoriten zu Neu Sandec.
52	Minoriten zu Alt Sandec.
53	Piaristen zu Sandec.
54	Prämonstratenser in Sandec.
	im Lemberger
55	Augustiner in Lemberg.
56	Kapuziner zu Kuthorz.
57	Detto in Lemberg.
58	Beschuhte Karmeliter.
59	Unbeschuhte Karmeliter.
60	Dominicaner zu St. Magdalena.
61	Minoriten zu St. Anton.
62	Reformaten.

Nr.	im Lemberger Kreise
63	Pauliner
64	Trinitarier in der Stadt.
65	Detto in der Vorstadt.
66	Theatiner.
67	Barmherzige Brüder.
	* Von Nr. 58 bis mit 67 in Lemberg erloschen.
	im Brzezaner
68	Dominicaner zu Rohatyn.
69	Trinitarier zu Mielcez.
	im Stanislawower
70	Pauliner zu Nicznìow.
71	Trinitarier zu Stanislawow.

* Der Trinitarierorden hat bey seiner Aufslösung in Galicien 188 Köpfe gezählet, als: 136 in Lemberg, 15 zu Milek, 11 zu Stanisburoa, 10 zu Tomaszow, und 5 zu Bustin.

b) vom griechischen Ritus

Nr.	im Przemysler Kreise
1	Basilianer zu Szeplota.
	im Broder
2	Basilianer zu Uniow.
3	Detto zu Bolicze Torewiane.
4	Detto zu Wiczine.
5	Detto zu Wolika.
	im Stryer
6	Basilianer zu Paczikow.
7	Detto zu Pictrice.
8	Detto zu Zwarizow.

Nr.	im Samborer Kreise
9	Basilianer zu Drohobitz.
10	Detto zu Switnipas.
	im Tarnopoler
11	Basilianer zu Starozbaras.
12	Detto zu Strusczow.
13	Detto zu Trembowla.
	im Lemberger
14	Basilianer zu St. Johann in Lemberg.
	in Stanislawower
15	Basilianer zu Bawianca Uhorni.
16	Detto zu Bohonia.
17	Detto Luka.
17	

Nonnenklöster:

Nr.	im Lemberger Kreise	Köpfe.
1	Bernardiner	30
2	Beschuhte Karmeliterinnen . .	30
3	Detto unbeschuhte	16
4	Dominicanerinnen.	46
5	Brigitinerinnen	21
6	Kanonissinnen	9
	* Alle 6 vorstehende Klöster bestanden in Lemberg.	
	im Bochnier	
7	Unbeschuhte Karmeliterinnen zu Wisznicz	9
	im Samborer	
8	Brigitiner zu Sambor . . .	16
9	Detto zu Sokal	26
	im Sandeczer	
10	Clarisserinnen zu Alt Sandec.	51

in

Nr.	im Przemisler Kreise	Köpfe.
11	Benedictinerinnen zu Jaroslaw.	32
12	Dominicanerinnen zu Przemisl.	18
	im Tarnower	
13	Franciscaner zu Tarnow . .	19
	im Zamoscer	
14	Clarisserinnen zu Zamosc . .	13
	im Zolkiewer	
15	Dominicanerinnen zu Belz. .	. .
16	Detto zu Zolkiew.	19
16		355

* Die Erlöschung vorstehender 16 Klöster ist in den Jahren 1782 und 84 erfolgt.

Nr.	Hauptübersicht Mannsklöster vom lateinischen Ritus	Klöster. erlosch.	Klöster. besteh.
1	Augustiner	7	—
2	Barmherzige Brüder .	1	4
3	Benedictiner	—	2
4	Chorherren des St. Austin	—	3
5	Cistercienser	—	2
6	Dominicaner	17	21
7	Franciscaner . . .	4	13
8	Kapuciner	3	3
9	Karmeliter, beschuhte.	7	4
10	Detto, unbeschuhte .	1	—
11	Minoriten	7	10
12	Missionäre	3	—
13	Pauliner	4	—
14	Piaristen	2	—
15	Prämonstratenser . .	1	—

Haupt=

Nr.	Hauptübersicht. Mannsklöster vom lateinischen Ritus	Klöster. erlosch.	Klöster. besteht.
16	Reformaten	6	7
17	Theatiner	1	
18	Trinitarier	6	—
18		71	70
	b) vom griechischen Ritus		
1	Basilianer	17	6
19	Totalsumme	88	82

Frauenklöster.

a) vom lateinischen Ritus.

Nr.		erlosch.	besteht.
1	Barmherzige Schwestern.	—	3
2	Benedictiner. . . .	1	4
3	Bernadiner	1	—
4	Brigittiner	3	—
5	Dominicaner . . .	4	—
6	Franciscaner . . .	1	—
7	Kanonisser	1	—
8	Klarisser	3	—
9	Karmeliter, beschuhte.	1	—
10	Detto, unbeschuhte .	1	—
11	Sacramentiner . . .	—	1
11	Summe	16	8
	b.) vom armenischen Ritus		
1	Benedictiner in Lemberg		25
12	Totalsumme	16	33

cf n(3 59

Was die Handhabung des Gottesdienstes und der übrigen kirchlichen Angelegenheiten in diesem Königreiche betrifft, so geschiehet solche auf eben dem Fuß, wie in den übrigen Erblanden. Mit dem 1ten Jänner 1786 nahm

die

die neue Pfarreinrichtung zu Lemberg, und in eben diesem Jahre am 2ten Februar hat die neue Andachtsordnung in den übrigen 8 Pfarren in dieser Hauptstadt den Anfang genommen. Die zwey hier gelegenen Generalseminarien, nähmlich jenes des lateinischen und jenes des griechischen Ritus sind unter der gegenwärtigen Regierung erloschen. Das in Lemberg bestandene Collegium pontificium wurde 1784 aufgehoben.

Die evangelische Religion fand bald nach ihrem Anfang in Teutschland, Eingang in Polen. König Sigesmund August verlieh den Bekennern zu dieser Religion 1550 mit den Katholiken gleiche Rechte, welche 1563 auf dem Reichstag zu Volna bestätiget worden. 1573 ward zu Warschau zwischen allen Ständen des Reichs eine Generalkonföderation beschlossen, und den nicht römisch Katholischen, eben die Freyheiten und Rechte versichert, welcher die römisch Katholischen geniessen. Dieses wurde in der Folge in allen Reichsschlüssen bestätigt. Erst in dem am 3. September 1716 zu Warschau geschlossenen, und am 30. August 1717 bestätigten Friedenstractat, wurde ein Artickel (er ist der 4te) eingerücket; welcher den vorigen Reichsschlüssen in Rücksicht der Religionsfreyheit ganz entgegen war. Noch mehr wurde diese beschränket auf dem Pacificationsreichstag 1736. Seit dieser Zeit werden die nicht römisch Katholischen Dissidenten genannt, welchen Namen vormahls alle Religionspartheyen, die römisch Katholische mitgerechnet, gehabt haben. Auf dem in Jahr 1766 gehaltenen Reichstag nahmen sich Rußland, Großbrittanien, Dänemark, Rußland und Preußen der sogenanten Dissidenten an, und sie erhielten durch eine

förmliche Konstitution freye Religionsübung. In Folge des vom Hause Oestreich mit der Republik Polen geschlossenen Vertrags vom 18. Sept. 1773 ward den Dissidenten und nicht unirten Griechen jene Religionsfreyheit zugestanden, welche diese Glaubensgenossen zu der Zeit genossen haben, da sie unter die östreichische Herrschaft kamen. Man sehe den §. V. des angeführten Vertrages S. 22. Das Josephinischen Duldungsgesetz, welches in diesem Königreich. Der Superintendent zu Teschen besorgt zugleich die kirchlichen Angelegenheiten seiner Glaubensgenossen in diesem Königreiche.

In Rücksicht des populären Volksunterrichts, und der höheren Aufklärungavstalten bestehen in diesem Königreiche Trivialschulen, Gymnasien, und Eine Universität. In Folge Patents vom 15ten Jänner 1784 ward befohlen, daß nach Thunlichkeit Normal- Trivial- und Landschulen errichtet werden sollen. In den Kreisstädten: Brody, Jaroslaw, Prezemysl, Rzeszow, Tarnow und Zamosc wurde hierzu der erste Anfang gemacht. Es ward zugleich befohlen, die Schulen nur mit solchen Lehrern zu besetzen, welche die verbesserte Lehrart und den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrbücher zu Lemberg oder in einer in den Erblanden gelegenen Normal- oder Hauptschule erlernt haben. Die Normalschule zu Lemberg hat im Winterkurse 1785 bey 579 Kinder gezählt. Man will die Bemerkung gemacht haben, daß die polische Jugend in Rücksicht der angenehmen und reinen teutschen Aussprache der Teutschen Jugend vorgehe. In eben diesem Jahr wurde auch zu Sambor und Zolkiew eine Kreisschule eröffnet; in dreyzehen Orten gaben Mä-

ner

ner von der Miliz Bürgerskindern öffentlichen Unterricht; es ward ihnen mittels Decrets eine jährliche Belohnung von 200 fl zugesichert; in Przemisl und Rzeszow wurden teutsche Normalschulen für die jüdische Jugend angeleget, und bey der Normalschule in Lemberg legte man den Grund zum Zeichnen für Künstler und Handwerker.

In Folge Hofdecrets vom 4. Februar 1784 wurden alle in dem Königreiche gelegene Gymnasien aufgehoben und bloß eines in jedem der sechs folgenden Orte gelassen, als: zu Lemberg, Zamosc, Stanislawow, Przemysl, Rzeszow und Bochnia. Jetzt bestehen nur noch vier Gymnasien, als: zu Lemberg, Stanislawow, Przemysl und Tarnow. Jedes dieser Gymnasien hat seinen Präfect und fünf Lehrer. An dem Gymnasium zu Lemberg stehet noch ein griechischer Lehrer. Die Verfassung dieser Gymnasien ist jener mit den übrigen in den Erblanden befindlichen lateinischen Schulen gleich. In Zamosc ist ein Lycäum. Es ward von dem bekannten Großkanzler Zamosci mit ansehnlichen Revenüen gestiftet.

Die Universität in Lemberg nahm mit den Jesuiten ihren Anfang; sie war aber damahls im eigentlichen Verstande bloß ein Lycäum; erst im Jahre 1784 wurde dasselbe in eine Universität umgeschmolzen, und in dem genannten Jahre am 1. November erfolgte die feyerliche Eröffnung. In der Folge sollte die medicinische Facultät eingehen, man behielt sie aber wieder bey. Im 1790ten Jahre wurde an dieser Schule öffentlich gelehret, a) in der theologischen Facultät von sechs Lehrern, die Kirchengeschichte, Dogmatik, die Hermenev-

tik; die Pastoraltheologie in der lateinischen und polischen Sprache (von zwey Lehrern) und die lateinische, und ruthenische Moraltheologie. b) In der juridischen Facultät von 4 Lehrern ward vorgetragen: das Recht der Natur, das allgemeine Staatsrecht, Völkerrecht, peinliche Recht, geistliches Kirchenrecht, die politischen Wissenschaften und galicische Landeskunde nebst dem Geschäftsstyl. c) In der medicinischen Facultät von fünf Lehrern die Chimie und Botanik (von einem Lehrer), die specielle Naturgeschichte, die Klinik, Chirurgie und Geburtshülfe (beyde Lehrgegenstände von einem Lehrer) die Vieharzneykunde; ferner befand sich bey dieser Facultät ein anatomischer Prosector. d) In der philosophischen Facultät von sechs öffentl. Lehrern die Logik, Metaphysik und practische Philosophie (von einem Lehrer), die reine und angewandte Mathematik, Naturgeschichte, physische allgemeine Erdbeschreibung und Technologie (alle drey Gegenstände von einem Lehrer), allgemeine Weltgeschichte; ferner waren drey außerordentliche Lehrer, welche lehrten Diplomatik, Wapenkunde und Numismatik, (alle drey Gegenstände von einem Lehrer) practische Mathematik; und teutsche Litteratur.

1776 im September stiftete die selige Kaiserinn Königinn Marie Theresie ein adeliches Convict; dasselbe ward im Jahr 1784. in ein adeliches Stipendiat umgeändert Die Stipendisten stehen unter einem Director, besuchen die öffentlichen Schulen, erhalten Unterricht in der französchen Sprache, im Zeichnen, Tanzen und Fechten. Das adeliche Convict stand unter der Leitung der Piaristen. Die akademi-

sche

sche Bibliothek ist aus den Jesuiten-Bibliotheken entstanden und mit den Büchersammlungen der aufgehobenen Stifte und Klöster vermehret worden. In der Folge erhielt dieselbe einen ansehnlichen Zuwachs an der Garellischen Bibliothek, welche der selige Kaiser Joseph II. bey Erlöschung der Theresianisch Savoyischen Ritteracademie in Wien, hierher überbringen ließ.

Mit dem Unterricht junger Mädchen geben sich ab: a) die armenischen Nonnen, die Benedictinerinnen, und die Barmherzigen Schwestern in Lemberg, b) die Benedictinerinnen zu Przemysl, c) die Barmherzigen Schwestern zu Brodi und d) die Barmherzigen Schwestern zu Rosdol. Außer diesen Nonnenschulen befindet sich zu Lemberg auch ein Fräuleinstift bey den Sacramentinerinnen; dann gibt es Mädchenschulen zu Staniontek, Wieliczka, Tarnow, Jaroslaw, Stanislawow und Zaleszczik.

Das in dem Nonnenkloster St. Benedict von der immerwährenden Anbethung des heiligen Sakraments in Lemberg befindliche Institut zur Bildung des weiblichen Geschlechts, nahm seinen Anfang im Jahr 1785. Um demselben die wesentlichste Verfassung zu geben, ließ Se. Maj. Joseph II. auf eigene Kosten Nonnen von der Anbethung des h. Altarssacraments aus Paris kommen, vereinigte sie mit den Nonnen vom gleichen Orden in Lemberg, und wies ihnen zu ihrem Unterhalte den Stiftungsfund der Königinn Casimire, Gattinn des Königs Sobieski an. Dieses Institut führt den Titel k. k. Erziehungsanstalt. Die Lehrgegenstände sind: Religion,

Erdbeschreibung, Zeitrechnung, ꝛc.; ferner jene Zweige der Haushaltungskunst, welche Hausmüttern unumgänglich nöthig sind, Vocal- und Instrumentalmusik, Zeichnung ꝛc. Für Unterricht und Kost wird jährlich 175 fl. rhn. und 100 fl. rhn. für die Erhaltung der Wäsche und Kleidung bezahlt; die Aeltern erhalten ein Verzeichniß der Wäsch- und Kleidungsstücke nebst Tischgeräthe, welche die Zöglinge mit sich bringen müssen, und welche ihnen bey ihrem Austritte wieder zurückgestellet werden. Die Zöglinge werden alle in feinen schwarzen Wollenzeug gekleidet, so wie es in dem Kloster St. Cyr zu Paris und in dem Salesianer Kloster in Wien eingeführet ist. Die Nonnen sind auch erbiethig, in der französischen, englischen und italienischen Sprache Unterricht zu geben. Der Katechet gibt Unterricht in der teutschen Sprache.

Im Jahre 1790 bestand die Normalschule zu Lemberg aus 1 Director, 1 Katecheten, 5 Lehrern, 1 Zeichnungmeister und 1 Schuldiener, zugleich Elementargehülf; ferner waren in dem Königreiche 8 Hauptschulen, als: zu Lemberg, Biala, Wieliczka, Drohowiez, Jaroslaw, Buczacz (bey den Basilianern) Gwosdiez (bey den Bernardinern) und Suczawa, dann 18 Kreisschulen, als zu Mislenize, Tyniecz, Bochnia, Sandecz, Dukla, Tarnow, Rzeszow, Sanok, Sambor, Przemysl, Brzezan, Zaleszik, Stry, Zbarraß, Zamosc, Tarnopol, Stanislawow, und Brodi, endlich 122 Trivialschulen, als: in Kanty, Bustwina, Landskron, Oswieczim, Wilamowice, Wadowice, Zator, Kalvaria, Saypusch, Niepolomize, Maykowicze, Podgorze, Dobrzycze, Mussina, Neumarkt, Josephsberg,

berg, Falkenstein, Burczycz, Laurow, Felstin, Chyrow, Dorosow, Jaworow, Radimno, Niezankowicze, Krakowiez, Muschelowize, Moszisko, Sieniawa, Czirziz, Grybow, Stadlo, Barczycz, Klikusowa, Schaflary, Bialka, Czarnydoniacz, Krosno, Brzoktek, Jaslo, Kolaczicze, Biecz, Oberpadew, Tuschow, Reichsheim, Schenanger, Hohenbach, Josephsdorf, Dornbach, Kleinrauchersdorf, Wildenthal, Ranischau, Steinau, Königsberg, Przeworsk, Laßaysk, Tyczyn, Michozin, Kanczuga, Schwilcza, Dobromüll, Dubiezko, Brzozow, Kuttenberg, Hartfeld, Schomlar, Moosberg, Krasyczyn, Hußakow, Sandowa Wisnia, Tomaszow, Szebrzczin, Tarnogrod, Zolkiew, Lubaczow, Narol, Freyfeld, Wiesenfeld, Brukenthal, Ainsingen, Fehlbach, Reichau, Zloczow, Busk, Lesniow, Witkow, Josephow, Rosdol, Zbaras, Horodenka, Kutty, Tismeniczе, Dolhopole, Olyna, Kalusch, Halicz, Makow, Falkenberg, Rosenburg, Pandrow, Starosol, Kaisersdorf, Königsau, Kupnowitz, Brigidau, Kranzberg, Neuendorf, Sastawna, Hadikfalwa, Gelsendorf, Landstreu, Ugartsthal, Czernowicz, Suczawa, Waßkonz, Kozmann, Katauz, Tschinkow, Krzißczaltik, Sereth, Kimpoulung, Krzyßczalrik.

Das ganze teutsche Schulwesen stehet unter der Leitung eines Oberaufsehers, womit die Domscholasticuswürde verbunden ist. Diese Stelle bekleidet jetzt Herr Johann Franz Hofmann, ein Mann, der sich um die Gründung und Verbesserung des teutschen Schulwesens in diesem Königreich unvergeßlich gemacht hat. Der jüdischen teutschen Schulen

in diesem Königreich hat man 1790 gezählt 87 als: 5 im Lemberger Kreise; 2 im Mislenicer; 1 im Bochnier; 2 im Sandeczer; 3 im Dukla Kreise; 6 im Tarnower; 8 im Rzeszower; 5 im Sanoker; 4 im Samborer; 4 im Przemysler; 6 im Zamoscer; 6 im Zolkiewer; 7 im Broder; 2 im Brzezaner; 5 im Tarnopoler; 5 im Zaleszycker; 7 im Stanislawower; 7 im Stryer; und 2 im Czernowiczer Kreise.

Das Milizwesen in diesem Königreiche hat mit jenem in den teutschen Erblanden eine gleiche Verfaßung. Das Königreich hat sein eigenes Generalmiliz Obercommando, dessen Sitz in Lemberg ist; ferner sind vorhanden 2 Divisionskommandanten, deren einer zu Lemberg und der andere zu Grodeck ist; dann 2 Brigadiers, wovon einer zu Lemberg und der andere zu Przemysl seinen Sitz hat. Dem Generalcommando sind untergeordnet die Feldkriegskanzelley, das Oberkriegscommissariat und das Stabsauditoriatamt. In Rücksicht des Justizwesens bestehet in Lemberg das bekannte Judicium delegatum militare mixtum. Dem Verpflegsamte stehet vor ein Director, der einen Oberverwalter und die übrigen zu diesem Geschäfte nöthigen Amtsofficiere zur Seite hat. In ganz Galicien befanden sich im Jahre 1790 6 Kreis-Magazine mit 4 Filialstationen, 6 Feldmagazine mit 4 Filialstationen, 6 Einlieferungsmagazine, und 1 Ausstoßmagazin.

Die Regimenter, welche in diesem Königreiche ihre Standquartiere haben, sind diese:

a) Infanterieregimenter. Erstes Garnisonregiment. Stab zu Zamosc im Kreise gleiches Nahmens. Die Uniform ist dunkelblau mit weißen Knöpfen; Regimentsnummer 5.

b)

Chevauxlegers:

1779. Fürst Lobkowitz (errichtet 1718) Stab zu Zolkiew, Uniform himmelblau mit weißen Knöpfen. Regimentsnummer 22.

1783. Löwenehr (errichtet 1733) Stab zu Rohatin. Uniform stahlgrün mit gelben Knöpfen. Regimentsnummer 17.

1758. Modena (errichtet 1706) bestellter Obrister von Sauer, Stab zu Grodek. Uniform dunkelblau mit weißen Knöpfen. Regimentsnummer 11.

Hußaren.

1773. Barco (errichtet 1741) Stab zu Tarnopol, Uniform himmelblau und schwarz mit gelben Knöpfen. Regimentsnummer 29.

1775. Wurmser (errichtet 1696) Stab zu Tarnow. Uniform paperlgrün und ponceau mit gelben Knöpfen. Regimentsnummer 24.

1783. Erdödy (1673) Stab zu Horodek. Unif. dunkelgrün m. g. K. R. N. 9.

1790. Kaiser Leopold (errichtet 1756 Stab zu Olesko, Uniform dunkelblau und schwarz mit gelben Knöpfen. Regimentsnummer 2.

Die Konscription bestehet auch in diesem Königreiche, daher das ganze Land in Werbbezirke abgetheilet ist. Welche Regimenter in diesem Lande Werbbezirke haben, und in welchen Kreisen solche gelegen, zeiget nachstehende Liste. Es ist bestimmt, als für den

Bochnier Kreis.	Reg. Kheul.
Sandeczer . .	Mich. Wallis.
Rzeszower . . .	Lattermann.
Dukla	Reiski.
Misleniczer	D'Alton.
Przemisler . . .	Erzh. Carl.
Sanoker . . .	Callenberg.

Sam=

Samborer . Kaunitz, u. Schröder.
Zamoscer . . Teutschmeister.
Zamoscer . . Khevenhüller.
Lemberger . . . . . Tercy.
Zloczower . . . . . Lacy.
Brzeczaner . . . . . Hueff.
Tarnower . . . Brentano.
Stryer . . . . . . Brinken.
Stanislawower . Brechenville.
Zaleszczyker . . . Strasoldo.
Zolkiewer . . . . . Kaiser.

In Lemberg ist der Sitz einer Garnisonartillerie und zur Abhaltung der Desertion besteht der bekannte Milizkordon gezogen.

Im Jahr 1781 ward die adeliche galicische Leibgarde in Wien errichtet; sie erhielt ihren Capitän, in der Person des Adam zu Klewau, und Zukow, Fürsten Czartoryski, k. k. Generalfeldzeugmeister, und Inhaber eines Cürassierregiments, dann einen Capitainlieutnant, Oberlieutenant, Premierwachtmeister, 2 Secondwachtmeister, und 40 adeliche Gardes mit Unterlieutenants Rang. Der übrige Gardestab bestand aus dem Auditor mit Rittmeister Rang, Kapellan, Rechnungsführer, Leibarzt, Oberwundarzt, Ingenieur, französischen, und lateinischen Sprachmeister, und Tanzmeister. Ferner hatte die Garde ihren Proviantmeister, 1 Fourier, 1 Pauker, 4 Trompeter, 1 Stallwachtmeister, 1 Profoß, 1 Portier, 1 Krankenwärter, 4 Hausknechte, 1 Schmied, 6 Reitknechte, 2 Roßwärter und 2 Heubinder. Bis zum Jahr 1783 hatten die Garden auch einen eigenen Lehrer in den politischen Wissenschaften. Beym Ausbruche des gegenwärtigen Türkenkrieges wurden die meisten der Gardes zu der Armee gegeben.

ben. Der Gardehof war vor dem Carnerthor am Rennwege, in dem ehemahligen Kaiserspital. Se. Höchstf. Majestät hatten bey Errichtung dieser Garde die Hauptabsicht, auf diesem Wege junge adelichen Galicier zum Dienste des Staates auszubilden. Se. jetzt regierende Majestät, in der Ueberzeugung, daß die durch diese Garde den jungen adelichen Galiciern zugedachte Wohlthat dadurch noch ausgebreiteter würde, wenn die bisher zur Garde aufgenommenen Edelleute künftig schon vom Knabenalter an, zum Gegenstand der östreichischen Staatspflege gemacht würden, und in der billigen Voraussetzung, daß dem ganzen Lande, besonders jenen Aeltern, die zur Bildung ihrer Kinder der Staatshülfe bedürften, an diesen ihnen vom Allerhöchsten Orte zugedachten Vortheil weit mehr, als an der Erhaltung der Garde gelegen sey, bey Gelegenheit, da jetzt das Gardekorps, durch die, seit während dem Kriege, erfolgten Beförderungen, auf eine sehr geringe Zahl beschränket ist, statt dieselbe wieder vollzählig zu machen, haben zu beschließen geruhet, die unter dem 16 Nov. 1781 ohne Zuthun der Stände, auf Kosten des Staatsärariums errichtete, und bisher erhaltene Leibgarde aufzuheben, und dafür zum Beßten des galicischen Adels zu verfügen: 1) daß vom 1 May d. J. (1791) beständig vierzig galicische adeliche Jünglinge in der Militäracademie zu Neustadt bey Wien auf Staatskosten erzogen werden. Und 2) daß dreyßig galicische Edelleute als Garden, 2 als Secondwachtmeister, und Einer als Officier bey der adelichen Arcierengarde als Lieutnant angestellet seyn sollen. Daher Se. Maj. mittels eines eigenen ausgefertigten Stiftbuches vierzig Plätze für galicische Edelleute in ge-

 nann-

nannter Academie auf immer ordentlich gestiftet haben. Die Stiftlinge erhalten unentgeltlich den Unterhalt und die Bildung; treten sie nach vollendeter Bildung aus der Academie ; so erhalten sie die gehörige Ausstattung. Es wird ihnen frey gestellet, Civil = oder Milizdienste zu nehmen. Die erste Benennung so wohl, als die Besetzung der erledigten Stiftungsplätze ist dem Monarchen vorbehalten, der Vorschlag aber den Ständen überlassen. Die vorgeschriebenen Eigenschaften der Aufzunehmenden sind dieselben, welche bey gedachtem Erziehungshause allgemein erfordert werden. In Ansehen der Aetern ist vorgeschrieben : daß 1) der Vater ein geborner galicischer Edelmann, oder des Indigenats theilhaftig sey. 2) den beständigen Wohnsitz in den Erblanden habe, und 3) daß er zur Erziehung seiner Kinder der Staatshülfe bedarf. Die beyden ersten Bedingnisse gelten auch für jene Jünglinge, welche jetzt schon in die teutsche adeliche Leibgarde aufgenommen werden. Se. Maj. haben erlaubt, daß dazu für dieses erste Mahl aus jedem der 18 Kreise Galiciens ein Individuum von den Ständen vorgeschlagen, zu den übrigen Plätzen aber galicische Officiere in der k. k. Armee und die noch jetzigen Glieder des aufgelassenen Korps genommen werden sollen. Künftig behält sich Se. Maj. die Ernennung ganz allein bevor. Die Unterhaltung der Gardes hat dem Staat jährlich gegen 70000 fl. gekostet.

Zur Kenntniß des Münzwesens in diesem Königreiche dient das Patent vom 14ten Jänner 1775. Wie nach demselben der Kours der Münze bestimmet worden ist, zeigt nachstehende Tabelle :

Gold

Gold.	Rheinl. fl.	Rheinl. kr.	Pol. fl.	Pol. kr.
Ganze Souveraind'or zu.	12	40	50	20
Halbe zu	6	20	25	10
Kremnitzer Ducaten zu .	4	18	17	6
Florentiner Gigliati zu .	4	18	17	6
Venetianer Zechini zu .	4	18	17	6
K. K. Ducaten zu . .	4	16	17	2
Dann die mit selben in gleichem Schroot und Korn ausgemünzten churbayrischen Dukaten zu	4	16	17	2
Ferner die eben so ausgemünzten F. Salzburgischen Ducaten zu .	4	16	17	2
Die geränderten Holländer und übrigen ordinairen Ducaten . .	4	14	16	28
Silber.				
K. K. churbayrische, sächsische und alle übrige Reichskonventionsmäßige ganze Thaler zu	2	—	8	—
Detto dergleichen halbe Thaler, oder ganze Gulden	1	—	4	—
Dergleichen halbe Gulden zu	—	30	2	—
Niederländische Kronenthaler	2	12	8	24

	Rheinl. fl.	Rheinl. kr.	Pol. fl.	Pol. kr.
Dergleichen halbe Kronenstücke	1	6	4	12
Detto halbe Kopfstücke.	—	20	1	10
Alle in den übrigen Erblanden coursirende Siebenzehner zu . . .	—	17	1	4
Dergleichen Siebener .	—	7	—	14
Sämtliche alte und neue Groschen zu . . .	—	3	—	6
Kön. Polische Silbermünze.				
Die ächten seit 1766 und ferner ausgemünzten acht gute Groschen- oder zwey Guldenstücke zu	—	29	1	28
Detto 4 gute Groschen- oder poln. 1 fl. Stücke zu	—	14½	—	29
Detto 2 gute Groschen- oder pol. halbe Guldenstücke zu	—	7	—	14
Detto 1 guter Groschen oder polnisch Viertelguldenstück zu . .	—	3½	—	7
Fremde Geldsorten.				
Kaiserlich Rußische ältere ausgemünzte ganze Rubel zu	1	45	7	7

Det-

	Rheinl.		Pol.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Detto während jetziger Regierung ausgemünzte ganze Rubel zu	1	30	6	—
Holländer Albertus oder Kreutzthaler zu . .	2	4	4	8
K. K. Kupfermünze.				
K. k. Poltura oder 6 Pfennigstücke zu . .	—	1½	—	3
Detto ganze Kreutzer zu.	—	1	—	2
Detto halbe Kreutzer zu.	—	½	—	1
Detto für Galicien u. Lodomerien eigens ausgemünzte Schillinge zu.	—	⅛	—	¼

Nun ist in diesem Königreiche allen Münzen der Cours, in welchem solche in den teutschen Erblanden umlaufen, gestattet. In Folge Hofdecrets vom 2ten August 1787 ward den neuen Silbermünzen der Republik Polen der Umlauf in Privathandlungen, nach dem bestimmten Werthe, nähmlich das polische zwey Gulden- oder dreyßig Kreuzerstück zu 27 kr., dann dem polischen Gulden- oder 15 kr. Stück zu 13 kr. und das zehn polischen Groschen- oder 5 Kreutzer Stück, zu 4 Kreutzer gestattet. Von dem in Lemberg befindlichen Münzprobieramt, und Bunzirungsamt ist S. 247 die Anzeige geschehen.

In

In Rücksicht des Maßes und Gewichts ward am 1ten December 1772 verordnet, daß im ganzen Lande Maß und Gewicht gleich sey, so wie es beym Magistrat zu Lemberg (Prætorio leopoliensi) vorgefunden wird. In Folge Hofdecrets vom 5ten October 1774 wurde das in diesem Königreiche übliche Zehentmaß des Mühlmaßels auf den sechzehenten Theil, so, wie in Ungern, herabgesetzt. Diese Anordnung ward am 26. Februar 1784 bestätigt. In Folge Hofdecrets vom 28sten August 1787 ward verordnet: 1) das im Lande übliche Lemberger Maß und Gewicht werden vom 1ten November 1788 an, für jeden Kauf und Verkauf, bey obrigkeitlichen Abgaben und zollämtlichen Gebühren bestimmet. 2) Die Aufsicht zu Hintanhaltung des Betruges wird den Magistraten und Ortsobrigkeiten aufgetragen. 3) Jene Magistrate und Obrigkeiten, welche mit diesem vorgeschriebenen Maß und Gewicht nicht versehen sind, haben sich eines und das andere auf eigene Kosten anzuschaffen, darnach jenes Maß und Gewicht, deren sich in ihrem Bezirke Privatpersonen zum Verkaufe bedienen, in Rücksicht der Richtigkeit zu beurtheilen, und was ächt erkannt wird, mit dem obrigkeitlichen Stämpel zu bezeichnen. Ohne ein solches Zeichen ist ein Maß und Gewicht nicht zu dulden. 3) Bey jedem Kreisamte werden sogenannte Altväter von allen Gattungen aufbewahret, damit darnach im Erforderungsfalle Gewicht und Maß unentgeltlich berichtiget werden kann. Die Apotheker haben bey Dispensirung der Medicamente das untereyserische Gewicht und Maß zu brauchen.

Auf

Auf die in diesem Königreiche befindlichen Steuern zu kommen, so dürfte es hier jedem willkommen seyn, gegenwärtig nach der Zeitfolge die Anlagen zu übersehen, welche in diesem Lande nun bestehen:

1772. December 22. die bisher übliche Kontribution wird bestätigt.

1773. Jänner 28. Kammergüter.

1774. Februar 25. Milizkontribution von allen unbeweglichen Gütern (Domesticalsteuer.) Die Juden zahlen die gewöhnliche Kopfsteuer doppelt.

1774. August 6. Salzgefäll.

1774. August 16. Lottogefäll.

1775. März 1. Postregal.

1775. April 18. Gründung der Rusticalsteuer. Zu dieser Kontribution haben alle steuerbare Individuen ihren Beytrag zu leisten; als: 1) alle Bauern, Gärtner, Chalupner, oder andere Einwohner, welche nutzbare Realitäten besitzen. 2) Die Herrschaftsbeamten, Hausbedienten, christliche und jüdische Arendatores, Bestandleute, Müller und dergleichen Privatpersonen, welche bey unterthänigen Städten, Märkten und Dörfern entweder ganz verlassene Bauerngründe, oder auch nur stückweis kleine Aussaaten genießen. 3) Alle kleinere Edelleute, die nebst ihren eigenthümlichen auch noch einige Rusticalgründe besitzen, und solche in die Dominicalfassion nicht eingezogen haben. 4) Jene Gebirgsorte, welche entweder gar keinen oder nur wenigen Ackerbau besitzen, und bloß von Wiesewachs, Viehzucht, Holzverschleiß oder Fuhrwesen die Nahrung ziehen. Die Behebung die-

dieser neuen Steuer geschieht vierteljährig, und den Grundobrigkeiten wurde das Untertheilung-und Einsammlungrecht eingeräumet.

1775. August 19. Trankſteuer und Eductillargefälle.

1778. Jänner 2. Mautgefäll.

1778. Jänner 17. Tabakgefäll.

1782. September 20. Forstgefäll.

1785. April 12. Grundsteuer.

1786. August 31. Erbsteuer.

1790. April 19. Aufhebung der Grundsteuer, und Gründung der ehemaligen Steuereinrichtungen.

Nach Büsching haben Galicien, und Lodomerien unter der polischen Herrschaft 3,800,774 pol. fl. (darunter die Salzwerke 1,936,777 fl.) betragen. Die jetzige Einnahme bestimmet Hr. Büsching auf 10,532,745 pol. fl.; darunter sind die Milizkontribution, die auf Erbgüter gelegte Abgabe zu zwölf Percent, und die Zölle nicht begriffen.

Bu-

Bucowine.

Mappa von der östreich. Moldau, oder dem sogenannten Buckowiner District, im 1ten Band der Geschichte des transalpinischen Daciens ꝛc. von — Sulzer.

Carte du Cercle de Bucovine, Charte des Bucowiner Kreises — die zehnte Charte in Maire Galicischen Atlas.

Büschings neue Erdbeschreibung ꝛc. 1ten Theils 2ter Band S. 1628 — 1648.

Historisch geographische Beschreibung der von Ungern an die Türken abgetretenen Landschaft Bucowine, in Schlözers Briefwechsel VIII. Thl. XLV. Hefte S. 145 — 153.

Geschichte des transalpinischen Daciens, das ist, der Walachey, Moldau und Bessarabien ꝛc. von Franz Joseph Sulzer ꝛc. gr. 8. Erster Band. 1781 Seite 422 — 438.

Anleitung zur Erdbeschreibung. 1ter Theil. Zum Gebrauche in den teutschen Schulen der k. k. Staaten 1781 S. 147 — 152.

Erdbeschreibung zum Gebrauche der studierenden Jugend in den k. k. Staaten. 3ter Theil 1781 S. 144 — 152.

— Herrmanns Abriß der physicalischen Beschaffenheit der östr. Staaten ꝛc. 1782 S. 369 — 374.

Anleitung zur Erdbeschreibung. 1ter Theil zum Gebrauche der teutschen Schulen in den k. k. Staaten 2te Aufl. 1788 S. 142 — 144.

Die Moldau, nach der physischen Lage betrachtet, wird am richtigsten in die östliche und westliche abgetheilet. Die letztere ist hier unter dem Nahmen: Bucowine bekannt. Bevor das Erzhaus Oestreich von dieser Landesstrecke Besitz nahm, war dieselbe unter dem Nahmen: Tschernautzischer (Czernowitzer) und Sutschawer District bekannt. Nur die waldigte Gegend, welche zwischen dem Pruth und dem Dniester bis gegen die Festung Hotin (Choczim) gelegen, hatte den Nahmen: Bucowine. Dieser Nahme kömmt von dem dort gelegenen Eichenwald, daher Bukow, welches Wort in der slavischen Sprache eine Eiche bedeutet. Zur Zeit der Römer war die heutige Bucowine unter dem Nahmen: Dacia transalpina, oder Dacia alpestris bekannt. In der Folge war dasselbe von Hunnen, Gothen und Sarmathen bewohnt. Diese Landesstrecke war bis gegen das Ende des fünfzehenten Jahrhunderts ein Theil von Siebenbürgen, welchem der Moldauische Fürst Stephan V. selbe entzogen hat. Im Jahr 1774 ließ die Kaiserinn Königinn Marie Theresie zur Bedeckung der Grenze das Land mit ihren Truppen besetzen. In der Folge legte die Monarchinn ihre Ansprüche auf diese Landesstrecke der Pforte vor, man erkannte die Gültigkeit derselben, und nach gepflogener Grenzberichtigung überließ die Pforte im Jahr 1777 am 25. Februar die Bucowine ganz dem Hause Oestreich. In eben diesem Jahr am 2ten July erfolgte die Auswechslung der Grenzscheidung Urkunde, und am 11ten October die Huldigung.

Nach Sulzer hält die östreichische Moldau

bau von dem Berge Pietrike rosche, gegen die unterste Grenze Siebenbürgens gelegen, bis gegen Alnuth in dem obersten Winkel am Dniester, 16 teutsche Meilen in die Breite und 11 Meilen in die Länge; der Flächeninhalt wird auf 178 □ Meilen gesetzet.

Einige Gegenden an den Flüssen Sutschawa, Sereth und Pruth bey Czernowicz ausgenommen, ist das ganze Land eine Kette von Bergen und Wäldern, daher in dieser Gegend zwar kalte, aber gesunde Luft herrscht.

Die Bucowine grenzet in Norden an den Zaleszycker Kreis, in Nordost an das Chotimer Gebieth, in Osten an die Moldau, in Südosten und Süden abermahl an die Moldau, in Südwesten an Siebenbürgen, und Marmarosch, in Westen an den Stanislawower Kreis und in Westnorden abermahl an den Zaleszycker Kreis.

An Flüssen ist diese Landesstrecke sehr gesegnet; zu den größeren gehören der Dniester, Pruth, Sereth, die Bistritz, Moldawa und Sutschawa. Unter den kleineren Flüssen sind die bekanntesten die Sutilowa, Sutschawitza, Moldawitza, Tschernamare ꝛc. Die Bistritz führt Goldsand. Die vielen vorhandenen Flüsse bilden verschiedene Seen.

Die Producte aus den drey Reichen der Natur sind im Ganzen genommen, in diesem Bezirk noch nicht von besonderem Belange. Im Pflanzenreiche sind die Waldungen das stärkeste Product, darunter die Eichenwälder die beträchtlichsten sind. Unter den Getreidearten ist der türkische Weitzenbau am häufigsten, Flachs und Hanf wird zur Hausnothdurft ge-

wonnen. Im Thierreiche sind die zahme Schweinzucht, die Schafzucht und die Pferdezucht sehr beträchtlich. Die Pferde sind vom starken und dauerhaften Bau; ihre gewöhnliche Höhe steht zwischen 13 und 14 Faust. An wilden Thieren gibt es viele Bären und Wölfe; die letzteren stellen nicht selten viele Verwüstungen unter den Schafheerden an; die wilde Bienenzucht in diesem Lande ist ungemein blühend, desto seltener aber ist die Seidenkultur, obschon das Clima im ostsüdlichen Theile dieses Landes die Kultur sehr begünstiget. Im Mineralreiche finden sich Salzquellen bey Wisnitze und Bordikoti, ein Schwefelbach bey Jacobeni, gelbe und blaue Farbe bey Soruldorni. Diese Farbe wird von den Armeniern aus Siebenbürgen sehr gesucht; sie bezahlen für die Oka 6 Kreutzer. In den Gebirgen gegen Siebenbürgen und Marmarosch kommen thonartige Halbedelsteine 2c. vor.

Das Wapen der Bucowine bestehet in einem goldenen Büffelkopf mit silbernen Hörnern im goldenen Felde.

Die heutigen Einwohner in dieser Landesstrecke theilen sich in alte und neue. Zu den ersteren gehören jene, welche von Walachen abstammen. Im 14ten Jahrhundert, nach dem Tode des ungerischen Königs Ludwig (1382), kamen einige Walachen aus der Marmarosch in diese Gegend. Dragosch ein Sohn Bogdan war ihr Anführer. Ausser dieser Nation leben hier noch Griechen, Ungern, Armenier, und die Teutschen fangen auch an zahlreicher zu werden. In der Gegend um Zuksa findet man Abkömmlinge von Lipovanern, welche unter Peter dem

Gro-

Großen aus Rußland hierher gekommen sind. An Juden ist kein Abgang; die Bauern stammen entweder aus Siebenbürgen, oder Polen, oder Reußen. Die Bauern waren eigenthümliche Leute, doch waren sie in den zwey Districten, nähmlich im Kimpoulung und Schutschawa Gebiethe freye Leute. Der Adel ist größtentheils aus der Classe der Moldauer. Er wird in 4 Classen abgetheilt, als a) in Bojaren, b) in Masilen und c) in Ruptaschen.

Die Sprache bestehet in einem Gemengsel von lateinischen, italienischen und ungerischen Wörtern. Bis in das Jahr 1739, da der Moldauer Metropolit die Schlüsse der Florentiner Kirchenversammlung mit unterschrieben hat, bediente man sich der lateinischen Sprache. Allein sein Nachfolger, ein geschworner Feind der römisch katholischen Kirche, führte wieder die slavische Buchstaben ein. Man spricht auch Illyrisch und Teutsch.

Die Bucowine wird gewöhnlich in das Tschernautzische und Schutschawische Gebieth, das ist, in die nordöstliche und ostsüdliche Bucowine abgetheilt; seit der Zeit, da diese Landesstrecke mit Galicien vereint ist, macht dieselbe von diesem Königreich einen besonderen Kreis, welcher den Nahmen: Bucowiner, führet.

Man zählt in dieser Landesstrecke 5 Städte, 235 Dörfer, 51 zerstreute Häuser und 28 Klöster.

Die Zahl der Einwohner wird verschieden angegeben. Die Schulgeographie für die teutschen Schulen (1te und 2te Auflage gibt 120,000 Seelen an; die Schulgeographie hingegen für die Gymnasien bestimmt 130,000 Seelen. Nach

Sulzer hätte diese Landesstrecke im Jahr 1780. 79,513. Seelen gehabt. Hier folgt die specielle Angabe:

an jüdischen Famlien .	526.	
Bauernfamilien . .	13051.	
Summe	13577.	Familien.
Hierzu die übrigen Famili n	1938.	
Summe der Familien	15515.	

Wenn man die Familie zu 5 Köpfen rechnet, so betragen solche		77,575 Seel.
Bojaren		18.
Mittlere Edelleute . . .		119.
Maßilen		154.
Popen		433.
Kaluger . . .	439.	
Kalugerinnen . . .	87.	
Summe		526.
Umblatoren oder Briefträger		51.
Kaufleute		51.
Hofdiener		7.
Arnauten zu Pferde . .		26.
Barams oder Gerichtsdiener		104.
Kalaraschen oder reitende Bothen		97.
Armenier		58.
Zigeuner		294.
Totalsumme		79,513.

* Nach einer andern Angabe werden angegeben 113 Kaufleute, 111 Armenier, Juden 870. und 19026. Bauernfamilien. Nach der vorstehenden historisch geographischen Beschreibung der Bucowine waren 1779 in Suczawa 200 Moldauische, 131 Armenische, 80 Griechische und 116 jüdische Familien, mithin 527 Familien, welche zusammen (die Familie zu 5 Köpfen) 2635 Personen enthalten haben.

Die Regierung war bis zum 30. November 1786, da die Bucowine mit Galicien vereint worden ist, militärisch, nun aber besorgt in dieser Landesstrecke das Gubernium in Lemberg die Landesangelegenheiten. Zu Czernowicz, wie bereits gesagt worden, (s. Seite) ist ein Kreisamt.

In Folge Hofdecrets vom 14. März 1787 wurde der Adel in der Bucowine mit den galicischen Landesständen vereint. In Folge dieser Anordnung hatten 1.) die Titel: Bojar, Masil ꝛc. zu erlöschen, und der ganze Adel in der Bucowine wurde in den Herrn- und Ritterstand abgetheilt: 2.) Der Herrenstand begreift in sich den Grafen- und Freyherrnstand, welchen jede Familie erhält, welche sich ausweisen kann, zwölf große Landesämter in der Moldau bekleidet zu haben, und jährlich 3000 fl. Einkünfte zieht. Die Familien für den Grafenstand haben die ganze Taxe zu entrichten. Der Freyherrnstand ist von der Entrichtung der Taxe frey; jedoch mußte diese taxfreye Entrichtung binnen zwey Jahren angesuchet werden. 3.) Der Bischof in der Bucowine gehört zum Herrnstand. 4.) Der Ritterstand mit dem Immatri-

culationsrechte wird allen Bojaren und Masilen, ohne denselben anzusuchen, eben so, wie den polischen Edelleuten in Folge des Gesetzes vom 13. Juny 1775 ertheilt. 5.) Als Bojaren werden jene angesehen, welche diesen Titel gegenwärtig (da dieß Gesetz erschien) führen; als Masilen aber jene, welche in dem von der Moldau mitgetheilten Verzeichniß enthalten sind. Diejenigen, welche darin nicht vorkommen, haben bey dem Gesuch um den neuen Rang mit authentischen Urkunden oder wenigstens darzuthun, daß ihnen der Titel eines Masilen in Rechtssachen oder anderen öffentlichen Vorfällen ertheilt worden ist. 6.) Jeder immatriculirte Landstand, welcher fünf und Siebenzig Gulden Kontribution bezahlet, ist berechtiget, dem Landtage mit Sitz und Stimme beyzuwohnen. Um sich hierzu zu erklären, wurde eine Frist von sechs Monathen bestimmt. Die sogenannten Sujets mixtes, welche an dem Rechte, dem Landtage beyzuwohnen, Theil nehmen wollen, haben entweder durch sechs volle Monathe im Lande zu wohnen, oder die Kontribution doppelt zu entrichten. 7.) Den Ruptaschen wird die Besitzfähigkeit sowohl in Ansehung ihrer vorigen Güter, als neuer Erwerbungen zugestanden. Das Forum der Ruptaschen ist in Realklagen das Landrecht, in Personal- und Realklagen hingegen das Ortsgericht. In Folge Hofdecrets vom 29. 1787 Nov. ward die Beybringung der Adelsprobe bis zum 31sten Decemb. 1788 hinaus gesetzet.

Als noch die Bucowine ein Theil von der ottomannischen Moldau war, ward dieselbe nach dem in diesem Lande üblichen Gesetzbuche beherrscht.

herrscht. Dasselbe enthält das geschriebene, und ungeschriebene Recht. Das erstere gründet sich auf die Edicte der römischen und griechischen Kaiser, und auf die Schlüsse der Kirchenversammlungen. Das ungeschriebene Recht bestehet in dem Herkommen. Jetzt wird die ganze Bucowine sowohl in Politischen, als Justitzsachen nach den in Galicien bestehenden östreichischen Gesetzen verwaltet.

Sowohl die Land- als Wasserfracht stehen auf gutem Fuß. Die Postämter, welche in der Bucowine gelegen, sind Seite 245 angezeiget. Durch diese Landesstrecke führt die Postroute nach Jassy und von da nach Cherson. Der Postcurs von Czernowicz nach Jassy ꝛc. wurde in Folge Hofdecrets vom 21. März 1785 gegründet. Die reitende Post gehet dahin in jedem Monath drey Mahl, als: den 10ten, 20sten und 30sten Die Poststrasse, welche von Lemberg nach Czernowitz führt, ist Seite 285 angezeiget. Nach Cherson führt die Strasse über Obviopol. Der Dniester befördert sehr die Ausfuhrproducte aus der Bucowine nach der Moldau.

Die Handlung ist in diesem Landesbezirk noch ganz passiv. Die Hauptproducte, welche ausgeführt werden, sind Schiffholz, Wachs, Honig, Häute, Schafe und Pferde. Zu mehrerer Begünstigung der Handlung wurde Suczawa am 31sten August 1786 zu einer freyen Handelsstadt erkläret. Die ihr zugestandenen Begünstigungen sind in der folgenden Topographie angezeigt. In Czernowicz ist ein Inspectoratamt und eine Legstätte; ein Haupteinbruchsamt ist, zu Bojan und Suczawa. Im Jahr 1788 im September ward zu Onuth ein neues

Zollamt errichtet. In eben diesem Jahr am 15. April wurde kund gemacht, daß jene Feilschaften, deren Einfuhr in die Bucowine in Folge Hofdecrets vom 7. Octob. 1788 erlaubt worden ist, noch ferner eingeführt werden können. Die Einfuhr der Moldauischen Weine in Galicien bleibt verbothen.

Der größte Theil der Einwohner in der Bucowine bekennt sich zu der nicht unirten Kirche, deren Bischof in Czernowitz seinen Sitz hat. Im Jahr 1780 hat man 28 Kalugier Klöster gezählet, welche theils in Dörfern, theils einzeln bestanden. Von der ersteren Classe waren dreyzehen — Diese Dörfer nannten sich: Babin, Horecze, St. Illie, Illiszestje, Mamajesd, Radaucz, Revna, Sadowa, Swinaczka, Szamosk, Vilaucze, Voloka, und Wisnitze (eine Stadt.) Der Klöster, welche einzeln gelegen, waren fünfzehen; hier folgen ihre Nahmen, als; Buttna, Dragomira Humori, Luka, Mirestie, Moldawitza, Onufry, Patraucz, Pudilowa, Solka, Suczawiza, Ursoje, Vostra, Woronetz, und Zehastri. Von der Beschaffenheit der nicht unirten Religion findet man eine umständliche Behandlung im dritten Bande des politischen Codex im Leitworte: Illyrische Nation.

Im Jahr 1785 erfolgte in dieser Landesstrecke eine geistliche Reform für die griechisch nicht unirte Kirche. Alle Klöster derselben, bis auf die drey ältesten, mit Einem Nonnenkloster wurden aufgehoben. Jedes der bestehenden Klöster behielt einen Vorsteher, Vikar, und 25 Mönche; von diesen letzteren bekömmt jeder jährlich 220 fl.; die Vorsteher nach Ver-

hält-

hältniß etwas mehr. Jedem Kloster wurde ferner 7 Knechte, 6 Pferde, Hornvieh und 200 Bienenstöcke, und das nöthige Brennholz zugesichert. Die bey den Klöstern gelegenen Küchen- und Obstgärten bleiben zum Genuß der Mönche. Die Güter sowohl der bestehenden, als aufgehobenen Klöster werden von Laien, administriret, die davon fallenden Einkünfte fließen dem Religionfund zu, welcher diese Kosten bestreitet: a) die Unterhaltung der Kirche. b) den Unterhalt der Mönche. c) die Hauptschulen für die Teutsche und Rußnakische Jugend, d) die Moldauische Landschulen, deren 1786 18 waren, e) das Konsistorium, f.) die armen Pfarrer, und g) die Lesebücher für die arme Jugend von den verschiedenen Nationen, die im August 1786 aus 575 Kindern bestand. Auch die Pfarren erhielten eine zweckmässigere Eintheilung, eine Stoltaxe ꝛc. Jene aus der Gemeinde, welche mehr Vermögen besitzen, entrichten an ihren Pfarrer jährlich 30 kr., bis Einen fl. In Rücksicht des Baues der Pfarrfelder, ist jede Familie verbunden, hierzu zwey Arbeitstage im Jahr zu widmen.

Auch in dieser Landesstrecke wird unausgesetzt an der populären Aufklärung gearbeitet. Zu Czernowitsch ist eine Kreisschule, zu Sutschawa eine Hauptschule, und Trivialschulen zu Sereth, Sastawna, Kimpoulung, Tschinkow, Hadik Falwa Raudancz, Kozmann, Waßkouz, Krzyßczaltik ꝛc.

In Folge Hofdecrets vom 24sten Februar 1787 wurden jene Gründe in der Bucowine, welche, da diese Landesstrecke (1786 Nov. 30) mit Galicien vereiniget worden ist, sich in dem

Be-

Besitz eines Unterthans befanden, als unterthänig erklärt, mithin von dieser Zeit an dem Herrn nicht erlaubt seyn soll, dergleichen Gründe ohne Vorwissen des Kreisamtes an sich zu ziehen, oder eine Abstiftung, außer den gesetzmässigen Fällen (1781 Sept. 1) vorzunehmen. Im April 1787 ward in der Bucowine die Konscription eingeführt.

Beschreibung

der vorzüglichsten im

Oestreichisch Polen

gelegenen Orte.

Das Zeichen * bedeutet bestehendes Kloster, und †
aufgehobenes.

Auschwitz, s. Oświecim.

Beltew, ein Fluß, im Lemberger Kreise; sein Lauf ist von Westen nach Norden. Oberhalb Kamionka in Zlozower Kreis vereint sich mit ihm die Solotwina, mit welcher er im Zolkiewer Kreise bey Horodwice in den Bug fällt.

Belz, eine Stadt, mit einem Schloß, nordwärts von Lemberg, im Zolkiewer Kreise. Hier sind Juden angesessen. †

Biala, ein Grenzfluß, im Mislenicer Kreise. Dieser Fluß scheidet Galicien gegen Westen von östreichisch Schlesien.

Biala, ein Fluß, im Sandeczer Kreise; sein Lauf ist von Süden nach Norden, und fällt im Tarnower Kreise bey Kospice in die Dunajetz.

Biala, eine k. Stadt, am Fluße gleiches Namen, im Mislenicer Kreise, dicht an der Grenze von östreichisch Schlesien, zwischen Bielitz und Kanty, an der Poststrasse nach Lemberg gelegen. In diesem Orte ist der Handel in Leinwand und Tuch von Belange. Auch hat der Ort eine teutsche Hauptschule.

Bistritz, ein Grenzfluß, im Bucowiner Kreise. Der Lauf dieses Flußes ist von Süden nach Norden, er vermischt sich mit dem Sereth. Die Bistritz kömmt aus Siebenbürgen und scheidet dasselbe südwärts von der Bucowine. Der Fluß führt Goldsand.

Do-

Bobrowa, ein Markt, an der Biala, im Sandeczer Kreise, dicht an dem Dukla Kreis gelegen.

Bochnia, eine Stadt, an der Uswiea, im Kreise gleiches Namens, 60 Meilen von Wien und 39 von Lemberg gelegen. Zu der Zeit, da in dieser Gegend die Salzwerke entdecket worden sind, war Bochnia noch ein Dorf. Die Stadt ist mit Bergen und Hügeln umgeben. Hier ist der Postwechsel zwischen Gdow und Brzesko; auch ist eine Kreisschule, und eine Filialsalzverwaltung hier gelegen. Die letztere ist dem Oberverwalteramt zu Wieliczka untergeordnet. Das vormahls hier bestandene Gymnasium ist erloschen.

Bochnier Kreis, zwischen dem Mislenicer und Tarnower Kreis gelegen, man sehe S. 85. In dem in diesem Kreise gelegenen Salzgebirge bricht Alabaster.

Bojan, ein Dorf mit einen Haupteinbruchzollamt, am südlichen Ufer des Pruths, dicht an der Chotiner Raya mit einem Schloße, in der Bucowine gelegen.

Bolechow, ein Markt, südwestwärts vom Dniester im Stryer Kreise.

Brody, eine k. Handelsstadt in Zloczower Kreise, nordostwärts dicht an der Grenze von Volhynien 112 Meilen von Wien, und 13 von Lemberg gelegen. Hier ist der Sitz eines Zollinspectorats, einer Legstätte, eines Kreisamtes, und einer Kreisschule. In diesem Orte sind viele Juden angesessen. Der Speditionshandel ist hier nicht unbeträchtlich. Die Barmherzigen Schwestern in Brody halten eine Mädchenschule.

Brze=

Brzezany, eine Kreisstadt, mit einem Schloße im Kreise gleiches Namens, zwey Meilen von Zborow südwärts gelegen. In Brzezany ist ein Bankalgefällinspectorat. *

Brzezany Kreis, s. Seite 88.

Buczacz, eine Stadt, am Fluß Strip, im Zaleszczyker Kreise, 4 Meilen von Zaleszczyk. In Buczacz ist der Postwechsel zwischen Chmielowka und Czazowice. * †

Bucowine, s. S. 321.

Bucowiner Wald, eine beträchtliche Eichenwaldung, nordwärts von Czernowitz zwischen dem Pruth, und Dniester gelegen. Diese Gegend war vormahls ein großes weites Feld. Die Polen hatten hier gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts ein großes Lager, in welchem sie von Stephan dem Großen angegriffen, und geschlagen worden, bey 20000, darunter viele Edelleute, wurden gefangen, und zu Sklaven gemacht. Stephan ließ das Feld mit Eicheln besehen, und die Gefangenen mußten den Pflug ziehen. Seit dieser Zeit besteht der sogenannte Bucowiner Wald. Die Größe dieses Feldes wird auf 2 Meilen in die Länge und 2 in der Breite bestimmt.

Bug, ein Fluß, s. Seite. 34.

Busk, eine Stadt, an dem Bug, im Zloczower Kreise, an der Poststrasse nach Brody, 7 Meilen von Lemberg, und 6 von Brody. In Busk ist der Postwechsel zwischen Jariczow, und Sokolowka. †

Casa Bucsoja, ein großes zerstreutes Dorf, am südlichen Ufer der Moldawa, in der Bucowine.

Chmielowka, ein Dorf an der Poststrasse nach Buczacz, im Tarnopoler Kreise gelegen. Hier ist der Postwechsel zwischen Mikulince, und Buczacz.

Choziemierz, ein Städtchen, im Stanislawower Kreise, an der Poststrasse nach Czernowicz, 5 Meilen von Stanislawow, und 9 von Czernowicz. In Choziemierz ist der Postwechsel zwischen Tlumacz und Zwinogrod.

Czapowice, ein Dorf, im Zaleszczyker Kreise, 2 Meilen von Zaleszyk gelegen.

Czernowicz, (Tschernowitz) jetzt die Hauptstadt in der Bucowine, am südlichen Ufer des Pruths, dicht an der Moldauer Grenze gelegen, an der Poststrasse nach Jassy, 31 Meilen von Lemberg, 130 von Wien, 6 von Chotin, 10 von Suczawa, und 18 von Jassy gelegen. In Czernowitz ist der Sitz des Kreisamtes für die Bucowine, eines Bancalgefällen Inspectorats, einer Legstätte, eines Postamts, und einer Kreisschule. Hier sind viele Juden angesessen.

Czortkow, eine Stadt, an der Sereth, im Zaleszczyker Kreise gelegen. Hier ist eine Tabakfabrike.

Dabrowa, nach andern, Donbrowa, ein Städtchen, im Bochnier Kreise, südwärts von Bochnia gelegen. Hier sind die Viehmärkte von Belange, und werden viele Ochsen nach Schlesien getrieben.

Dawidow, ein Dorf, im Lemberger Kreise 2 Meilen von Lemberg gelegen.

Dembica, ein Städtchen, an der Wisloka, im Tarnower Kreise, 5 Meilen von Tarnow gelegen. In Dembice ist der Postwechsel zwischen Pilzno und Sendischow.

Do-

Dobromil, eine Stadt im Sanoker Kreise, gegen den Samborer Kreis gelegen. Hier ist der Sitz eines Directors der Kammeralherrschaft Dobromil, und einer Trivialschule. Hier sind viele Juden angesessen. *

Dolina, ein Markt, an der Woinilowka, im Stryer Kreise. Hier sind Juden.

Dniester, ein Fluß, s. Seite 34.

Drohobycz, (Drohobitsch) eine Stadt, im Samborer Kreise, nordostwärts gegen den Zolkiewer Kreis gelegen. Hier ist der Sitz des Directors der Staatsherrschaft Dobrobitsch, und einer Hauptschule; bey der Stadt sind ergiebige Salzquellen. * †

Dukla, eine Kreisstadt, im Kreise gleiches Namens, gegen Ungern gelegen. Von hier gehet die Poststrasse, ostnordwärts nach Jasienike, und von hier ostwärts nach Przemysl. Gegen Süden zieht sich die Strasse ins Ungern in das Sempliner Komitat. In Dukla ist eine Kreisschule *

Dukla Kreis, zwischen dem Sadecker, und Sanoker Kreis gelegen, s. Seite. 86:

Dunajetz, ein Fluß, s. Seite. 34.

Galicien, ein Königreich, vormahls unter dem Namen: Halicsch, bekannt. S. Haltcz.

Gdow, ein Städtchen, an der Rawa, im Bochnier Kreise, 12 Meilen von Bielitz (in Schlesien) und 41 von Lemberg gelegen. In Gdow ist der Postwechsel zwischen Myslenice, und Bochnia.

Gliniany, ein Markt, im Zloczower Kreise, 2 Meilen von Lemberg, an der Poststrasse nach Podolien gelegen.

Gologury, eine Stadt, im Zloczower Kreise, südwärts von Zloczow gelegen.

Grabowine, eine Stadt, im Zamoysker Kreise, nordwärts von Zamosc gelegen.

Grodek, eine Stadt, im Lemberger Kreise, südwestwärts von Lemberg, an der Poststrasse nach Sambor gelegen. Hier ist der Stab des Modenesischen Husarenregiments.

Gwozdziec, eine Stadt, im Zaleszczyker Kreise, zwischen Zwinogrod, und Sniatyn gelegen. Hier ist ein Franciscaner Kloster, welche die hier befindliche Kreisschule versehen. Der Ort gehört dem Kalinowski von Poninski.

Halicz (Halitsch) Halicia, eine Stadt, mit einem Schloß am Dniester, wo sich mit ihm die Wislawa vereint, im Stryer Kreise, 113 Meilen von Wien, und 17 von Czernowicz gelegen. Sie war vormahls die Hauptstadt von Galicien. Hier ist eine Trivialschule, und der Postwechsel zwischen Burstin, und Stanislawow. *

Halitscher Land, Halicka Ziemia, machte vormahls einen Theil von klein Polen; der südöstliche Theil dieses Landes wird Pokutien genennet. Im Jahr 1186 erhielt dieses Ländchen König Bela III. von Ungern; unter dem ungerischen König Emerich kam es 1198 wieder an Polen, und ward 1392 mit dem letzten vollkommen vereint. Als Polen davon Besitzer war, war das Land in drey Districte abgetheilt. Diese waren: der Haliczker, Kolominsker und Trembowolsker District. Als das Haus Oestreich Galicien wieder in Besitz nahm, ward das eigentliche Halitscher Land zu einem Landeskreise gemacht, welcher Kreis jetzt aber der Stryer genennet wird. S. Roth Reußen.

Horodenka, ein Markt, im Zaleszczyker Kreise, südwärts vom Dniester gelegen. Hier ist eine Trivialschule, wie auch der Stab des Erdödischen Husarenregiments.

Hrubieszow, eine Stadt am Bug, wo sich die Huszawa mit ihm vereint, im Zamoyskr Kreise.

Husiatin, eine Stadt im Tarnopoler Kreise, nordostwärts an der äußersten Grenze von Podolien gelegen. Hier befindet sich ein Grenzzollamt.

Janow, eine Stadt im Lemberger Kreise, 3 Meilen von Lemberg, und 12 von Jaroslaw gelegen. In Janow ist der Postwechsel zwischen Sklo und Lemberg.

Jaroslaw, eine Stadt an dem Sanfluß, im Przemysler Kreise, 66 Meilen von Wien, und 15 von Lemberg gelegen. Hier ist eine Hauptlegstätte, Kreisschule, eine Mädchenschule, und ein Postamt. Auch haben hier die Juden eine Schule. Der Ort gehört dem F. Czartoriski. Der Handel in Leinwand, Wachs, und Honig ist von Belange, und die hier gelegenen Wälder könnten den Handel mit Schiffbauholz noch mehr beleben. * †.

Jawornik, eine Stadt, im Reszower Kreise, dicht an dem Sanoker Kreise gelegen.

Jaworow, eine Stadt, im Przemysler Kreise, zwischen Jaroslaw, und Janow gelegen. Hier ist ein Postamt, und eine Kreisschule. †

Jezierzany, eine Stadt, im Zaleszczyker Kreise, nordostwärts gegen das Grenzflüßchen Podgorze.

Jozefow, (Josephow) eine Stadt, im Zamoysker Kreise, an der Strasse nach Zamosc gelegen. Hier ist eine Trivialschule, und ein Postamt.

Kalwarya, Mons calvariæ, eine Stadt, im Myslenicer Kreise, zwischen Wadowice, und Izdebnic an der Poststrasse nach Lemberg gelegen. In Kalwaria ist eine Kreisschule.

Kanty, ein Städtchen, an der Baluwka, im Myslenicer Kreise, 2 Meilen von Bielitz (in Schlesien) gelegen. Hier ist eine Trivialschule und der Postwechsel zwischen Bielitz und Wadowice.

Kimpolung, ein Dorf an der Moldawa in der Bucowine; hier ist eine Moldauische Trivialschule.

Kniechynice, ein Städtchen, im Brzezany Kreise, an der Poststrasse nach Czernowicz, 8 Meilen von Lemberg gegen Ostsüden gelegen.

Kolomyia, eine Stadt, im Stanislawower Kreise, gegen Osten gelegen. Hier ist ein Tabakmagazin, und die Juden haben eine Schule. *

Komarno, eine Stadt im Samborer Kreise, nordwärts gegen den Lemberger Kreis gelegen.

Krasnobrod, eine Stadt, im Zamoysker Kreise, gegen die Poststrasse nach Zamosc gelegen.

Krystynopol, eine Stadt, im Zolkiewer Kreise, nordwärts, gegen Volhynien gelegen. *

Kuczurmare, ein Dorf, in der Bucowine südwärts von Czernowicz gelegen.

Kuthorz, ein Dorf, im Zloczower Kreise, zwischen der Poststrasse nach Zborow, und Brody gelegen.

Kuty, eine Stadt, im Stanislawower Kreise, an der Grenze gegen die Bucowine gelegen. Hier ist eine Trivialschule, auch haben die Juden eine Schule.

Lan=

Landkorona, Landskron, eine Stadt mit einem Schloß, im Myslenicer Kreise, südwärts gegen die Poststrasse nach Lemberg gelegen. Der Ort hat eine Trivialschule.

Lancut, eine Stadt, im Rzeszower Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg, zwischen Rzeszow und Jaroslaw gelegen. *

Lemberg, Lwow, Leopolis, die Hauptstadt des Landes, am Fluß Beltew, im Thale, in Roth-Reußen, im Kreise gleiches Nahmens, 99 Meilen von Wien, 50 von Krakau, 53 von Bielitz, 13 von Brody, 13 von Zamosc, 31 von Czernowitsch, und 41 von Suczawa gelegen. Die Stadt hat 2 Vorstädte, nähmlich: die Halitscher, und Krakauer. Ganz Lemberg ist jetzt in acht Pfarren abgetheilt. Die Volksmenge beläuft sich gegen 24,000 Personen, wovon jährlich etwa der 22ste Kopf eine Leiche ist. 1656 ward die Stadt durch 2 Monathe von den Rußen und Kosaken, jedoch fruchtlos, belagert; 1672 haben dieselben die Türken belagert, welche aber von ihnen gegen 80,000 Thaler Entrichtung aufgegeben ward, und 1704 hat dieselbe der Schwedische König Carl XII. durch Sturm erobert. Man setzet die Anlegung dieses Orts in das vorletzte Decennium des 13ten Jahrhunderts. Sie hat zwey Schlösser, deren eines auf einem Berge außer der Stadt, das andere innerhalb derselben gelegen. Das letztere haben der Höchstselige Kaiser Joseph II. den Landständen geschenket, welche es in der Folge zu einem öffentlichen Belustigungsort bestimmt haben. Als Lemberg noch ein Eigenthum der Republik Polen war, war hier der Sitz eines Woiwoden, Castellans,

und Starosten, auch wurde hier das Landgericht des Landes Lemberg gehalten. Jetzt residirt an diesem Ort der k. Landesgouverneur; dann sind hier das Gubernium, das Appellationsgericht, das Landrecht, die Oberbankalgefällenbehörden, und das Oberpostamt gelegen. Der Ort pranget mit einer Universität, einem Gymnasium, einer Hauptschule, und mehreren Pfarrschulen. Das Generalobercommando hat hier ebenfalls seinen Sitz, ferner befinden sich hier der Erzbischof vom lateinischen Ritus, und jener vom armenischen Ritus. Lemberg hatte vormals 31 Mannsklöster, darunter 7 Nonnenklöster, gezählet wurden. Es waren diese: a) 1 Jesuiter Collegium, b) 2 Franciscaner Klöster, c) 2 Minoriten Klöster, d) 2 Dominicaner Klöster, e) 3 Karmeliter Klöster, f) 2 Trinitarier Klöster, g) 2 Barmherzigen Brüder Klöster. h) 1 Pauliner Kloster. i) 1 Theatiner Kloster. h) 2 Kapuciner Klöster und l) 1 Augustiner Kloster; dann noch m) 1 Basilianer Kloster vom griechischen Ritus, mithin in allen 20 Mannsklöster. Jetzt bestehen noch 5 Mannsklöster, als: 1 Barmherzigen Brüder Hospital, 1 Franciscaner, 1 Dominicaner, 1 Karmeliter und 1 Minoriten Kloster; der Nonnenklöster bestehen 5, als: das Sacramentinerkloster, 3 Benedictinerinnen Klöster, darunter Eines vom armenischen Ritus, und 1 Kloster der Barmherzigen Schwestern; in ganz Lemberg werden also jetzt 10 Klöster gezählet. Zu den 6 erloschenen Nonnenklöstern, gehören: das Kloster der Bernardiner, Karmeliter, Dominicaner, Brigittiner, Clarisser, und Kanonisser. In Lemberg ist der Sitz des jüdi-

schen

schen Oberlandesrabiners, dann hat die Nation hier eine Synagoge, eine Hauptschule in der Stadt, und in jeder Vorstadt eine Trivialschule. Die Rußen haben ihre eigene Kirche. Der Buchdruckereyen werden 4 gezählet, darunter eine rußische und jüdische ist. Im Jahr 1782 am 31. May erhielt Lemberg eine Feuerlöschordnung, welche im 2ten Bande des polit. Codex im Leitworte: Feuerlöschordnung kann nachgelesen werden. Jahrmarkt wird hier, wie gesagt worden, am ersten Montag nach Dreykönige gehalten; so wie jährlich die Kontracte zu Dreykönige hier geschlossen werden. Der Speditionshandel wird an diesem Orte immer lebhafter. Im Jahr 1786 wurden hier getrauet 353 Paar, darunter 234 katholische, 26 nicht römisch katholische, und 94 jüdische) getaufet 1507 Kinder (darunter 779 Knaben, 627 Mädchen, außer der Ehe 52 K. und 49 M.) Gestorben sind 1056, darunter 582 männlichen und 474 weiblichen Geschlechts. Der Ueberschuß betrug 451 Seelen. Unter den Gestorbenen waren 714 Katholiken, 9 Akatholiken, und 333 Juden. Des natürlichen Todes starben 992. Von der Geburt bis mit dem 7 Jahr starben die meisten, nähmlich 651 Kinder.

Lemberger Kreis, s. Seite 87 und Roth Reußen.

Lezaysk, eine Stadt, am westlichen Ufer des Sanflusses im Rzeszower Kreis. Hier ist eine Trivialschule, auch haben die Juden eine Schule. *

Lisko, eine Stadt, am Sanfluß, im Sanoker Kreise, ostwärts gegen den Samborer Kreis gelegen.

Liskoer Kreis, jetzt Sanoker Kreis, s. Seite 81.

Littemnick, ein Dorf, in der unteren Bucowine, südwärts von Suczawa gelegen. Von hier führt die Strasse nach Siebenbürgen.

Lodomerien, eigentlich Wladimir, oder Wlodomir, von der in Volhynien gelegenen Stadt gleiches Namens also genannt, ein Königreich. In so weit einen Theil das Haus Oestreich davon besitzt, grenzt es in Norden an die Woiwodschaft von Volhynien, in Osten an den Tarnopoler Kreis, und in Westen an Roth Reußen. In dieser Landesstrecke sind also gelegen diese Kreise, als: der Zolkiewer, und Zloczower.

Lucawec (Lukawetsch) ein Dorf in der obern Bucowine, südwärts von Czernowicz an der Moldau gelegen.

Maryampol, eine Stadt am Dniester von Stanislawow nordwärts, im Stanislawower Kreise gelegen.

Mielce, Mieletz, ein Markt, nordwärts von Tarnow, an der Wisloka, im Tarnower Kreise gelegen.

Milatyn, ein Dorf, von Lemberg nordwärts, im Zloczower Kreise gelegen. †

Mogilany, ein Markt, an der Weichsel, im Bochnier Kreise.

Myslenice, eine Kreisstadt im Kreise gleiches Namens, an der Strasse nach Lemberg, 9 Meilen von Bielitz, und 44 von Lemberg gelegen. Hier befindet sich eine Kreisschule, dann der Postwechsel zwischen Izdebnik und Bochnia.

Myslenicer Kreis, s. Seite 85.

Mol-

Moldawa, ein Fluß, in der unteren Bucowine, dessen Lauf von Westen ist, und bey Warma in die Moldawitza fällt.

Moldawitze, ein Fluß, in der unteren Bucowine, läuft von Westen nach Osten, verläßt bey Brajestie die Bucowine, und begibt sich in die Moldau.

Nadworna, eine Stadt, von Stanislawow südwärts, im Stanislawower Kreise gelegen.

Niczew, ein Fluß, im Tarnopoler Kreise; sein Lauf ist von Süden nach Norden.

Niepolomice, ein Städtchen am östlichen Ufer der Weichsel, im Bochnier Kreise gelegen. Hier ist eine Trivialschule.

Okopi, ein Grenzdorf zwischen dem Flüßchen Podgurze, und dem Dniester, im Zaleszczyker Kreise gelegen. Hier befindet sich ein Haupteinbruchzollamt.

Olesko, eine Stadt von Brody südwärts, im Zloczower Kreise gelegen. Hier befindet sich der Stab des Kaisers Husaren Regiments.

Oslawa, ein Fluß, entspringt an der Grenze des Sempliner Komitats im Karpath, im Sanoker Kreis, und fällt unterhalb Sanok in den Sanfluß.

Oswiecim, oder Auschwitz, eine Stadt im Herzogthum gleiches Namens, an der Weichsel, im Myslenicer Kreise gelegen. Hier ist eine Trivialschule. Der Ort grenzet gegen Westen an die Sola, gegen Westnorden an die Weichsel, an die Skawa, welcher Fluß sich mit der Weichsel hier vereinet, und gegen Süden an die Poststrasse nach Lemberg. Oswiecim war vormals die Haupstadt, des Landes und Districtes gleiches Namens.

Oswiecimskie Xziestwo, Herzogthum Oswiecim, s. Seite 12 — 14.

Pilz=

Pilzno, Pilsno, ein Städchen, im Tarnower Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg. Hier ist der Postwechsel zwischen Tarnow, und Dembica, und werden von hier nach Lemberg noch 30 Meilen gezählet.

Podgurze, ein Grenzflüßchen, im Zaleszczyker Kreise. Dieses Flüßchen, welches bey Okopi in den Dniester fällt, scheidet nordostwärts Galicien von Podolien. s. Seite 35, wo alles, was von diesem Fluß gesagt wird, zu löschen ist. Dieser Fluß kömmt auch unter dem Namen Sebranice oder Sobrucze vor.

Podgurze, eine k. Stadt, an der Weichsel, im Bochnier Kreise. Im Jahr 1784 ward der Ort wegen seiner bequemen Lage zwischen Schlesien, Polen, und Ungern, zu einer k. freyen Stadt erklärt, und ihr die gewöhnlichen Begünstigungen zugestanden. Hier ist der Sitz eines Bankalgefälleninspectorats, einer Hauptlegstätte, und einer Trivialschule.

Pilzno Kreis, s. Seite 81.

Podkamien, ein Städtchen, im Zloczower Kreise, an der Grenze Volhyniens.

Pokutien, macht einen Theil des sogenannten Halitscher Landes, grenzet gegen Norden an den Perzemysler Kreis, gegen Osten und Süden an die Bucowine und in Westen an den Sanoker Kreis. Sniatyn ist die Hauptstadt in Pokutien.

Podolien, nordostwärts gelegen. Aus diesem Palatinat sind jene Orte dem östreichischen Polen zugetheilt worden, welche jetzt in dem Tarnopoler Kreise und Zaleszczyker gelegen sind. Gegen Nordost macht das Flüßchen Podgurze die natürliche Grenze.

Polen (Klein) Polonia minor, grenzet in Norden an Groß Polen, und in Osten an Roth-

Reu-

Reußen, in Süden an Ungern, und in Westen an Schlesien. Es begreift drey Districte oder Woidwodschaften in sich, als: a) die Krakauer, b) die Sendomirer, und c) die Lubliner Woidwodschaft. Derjenige Theil dieser Landesstrecke, welcher ein Theil des Hauses Oestreichs ist, enthält diese Zweige, als: a) von dem Krakauer District, alles, was über die Weichsel gegen Süden gelegen; eben so b) aus der Sendomirer Woiwodschaft, und c) aus dem Lubliner Palatinat jene Orte, welche über den Sanfluß gegen Süden, nebst einigen wenigen gegen Norden gelegen. Klein Oestreichisch Polen begreift also den Myslenicer, Bochnier, Sadecker, Tarnower, Dukla, Zamoscer und Rzeszower Kreis in sich. Man rechnet zu dem eigentlichen Klein Polen jetzt noch Reußen, Podolien, Podlachien, Kiovien, und Volhynien.

Przemysl, Premislia, eine Kreisstadt, mit einem Schloß am Fluß San, im Kreise gleiches Namens gelegen. Hier ist der Sitz eines griechisch unirten Bischofs, einer Kreisschule, nebst einer Trivialschule in der Vorstadt. Die Benedictinnerinnen halten hier eine Mädchenschule. Auch hat der Ort eine Buchdruckerey. Von hier führt die Poststrasse nach Ungern.

Przemysler Kreis, s. Seite 86.

Pruth, ein Fluß, s. Seite 35.

Przeworsk, eine Stadt, im Reszower Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg, zwischen Lancut und Jaroslaw gelegen. Der Ort ist ein Eigenthum des Fürsten Lubomirski, welcher 1785 Barmherzige Schwestern gestiftet hat. In Przeworsk ist eine Trivialschule.

Radymno, ein Städchen, im Przemysler Kreise, an der Strasse nach Lemberg, zwischen Jaroslaw und Krakowiec gelegen.

Rawa, ein Fluß, welcher südwärts im Sadecker Kreise entspringt, ostnordwärts den Lauf nimmt, und im Bochnier Kreise beym Dorf Grobla in die Weichsel fällt.

Rawa, ein Städchen, im Zolkiewer Kreise, an der Poststrasse nach Zamosc. In Rawa ist der Postwechsel zwischen Czczerczez und Laszowka. †

Reszow, eine Kreisstadt, an der Wisloka, im Reszower Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg. In Rzeszow ist eine Kreisschule. Von hier nach Lemberg werden 22 Meilen gerechnet.

Reszower Kreis, s. Seite 86.

Rohatyn, eine Stadt im Brzezany Kreise, südwestwärts von Brzezany gelegen. Hier ist der Stab des Löwenehrs Cheveaux legers Regiments. †

Roth Reußen, Russia rubra, grenzet in Norden an Klein Polen, in Osten an die östr. Moldau, in Süden an Siebenbürgen und in Westen abermahl an Klein Polen. Diese Landesstrecke war vormahls von Rußen bewohnet, und gehörte zum rußischen Reiche. Sie ward nach ihrer damahligen Hauptstadt Halicz (ruß. Galitsch,) genannt. Woher sie den Namen: Roth hat, weis man eigentlich nicht. 1340 hat der polische König Casimir diese Landesstrecke in Besitz genommen und dem polischen Reiche einverleibt. In der Folge vertheilte König Ludwig die rußischen Länder unter die Ungern, sie wurden aber 1396 daraus vertrieben. Diese Landschaft begreift

den

den Lemberger, Przemysler, Haliczer, Sanoker und einen Theil des Zaleszczyker Districts in sich.

Sadeck, Sandecz (Sandetsch) an der Dunajetz, im Kreise gleiches Namens, gegen Ungern gelegen. Der Fluß theilet den Ort in den alten und neuen, beyde sind Städte. In Alt Sadeck (Stary Sacz) befand sich ein Minoriten Kloster, und ein Prämonstratenser Stift. In Neu Sadeck (Nowy Sacz) ist der Sitz des Kreisamtes, und einer Kreisschule.

Sadecker Kreis, s. Seite 85.

Sambor, eine Kreisstadt, im Kreise gleiches Namens, gegen den Dniester, im Samborer District, 10 Meilen von Lemberg, an der Strasse nach Ungern gelegen. Hier ist eine Kreisschule, zu welcher gehören die Hauptschulen zu Drohobycz, die Trivialschule zu Brigidau, Chyrow, Doroßow, Josephsberg, Kaisersdorf, Felstin ꝛc. * †

Samborer Kreis, s. Seite 87.

San, ein Fluß, s. Seite 35.

Sanok, eine Kreisstadt, an der Oslawa, im Sanoker District gelegen. Zu der hier befindlichen Kreisschule gehört die Trivialschule zu Dobromil, Brzozow, Dubreczko, Falkenberg. Makow ꝛc. * †

Sanoker Kreis, s. Seite 86.

Satagura, ein Städtchen in der obern Bucowine, an der Grenze der Chotimer Raja.

Sereth, eine volkreiche Stadt, am Fluß gleiches Namens, in der Bucowine an der Moldaner Grenze gelegen. In Sereth ist eine Trivialschule.

Skawa, ein Fluß, entspringt südwärts im Sadecker Kreise, läuft nordwärts und fällt im Myslenicer Kreise westwärts von Oswiecim

im

im Herzogthum gleiches Namens in die Weichsel.

Sniatyn, eine Stadt gegen den Pruth, in Potolien, im Stanislawower Kreise, ostsüdwärts von Lemberg 27 Meilen gelegen.

Stanislawow, eine Kreisstadt, im Kreise gleiches Namens, 116 Meilen von Wien und 17 von Lemberg gelegen. Hier ist ein Gymnasium, zu der hier befindlichen Kreisschule gehört die Trivialschule zu Dolhopol, Kuty, Tysmienice ꝛc.

Stanislawower Kreis, s. Seite 88.

Starasol, ein Städtchen, im Samborer Kreise, westwärts an den Sanoker Kreis grenzend. Hier ist eine Trivialschule.

Stry, ein Fluß, entspringt in der Marmarosch, betritt beym Dorfe Wislow, im Stryer Kreise Galicien, fließt von hier nach Turka in den Samborer Kreis, verläßt diesen Kreis bey Skole, fließt nordwärts durch den Stryer Kreis, und fällt bey Zydaczow in den Dniester. In eben diesen Kreise enpfängt er bey Synowudzko die Oriwa.

Stry, eine Kreisstadt, am Fluße gleiches Namens, im Kreise Stry, westwärts gegen den Samborer Kreis gelegen. Zu der hier befindlichen Kreisschule gehört die Trivialschule Dolyna, Gelsendorf, Halicz, Kallusz, Ugartsthal ꝛc.

Stryer Kreis, s. Seite 88.

Suczawa, Sutschawa, eine k. Freystadt in der unteren Bucowine, an der Moldauer Grenze gelegen. Die Stadt ist mit Mauern und Graben umgeben, war vormahls die Residenz des Moldauischen Fürstens, und des Metropoliten. Sie wurde von den Tartarn zerstöret.

In

In Folge Patents vom 31. August 1786 ward Suczawa zu einer freyen Handelsstadt erklärt, sie ward, mitsamm ihrem Bezirke, nähmlich von dem Fluß Suczawa an, um die Anhöhe, auf welcher die Stadt gelegen, über Sentille und Hypotestie bis an die Grenze zwischen den Grenzwachen Nr. 44, und 45 diesseit des Samuczer Baches, von dem Zollkordon ausgeschlossen, und erhielt die Zollbefreyung. 2) Das Suczawerzollamt wird an die bey 1000 Schritte von der Stadt gelegenen Brücke des diesseitigen Ufers, und Bossance, als ein Haupteinbruchsamt an die aus Siebenbürgen über Litemnik nach Suczawa leitende Strasse verleget. 3) Die Stadt hat, so lang sie vom Zollkordon ausgeschlossen bleibt, jährlich 10 Gulden an die galicische Mauthadministration zu entrichten. 4) Den Einwohnern im Suczawa Bezirk sind die zum täglichen Unterhalt nöthigen Lebensmittel, Brennholz und das zu Futter erforderliche Heu aus der inerhalb des Zollkordons liegenden Bucowine, ohne Zoll passiren zu lassen, das in größter Menge dahin kommende Vieh bleibt dem Eßitozoll unterworfen. In Folge Hofdecrets vom 29. Oct. 1787 ward vorstehender Kommercialkordon wieder aufgehoben, und die Stadt Suczawa mit ihrem Bezirke in den Zollkordon eingeschlossen. Jetzt ist hier eine Hauptschule, und ein Haupteinbruchzollamt.

Suczawa, ein Fluß, in der untern Bucowine, entspringt südwärts, nimmt den Lauf nach Osten, und fällt bey der Stadt gleiches Namens in den Sereth.

Tarnogrod, ein Städchen, im Zamoysker Kreise südwärts, an der Poststrasse nach Zamosc gelegen. In Tarnogrod ist eine Trivialschule.

Tarnopol, eine Kreisstadt, im Kreise gleiches Namens, westnordwärts gelegen. Hier ist der Stab des Barcoischen Husaren Regiments.*

Tarnopoler Kreis, s. Seite 88.

Tarnow, eine Kreisstadt gegen die Dunajetz westwärts, im Tarnower Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg gelegen. Hier ist der Sitz eines Bischofs vom lateinischen Ritus, eines Gymnasiums und des Stabs des Wurmserischen Husarenregiments gelegen. Zu der hier bestehenden Kreisschule gehört die Trivialschule zu Hohenbach, Josephsdorf, Oberpadew rc. *

Tarnower Kreis, s. Seite 85.

Tomaszow, eine Stadt, im Zamoysker Kreise, südwärts an der Poststrasse nach Zamosc gelegen; in Tomaszow ist eine Trivialschule. †

Tyniec, Tynietz, ein Städtchen mit einer ansehnlichen Benedictiner Abtey, im Myslenicer Kreise. Die Abtey ward vom König Casimir 1046 gestiftet. Dieselbe besitzt 5 Städte und 100 Dörfer, und hält in Tynietz eine Trivialschule.

Tysmienice, eine Stadt mit einer Trivialschule, im Stanislawower Kreise, an der Poststrasse nach Czernowicz, zwischen Stanislawow, und Tlumacz gelegen. *

Wadowice, ein Städtchen, im Bochnier Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg. In diesem Orte ist zwischen Brzesko, und Tarnow der Postwechsel.

Weichsel, zu dem, was Seite 36 von diesem Fluß gesagt worden ist, kömmt hier noch beyzufü-

gen,

gen, nähmlich: daß die Weichsel in die alte und neue eingetheilt wird. Die erstere, welche mehr nordwärts gelegen, eigentlich bloß in einem Bach bestehet, und bey häufigem Regen zu einem Fluß wird. Der neueren Weichsel Lage ist mehr südwärts, und ist schiffbar. An der ersteren ist Krakau und an der letzteren Podgurze und Ludwinow gelegen. Ueber die neue Weichsel führt eine Brücke, welche die Kommunication zwischen Oestreich und Polen, von dieser Seite unterhält.

Wieliczka, Wielitschka eine Stadt, im Bochnier Kreise, eine Meile von Gdow gelegen. Hier ist der Sitz des Salzoberamts und Berggerichts. Auch befindet sich hier eine Hauptschule. Man sehe Seite 44.

Winniki, ein Dorf, südwärts von Lemberg im Kreise gleiches Namens gelegen. Hier ist eine Tabakfabrik.

Wislawa, ein Fluß im Stryer Kreise, er fließt von Süden nach Norden und fällt bey Halicz in den Dniester.

Wisloka, ein Fluß im Dukla Kreise, seine Quelle ist südwärts, fließt von hier nordwärts, nach Rzeszow in dem Tarnower Kreise, und fällt bey Goricze in den Sanfluß.

Wisnicz, Wischnitz, eine Stadt, im Bochnier Kreise, von Bochnia westwärts gelegen. †.

Woronka, ein Fluß im Stanislawower Kreise, fließt von Süden nach Norden, und fällt oberhalb Stanislawow in den Dniester.

Zbaraz, (Sbarasch) eine Stadt, am Rieczna Fluß nordwärts im Tarnopoler Kreise gelegen. Hier ist eine Hauptschule.

Zaleszczyk, eine Kreisstadt am nördlichen Ufer

des

des Dniesters, im Zaleszczyker Kreise gelegen. Hier ist eine Kreisschule, und eine Mädchenschule.

Zaleszczyker Kreise, s. Seite 88.

Zamosc, eine Stadt und Festung im Kreise gleiches Namens, an der Poststrasse nach Polen, 97 Meilen von Wien, und 14 Meilen von Lemberg. Die Stadt hat drey Thore, nähmlich das Lemberger, Lubliner, und Jenowitzer Thor. Der Großkanzler Johann Zamoski ist der Urheber dieses Orts. Es gehören zu dem Orte 12 Städte, und 230 Dörfer, welche zusammen ein Majorat machen, welches 1590 bestätigt worden ist. Der Besitzer nennet sich ordinatem Zamoyskim. 1656 wollte den Ort der schwedische König Gustav wegnehmen, 1715 eroberten ihn die Sachsen. Das hier gelegene Lycäum erkennt den angeführten Großkanzler zum Stifter. Hier ist aucheine Kreisschule. *

Zamoysker Kreis, s. Seite 87. Dieser Landesbezirk war vormahls ein Theil des Chelmer Districts, welcher ein Zweig von Klein Polen ist,

Zator, eine Stadt, im Herzogthum gleiches Namens, im Myselenicer Kreise gegen die Weichsel gelegen. Hier ist eine Trivialschule, s. Seite 12 — 14.

Zloczow, eine Kreisstadt im Kreise gleiches Namens, an der Poststrasse nach Podolien, von Lemberg ostwärts gelegen. Hier ist eine Kreisschule.

Zloczower Kreis, s. Seite 87.

Zolkiew, eine Kreisstadt, im Kreise gleiches Namens, von Lemberg nordwärts gelegen. Hier ist eine Kreisschule. * †

Zol-

Zolkiewer Kreis, s. Seite 87.

Zwinogrod, ein Städtchen, im Zaleszczyker Kreise, an der Poststrasse nach der Bucowine gelegen. In Zwinogrod ist der Postwechsel zwischen Chozimier und Sniatyn.

Biographien (österreichische) von J. Pezzl. Mit Portraiten, 8. 3 Thle. 3 Rthlr.

Eugens Leben und Thaten, v. J. Pezzl. 8. 1. Rthlr.

Luka (de) des geographischen Handbuchs 4ter Theil, (Ungarn rc.) 8. 1 Rthlr. 12 Ggr.

—— —— 5ten Theils 1te Abtheilung (Gallizien.) 8vo. 18 Ggr.

Abhandlungen (neue) der königlichen böhmischen Gesellschaft, mit illuminirten Kupfern, 4to 1ter Theil, 4 Rthlr.

Kempelen Mechanismus der menschlichen Sprache, mit 27 Kupf. gr. 8. 3 Rthlr.

—— —— le meme Ouvrage en françois, gr. 8vo 3 Rthlr.

Wulfen de minera plumbi spatosa carinthiaca cum XXI figuris splendide pictis, gr. 4to 10 Rthlr.

Batimens (les) et desseins d'André Palladio. IV Voll. Folio. c. 209. planches. 40 Rthlr.

Kaiser Leopold II. im römischen Ornate gestochen v. Adam, gr. 4to illuminirt 10. Ggr. schwarz 8 Ggr.

——— gr. 8vo illum. 7 Ggr. schwarz 5 Ggr.

Kaiserinn Louise, ebenfalls v. Adam. gr. 4to illum. 10 Ggr. schwarz 8 Ggr.

——— gr. 8vo illum. 7 Ggr. schwarz 5 Ggr.

Erzherzog Palatin Alex. Leopold, gr. 8vo illum. 7 Ggr. schwarz. 5 Ggr.

——— gr. 4to illum. 10 Ggr. schwarz 8 Ggr.

König in Ungarn Leopold II. im Krönungshabite, gr. 4to illuminirt 10 Ggr. schwarz 8 Ggr.

Feldmarschall Loudon, gr. 4to illum. 10 Ggr. schwarz 8 Ggr.

Loudons Lebensgeschichte v. Pezzl, sammt Portraite, Druckp. 8.

Das Register, womit sich das geographische Handbuch vom östreichischen Staate schließt, dann die Zusätze, und Berichtigungen über alle fünf Bände dieses Werkes, haben nothwendig gemacht, den fünften, und letzten Band, um denselben nicht zu dickleibig zu machen, in zwey Abtheilungen zu bringen, deren letztere die östreichischen Staaten in den Niederlanden, und Italien 2c. enthält.

Wien, im April 1791.

Zu-

Zusätze, und Berichtigungen.

Seite 6 Zeile 11 von unten lies: 3, für 2.

" 7 " 3 " vor Dreyßig Briefe ꝛc. kömmt einzuschalten dieses Werk: Geographia albo Dokladne opisanie Krolestw Gallicyj, I Lodomeryi Do Druku Podana. w. Przemysla &c. 1786.

*Vorstehende Geographie enthält im gewöhnlichen Octavformat 188 Seiten. Der eigentliche geographisch statistische Theil nimmt bloß sechs Blätter ein. Seite 15 fängt die Topographie an; dieselbe ist nach den Kreisen geordnet, und zwar nach der Eintheilung vom Jahr 1782. Der Bucowiner Kreis kömmt also nicht vor.

Seite 34 Zeile 20 lies: von Sambor wendet er sich ostwärts, durchfließt den Sanoker Kreis, verläßt südwärts von Okopi, die Bucowine, für von hier ist ꝛc. Z. 5 von unten, lies: Zakopanec für Zakopance.

Seite 35. Zeile, 1 Podgurze, siehe die Berichtigung dieses Artikels Seite 348.

Seite 35. Zeile, 18 lies: fällt unterhalb; für betrit bey; dann Z. 19 lies: Selinow für Savatu.

Seite 35. Zeile 8 von unten lies: südwärts für nordwärts Z. 7 lies nordostwärts, für südwärts. Z. 4 lies: Suczawa, für Lepuro.

puro, dann Sutschawitza für Sutschawa.

Seite 85. Zeile, 19 lies: Süden; für Ostsüden — in Süden an das karpathische Gebirg ist zu löschen.

Seite 85. Zeile, 3 von unten lies: Süden, für Ostsüden, dann ist zu lesen, und in in Westen am Bochnier-Kreise. Alles übrige ist zu löschen.

Seite 86 Zeile, 9 lies: Sanoker, für Prezmisler.

Seite 86. Zeile, 17 lies: Südost, für Südwesten, Z. 18 lies Dukla, für Ungern. Z. 20 lies: Tarnower, für Sadecker.

Seite 86. Zeile, 23 lies: Sanoker, für Przemysler.

Seite 86 Zeile, 5 von unten lies; Reszower, für Tarnower.

Seite 87. Zeile, 2 lies: Przemysler: für Zamosker, Z. 2 lies: Tarnopoler, für Lemberger, Z. 3 lies: Sanoker, für Sandecker.

Seite 87. Zeile, 8 nach grenzt, lies: in Norden und Polen, in Nordost an den Zolkiewer, in Süden an der Przemysler, und in Westen an den Tarnopoler Kreis. Alles übrige, bis zu dem Worte: Der ꝛc. ist zu löschen.

Seite 87. Zeile, 26 lies: in Ostsüden und Süden an den Samborer, für Stanislawower, und in Süden an den Stryer ꝛc. Uebriges zu löschen.

Sei-

Seite 87. Zeile 4 lies: in Westnorden, für in Westen.

Seite 88. Zeile 17 lies: Brzezaner, für Lemberger, Z. 18. lies: Marmarosch, für Ungern.

Seite 154 Zeile 14 von unten lies: Lustratio für Instratio.

Seite 234. Zeile, 6 lies: städtischer, für stättischer.

Seite 254 Zeile 5 lies: 12,000, für 1200.

Seite 269 Zeile, 1 vor Vertheilung lies: Die weiteren Vorschläge waren:

Seite. 281 Zeile, 13 von unten Selinow für Losmow, dann Podkamien für Podkamie. Z. 9. lies Smolno fürs Swolno. Z. 8. lies Lesniow für Lebinow, dann Hossowice, für Holossowice.

Seite 283 Zeile 22, lies: Brot für Brode.

— 288 — 12, nach Leopoldstadt ließ: im goldenen Hirsch.

Seite 289 Zeile 3, lies: Erzbißthum, für Erzbishoftum.

Seite 300 Zeile 9, von unten, lies: 1 für 25; dann Z. 7. lies: 9 für 33.

Seite 300 Zeile 6, vor dem §. Was die Handhabung ꝛc. kömmt einzuschalten. Die Jesuiten hatten in den östreichischen Polen 7 Collegien, 1 Residenz, und 6 Missionen. Die Orte der Collegien waren: Lemberg, Jaroslaw. (Hier war das dritte Probejahr) Oswiecim, Przemysl, Krosno, Rawa. (Hier war auch ein adeliches Convict und Stanislawow; Residenz war zu Sambor, und Mißionen zu Biala, Jablonow, Tismenice, Königsberg und Rozniatow,

Sei-

Seite 302 Zeile 11, nach Königreich lies: im Jahr 1781. Sept. 17. publicirt worden ist, ist bekannt.
Seite 306 Zeile 18, nach Sprache, ist zu lesen. Die aus Paris gekommenen Sacramentinernonnen wurden in der Folge in ihr Vaterland wieder zurück gesandt.
Seite 329 Zeile 12, lies: Drohobitsch, für Dobrobitsch.
Seite 341 Zeile 16, lies: 84, für 66.
Seite 342 Zeile 14, lies: 9, für 8.
Seite 346 Zeile 6, von unten, lies: 43 für 44.

Inhalt.

Gallicien — — — Seite 1 bis 319
Bucowine — — — — 321 — 332
Beschreibung der vorzüglichsten in östr. Polen gelegenen Orte — — — 335 — 357

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de

Ignaz de Luca, k.k. Raths, und Professors Geographisches Handbuch von dem ö
streichischen Staate

Bd.: 5,1

Wien 1791

Austr. 2920-5,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010378-9
VD18 80261191